S
<36700011300019
<36700011300019
Bayer. Staatsbibliothek

Bor. 175 m-1

Boruss. 175

Ug. 5428.

Bavaricum pag. 2426. fränk. Provinzen, Nürnberg.

R

Erhard Andreas Sauerackers

Versuch

einer

Chronologisch- Diplomatisch- Statistischen

Geschichte

des

Hofmarks Fürth,

und

seiner zwölf einverleibten Ortschaften.

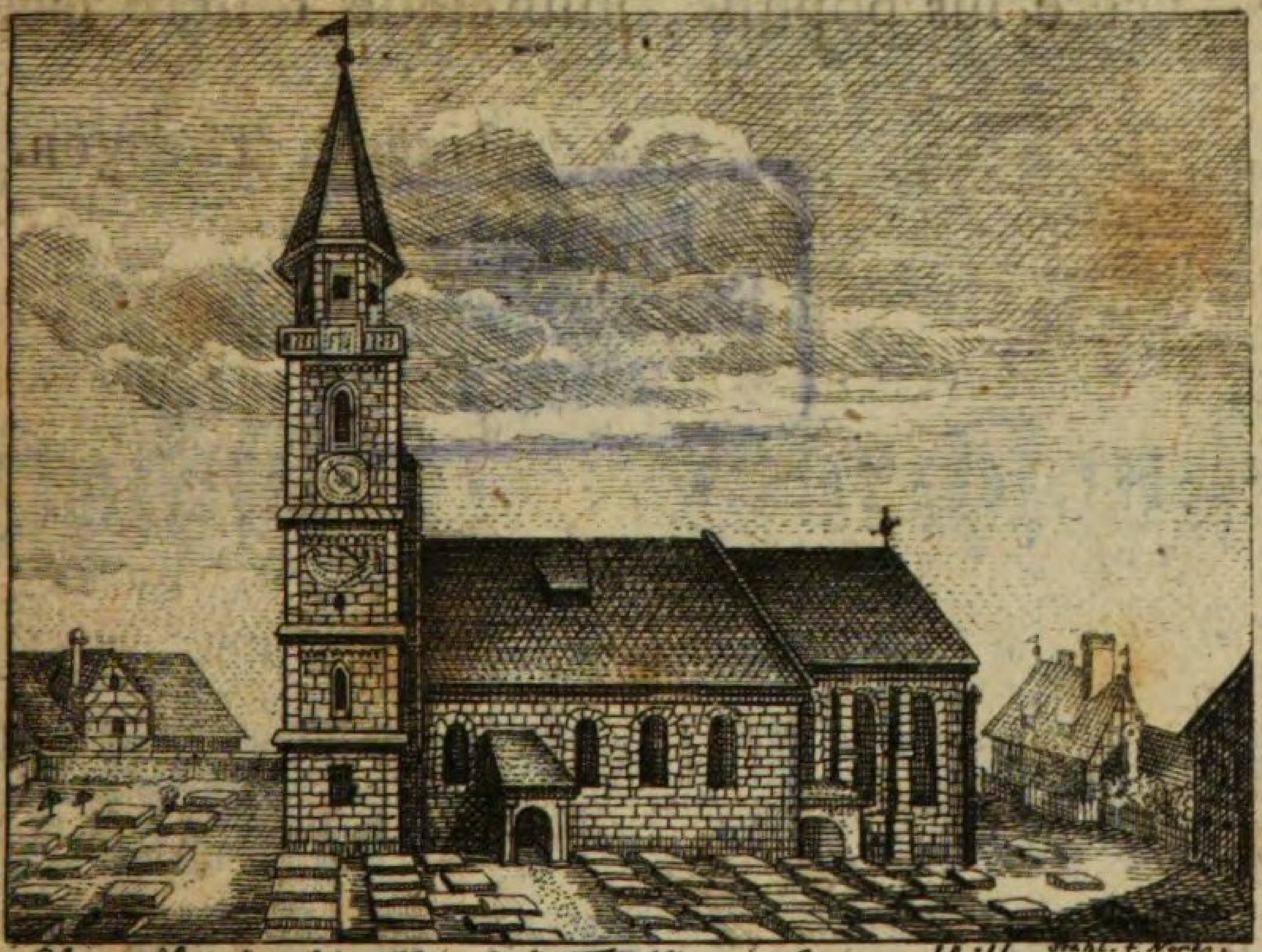

St: Michaelis Kirch in Fürth, wie sie von Mittag anzusehen

Erster Theil.

Nürnberg und Leipzig,
bey Georg Friederich Casimir Schad, in Commißion.
1786.

Hoc uno reges olim ſunt fine creati,
Dicere ius populis, iniuſtaque tollere facta.

Heſiod. Theogon.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Seiner
des
Königs in Preusen Majestät,
Friederich Wilhelm
den Zweyten,
Des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern, und Kuhrfürsten von Brandenburg; Souverainen Herzog in Schlesien; Burggraven von Nürnberg u. s. w.

Dann
Seiner
Hochfürstl. Durchlaucht
Herrn
Christian Friederich Carl Alexander,
Markgraven von Brandenburg; Herzogen in Preusen; Burggraven zu Nürnberg; u. s. w.

Widmet
diesen Versuch
einer
Chronologisch-Diplomatisch-Statistischen
Geschichte,
des
dem Hohen
Königlichen-Kuhr- und Fürstlichen
Hause Brandenburg
zustehenden Hofmarks Fürth,
mit
aller unterthänigster und tiefsten Ehrfurcht,

der Verfasser.

Vorrede.

Es ist nun unter den Schriftstellern einmal eingeführt, sein Buch mit einer Vorrede zu versehen, und darinnen den Leser mit Sachen zu unterhalten, welche entweder zur Erklärung des Buchs dienen, oder die Gründe anzeigen, welche ihm eigentlich dieses Werk zu schreiben, und ans Licht zu stellen, Gelegenheit gegeben haben. Um also ein gleiches zu beobachten, kann ich nicht unterlassen meinen Lesern hiermit zu erkennen zu geben, daß der größte Theil der Fürther Einwohner, eine besondere Liebe für die hohe Domprobstey Bamberg, und für den Magistrat zu Nürnberg, und dessen Pfarrwesen zu Fürth, von sich blicken läßt, mithin von diesen beyden hohen Herrschaf-

ten weit geduldiger einen Eingriff in ihre Freyheit vertragen kann, als von dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg. Jede Vorkehrung, wenn sie auch noch so sehr das Gepräg des allgemeinen Nutzens und der Nothwendigkeit an der Stirne hat, steht in Gefahr von ihnen verworffen zu werden, sobald Onolzbach darunter zu lesen befindlich ist. Die mehresten unter ihnen bilden sich ein: die Gemeinde Fürth stehe unmittelbar unter den Kaiser und Reich, und Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach, hätten nicht mehr über sie zu sagen, als was sie Ihnen gerne einräumen möchten.

Daß die hohe Domprobstey Bamberg, und der Magistrat zu Nürnberg, durch ihre Zeloten die Gemeinde Fürth in dieser Meynung, wo nicht zu erhalten, doch zum wenigsten darinnen zu bestärken sucht; daß sie dem Hause Brandenburg so wenig als möglich Einfluß über den Hofmark Fürth verstatten; ist eine Sache, welche sich von der Zudringlichkeit dieser beyden Nachbarn und Herrschaften, womit sie gegen die Rechte des hohen Burggrävlichen Hauses, bereits von den ältesten Zeiten an

an, hervorgetretten sind, ohnehin nicht anderst verstehen läßt. Da mir nun nach den wenigen Kenntnissen, die ich bereits von den Freyheiten der Fürther Hofmarks Einwohner erworben hatte, dergleichen Reden sehr auffallend waren, und ich mich zuweilen nicht erhalten konnte, ihnen zu widersprechen, brachte mich dieses endlich auf die Gedanken, einen Versuch zu machen: ob nicht die Geschichte von Fürth, die Freyheiten der Gemeinde, und die Rechte der vier hohen kriegführenden Theile, nämlich des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg Onolzbach; des Hochstifts Bamberg und dessen hohen Domprobstey; dann des Magistrats zu Nürnberg, an Fürth, in eine chronologische Ordnung gebracht, und den Liebhabern der Geschichte, besonders aber den Fürthers Gemeindsgliedern, zur bessern Belehrung und Nutzen, in die Hände geliefert werden könnte.

Ich schaffte mir zu dem Ende alle Streitschriften, welche seit 2½ Jahrhundert, von sämmtlichen hohen Partheyen zur Vertheidigung ihrer Rechte an Fürth, zum Vorscheine gekommen sind. Ich bemühe-

te mich weiters, noch alle mögliche Privatnachrichten zusammen zu tragen, und nachdem ich alles erschöpft zu haben glaubte, wagte ich erst die Feder anzusetzen, und ein Werk zu schreiben, welches unter den Tittel: Chronologisch-Diplomatisch-Statistischer Versuch einer Geschichte von Fürth, hätte an das Licht tretten, und ohngefähr zween Octavbände ausmachen können. Allein so deutlich es auch aus meinen gesammleten Nachrichten und Urkunden sich offenbarte, daß keineswegs der Magistrat von Nürnberg, oder das Hochstift, und die hohe Domprobstey Bamberg, welche gleichwohl in den ewigen Ton der Klagelieder Jeremiä singen, und die beyden höchsten Reichsgerichte mit ihrem Geschreye über Bedrückung und Entsetzen, behelligen, sondern das Hochfürstliche Haus Brandenburg, ganz allein der bedrängte und entsetzte Theil sey, schien es mir gleichwohl noch immer, als ob in der Sache nicht gehörig auf den Grund wäre gesehen worden.

Durch das Ansehen gelehrter und berühmter Männer geblendet, denen das

Hoch

Hochfürstliche Haus Brandenburg die Vertheidigung seiner Rechte ehemals aufgetragen hat, hatte mich bißher lediglich an die bekannten, und in öffentlichen Druck erschienene Streitschriften gehalten, in welchen gewisse Principia Juris sind aufgestellt und angenommen worden, die doch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, mit Einführung der römischen Gesetze in Deutschland, ihr Daseyn erhalten haben, durch welche aber gleichwohl die brandenburgischen Herren Deducenten, mit einem ganz unnöthigen Beweise sich beschwert, und in ein offenbares Labyrinth geführt worden sind, oder vielmehr sich selbst geführt haben.

Aus der Geschichte war mir schon bekannt, daß man nicht von jeher die Namen Fraisch, fraischliche Gerichtsbarkeit, oder Cent gekannt; daß man nicht von jeher nach sogenannten Fraischzeichen gegriffen, noch damit gewisse Rechte verbunden habe. Dieser Gedanken bewog mich, meine bißherigen Hülfsquellen, die dicken Bände von Streitschriften, auf einige Zeit beyseite zu legen, und mich mit der Staatsgeschichte und Gerichtsver-

fassung der deutschen Völker aus den ältern und mittlern Zeiten gehörig bekannt zu machen. Ich fand bald, was ich suchte.

Ein jeder meiner Leser wird mir zugeben müssen, daß, wenn das Hochstift Bamberg, und der Magistrat zu Nürnberg, behaupten, ersterers habe in den Jahren 1480. und 1490. zum erstenmale den Fuß nach Fürth gesetzt, und daselbst nach Fraischpfändern greifen lassen, letzterer aber noch früher sich aus seinen Stadtthoren gewagt: sie damit zugleich einräumen, daß sie vorher niemals daselbst gewesen sind, noch in dergleichen Verrichtungen einen Schritt aus ihren Thoren gemacht haben. Wenn nun aber vor den angegebenen Jahren 1480. und 90. auch schon eine Zeit gewesen ist, und es in dem Amte Fürth und dem übrigen burggrävlichen Umfange Menschen gegeben hat, welche einer Obrigkeit unterworfen waren: so muß nothwendig folgen, daß jemand anders müsse darüber zu befehlen gehabt haben; aus welcher Voraussetzung der Schluß von selbst sich offenbaret, daß das Hochstift Bamberg, und

der Magistrat zu Nürnberg, durch das in jenen Jahren veranstaltete Aufsuchen der sogenannten Fraischpfänder, und Ergreifen der Verbrecher, in eines fremden Amt, Recht, und Gebiet, einen Einbruch gewagt hatten. Nachdem ich ferners bey einer weiters angestellten Untersuchung gefunden habe, daß, ehe noch ein Prälat, und die heutigen Reichsstädte oder Republicken, eine eigene Obrigkeit erhalten, und durch kaiserliche Privilegien zur Ausübung gewisser Hoheitsrechte, vorzüglich des Königsbannes, fähig gemacht worden sind, es bereits Graven gegeben hat, welche durch ihre Placita, durch ihre Graven oder Lantding, durch ihre Landgerichte, alle diejenigen Rechte ausgeübt haben, welche wir heut zu Tage Landesherrliche Gerechtigkeiten zu nennen pflegen. Da nun unter andern auch in Nürnberg ein solcher Grav, oder was noch mehr sagt, ein Burggrav angestellt war, der ursprünglich die Gerichtsbarkeit, Anfangs in Person, hernach durch seine Officiales und angestellten Landrichter, über die Stadt und Gravschaft Nürnberg hat ausüben lassen, von welchen das gegenwärtige hohe Haus Branden-

burg

burg abstammt: so läßt sich auch nicht anderst schliessen, dann daß die hohen Herren Burggraven, als ursprüngliche Gau- und Grenzrichter, die Gerichtsbarkeit, nebst den Königsbann, über den ganzen Gau und Gravschaft Nürnberg gehabt haben; zumalen die bamberger, vornämlich aber die nürnbergischen Geschichtschreiber selbst, nicht in Abrede stellen können, daß die Burggraven zu Nürnberg, anfänglich durch ihr Placitum, in der Folge aber durch ihr Lantding, durch ihr Landgericht, welches Landgericht, nachdem die Herren Burggraven das erhabene Recht, auch im Namen des Kaisers über alle Stände des Reichs, Gericht zu halten, überkommen haben, zu einem Reichs- oder kaiserlichẽ Landgerichte ist erhoben worden, alle Gerichtsbarkeit, nicht blos über die Einwohner der Gravschaft Nürnberg, sondern über alle Fürsten und Stände des Reichs ausgeübt, und besonders seine Landgerichtstage bey St. Egydien zu Nürnberg, zu Gostenhof, bey der Brucken an der Regnitz, zum Stein genannt, und zu Fürth, von undenklichen Zeiten gehalten habe, welches jedesmal mit allen Zeichen einer auszuübenden Landeshoheit,

näm-

nämlich des Heerbanns oder Aufgebots der sämmtlichen auf eine gewisse Entfernung wohnenden Mannschaft mit ihrer Rüstung zur Handhabung und Beschirmung des kaiserlichen Landgerichts geschehen ist, wobey die aus Ungehorsam ausbleibende, zehen Pfunde Heller Strafe haben bezahlen müssen, die Frieden störende aber sind mit einer namhaften Leibesstrafe angesehen worden. Außerdem aber, und wenn sie es allenfalls in Zweifel ziehen wollten, könnte solches mit den unverwerflichsten Urkunden dargethan werden.

Es ist überhaupt sehr übertrieben, wenn die bambergischen und nürnbergischen Schriftsteller vorgeben wollen: die Graven, aus welchen unsere heutige erste deutsche Fürstengeschlechter abstammen, namentlich aber die hohen Herren Burggraven zu Nürnberg, wären ursprünglich Freyherren oder Beamte gewesen, und hätten kein eigentliches Fürstenthum gehabt. Wenn sie aber vorher in ihren eigenen Busen gegriffen hätten, und auf ihren ersten Ursprung zurücksehen mögen, so bin ich versichert, sie würden damit zu Hause geblieben seyn, um den jenseitigen Schriftstellern nicht Gelegenheit zu ge=

geben, ihnen manche erniedrigende und unangenehme Warheiten, in Betreff des Ursprungs ihrer Bis- oder Fürstenthümer, und der Herkunft ihrer ersten Bischöffe, und ihrer Stadtobrigkeiten, zu sagen. Sie würden von ihnen nicht vernehmen müssen, daß sie insgesammt Knechte der Graven gewesen; daß die Bischöffe und Prälaten, und die Reichsstädte, blos abusiue Principes waren, und der Landeshoheit fähig gemacht wurden, anstatt daß die heutigen großen Fürsten und Gravenhäuser, Principes nati sind; wie dieses alles aus dem 3ten 4ten und 5ten Kapitel dieser meiner Abhandlung des breitern erhellen wird.

Der so sehr den geistlichen Stand zu schonen bemühete deutsche Geschichtschreiber Schmid, kann selbst nicht in Abrede stellen, daß die Geistlichen, vorzüglich in den ersten Zeiten der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland, wie es auch beynahe noch jetzo, wenigstens bey uns Protestanten, zu geschehen pflegt, aus der niedrigsten Gattung von Menschen sind genommen worden.

Wer

Wer war zum Beweise Bonifacius, wer war Burchardus und Wunibaldus? Letzterer soll zwar ein königlicher Prinz aus Engelland gewesen seyn: allein da in unsern Tagen weder in Engelland noch anderswo sich Prinzen finden, die den schweren Beruf Missionen anzunehmen, in sich fühlen, um irgendwo in einer finstern Ecke der Welt, eine oder die andere wilde Völkerschaft zum christlichen Glauben zu bekehren, wird mir erlaubt seyn zu zweifeln, daß es auch damals nicht von König Reichards Sohne, Wunibaldo, und dessen Tochter Walburgis, geschehen sey.*)

Dem Burchardo, ersten angeblichen Bischoffe in Würzburg, soll Pipinus, Caroli Martelli Sohn, bey seiner Gelangung zum Westfränkischen Königreiche, sein Herzogthum Ostfranken mit Anordnung der vier Hofämter geschenkt haben. Allein wie reimt sich ein Schulmeister,

*) S. Wilibaldus soll um das Jahr 740. in einer Wildniß, wo gegenwärtig Eichstätt stehet, ein Kloster St. Benedicti Ordens: seine Schwester die S. Walburgis, soll aber ihrem Bruder zu Gefallen, ihr Vaterland und alle Vorzüge ihrer königlichen Geburt verlassen und in eben der Wildniß ein Nonenkloster aufgerichtet haben.

ein armseliger Missionarius, der mehr in der Gestalt eines Betlers, eines Knechts, als eines vornehmen Herrn nach Deutschland kam, zu einem Herzogthume, und zu einer königlichen Hofbedienung.

So lang es Missionen gegeben hat, ist noch keinem Apostel oder sogenannten Missionario, ein Stall, geschweige denn ein Herzogthum geschenkt worden. Sie haben vielmehr jedesmal auf ihre Kosten, oder von ihrem eigenen Verdienste, armselig leben, und dabey noch für den Unterhalt ihrer Neubekehrten Sorge tragen müssen. Die Apostel sowohl, als die Kirchengeschichte, und die neuern Missionsberichte, bezeugen dieses, und geben zu erkennen, daß die Missionarien mit ihrem Bekehrungsgeschäfte gemeiniglich bey den Niedrigsten des Volks den Anfang zu machen sind genöthiget gewesen, und es ist gar nicht wahrscheinlich, daß es sich mit dem Bekehrungsgeschäfte bey den Deutschen Völkern, welche für andern auf ihre Gebräuche so steif zu halten gewohnt waren, anderst sollte verhalten haben. Der schmähliche Tod des heiligen Kilians, der zuerst als Apostel nach Würzburg soll ge-

kom-

kommen seyn, und sein schimpfliches Begräbniß in einem Stalle, läßt keine günstigere Aufnahm für Burchardum vermuthen.

Alles was von der Geschichte dieser angeblichen Bischöffe für wahr möchte anzunehmen seyn, ist: daß Bonifacius und Burchardus, die ersten Pfarrer (Parochi) in Mainz und Würzburg, der Willibaldus aber der erste Mönch in Eichstätt gewesen sind, aber keine Bischöffe, denen die Aufsicht über andere Pfarreyen aufgetragen wurde. Die Pfarreyen und Kirchen lassen sich nicht so über Nacht anstellen und bauen. Hierzu kommt noch, daß die drey angeblichen Bischöffe, Engländer und Schottländer waren, welche die deutsche Sprache nicht anderst als durch den Umgang mit den Deutschen erlernen konnten, und da nach allen historischen Zeugnissen, keiner von den Bewohnern der Gegend um Würzburg und Eichstätt, weder Schottisch, noch Englisch, oder sonst eine andere als seine Muttersprache verstanden hat: gebe ich einem jeden zu gefälliger Betrachtung anheim, ob es möglich gewesen ist, daß diese drey Männer das wichtige Bekehrungsgeschäft der Deutschen haben unternehmen, und in so kurzer Zeit

so große Diuge ausführen können; daß sie alle drey zum Anfange ihres Missionswerks, gleich Bischöffe haben werden, und der zweyte, sogar ein großes und mächtiges Herzogthum hat geschenkt bekommen können.

Ich habe dieses gleichsam nur im Vorbeygehen hier anführen wollen, um meinen Lesern damit zu erkennen zu geben, wie sehr man auf alle klösterliche Nachrichten und Urkunden, aus dem ersten und mittlern Zeitalter mistrauisch zu seyn Ursach habe. Uebrigens habe mich bey Abfassung dieser meiner Chronologischen Geschichte, lauter öffentlich in Druck erschienener Urkunden bedient, und nicht ehender zu Privatnachrichten meine Zuflucht genommen, als wenn solche zur Aufklärung, nicht aber zum Beweis etwas beytragen konnten.

In der Meynung es sey die Anlegung öffentlicher Bibliothecken blos in der Absicht geschehen, um jedermann zum Gebrauche zu dienen, habe mich gleich Anfangs an verschiedene Herren Bibliothekarien gewendet, und selbige um gefällige Mittheilung ein und anderer benöthigter Bücher ersucht: allein ich habe mich diesfalls sehr geirrt, und nicht einmal eine Antwort, Geschweige denn ein Buch erhal-

ten. In dieser nicht geringen Verlegenheit, blieb mir kein anderer Weg übrig, als zu einigen Privatbibliotheken meine Zuflucht zu nehmen, unter welchen mir vorzüglich des Herrn Schads, der sich jetzo in einem der Gärten vor Nürnberg aufhält, zahlreiche und ausgesuchte Büchersammlung, sehr gut zu statten gekommen ist, wofür ich ihm auch hiermit öffentlichen Dank abstatte. Herr Schad ist überhaupt ein Mann, dessen Verdienste um die wahre Gelehrsamkeit und Litteratur, bisher noch nicht sind erkannt und geschätzt werden, vielleicht aber noch in der Folge besser geschätzt werden dürften: wenn insbesondere seinem Wirkungskreise keine so enge Gränzen mehr werden gesetzt seyn.

Diejenigen unter meinen Lesern, welche etwann glauben möchten: als hätte mich hin und wieder einer grössern Mäßigung gegen die Vorurtheile meiner Nebenmenschen bedienen sollen, bitte ich, ehe sie ein Urtheil über mich fällen, sich vorher mit den Schriften, welche seit der von Kaiser Joseph den zweyten angefangenen Glaubensverbesserung, in Wien an das Licht getretten sind, bekannt zu machen. Man denkt und redt nun daselbst ganz anderst;

man sieht Dinge geschehen, und hört Sätze behaupten, welche noch vor fünf, acht bis zehen Jahren, für einē Kirchenraub, für eine Gotteslästerung, wären geachtet worden, und wobey man sich vielmals gekreuzigt und mit Weihwasser besprengt hätte.

Sollte dieses, was jetzo in Wien geschieht, nicht auch in andern katholischen Staaten geschehen können! Vielleicht lacht man zu Bamberg über die Heiligkeit Kaiser Heinrichs und seiner Gemahlinn Kunigund, nach wenig Jahren eben so sehr, als man in Wien über mehr dergleichen Gegenstände jetzo lacht! Vielleicht findt man daselbst das Feyern gewisser Jahrtäge, und das Besingen des Altars Kaiser Heinrichs und der Kunigund, für welche Bemühung Burggrav Conrad im Jahre 1307. aus dem Amte Fürth, so stattliche Einkünfte an des dasige hohe Domcapitel verschafft hat, nach zwanzig Jahren eben so unnütz, eben so wenig Gott gefällig, als man solche in den kaiserlichen Staaten seit wenig Jahre findet! und bescheidet sich endlich, von selbst sothane Einkünfte nicht mehr verdienen zu wollen, zu deren Einziehung die hohen Herren Burggraven vor längstens wären berechtigt gewesen.

Kurz!

Kurz! das Eis ist gebrochen! die Ketten der Finsternis, mit welchen das Pfaffen und Mönchswesen, bisher noch einen großen Theil der Menschen gebunden hielt, sind aufgelößt! und die Welt hat von der angefangenen Aufklärung solche Veränderungen zu erwarten, wo weder Heinrichische oder Conradinische Stiftungen, noch Jahrtäge sonderlich mehr geachtet, und gefeyert werden möchten. Da indessen der Tag u. die Stunde, wenn dieses geschehen wird, gleichwohl noch etwas entfernt seyn dürften: werde durch die Fortsetzung meiner Chronologischen Geschichte von Fürth, davon der zweyte Theil längstens bis Ostern 1787. in Druck erscheinen soll, *) nicht unterlassen das unpartheyische Publicum zu überzeugen, daß das Hochstift Bamberg,

*) Dieser zweyte Theil wird besonders als einen Anhang, eine Fortsetzung der Burggrävlichen Hoheitsrechte enthalten: Dann in dem vierten und fünften Kapitel, eine ausführliche Beschreibung der deutschen Justitz Verfaßung aus den ältern, mittlern und neuern Zeiten; wie nicht weniger, im sechsten Kapitel, eine statistische Beschreibung des alten und neuen, oder des vergangenen und gegenwärtigen Hofmarks-Fürth, aus dem Conradinischen Stiftungsbriefe; endlich im siebenten Kapitel, eine Kirchen und Reformationsgeschichte hiesiger Gegend liefern.

berg, und dessen hohe Domprobstey, zum wenigsten niemals ein anderes Recht an den Hofmark Fürth gehabt, als was Burggrav Conrad für Haltung einiger Seelengerethen, demselben davon verschafft hat: ingleichen daß Nürnberg eine Municipalstadt der hohen Herrn Burggraven gewesen, und bis auf den bekannten Harrasischen Vertrag, ja noch länger, unter ihrer Hoheit gestanden war, und noch stehen sollte.

Diese Behauptung, so verkehrt und gewagt sie auch vielleicht den mehresten nürnbergischen Gelehrten vorkommen mag, stimmt gleichwohl mit dem Ursprunge der Dinge, mit der Geschichte, und mit den öffentlichen Urkunden vollkommen überein: als welchen ich hierinnen ganz allein gefolgt bin. Ich kann es übrigens sehr leicht geschehen lassen, wenn dieser oder jener anderer Meynung ist, oder wohl gar das Gegentheil zu erweisen vermeynt. Indessen empfehle mich der Gewogenheit des geneigten Lesers.

Geschrieben zu Fürth, den 1. Sept.
des Jahres 1786.

Ver=

Inhalt

der Kapitel des ersten Theils.

Seite.

Einleitung. 1.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Nachrichten von dem Hofmarke Fürth, dessen geographischen Lage, politischen Verfassung und Ursprunge, bis auf das Jahr 1007. 42.

Zweytes Kapitels.

Erzählung der Gründe welche von Hochfürstlicher Brandenburgischer Seite, den bambergischen Urkunden, besonders den zweyen Heinrichischen Schenkungs- und Conradinischen Stiftungsbriefen, vom Jahre 1007. 1062. und 1303. sind entgegen gestellt worden. 142.

Drittes Kapitel.

Seite

Vom Ursprunge und Hoheit der Graven und Fürsten, wie auch der Bischöffe in Deutschland: besonders aber der Burggraven zu Nürnberg, und ihren Herrlichkeiten über Nürnberg und Fürth. . 186.

Ver-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichnis.

Der Herren Pränumeranten und Beförderer dieses Werks.

Herr Abt, ritterschaftlicher Registrator zu Bamberg.
— Anderson, Joh. Andreas, Regierungs Adv. zu Baireut.
— Aufhammer, Daniel, Registrator und Stadt Caßier zu Roth.
— Böll, Carl, Hof-Kammer und Landschaftsrath zu Anspach.
— Bauer, Georg Niclaus, Kaufmann zu Nürnberg.
— Bayerlein, Joh. Fried., Freyherrl. von Holzischer Amtmann zu Amleshagen.
— Beheim, C. W. P. von Schwarzbach, auf und zu Kirchensittenbach, zu Nürnberg.
— Behm, Joh. Seb. Regierungs Adv. in Baireut.
— Behm, Joh. Christian, Reg. Adv. in Baireut.
— Benz, Joh. Georg Friederich, Archivrath zu Anspach.
— Bernhold, Oberscribent zu Kl. Heilsbronn.
— Bezzel, Ernst Christoph, Pfarrer zu Poppenreuth.
— Bickel, Ueberreuter zu Anspach.
— Birkner, Andreas, Kaufmann zu Fürth.
— v. Böhmer, zu Nürnberg.
— Boye, Moritz, Hofkammerrath und Rentmeister in Baireut.
— von Brandenstein, zu Wüstenstein, Hauptmann zu Baireut.
— Braun, Stadtschreiber zu Altdorff.
— Braun, J. G. Schrannenmeister in Anspach.
— Braun, Joh. Jonas, Hofuhrmacher in Fürth.
— Brügel, Kandidat in Anspach.

Herr Buff, Hessendarmstädtischer Hofrath, und Grävlicher Rath und Amtmann, auch Gemeind Consulent zu Fürth.
— Carl, Dr. Juris und Consulent in Nürnberg.
— von Creilsheim, Kammerherr und Oberforstmeister zu Anspach.
— Daig, Joh. Georg, Regimentsquartiermeister in Baireut.
— Deinzer, Dr. Juris in Nürnberg.
— von Denzel, Albrecht Ludwig, Hof- Reg- und Justitzrath, auch Landgerichts Assessor, dann Burggrävlicher Rath, und Gelaitsamtmann zu Fürth.
— Dörfler, J. C. Erhard, Lehenrath zu Baireut.
— Dörfler, Joh. Georg, Procesrath zu Baireut.
— Dorn, Dr. Juris und Consulent zu Nürnberg.
— v. Dufay, Johann Martin, zu Fürth.
— Duboeuf, Geheimerrath zu Erlang.
— v. Ebner, Wilh. Carl Jacob, von Eschenbach.
— Magister Fabri, Inspector der königl. Freytische, und Sekretär der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle in Sachsen.
— Fabricius, Geheimerrath, und Ritterschaftlicher Consulent zu Nürnberg.
— von Falkenhaußen, Carl, Kammerherr und Regierungsrath zu Anspach.
— Faulwetter, Dr. Juris und Consulent in Nürnb.
— Feuerlein, Joh. Conrad, Hofbankuier in Ansp.
— Fink, Joh. Joachim, Kaufmann in Fürth.
— Fischer, Peter, Weinhändler zu Schweinau.
— von Flotow, Hanns Georg Hartwig, vice Kammerpräsident zu Baireut.
— von Flotow, Hellmuth Heinrich Gustav, Kammerherr und Landschaftsrath zu Baireut.
— Förster, Fried. Wilh. Hof- und Regierungsrath zu Anspach.
— Förster, Martin, Gerichtsschöpf und Tabackfabrikant zu Stadeln.

Herr

Herr Fortling, Joh. Paul, Reg. Adv. und Gerichtsproc. zu Baireut.
— Frank, Christian Adam, Regierungsrath, und erster geheimer Archivrath zu Baireut.
— von Freudenberg, Georg Wilh. Kammerherr und Falkenmeister, dann Oberamtmann und Geheimerrath zu Anspach.
— von Fürer in Nürnberg.
— Fürst, J. L., Zuchthausverwalter zu Schwobach.
— Gebhard, Dr. Med. zu Ebersdorf.
— Gebhard, Joh. Lorenz Albrecht, Archivsekretär zu Anspach.
Ihro Exc. Freyherr von Gemmingen, Carl Fried. Reinhard, wirklicher Minister und Geheimerrath, Präsident des Hochfürstl. Hof und Regierungsraths Collegii 11. Sen., dann geheimer Referendar, des erneuerten Hochfürstl. Brandenb. rothen Adlers, ingleichen des Hochfürstl. Badenschen Ordens, Ritter, zu Anspach.
— Georg, Joh. Mich., Regierungsrath und Hofgerichts Assessor zu Baiereut.
— Gerstner, Gerichtschreiber in Nürnb.
— v. Geuder von Herolsberg. J. A. K. C. zu Nürnb.
— Geyer, Joh. Achatius, Hofrath und Stadt-Consulent zu Erlang.
— Girbert, Oberschultheis zu Mark Steft.
— Glaßer, Joh. Wilh. Christoph, geheimer Registrator, zu Baireut.
— Glück, C. F. Prof. der Rechtslehre zu Erlang.
— Göckel, Ludw. Aug. Regierungsr. und Hofgerichtsassessor zu Baireut.
— Grüb, Hofraths Sekretär in Anspach.
— Groß, Hofrath, zu Erlang.
— v. Grundherr, von und zu Altenthann, in Nürnb.
— von Grundherr, von Altenthann, zu Herspruk.
— Haag, Joh. Michael, Wildmeister in Schwand.
— Häberlein, Carl Fried., Dr. und Prof. Juris publ. ordin. zu Erlang.

Herr Hagen, Archiv Sekretar und Zeitungs-Expeditor zu Baireut.
— Hänlein, Christoph Ferdinand, Hof und Regierungsrath zu Anspach.
— von Haller zu Hallerstein, Kriegsrath der löbl. Republick Nürnberg.
— v. Haller zu Hallerstein, und Pfleger zu Hersprutk.
— von Haller zu Hallerstein. zu Lauf.
Freyh. v. Hanstein, Philipp Heinr., Geheimer Regierungsrath und Kammerherr, dann des rothen Adler Ordens Ritter, zu Harthof bey Langenzenn.
— Häberlein, Kaufmann in Fürth.
— Heischmann, Notar. in Nürnberg.
— Henrici, Carl Fried., Hof und Regierungsrath in Anspach.
— Hertel, Candidat der Rechte in Anspach.
— Herzog, J. H. Spitalamtmann in Nürnberg.
— Heüber, J. Phil. Heinr., Kastner zu Windspach.
— Höger, Consulent in Nürnberg.
— Hofmann, Georg Wilh., Proceßrath in Ansp.
— Hofmann, Heinr. Salomon, Gerichtsschöpf in Fürth, dann Eigenherr zu Burgstall im Loh bey Bach, und Sündersspühl.
— Hofmann, Daniel, zu Zirndorf, Eigenherr zu Burgstall im Loh, bey Bach, und Sündersſp.
— von Holzschuher von Harlach, zu Nürnberg.
— v. Imhof, von und zu Mark Helmstätt, zu Nürnb.
— Karg, Kaufmann zu Nürnberg.
— Karth, Joh. Hieronimus Christian, Proceßrath in Baireut.
— Kern, Christian Wilh., Kammer und Landschaftsrath zu Anspach.
— von Knebel, Christian Fried., Hof und Regierungsrath in Anspach.
— Köhler, Georg Christoph, Dr. Juris in Nürnb.
— von Königsthal, Kreis Consulent der löbl. Republick Nürnberg.

Herr

Herr Kolb, Joh. Conrad, Kaufmann in Fürth.
— Kordenbusch, Dr. Med. in Nürnberg.
— Kraus, Joh. Phil. Heinrich, Rath und Kastner zu Roth.
— von Kreß zu Kreßenstein, Kriegsoberster der löbl. Republick Nürnberg.
— von Künsberg, Oberhofmeister bey Ihro Hochf. Durchl. der verwittibten Frau Markgrävin zu Erlang.
Landallmosen Amt in Nürnberg.
— Layritz, Fried. Wilh, Proceßrath in Baireut.
— Layritz, Joh. Georg, Landschafts Sekretär zu Baireut.
— Leininger, Kleinuhrmacher zu Ebersdorf.
— Leuchs, F. G. Dr. Juris in Nürnberg.
— Liebhard, Wolf. Fried., zu Baireut.
— Lösch, J. F. Geheimer Assistenzrath zu Anspach.
— Löffelholz, J. G. v. Colberg, in Nürnberg.
Lotto Direction in Anspach.
— Metsch, Joh. Fried. Wilh. Geheimer Rath, Oberamtmann, und Oberst der Leibgarde zu Pferd in Anspach.
— Meußel, Joh. Georg, Hofrath und Prof. Histor. P. O. in Erlang.
— D. Meyer, Gottfried, Hofrath in Erlangen.
— Miedel, Joh. Adam Gottlob, Landschaftsrath in Baireut.
— Mühling, Joh. Albrecht, in Nürnberg.
— Oelschlägel, Joh. Dietrich Carl, Landkammerrath und Kastenamtmann zu Wohnsiedel.
— von Oertel, auf Heuwindtag, Herzogl. Hildburghäusischer Geheimerrath, in Nürnberg.
— Opel, Joh. Wilh. Adam, Commißionsrath zu Baireut.
— Pfeiffer, F. Hofgerichts Assessor zu Baireut.
— Pöhlmann, J. G. Regierungsrath zu Baireut.
Se. Ex. Hr. von Pölnitz, Ludwig Carl, Geheimerrath, Oberstkammerherr, Amtshauptmann zu Er.

Erlang, dann Oberamtmann zu Baiersdorf, des erneuerten Hochfürstl. Brandenb. rothen Adlerordensritter.

Herr von Pömer, Christoph, in Nürnberg.

— Reichel, Joh. Christoph, Burgermeister zu Fürth.

— Reimund, Christian, von Emerich, Kastner im deutschen Hause zu Nürnberg.

— Richter, Ritterschaftl. Consulent in Wilhemsdorf.

— Riedel, Joh. Paul, Proceßrath und Stadtvogt in Leutershausen.

— Rohrmann, J. S., Kaufmann in Nürnberg.

— Ruß, Stadtsyndicus zu Wohnsiedel.

— Saueracker, J. G. Verwalter zu Oeberndorf.

— Saueracker, Jac. Gottlieb, Heiligen und Stiftungsverwalter, zu Roth.

— Schätzler, Joh. Jacob, Pro Decanus in Zirndorf.

— M. Schätzler, Ulrich Gottlieb, in Fürth.

— Schegk, Hof und Regierungsrath, zu Anspach.

— Schenk, Caßier in Nürnberg.

Sr. Ex. Herr von Schilling von Canstadt, Franz Georg, geheimer Rath, Oberstjäger und Oberstforstmeister der Brandenb. Fürstenthümer ober- und Unterhalbgebirgs, in Anspach.

— von Schlammersdorf, Carl Georg Christoph Ernst, Oberst-Lieutnant, und Generaladjutant, dann Major und Generaladjutant des Löbl. Fränkischen Kreises, in Anspach.

— Schmid, Ludw. Fried. Christoph, Hochfürstl. Kabinetsekretär zu Anspach.

— Schmid, Consulent in Nürnberg.

— Schmiedel, S. F. Regierungsadv. zu Baireut.

— Schneider, Elias Conrad, Dr. Juris, und Proceßrath zu Anspach.

— Seefried, Joh. Christoph, Justitzrath und Regierungs Registrator zu Baireut.

Herr

Herr Seefried, G. C. Expeditionsrath zu Anspach.
— Seiler, Georg Fried., Geheimer Kirchenrath Dr. und Prof. Theolog. p. ord. und Pastor bey der Universitäts Kirche, dann wirkl. und vorderster Consistorialrath zu Baireut.
— Seling, Georg, in Fürth.
— Seyfert, Ernst, Spiegelfabrikant in Fürth.
— Siebenkäß, Dr. und Prof. Juris zu Altdorf.
— Sörgel, J. Paul, Spitalammtmann zu Nürnb.
— v. Spiegel, geheimer Rath, und Oberforstmeister in Baireut.
— Spies, Dr. Juris in Nürnberg.
— von Starkmann, Eichstättischer Gesandter und geheimer Rath.
— Steeger, Georg, Kaufmann zu Fürth.
— Steinberger, Gerichtsschöpf zu Schweinau.
— Stigliz, Dr. und Prof. Juris zu Altdorf.
— von Stürmer, Consulent in Nörnberg.
Sr. Ex. Herr von Treskow, Aug. Wilh., Generallieutenant und Commandant von der Leibgarde zu Pferde, wie auch des erneuerten Hochfürstl. Brandenb. rothen Adler Ordens Ritter, zu Ansp.
— von Tucher, Stadt Gerichtsbeysizer, der löbl. Republick Nürnberg.
— Türkis, Joh. Fried., Marstallsekretär zu Ansp.
— Universitäts Bibliothek zu Erlang.
— Uz, Joh. Peter, Landgerichts Assessor zu Ansp.
— Volkamer, Consulent in Nürnberg.
— v. Vockel, Geheimerrath und Director des Burggrävl. Raths Collegii zu Anspach.
— Wagler, Paul Tobias, Dr. Juris
— von Waldstromer von Reichelsdorf, in Nürnb.
— Wallmüller, Joh. Peter, Regimentsquartiermeister zu Anspach.
— Walther, Joh. Fried., geheimer Regierungsrath zu Baireut.

Sr.

Sr. Ex. Herr von Wechmar, Fried. Heinrich, würkl. Minister und Geheimerrath, Präsident des Hochfürstl. Regierungs- und Justitzraths Colleg. I Sen., dann Landrichter des kaiserlichen Landgerichts Burggravth. Nürnberg, des erneuerten Hochfürstl. rothen Adlers auch des Herzogl. Würtenberg. großen St. Huberts und des Baden Durlachischen de la Fidelité Ordens, Ritter, zu Anspach.
— Weinhard, Kreis ober Marschcommissarius, zu Kl. Heilsbronn.
— Weinhard, Joh. Christoph, Kammerrath, und Kloster Verwalter zu Heilsbronn.
— Weinl, Joh. Conrad, Justitz Sekretär und Stadtvogt zu Neustadt an der Aisch.
— Weiß, Joh. Wilh., Rath und Landschreiber in Anspach.
— Weitzel, Joh. Michael, zu Fürth.
— von Welser, von und zu Neuhof, der Löbl. Republick Nürnberg Kirchenpfleger.
— Welz, Postmeister in Erlang.
— Wild, Paulus, Kaufmann zu Fürth.
— Will, Professor in Altdorf.
— Wipprecht, Georg Friedrich, Regierungsrath zu Baireut.
— von Wölker, M. C. W., auf Kalchreuth.
— v. Wölker, auf Kalchreuth, Pfleger zu Altdorf.
— Wolf, Joh. Carl Christoph, Hof und Ritterlehen, dann Consistorial Canzlist, zu Baireut.
— Wöllwarth, Kammerherr und Geheimer Regierungsrath zu Anspach.
— Wolshoffer, Joh. Wilh., Landschafftsobereinnehmerey Adjunct. zu Anspach.
— Zehelein, Michael Gottlieb, Geheimer Hofkammerrath zu Baireut.
— von Zwanziger, Geheimerrath, Kreisgesandter von verschiedenen hohen grävlichen Höfen, dann Canzleydirector zu Castell.

Einleitung.

Da nicht Jedem meiner geehrten Leser die Ursache begreiflich vorkommen mag, Warum ich eines Theils meine chronologische Geschichte von Fürth, in so verschiedene Kapitel eintheile; andern Theils aber, was es doch eigentlich mit den Heinrichischen und Conradinischen Stiftungsbriefen für eine Beschaffenheit habe, welche als der Grund der Stiftung des Amtes Fürth an die hohe Domprobstey Bamberg, und der behaupteten Landeshoheit bis an die Mauern von Nürnberg, bald von den dasigen Herren Bischöffen, bald von den Herren Burggraven von Nürnberg, aufgestellt werden: so finde nöthig, nachfolgende Acktenmäsige Geschichte zur Aufklärung vorauszuschicken.

Ein gewisser Burggrav, Namens Conrad, Hohenzollerischen Geschlechts, welcher sich nebst seiner Gemahlin Agnes, bereits durch mehrere wichtige Schenkungen an die Geistlichkeit,

nach damaligen aberglaubischen Zeiten, bey Gott den Himmel zu verdienen meinte, den Namen des Frommen erwarb, und durch Errichtung des Chorstifts Spalt, ingleichen der Hauscommende Virnsperg, seine Freygebigkeit erwießen hatte, ließ sich nun auch beygehen, zu seinem und seiner Gemahlin Agnes, und seiner Vorfahren, Seelenheile, drey Jahrtäge und zween Vikarier, die des Kaisers Heinrich und dessen Gemahlinn Kunigunda Altar, ewiglich besingen müßten, mit zwey ewigen Lichtern, bey dem Domkapitel zu Bamberg zu stiften, und für diese wichtige Bemühungen, dieweil die Geistlichkeit, überhaupts genommen, ohnehin nicht anderst, als um den Lohn betet, denselben gewiße Einkünfte an Pfenningen und an Korn auszusetzen, welche ihnen aus den zum Hofmarke Fürth gehörigen zwölf Ortschaften, und deren eigentlich beschriebenen Gütern, abgeliefert werden sollten. Damit nun der Stiftung zu keiner Zeit etwas abgehen, und den Chorherren über den Beten und Singen keine fremde Gedanken einfallen möchten, oder sie um den ihnen ausgesetzten Lohn nicht bekümmert seyn dürften, brauchten die frommen Stifter noch die Vorsicht, und sorgten zugleich für die Besoldung des Amtmannes mit 2. Simra Korn, 40. Lämmern, und 90.

Hüh=

Hühnern, mit der Verordnung, er sollte des Stifts Pfleger oder Aufseher seyn, damit sie, (die Chorherren nämlich,) desto fleißiger seyen mit treuen, und die Zinsen an Pfenningen und an Korn statt ihrer erheben, und an sie austheilen.

Nachdem solchergestalt die Stiftung gemeinschaftlich mit dem Domprobsten von Muchel, und dessen Kapitel war verabredet, und der Lohn oder Präbende für jede Feyerlichkeit festgesetzt und in Ordnung gebracht worden, so wurde sie mit Beschreibung aller der Güter, die den bestimmten Zins zu geben hatten, aufs fleißigste bemerkt, und darüber eine förmliche Urkunde vom Jahre 1307. ausgefertigt, mit dem feyerlichen Versprechen des ganzen Kapitels: **Daß es der Stiftung in allen Punkten und Klauseln nachkommen wolle.** Gleichwie nun aber in der Folge entweder der Burggrav selbst, oder dessen arme Leute (Unterthanen) zu Fürth, auf die Gedanken gekommen sind: es dörften die geistlichen Chorherren, wie damals vermuthlich schon oft geschah, auch noch täglich geschieht, und sich auch würklich hier zugetragen hatte, mit dem ausgeworffenen Lohne nicht zufrieden seyn, sondern ihn zu erhöhen, oder wohl gar eine Botmäßigkeit über die Burggrävlichen Unterthanen zu erlangen suchen; nahmen die beyden hohen Stif-

ter, nämlich Burggrav Conrad und seine Gemahlinn Agnes daher Anlaß, 7. Jahre später, ihren Fürther Hofmarks Unterthanen, eine feyerliche Urkunde, mit ihren beyderseits angehängten Siegeln und Unterschriften, davon die Urschrift sich noch in ihren Händen befindet, auszustellen, und darinnen die wichtige und merkwürdige Versicherung zu geben, „daß „sie ihnen ihre Güter zu sothanen Geld gesetzt, „und darum zu ewigen Zeiten verliehen hätten, „daß solche niemalen gehöhet, noch sie selbst je„malen vogtbar werden solten;„ wobey sie sich die Zinsen und Gülten bis zu ihrem beyderseitig — erfolgten Tode, welcher von dem Herrn Burggraven noch in eben denselben Jahre, nämlich 1314., von der Frau Burggrävin aber erst 1320. erfolgte, vorbehielten. Nach alter deutscher Gewohnheit durfte Niemand anderst, als von seines Gleichen gerichtet werden. Die Gesetze waren so einfach als die Sitten. Die Gerechtigkeit wurde umsonst mitgetheilt, und die Graven oder Richter, nahm man aus den Aeltesten des Volks, denen gewiße Urtheiler oder Schöpfen beygegeben waren, von welchen sie eigentlich das Urtheil heben sollten. In der Folge wurden diese Graven in den Städten durch Schultheißen, auf dem Lande aber durch Hofmarksrichter, vertretten.

Fürth

Fürth war ein solcher Hofmark, das ist, ein Ort, zu dem sich mehrere Oerter hielten, und hatte seine Hofmarksgerichte. Auserdem entrichteten sie ihre Zinsen, wie wir erst gehört haben, an die hohen Herren Burggraven zu Nürnberg, welche, wie wir uns heut zu Tage ausdrücken, ihre Landesherrschaft ausmachten. Das ihnen zuständige kaiserliche Landgericht verfügte sich von Zeit zu Zeit dahin, und hielt daselbst seine öffentlichen Gerichte, seine Placita, bey welcher Gelegenheit dasselbe theils die geringen Händel der Fürther schlichtete, theils, und zwar hauptsächlich, die von dem ganzen Reiche dahin genommene Recurse und Klagsachen betheidigte. Unter dieser damals noch grössentheils üblichen Justiz Verfaßung von Deutschland, geschah die Conradinische Stiftung mit Fürth an die hohe Domprobstey Bamberg, welche sich gleich anfänglich nicht allzugewissenhaft an dieselbe gehalten, und verschiedene willkürliche Abänderungen damit getroffen hat. Die aufgestellten beyden Vikarier fanden sich dadurch an meisten beschwert, und dieweil das Kapitel unter andern nicht einmal einen Amtmann zu Fürth gehalten hat, der die Lieferungen der Gülten und Zinsen besorgt hätte: nahmen sie daher Anlaß, bey den hohen Herren Nachfolgern des Burggravs

Conrad sich hierüber zu beschweren, und zu besserer Uebersicht der Beschaffenheit der Sache, die Gebrechen auf den Rand einer genommenen Abschrift des Stiftungbriefs zu notiren, welche sich noch in Urschrift in dem Anspachischen Archive befindet. Diese Gebrechen sind zum Theile noch aus dem Besitze einiger Zinsleute abzunehmen, welche die nürnbergischen Burger, in Fürth, Oberfarrenbach, Poppenreut, Mannhof, und Gebersdorf, auch Unterfarrenbach haben, die alle Domprobsteyische Lehen sind. Indessen, so lang die Deutschen noch größtentheils bey ihren alten Gesetzen und Gewohnheiten hielten, welche jedoch durch Einführung der römischen Gesetze, bey Gelegenheit der hier und da errichteten Academien, einer gänzlichen Revolution sich näherten; so lang die hohen Herren Burggraven ihre Residenz noch größtentheils auf der Burg zu Nürnberg nahmen; so lang das kaiserliche Landgericht seine gewöhnlichen Gerichtstäge in Fürth und andern Oertern nach uralter Gewohnheit hielt: war es auch der Stadt Nürnberg, noch mehr aber der Domprobstey Bamberg, unmöglich, (indem erstere wie letztere damals mit samt seinen Herren Bischöffen, selbst keinen andern Richter, als das kaiserliche Landgericht B. N. erkannten,) weiters etwas gegen die in dem Burggravthume

Nürn-

Nürnberg gelegenen armen Leute oder Unterthanen, insbesondere den Hofmark Fürth, und deßen einverleibte Dorfschaften, zu unternehmen, noch einen andern Einfluß zu erlangen, als an den festgesetzten Fristen ihre Zinsen an Pfenningen und an Korn, durch den dazu aufgestellten Pachter oder Amtmann, zu erheben, der jederzeit aus den Fürther Einwohnern ist genommen worden.

Gleichwie aber der große Zeitpunkt, die Umschmelzung der deutschen Staats und Justizverfassung, durch Annehmung der römischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze, immer mehr heranruckte, die Gewohnheit, gewiße Vergehungen mit dem Tode zu bestrafen; das Fraischpfand abzuholen, und gewiße Rechte damit zu verbinden, allgemeiner wurde, und verschiedene Stände, worunter hauptsächlich die geistlichen Fürsten und Prälaten, auch die Reichsstädte und adeliche Familien zu zählen sind, denen das große Recht, Menschen umbringen zu lassen, oder wie wir uns heut zu Tage ausdrucken, über Leben und Tod zu gebieten, ursprünglich nicht zukam, kaiserliche Privilegia zu erwirken, und den sogenannten Blutbann als ein Lehen zu erhalten suchten, auch jedesmal zum Theile für ihr blankes Geld erhielten: so konnte es nicht fehlen, daß, da zuweilen die nächsten

Nachbarn, (wie wir hier das Beispiel mit Anspach und Nürnberg haben,) aus so mannichfaltigen Grundsätzen handelten, und der eine Theil beynahe alle Verbrechen auf römische Art mit dem Tode bestrafte, der andere aber auf gut deutsch, es noch bey dem an die Anverwandten des Einleibten oder Beschädigten zu bezahlen habenden Wehrgeldes bewenden ließ; so konnte es nicht fehlen, sage ich, daß nicht die grösten Zerrüttungen daraus erwachsen, und ganz neue Rechte, die bald Fraisch, bald Cent, bald Landeshoheit genennt werden, sollten entstanden seyn. Zur Vermehrung des Uebels und des Nachtheils, zum wenigsten für das Hochfürstliche Haus Brandenburg, kann noch dieser wichtige Umstand gezählt werden, daß um diese Zeit die hohen Herren Burggraven ihre Burg zu Nürnberg an die Burger des Rath daselbst verkauft, dagegen, und zwar mehrere Jahre hernach, bey der ersten Theilung der burggrävl. Länder, ihr Hoflager für künftig und auf beständig, nach Onoldsbach und Bayreut verlegt, und auch sofort das kaiserliche Landgericht dahin gezogen haben, ohne besondere richterliche Commissarien mit genugsamer Autorität in dem burggrävl. Bezirke zurück zu lassen, um dadurch den beyden zudringlichen Nachbarn, dem Magistrate zu Nürnberg; der zuerst auf Eroberungen

gen ausgegangen ist, und mit Fraisch abholen auf dem burggrävl. Grunde und Boden sich fest zu setzen gesucht hat; dann dem Hochstifte Bamberg, und dessen Domprobstey, die jedes in seiner Art, um eine gute Zeit später, auf den Schauplatz getretten sind, und ersteres in die Fraisch, letztere hingegen in die Hofmarksgerichte sich einzudringen getrachtet haben, kräftig wiederstehen zu können. Die zunächst anliegende Vögte zu Cadolsburg und Bayersdorf, und der Söldner zu Fürth, thaten zwar das Ihrige: Allein sie waren theils zu weit entfernt, daß nicht die — mit einer überwiegenden Macht hervorgetrettene Stadt Nürnberg, sollte Gelegenheit gehabt haben, selbigen gröstentheils zuvor zu kommen; theils waren sie auch nicht gehörig darauf ein, noch die Unterthanen dahin angewiesen, sich bey allen Vorfällen an sie zu halten, welches doch, nachdem das kaiserliche Landgericht sich von Nürnberg entfernt hatte, eine der ersten Erfodernissen war, da ich aber hiervon nirgends einige Nachricht finde, so ist sehr daran zu zweiflen, ob einer so nöthigen Verfügung gedacht worden sey; was Wunder also, wenn bey Verlassung des Mittelpunkts, alle Geschäfte aus ihrem gewöhnlichen Kreislaufe getretten sind, und lange Zeit eine üble Wendung genommen, und wenn die Nachbarn den

burggrävl. Grund und Boden, als eine rem derelictam betrachtet, und solchen zu erobern gesucht haben. Zu dem handelten die burggräflichen Vögte auch aus andern Grundsätzen: Sie hielten die Verbrecher lediglich zur Erlegung des Wehrgelds an, und verabscheueten die Härte und das Unschickliche, mit der die Bamberger und Nürnberger die Menschen behandelten, und die sogenannten Fraischpfänder aufsuchten, worinnen sie, wie sie selbst erzählen, so weit giengen, daß sie auch die Gräber nicht verschonten.

Ohne mich hier auf diejenigen Versuche einzulassen, welche der Rath, oder vielmehr die Vorsteher der Burgerschaft zu Nürnberg, von Zeit zu Zeit gegen die burggrävlichen Rechte innerhalb der Stadt, bis auf die Erkaufung der Burg, im Jahre 1427. gewagt, und worinnen sie so glücklich gewesen sind, daß sie sich von der Verbindlichkeit der burggrävlichen Landeshoheit in gewißer maaße loszuwinden gewußt haben: begnüge mich lediglich derjenigen zu gedenken, welche sie nach dieser Zeit angewendet haben, um aus dem ausserhalb der Stadt gelegenen burggrävl. Territorio, sich ein eigenes Gebiet zu bilden, und worinnen sie sich so geschäftig erwiesen, daß endlich Marggrav Albrecht, Achilles genannt, dabey nicht länger

still sitzen konnte, sondern sie zu befehden, oder ihnen den Krieg anzukündigen, sich vermüßigt sah. Seine Beschwerden gegen die Stadt Nürnberg, *) bestunden darinnen; daß sie ihm in sein Erbe gegriffen, ihn an Ausübung des Gerichts zu Gostenhof und dreyer Klöster in der Stadt, ingleichen an Landgericht, Gelait, Wildbann, Lehen- auch Münz und Waldnutzen zu hindern gesucht hätten. Er schrieb dieserwegen an die mehresten deutschen Fürsten, legte ihnen seine Beschwerden vor, bat sie um ihren Beystand, und erhielt ihn auch, vorzüglich aber, und welches wohl zu merken ist, nahm der damalige Bischoff Anton von Bamberg, ein Herr, der nach dem Bambergischen Vorgeben, seinem Stifte als Bischoff, mit großen Ruhme vorgestanden ist, an diesem Streite zu Gunsten des Marggraven, den grösten Antheil. Ja, er ließ sich von seinem Eifer und Gerechtigkeitsliebe dergestalten hinreißen, daß er der Stadt Nürnberg 14. Tage ehender als der Marggrav, einen Absagbrief zuschickte. Der Kaiser, nebst allen Fürsten und Ständten, waren mehrmalen bemühet, die beyden Partheyen zu vergleichen, und selbst zu Bamberg sind zu zwey verschiedenen malen gütliche Unterhandlungen

*) S. Nürnbergische historische Nachrichten pag. 230.

gen deswegen angestellt worden. Der ganze Streit scheint jedoch um deßwillen unausgemacht geblieben zu seyn, weil man dem Markgraven nicht unrecht geben konnte, den Bürgern des Raths zu Nürnberg aber, wegen ihrer Uebermacht und vielen Geldes nicht unrecht geben wollte. *)

Bald nach diesem beyseit gelegten Kriege, wodurch beynahe halb Franken und die Obere Pfalz in einen Aschenhaufen wären verwandelt worden, unterstund sich der Magistrat, seinen Grundsätzen getreu, sich ein eigenes Gebiet, aus dem Burggrävl. zu bilden, eine Art vom Landwehr zu bauen, und selbige an den Landstrassen mit Schranken und Blockhäußern zu verwahreu. Die Gelegenheit, solches Vorhaben auszuführen, zeigte sich äuserst günstig. Markgrav Albrecht befand sich um diese Zeit, nämlich 1460 und 61., mit Pfalzgraven Ludwig von Baiern und seinen Helfershelfern, worunter Bischoff Georg von Bamberg einer der

Vor-

*) Aus den angeführten Marggrävl. Beschwerden läßt sich ohnschwer so viel abnehmen: Man habe 1448. noch keinen Begriff von einer Landeshoheit, wie bey andern Gelegenheiten soll gezeigt werden, gehabt, wohl aber sey soviel bekannt gewesen, daß ein dritter auf eines andern Grund und Boden zu bauen, oder eine Gerichtsbarkeit auszuüben ꝛc., nicht befugt wäre.

Vornehmsten gewesen ist, in einen blutigen Krieg um deswillen verwickelt, weil sie sich gern von der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Landgerichts losgerissen hätten, und auch wirklich durch den erlangten Vertrag in dem Lager bey Roth, losgerissen haben wollen.

Gleichwie nun ein gerathener Schritt gemeiniglich zu dem andern führt; so ermangelte der Magistrat nicht, im Jahre 1490. den Bau des Lazarets, nebst einer Kapelle, auf etliche Tagwerke an der Pegnitz gelegener Wiesen, zu unternehmen, und ließ sich 1504. beygehen $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt, auf allen 4. Seiten Pfähle aufzurichten, und darauf die traurigen Trümmer eines geviertheilten Menschenkörpers, vermuthlich zum Zeichen der fraischlichen Gerichtsbarkeit, zur Schau aufzustellen. Die hohen Herren Burggraven glaubten, daß nicht allein diese Pfähle, sondern auch das Lazaret und die aufgeworfene Landwehr und Blockhäuser, auf ihrem burggrävlichen Bezircke unbefugter Dinge wären erbauet worden: beklagten sich daher darüber bey dem damals in großen Ansehen gestandenen schwäbischen Bunde, und dieser legte der Stadt auf die Pfähle hinweg zu schaffen, und die Schanzen niederzureißen. Diese wurden auch sofort auf weitern Befehl des Kaisers Maximilian, an welchen sich die Stadt

Nürn=

Nürnberg gewendet hatte, hinweg gethan, und niedergeworfen. Ehe aber dieses geschah, wurde vom Dietrich von Harras 1496. zwischen beyden Partheyen ein Laudum errichtet, und darinnen unter andern Herrlichkeiten dem Markgraven von Brandenburg gestattet, auch einen Wehrzoll zu Fürth zu haben, und die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Landgerichts über die Nürnbergischen Unterthanen außerhalb der Stadt, in actionibus realibus, gelaßen.

Wer sieht hieraus nicht, daß die hohen Herren Burggraven zu Nürnberg, von der Stadt Nürnberg, in dem zwar außerhalb derselben, doch innerhalb der sogenannten drey Grenzwasser, der Rednitz, Schwarzach, und Schwabach, gelegenen burggrävl. Bezirke, seit Verkaufung der Burg, auf mancherley Weise sind beeinträchtiget, aber auch von denselben ganz allein kräftigster Wiederstand ist geleistet worden, ohne daß unter so vielen daher entstandenen Unruhen, einem Dritten beygefallen wäre, auch nur einen Schuh breit Land davon zu verlangen; zumalen alle benachbarte Fürsten, ja selbst das Hochstift Bamberg, unter der Regierung eines ihrer würdigsten Bischöffe, an dem 1448. entstandenen Krieg, den stärksten Antheil genommen, und dem Markgraven Albrecht, in seinen Beschwerden gegen die

Stadt,

Stadt, kräftigst unterstützt hatten. Wer sollte unter solchen Umständen glauben, daß nach 100. Jahren eben dieses Hochstift Bamberg, die Landeshoheit, nicht blos über das Amt Fürth, sondern beynahe über den ganzen burggrävl. Umfang, nicht nur innerhalb der drey Grenzwasser, sondern auch jenseits der Rednitz, von der Sadtmauer biß jenseits Oberfarrenbach, und von Schweinau bis Buch, würde in Anspruch nehmen, und noch dabey so dreist seyn, vor einem kaiserl. Kammergerichte im Jahre 1544 mit einer nichtigen Klage aufzutretten, und über Entsetzung von einer schon vor undenklicher Zeit gehabten hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Amts Fürth, zu klagen? Woran es doch erst seit kurzen, wie in der Folge, insbesondere aber im 1sten Kap. des 3ten Theils meiner chronologischen Geschichte von Fürth, soll erwiesen werden, gedacht hat.

Das Hochstift Bamberg fieng erst ohngefähr zu Anfang des 16ten Jahrhunderts an, mit Abholung der sogenannten Fraischzeichen sich im Amte Fürth einzuschleichen. Markgrav Frieberichs Regierung, welche von demselben über die Länder unterhalb Gebirgs 1486. übernommen, und 1515. an seine beyden Söhne Georg und Casimir, seiner Blödsinnigkeit wegen wieder abgetretten wurde, scheint diesem

zu-

zudringlichen und gefährlichen *) Nachbarn besonders vortheilhaft gewesen zu seyn. Zum wenigsten läßt sich soviel aus den bambergischen Urkunden mit Gewisheit behaupten, daß das Hochstift Bamberg, sowohl als dessen nachgesetzte Domprobstey, während den letzten Regierungsjahren dieses Markgraven, Gelegenheit gefunden habe, in dem Hofmarke Fürth einigen Fuß zu setzen.

Des Doctor Luthers Glaubensverbesserung kam darzwischen. Der damalige Markgrav Georg, glorwürdigsten Gedächtnisses, der nebst seinem Sekretäre und nachmaligem Kanzler Vog-

*) Gefährlich ist noch heut zu Tage, auch bey den Protestanten, jeder Streit eines Laien mit einem Geistlichen Ohnerachtet nach der ersten Einsetzung der christl. Kirche, jeder Hausvater unter seiner Familie Priester war, und bey derselben alles thun konnte, was ein protestantischer Geistlicher bey seiner Gemeine vornehmen kann: So herrscht gleichwohl noch ein besonderes Vorurtheil bey dem gemeinen Manne, und es wird den Priestern größtentheils noch mit eben der Ehrfurcht begegnet, als bey den Katholicken, und ehehin bey den Juden geschah. Dieses setzt sie in Stand, sich so genannter geistlicher Waffen zu bedienen, wenn die weltlichen nicht zureichen wollen. Dieses macht sie beglaubter, je weiter sie auch öfters von der Wahrheit entfernt sind. Dieses bewegt Richter und Parthey, ihnen Thorheiten zu verzeihen, je weniger sie dergleichen sollten von sich blicken lassen.

Vogler, der gröste Beförderer derselben war, fanden sich mit so vielen auswärtigen Regierungs- und Reformationsgeschäften, bald in Schlesien, bald in Preusen, bald in Sachsen, zu Augspurg und Schmalkalden, überladen, daß es scheint als ob man bey so wichtigen Gegenständen, die kleinen Neckereyen zu Fürth, mit dem Hochstifte und deßen Domprobstey Bamberg, vergeßen habe.

Die Glaubensverbesserung brachte bey den Evangelischen Ständen, auch in politischen Sachen, eine ganze Staatsveränderung hervor, und zog ihre Aufmerksamkeit auf ganz neue Gegenstände. Die vielen Beschwerden, die der damalige Bischoff von Bamberg, besonders gegen den Markgraven Georg, (ohnerachtet er von dem Magistrate zu Nürnberg eben so wenig geschont wurde,) wegen erlittener Beeinträchtigungen in seine geistliche Gerichtsbarkeit, bey dem schwäbischen Bunde ohne Unterlaß vorbrachte, müssen denselben, nebst andern Umständen, die hier anzuführen allzu weitläuftig wären, zu der großen Nachgiebigkeit gebracht haben, welche aus dem Vorchheimer Vertrage, wenn anderst derselbe, wie ich sogleich zeigen werde, nicht, für untergeschoben zu achten ist, vom Jahre 1538. hervorleuchtet.

Nach seiner äußerlichen Form zu urtheilen, läßt sich dessen Veranlassung auf folgende Art vor-

vorstellen: die Herren Markgraven von Bayreut haben die fraischliche Gerichtsbarkeit auf eine große Anzahl Hochstiftischer Aemter und Ortschaften von Alters her gehabt. Diese fraischliche Gerichtbarkeit gründete sich allen vermuthen nach, und wie ich bey einer andern Gelegenheit zeigen werde, auf die Schuß- und Schirmgerechtigkeit, auf die Kirchen-Advocatie, folglich wurde solche den Herren Markgraven über jene Aemter und Oerter von undenklichen Zeiten zugestanden. Weil aber das Hochstift Bamberg seiner Seits auf einigen Bayreutischen Oertern fraischliche Gerichtsbarkeit auszuüben sich hat beygehen lassen, (welches jedoch aus dem Vergleiche nicht abzunehmen ist, und auch auch nicht zu vermuthen stehet,) muß Bischoff Weigand unter solchen Umständen für das beste Mittel angesehen haben, einen persönlichen Zusammentritt mit dem Markgraven Georg, als Vormund über seinen Vetter Markgrav Albrecht, in Vorchheim zu veranstalten, um sich die eingebildete Last einer fremdherrischen Gerichtsbarkeit vom Halse zu schaffen, deren er sich auf keine andere Art hätte entziehen können. Als ein großer Herzenskündiger dachte er vermuthlich, daß, wenn er gegen Markgraven Georg, und seinen jungen Vetter Albrecht, einen leutseligen und freygebigen Wirth vorstellen,

und sich solchergestalt dem Markgraven Georg verbindlich machen würde, derselbe sich sodann in Ansehung seines Gesuchs desto nachgiebiger möchte finden lassen. Es scheint auch, als ob sich nie ein Spekulant weniger in seiner Absicht betrogen habe, als diesmal Bischoff Weigand. Dieweil er sich aber doch mit Markgraven Georg allein fortzukommen nicht getrauet hatte, suchte er denselben zu bereden, den Bischoff Christoph von Augspurg als Mittelsperson anzunehmen, und es gelang ihm auch, den Markgraven dahin zu bewegen, ersagten Bischoff in dieser Eigenschaft zu erkennen. Da nun dieses Schiedsrichteramt dem Bischoffe zu Augspurg zu einer Zeit übertragen wurde, wo das Reformations geschäft an stärksten betrieben ward, kann man sich leicht vorstellen, daß er an allerwenigsten die Eigenschaften haben konnte, welche zu einem unpartheyischen Schiedsrichter zwischen zween Fürsten, davon der eine den andern als einen abtrünnigen Sohn seiner Kirche, als einen Ketzer betrachten muste, erfodert wurden, zumalen eben dieser Prinz in Ausbreitung der Glaubensverbesserung, (oder nach der Sprache des Gegentheils zu reden,) in Vertreibung der katholischen Glaubensbekenner, sich ganz besonders ausgezeichnet hatte. Ich glaube nicht, daß sich unter allen meinen Lesern ein einziger

finden wird, der unter solchen Umständen den Bischoff Christoph zu Augspurg, zum Schiedsrichter seiner Streitigkeiten mit einem katholischen Bischoffe nehmen würde, gleichwohl aber geschah dieses. Die Herren Bischöffe wusten sich auch dieses günstigen Zeitpunkts meisterlich zu bedienen; brachten den Markgraven Georg, oder vielmehr seinen jungen Vetter, um seine wohlhergebrachte Gerichtsbarkeit auf eine große Anzahl Bambergischer Aemter, und gaben ihm dafür den bischöflichen Segen und eine gute Tafel. Und weil Bischoff Weigand gern festen Fuß auch im Fürth gefaßt hätte, ließ er nicht ehender ab, biß Markgrav Georg seine Einwilligung dazu gab, daß auch wegen der fraischlichen Gerichtsbarkeit zu Fürth, und der nur diesseits der Rednitz gelegenen Ortschaften, ein Artikel dem berüchtigen Vertrage ist einverleibt worden, welches zwar, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingnis geschah, daß sothaner Vergleich nur auf 7 Jahre, vom Dato der Ausfertigung anzurechnen, gelten sollte.

„Oder, bis mittler weil, ein theil gegen den andern, ein anders mit Recht erlangt, daß dann einer yeden Parthey bevor steen, und solch Vergleichung, der Halsgericht und Freyßübung oder Gebrauchs, keiner Parthey nichts nemen

men oder geben, Sonndern Inn alwege zu eins yeden rechten unvergriffen und unnachteilig sein soll ꝛc."
In dem Vergleiche selbst, muste Bischoff Weigand von Bamberg, Markgraven Georg, den ersten Angriff auf alle Uebelthaten lassen. Merkwürdig ist indessen, daß die mehresten Artickel in dem so hochberühmten Vergleiche also anfiengen: „dergleichen soll unserm Herrn und Freund, und seiner Liebden Stift pleyben die Freyßl. Obrigkeit ꝛc."

Der Bischoff von Augspurg, nennt hier Bischoffen Weigand von Bamberg, seinen Herrn und Freund, der er auch von ganzem Herzen war: Die beyden Herren Markgraven hingegen, nennt er nur seine Herren. Er konnte sie auch nach seinen bekannten Grundsätzen, wegen ihres angeblichen Abfalls von der katholischen Lehre, nicht seine Freunde nennen, und er war es auch in der That nicht, davon der mehr angeführte Vergleich den stärksten Beweis giebt, wie dessen Zergliederung zur Genüge zeigen würde, wenn hier der Ort wäre, solches zu thun. Ich glaube daher, daß man der Sache gar nicht zuviel thut, wenn man jenen Vergleich zum wenigsten was den Artikel von Fürth betrift, für eine unächte Geburt hält. Im 3ten

 Theile

Theile dieser meiner chronologischen Geschichte, und dessen 1 Kap. werde, ich Gelegenheit haben hiervon weiter zu reden.

Dieser schlaue Bischoff schlug erst den Weg freundschaftlicher Unterhandlungen ein, nachdem er genugsam war überzeugt worden, daß er durch den Weg des Rechtens dem Markgraven Georg nichts abgewinnen, und der schwäbische Bund auf keine Weise im sein ungerechtes Gesuch willigen würde.

Markgraf Georg war überhaupt einer der grösten Fürsten seiner Zeit, und hatte den Namen des Großen, sowohl, als den Namen des Frommen, nicht wegen seiner vielen Stiftungen an die Geistlichkeit, sondern wegen seiner großen Standhaftigkeit in Verfechtung der heilsamen Glaubensverbesserung, verdient. Sein Leben war eine Kette wichtiger und großer Begebenheiten, und es läßt sich nicht vermuthen, daß ein so erleuchteter, und in allen seinen Handlungen großer Fürst, wegen der fraischlichen Gerichtsbarkeit über das Amt Fürth, mit dem Hochstifte Bamberg, einen Vergleich hätte suchen, und wie gedacht, auf eine so nachtheilige Art eingehen sollen, nachdem seine Vorfahren, und er, eben diese fraischliche Gerichtsbarkeit, gegen die Beeinträchtigungen des Magistrats zu Nürnberg, über 100 Jahre lang,

so standhaft verfochten, und sowohl von dem schwäbischen Bunde, als dem Kaiser Maximilian I. ein vortheilhaftes Urtheil erhalten hatten, welche fortgesetzte Beeinträchtigungen derselbe noch zu allem Ueberfluße seit 1525. bey einem kaiserl. Kammergerichte klagbar eingebracht, und um deren Abstellung aus dem Grunde gebeten hatte, weil das Amt Fürth ein Theil des ursprünglichen Umfangs des Burggravthums Nürnberg sey. Dieser große Fürst hätte sich also dadurch eines offenbaren Widerspruchs, und zwar des ersten in seinem ruhmwürdigen Leben, schuldig gemacht. Mit der einen Hand hätte er die Landeshoheit über Fürth mit großen Kosten und Mühe zu behaupten gesucht, mit der andern aber hätte er sie an einen noch weit unbefugtern Nachbarn umsonst hingegeben. Nein! so widersinnig hat dieser große, fromme, und weise Fürst, nicht handeln können! Der angebliche Vergleich kann demnach nichts anders, als ein frommer Betrug seyn.

Markgrav Georg widmete sich anfänglich dem geistlichen Stande und war Domherr zu Würzburg; dann verließ er denselben, und erwieß seine Tapferkeit im Baierischen und Venetianischen Kriege. Er war 2 mal Vormund, einmal über des Königs von Ungarn und Böhmen Uladislaus,

dislaus, Sohn, Ludwig; dann über seines Bruders Sohn, Markgrav Albrecht den jüngern. Er errichtete eine Erbverbrüderung mit dem Herzoge zu Oppeln und Ratibor in Oberschlesien, und brachte Jägerndorf an sich. Er vermittelte den Frieden mit der Krone Polen, und dem Markgraven Albrecht von Brandenburg, letzten Hochdeutschmeister in Preußen, und brachte dieses Herzogthum in seine Familie. Er stund dem Könige Ludwig II. von Ungarn wider die Türken bey. Er war der erste, der die vom Luther angefangene Reformation in seinem Lande begünstigte, und ward endlich deren eifrigster Verfechter, denn er ließ bereits 1528. bey einem Convente zu Schwobach, von seinen und den nürnbergischen Gottesgelehrten gewisse Artickel aufsetzen, um eine Religionseinigkeit zu erlangen, welche hernach zur Grundlage der Augspurgischen Confession genommen wurden. Er wohnte den mehresten Reichstägen und Religionsconventen in eigener Person bey. Er ließ die Kirchenordnung entwerffen, und verfügte auch die erste Kirchenvisitation. Auf dem Reichstage zu Augspurg, erwieß er in

Ver

Vertheidigung der evangelischen Lehre den grösten Muth und Standhaftigkeit, und führte Namens aller evangelischen Stände das Wort. Er half die Brandenburgische Erbverbrüderung zu Stande bringen, und beredete bey dieser Gelegenheit den Kuhrfürst Joachim II. von Brandenburg, die Reformation anzunehmen, half auch solche in dessen Ländern einführen. Er tilgte Schulden, kaufte Lehrberg, und erhielt das Privilegium *de non appellando* bis auf 400. Gulden vom Kaiser Karl den fünften. *)

Daß dieser Vergleich, zum wenigsten was Fürth betrift, nur eine Stunde gehalten wurde, ist solchemnach gar nicht wahrscheinlich. Der Bambergische Deducent, der sich so viel auf diesen Vergleich zu guten thut, bescheinigt solches auch in keinem Falle, welches er gewiß nicht würde unterlassen haben. Es muß also auf Seiten Bambergs bey dem Alten, nämlich dem Einschleichen; ob Seiten Brandenburgs aber, bey dem fortgesetzten Besitzstande der Landeshoheit und fraischlichen Gerichtsbarkeit, wie der angebliche Vergleich allerdings nicht anders

*) Hievon sind in Schuleins Leben und Geschichten dieses Markgraven, mehrere Nachrichten zu finden.

vermuthen läßt, geblieben seyn: nur daß man Bambergischer Seits, bey Ausübung eines Fraischfalles den Kopf vielleicht etwas höher trug. Als aber Markgrav Georg die Vormundschaft über seinen Vetter, Markgraf Albrecht, Alcibiades genannt, 1541. niederlegte, und mit ihm die Ländertheilung vornahm, gerieth er mit demselben darüber in große Streitigkeiten, die dergestalt heftig wurden, daß es das Ansehen gewann, als ob diese Herren in einen landverderblichen Krieg miteinander gerathen wollten. Der Bambergische Geschichtschreiber will zwar von dieser Streitigkeit nichts wissen, noch zugeben, daß solche die so genannte Landeshoheit über Fürth betroffen habe. Die Sache ist indessen nur allzuwahr, und dieser Länderstreit hat auch noch lang hernach, und fast biß auf unsere Tage fortgedauert. Mitlerweilen, und da dieses geschah, fand sich der damalige Römische König Ferdinand aus dem Hause Oesterreich, wegen einbrechender Macht der Türken genöthigt, einen Reichstag nach Speier auszuschreiben, und die deutschen Fürsten um Hülfe anzusprechen, welche jedoch demselben von den Evangelischen Fürsten und Ständen nicht ehender bewilligt wurde, als biß die von ihnen mehrmalen nachgesuchte, und auch versprochene Kammergerichts-Visitation, auf

den

den Monath Junius 1542. festgesetzt wurde. Dabey hat sich Markgrav Georg, der Sache so ernstlich angenommen, daß er im Angesichte des Reichs erklärte: Er würde so lang und viel nichts mehr zu dessen Unterhalt bezahlen, noch von demselben Recht nehmen, noch geben, bis selbiges gehörig reformirt worden wäre. Zu dieser Reformation wurde er auch nebst andern Fürsten mit abgeordnet. *)

Die Hülfe, welche die deutschen Fürsten dem Hause Oesterreich wider die Türken bewilligten, bestund in Geld. Damit nun das geldbedürftigte Haus Oesterreich, recht viel zusammen bringen, und ja kein Winkel in Deutschland ungerupft bleiben möchte; wuste selbiges die deutschen Fürsten dahin zu bewegen, daß sie dort, wo das noch zum Theile unbekannte Jus collectandi strittig, und die beyden Partheyen wegen der Erhebung sich nicht vergleichen konnten, zum wenigsten verstatten möchten, daß ein Dritter statt Ihrer dieses Geschäft besorgen dörfte, mit der Versicherung, daß solche Erhebung keinem Theile zu einigen Nachtheil gereichen sollte. Die ratio status des Hauses Oesterreich war demnach, viel Geld zusammen zu bringen, und die ratio legis, daß dieses Geldgeben oder Zusammenbringen, Niemanden zum

*) Siehe Schuleins Leben dieses großen Fürsten.

zum Nachtheile gereichen sollte, wenn auch der streitige Theil mit Stillschweigen oder ausdrücklicher Bewilligung des andern, dieses Geld erheben würde. Die Anspachischen Herren Räthe, indem der Fürst um diese Zeit auf der Kammergerichts-Visitation (welche aber wegen der vielen Eingelenke der katholischen Stände, abermals nicht statt hatte) sich befand, konnten demnach gar wohl geschehen lassen, daß das Hochstift Bamberg, als ein dritter Kreisstand, und ausschreibender Fürst, außerordentliche Türkensteuern in Fürth erhub, welches bis dahin noch mit keiner Bescheinigung eines Tittels zum Vorscheine gekommen war, woraus man einen Anspruch auf die Landeshoheit über Fürth hätte machen können, außer was in dem wenig Jahre vorher erschlichenen Vergleichspunkte wegen der fraischlichen Gerichtbarkeit daselbst, auf eine kurze Zeit demselben soll eingeräumt worden seyn: wohl aber hat sich der Magistrat von Nürnberg um dieses Recht nur erzehltermaßen angenommen, und Fürth, nebst den übrigen diesseits des Wassers gelegenen Conradinischen Ortschaften, lang vor Bamberg, zu seinem erträumten nürnbergischen Kreise gezehlt. Die Landeshoheit über Fürth, davon sich die Begriffe um diese Zeit in Deutschland völlig entwickelt zu haben scheinen, war solchemnach of-

fenbar

fenbar nicht mit Bamberg, sondern mit Nürnberg strittig, und nichts giebt den Länderdurst des Hochstifts Bamberg, und sein ungerechtes Verfahren, Eroberungen zu machen, mehr zu erkennen, als daß selbiges diese Erhebung, welche doch keinem Theile, vi legis imperii, weder zum Nutzen noch zum Schaden gereichen sollte, in der Folge zu seinen Vortheil anführt, und was das allerunerwarteste ist, wirklich von Kammergerichts wegen darauf sollte Rücksicht genommen werden.

Hierzu kommt noch, daß die Fürther Hofmarkseinwohner, nach der, Bambergischer Seits eigens vorgelegten Zeugen Aussage, die eröffnete Türkensteuer unter sich selbst gesammlet, und in die eiserne Truhe, welche der Amtmann von Herzogenaurach mit nach Fürth soll genommen haben, eigenhändig geleget haben. Das Hochstift Bamberg kann demnach nicht sagen, daß es das Amt Fürth besteuert habe, da es sich vielmehr selbst besteuert, und das Geld an den Bischoff von Bamberg, als kreisausschreibenden Fürsten, oder vielmehr an dessen Abgeordnete, zur weitern Beförderung an den Römischen König, abgeliefert hat. Ob nun schon dieses alles auf einer unwidersprechlichen und selbstgeständigen Thathandlung beruhet, so hat dennoch das Hochstift Bamberg im Jahre

1544.

1544., da eine abermalige Türkensteuer von den Ständten des Reichs, dem Hause Oesterreich zu seiner Vergrößerung bewilligt wurde, (welche dasselbe kurz hernach bey dem schmalkaldischen Kriege, zur Unterdrückung der evangelischen Stände, auch wirklich angewandt hatte,) sich beygehen lassen, den Fürther Hofmarkseinwohnern abermals eine Steuer anzusinnen. Markgrav Georg war das Jahr zuvor, nämlich 1543. mit Tod abgegangen, und sein hinterlassener 4. jähriger Prinz kam unter die Vormundschaft des Markgraven Albrechts Alcibiades, dessen unruhige Regierung, und geführte schwere Kriege, insbesonders mit dem Bischoffe Weigand von Bamberg, und dem Magistrate zu Nürnberg, aus der Geschichte genugsam bekannt sind. Dieser Zeitpunkt schien dem Hochstifte Bamberg günstig zu seyn. Weil aber die gegenwärtige Türkensteuer nicht unter den obersagten merkwürdigen Bedingnißen, sondern nach der Matrickel erhoben werden sollte, welche zu machen keines weges dem Hochstifte Bamberg, sondern dem Landesherrn zukam; folglich die Fürther ihrer bißher genossenen Exemtion entsetzt zu werden in Gefahr stunden, wurde Brandenburgischer Seits den anfragenden Fürther Unterthanen, verbotten, dieselbe an das unbefugte Hochstift Bamberg zu erle-

erlegen. Bamberg suchte hierauf, solche Erhebung mit Gewalt durchzusetzen, und schickte den Kastner zu Herzogenaurach, mit einer Rotte Reuter nach Fürth, der die vier Mann, welche in Onolzbach angefragt hatten, gefänglich nach Herzogaurach führte: Onolzbach ließ daher den Domprobsteyamtmann zu Fürth, Hanns Hölper, nebst den Gerichtsknecht daselbst, ebenfalls gefänglich wegführen. Wer sollte nun glauben, daß Bamberg seinen Uebermuth soweit treiben, und indem es die Landeshoheit eines Dritten offenbar angreift, und das Hochfürstliche Haus Brandenburg in seinem unvordenklichen Besitzstande beeinträchtigt, noch über Beeinträchtigungen sich beschweren, und bey dem Kammergerichte auf den Landfrieden gegen Brandenburg klagen könnte? Indessen ist doch gleichwohl das letztere geschehen, und es war auch so glücklich, dieserwegen ein Mandat zu erhalten, indem dessen Sachführer unverschämt genug waren, dem Kammergerichte vorzuspiegeln: 1) Fürth sey dem Herrn Bischoffen und Domkapitel mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit eigenthümlich, 2) die Unterthanen hätten in vorigen Zeiten die Türkensteuer ohne Widerspruch an Bamberg entrichtet, 3) im Jahre 1544 aber hätten sie sich widersetzt, und wären 4) deswegen einige von ihnen gefänglich

lich weggeführt worden, 5) Brandenburg sey darauf in Fürth landesfriedensbrüchig eingefallen, und habe den Domprobstischen Amt und Gerichtsknecht nach Cadolsburg, geführt, auch 6) nicht anderst, als gegen Wiederstellung losgelassen. Da nun 7) der Speyerische Reichsabschied Jedem auferlege, seine Steuren da, wo er geseßen, zu entrichten, und solche nicht für das Stift, sondern für kaiserliche Mayestät erhoben würden; als bitte selbiges Impetranten in pœnam mandati zu erklären; übrigens aber zu erkennen: daß beklagter den Amtmann seiner Haft entledigen, auch deshalb ihm sowohl, als dem Stifte gebührenden Abtrag thun, sich hinführo dergleichen enthalten, und das Stift nicht weiter an Einnehmung der Steuern behindern sollte. Wobey es zu Bescheinigung seines Tittels, sich auf die beyden Schenkungsbriefe K. Heinrich des II. und IV. von den Jahren 1007. und 1062. und des Burggrafs Conrad vom Jahre 1302. berief, von welchem leztern man bißher noch niemalen etwas gesehen, noch gehört hatte. Vermög welchen man Bambergischer Seits mit nichts weniger bemüht gewesen ist; dann dem höchsten Richter sowohl, als dem geehrten Publico die Meinung beyzubringen: 1) Fürth sey bereits im Jahre 1007. vom Kaiser Heinrich II. mit

allen Obrigkeitsrechten zum Hochstifte Bamberg gestiftet. 2) Von diesem wieder an Brandenburg zu Lehen gegeben. 3) Vom Burggraven Conrad, in die Hände des vorgeblichen Lehenherren resignirt, und 4) seitdem mit aller Hoheit von Bamberg besessen worden. Hier muß man billig ausruffen: Risum teneatis amici.

Hätte der große Fürst, Markgrav Georg noch gelebt; so hätte er gewiß nach seiner angebohrnen Standhaftigkeit, nicht ermangelt, dem Kammergerichte sein Mandat unbeantwortet zurück zu schicken. Es war zur Zeit der Erkenntnis dieses Mandats, noch eben so gesetzwidrig, als jenes vom Jahre 1542.; in welchem Markgrav Georg in Angesicht des Kaisers und des Reichs selbiges perhorrescirte. Die Reformationsgeschichte ist voll von den Hindernissen, welche selbiges den Protestantischen Ständen in Weg gelegt hat, und von den Bedrückungen, mit welchen es gegen selbige auf das unverantwortlichste zu allen Zeiten hervorgetretten ist. Das Wahrscheinlichste aber ist, daß Bischoff Weigand gar nicht geklagt haben würde. Zum wenigsten würde er sich geschämt haben, mit seinem nichtigen Forchheimer Vertrage hervorzutretten.

Um nun ein geehrtes Publikum selbst in Stand zu setzen, von der Richtigkeit und Un-

richtigkeit sothaner Heinrichischen und Conradinischen Stiftungs-Lehen und Auflassungsbriefe zu urtheilen; habe obgedachtermaaßen mich veranlaßt gesehen, die Geschichte von Fürth, in nachfolgende Kapitel einzutheilen. Die Neigung zur Geschichte hat mir die Feder in die Hand gegeben, und die Liebe zur Wahrheit und Unpartheylichkeit solche regiert. Ich bin von Niemand dazu aufgefodert, noch bezahlt, vielmehr, auf meine unterthänigste Anfrage bey der Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Hochpreißlichen Regierung, der Herausgabe dieses chronologischen Versuchs halber, ausdrücklich und öffentlich zu bezeugen befehligt worden: **daß man von dieser höchsten Seite, auf keine Art und Weise den geringsten Antheil daran nähme.** Hätten sich eben so viele historisch-rechtliche Gründe für das Hochstift Bamberg gezeigt, als sich für das Hochfürstliche Haus Brandenburg auf allen Seiten dargebotten haben, so würde ich sie mit eben der Aufrichtigkeit einem geehrten Publiko unter die Augen gestellt; oder wo mir dieses zu bedenklich geschienen hätte, das Schreiben ganz unterlassen haben.

Man pflegt sonst insgemein zu sagen: Eine gute Sache brauche keiner Vertheidigung. Es ist dieses eine große Wahrheit: aber auch allgemein

mein angenommene Wahrheiten leiden eine Ausnahm. Und dieser Fall findet sich hier. Die Sachführer des Hochstifts und der Domprobstey Bamberg, sind so glücklich gewesen, diese Angelegenheit dergestalt zu verwirren, daß es schwer hält, den Leitfaden zu finden, der auf den wahren Grund der Sache führt. Wer nun nicht weis, daß die Stiftungsbriefe Kaiser Heinrichs II. und IV. offenbar erdichtet, wie solches auf allen Blättern dieser meiner chronologischen Geschichte unwidersprechlich dargethan wird, und daß solche nur anfangs in Abschrift von einem Abte von Mönchsberg, der um dasige Zeit noch nicht existirt hat, beglaubigt, und mit dem Anhange vorgelegt worden sind: daß die Urschriften bey der Zerstörung des Schlosses Altenburg verbrannt wären. Daß aber solche hernach dennoch in Urschrift sind vorgelegt worden; an dem ersten Gnadenbriefe aber die sichtbarsten Gebrechen, und unter andern dieses gefunden werde, daß er mit zweyerley Dinten geschrieben, an dem zweyten aber, daß selbiger vom Heinrich den IV. im eilften Jahre seines Alters, da er eben vom Erzbischoffe Bruno von Kölln, seiner Mutter als rechtmäsigen Reichsverweserin war entführt worden, ausgefertiget wurde, und dabey eines solchen Inhalts, daß er weder auf die Beschaffenheit des Orts Fürth,

noch auf die Verfassung des deutschen Reichs paßt; mithin eine förmliche Mißgeburt ist. Daß endlich der angebliche Stiftungs- Lehens und Auflaßungsbrief Burggravs Conrad vom Jahre 1303. eben so gewiß unter die erdichteten Urkunden gehöret; zumalen nicht nur die Burggrävliche Geschichte dem angeblichen Lehensnexui wiederspricht, sondern Bamberg noch mit keinem Buchstaben selbigen bis jezo zu bescheinigen in Stand gewesen ist; daß endlich das Datum den ganzen Stiftungsbrief verdächtig macht, welches also lautet:

„Dißer Brif wart gegeben do vergangen waren von Christes geburt tavsent Jar drwzehen hvndert Jar in dem dritten. An Vnser frowen tag ze Lichtmesse.“

Er kann also offenbar erst nach 2303 Jahren gelten. Und wer endlich nicht weis, daß die meisten Urkunden vom 9. 10. 11. und 12ten Jahrhundert erdichtet sind, wie solches der gelehrte Herr Consistorialrath Oetter, in seiner Abhandlung, vom Ursprunge des Namens der fürstl. Residenzstadt Onoldsbach, mit Exempeln erläutert, und der große Hontheim in seinem köstlichen Werke, Historia Trevirensis diplomatica, betittelt, öffentlich bekannt und gesagt hat: Die Klöster hätten ihre meisten Urkunden selbst gemacht. Wer, sage ich,

die-

dieses alles nicht weis, der verliert den Leitfaden, und wird von den erdichteten Scheingründen des Hochstifts Bamberg, und dessen Domkapitel, irre gemacht, und dieweilen deren Sachführer bey allen dem noch unverschämt genug sind, über Entsetzung zu klagen, und sich eines unvordenklichen Besitzes zu rühmen, da doch offenbar der Fall umgewandt, und das Hochstift und die Domprobstey Bamberg, in neuern Zeiten, in Fürth, und in die dasige Gerichtsbarkeit, sich eingedrungen, und fremden Grund und Boden verletzt haben, der steht noch in Gefahr, so gar ein Mitleiden mit ihnen zu tragen. Jedoch, dies mag genug seyn! Ein geehrtes Publikum beliebe nun selbst zu lesen und zu urtheilen.

Ich könnte hier füglich schließen, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, noch ein paar Worte von der Denkungsart der mehresten Fürther Gemeindsglieder, und zwar derjenigen Personen zu reden, deren Händen die kostbaren Rechte, das Wohl dieser großen Gemeinde, und seiner zwölf einverleibten Ortschaften, gemeiniglich anvertrauet werden. Es ist wahr, die hohe Domprobstey Bamberg vermag keinem Gerichtsschöpfen noch Burgermeister, die Wahl zu geben, oder zu nehmen. Indessen sieht man doch täglich, daß nicht leicht Jemand, vornehm-

lich zu dem noch immer viel bedeutenden Gerichtschöpfenamte, gelangt, von dessen Anhänglichkeit und Ehrfurcht für die hohe Domprobstey, man nicht zum voraus überzeugt ist. Es ist demnach nichts so klar, als der Einfluß, welchen dieselbe in alle gemeindliche Entschliessungen hat. Dieses nun voraus gesetzt, wird Jedermann von selbst leicht urtheilen können: Warum zwar über die gewagten Eingriffe der hohen Domprobstey, in die gemeindlichen Freyheiten, insgemein viel Geschrey gemacht, ihnen aber nur selten, und erst nach langer Hand mit Nachdruck begegnet wird, und warum von der Gemeinde und ihren Häuptern, nicht einmal eine Aufklärung, selbst über die gemachten Eingriffe der hohen Domprobstey, noch den Mitteln selbigen zu widerstehen, verlangt wird. Wenn die Fürther Gemeinde nichts mehr auf das Spiel zu setzen hätte, könnte man denken: sie wollte lieber vorwärts, als hinter sich sehen. Nachdem aber selbige nach so manches Kleinod zu verlieren hat; muß es jedem Vernünftigen Manne befremdlich vorkommen, wenn ich ihm sage: Daß die Fürther Gemeinde mit ihren Häuptern, davon gleichwohl nur sehr wenige sich einen wahren Begriff von der Lage ihrer Sache machen können, und in Stand sind, die vielen Akten zu durchlesen, welche zwischen

den

den beyden hohen kriegführenden Theilen, und der Gemeinde verhandelt wurden, noch an allerwenigsten, ein Verlangen getragen haben, ein Buch zu lesen, welches so manche nützliche und wichtige Nachricht für sie enthalten muß, und welches von einen Manne herkommt, der bey allen Gelegenheiten sich als ein wahrer Patriot dargestellt hat.

Es scheint; als ob es hier den Fürther Einwohnern ergieng, wie es dem gemeinen Manne in den mehresten katholischen Ländern ergehet. Dieser kreutzigt sich bey dem besten Buche, und legt es schnell aus den Händen, wenn er hört, daß es von einem Protestanten verfaßt sey. Er fürchtet Aufklärung, und das will und soll er nicht. Zum wenigsten hat ihm sein Pfaff weis gemacht: Jede Aufklärung sey schädlich und gefährlich. Bey den Fürther Gemeindshäuptern mögen wohl keine Pfaffeneingebungen herrschen: indessen ist doch so viel gewiß, daß die hohe Domprobstey, sowohl, als deren nachgeordneter Amtmann zu Fürth, öffentlich und heimlich, den Druck und die Ausbreitung meiner chronologischen Geschichte von Fürth, zu hindern gesucht haben. Die hohe Domprobstey befürchtet also eine Aufklärung, und wünscht die Fürther Gemeinde noch länger in der Unwissenheit ihrer Vorrechte, den höch-

sten Richter aber in der Verblendung zu erhalten. Gut! ich schließe hieraus, daß sie eine schlechte Sache haben müße; daß ihre angeblichen Rechte auf Fürth, so wie ich durch alle Kapitel meines chronologischen Versuchs zeigen werde, lediglich unstatthafte Anmassungen, sowohl gegen das Hochfürstliche Haus Brandenburg, als die Fürther Gemeinde sind. *) Allein, wird man fragen: warum fürchten unter solchen Umständen die Fürther Gemeinds-Hauptleute, eine Aufklärung? Ich antworte hierauf: Aus Mangel wahrer und ächter Vaterlandsliebe. Ein jeder sucht nur das Seine, aber nicht das gemeine Beste, und schränkt die Ausübung seiner schweren Amts und Gemeindspflichten dahin ein: Der hohen Domprobstey

*) In Bamberg scheint die Wahrheit noch zu blenden vermuthlich weil man nicht gewohnt ist sie oft zu sehen.

Wir leben in so aufgeklärten Zeiten, wo einem jedem Minister die Wahrheit, anstatt sie zu fliehen für allen sollte Willkommen seyn: Durch nichts kann die Regierung eines Herrn mehr erhöhet, und Segen über das Land verbreitet werden, als wenn er Wahrheit und Tugend um seinen Thron pflanzt. Wie ist er aber dieses zu thun vermögend? Wenn seine Räthe und Diener, die Wahrheit nicht nur nicht selbst suchen mögen, sondern sie noch gar fliehen, und bey aller Gelegenheit zu unterdrücken suchen.

probstey und deren nachgeordneten Amtmann nichts entgegen zu handeln, oder besitzt überhaupt zu viel Menschenfurcht, Eigennutz und Mißgunst, nach welcher er auch das Gute, das andere zu thun gesonnen sind, zu verhindern sich bemüht. Es giebt indessen auch Männer von Einsicht und Muth, ob sie schon selten sind, die dasjenige wieder gut zu machen suchen, was andere in einem Zeitraume von mehrern Jahren verdorben haben, und deren Führung die Gemeinde Fürth, die wenigen Freyheiten, welche sie noch unter dem Beystande der höchsten Schutz- und Landesherrschaft besitzt, oder besser zu sagen, wegen welchen sie mit dem Hochstifte Bamberg und der hohen Domprobstey zur Zeit noch in Streit befangen ist zu verdanken hat. Unter solchen Umständen schließe ich mit den wohlgemeinten Wunsch, an die sämmtlichen Hofmarks Einwohner: daß sie die Feinde ihrer Freyheit besser möchten kennen, und das Glück, welches sie bisher für vielen tausenden genossen haben, und noch ferner genießen werden, besser schätzen lernen; daß sie niemalen in einer andern Absicht, als nur das allgemeine Wohl zu befördern, bey ihren Versammlungen sich einfinden; daß sie endlich nur dem Würdigsten, dem Redlichsten, die Wahl zu einem Amte geben. Mit einem Worte, daß ihre Gerichtsschöpfen, Burgermeister, Vorsteher,

Schutzführer, und Heiligenpfleger, jederzeit mit hinlänglicher Einsicht und Klugheit begabt, niemals aus Menschenfurcht und Privatabsichten, sich von Ausführung eines nützlichen Vorhabens abhalten; noch aber in Gegentheil zu schädlichen Unternehmungen, wodurch sie das gemeindliche Vermögen versplittern, und ihre Freyheit auf das Spiel setzen, möchten verleiten lassen, sondern vielmehr selbiges auf das redlichste anwenden und verwalten; als welches ich für das einige Mittel ansehe, wodurch sie sich des ihnen ertheilten stattlichen Conradinischen Gnadenbriefs noch ferner würdig, und um den landesherrlichen Schutz verdient machen können.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Nachrichten von Fürth; dessen geographischen Lage; gegenwärtigen Verfassung; Ursprung und Stiftung, bis auf das Jahr 1307.

Der Hofmark, oder das gegenwärtig Bambergische Domprobstey Amt Fürth, mit seinen 12. einverleibten Dorfschaften, die auch die schutzverwandten Oerter genannt werden, und

und aus Schweinau, Groß- und Kleinreut, Gebersdorf, Ober- und Unterfürberg, Ober- und Unterfarrenbach, Azenhof, Mannhof, Stadeln und Poppenreut, bestehen, liegt in dem fränkischen Kraise, im Burggrafthume Nürnberg, oder dem Brandenburg-Anspachischen Fürstenthume, unter dem 49. Grade. Es gränzt solches gegen Mittag an das Brandenburgische Oberamt Schwobach; gegen Mittag und Mitternacht an das ebenmäßig Brandenburgische Oberamt Cadolzburg; und gegen Morgen an das Brandenburg Bayreutische Oberamt Bayersdorf, und die Stadt Nürnberg, und erstreckt sich unfern der Mauern dieser Stadt, auf eine starke Meil Wegs in die Länge und Breite, dies und jenseits der Rednitz und Pegnitz. Der Hauptort Fürth selbst, liegt ¾ Stunden von Nürnberg, 3. kleine Stunden von Erlang, und 4. kleine Stunden von Schwobach; zwischen dem Gestade der beyden Flüsse Rednitz und Pegnitz, welche sich nächst unterhalb desselben vereinigen, nachdem sie ein breites Wiesenthal auf zwo Seiten geöffnet haben, wodurch die angenehme Lage des Orts, die mehr erhaben als niedrig ist, und eine weite Ebene auf allen Seiten vor sich hat, ungemein viel gewinnet. Ueber jeden Fluß findt sich die Verbindung mit der Nachbarschaft, vermittelst einer Brücke von

110. und 60 Schritten hergestellt: Davon jene über die Rednitz gehende Haupt- und Beybrücke, auf der Strasse nach Frankfurt, von der Domprobstey Bamberg in baulichen Stand unterhalten wird. Die obere hingegen, über die Pegnitz geschlagene Brücke, auf dem Wege nach Erlang und Leipzig, ist von der Gemeinde zu Fürth seit 60. Jahren gebaut worden.

An jedem Flusse befindt sich eine ansehnliche Privatmühle, mit vielen Mahl- und Säggängen, nebst einigen Polir- und Schleifwerkern. Die sogenannte obere, an der Pegnitz erbaute Mühle, gehört mit unter die ältesten Gebäue von Fürth, und befand sich nach einem vorhandenen Prospecte aus dem 15. Seculo, auf die 1000. Schritte von Fürth entfernt, nun aber ist selbige mit dem Orte eingeschlossen.

Der Boden des Amts, so wie von der ganzen Burggravschaft Nürnberg, ist zwar sandig; doch besonders anmuthig, fruchtbar, und geschickt, alle Gattungen von Feld und Gartengewächsen, auch Obst und Wein von der besten Art hervorzubringen, welcher letztere auch vor diesem weit stärker dahier ist gebaut worden. Indessen bestehen die gewöhnlichsten Feldfrüchte, in Korn, Waitzen, Gerste, und Toback, und die breiten Thäler bringen genugsame

Füt-

Fütterung. Die Viehzucht ist gut. Der Landmann, der jede Kleinigkeit anbringen und haben kann, ist fleißig, und bearbeitet seine Felder weit besser als irgend ein Landmann in ganz Deutschland. Seine Verrichtungen gleichen mehr einer Gärtnerey, als Bauerey. Etliche hundert Garben auf einem Nürnberger Morgen von 200. Quadraten, 16. schuhiger Ruthen, zu binden, ist nichts ungewöhnliches. Die beyden Flüße sind reich an Aalen, Hechten, Karpfen, Ruppen, Eschen, Weißfischen, Krebsen, und mehr andern Gattungen.

Unter den 13. Schutzverwandten oder Stiftungsortschaften, befinden sich drey große Pfarrdörfer mit etlich 30. zum Theile sehr volkreichen eingepfarrten Dorfschaften; wovon zur Fürther Kirche 16., zur Oberfarrenbacher 6., und zur Poppenreuther 10. sich halten, bey welchen dreyen Kirchen der Magistrat zu Nürnberg, seit der Reformation den Pfarrsatz hergebracht hat. Fürth, als der Hauptort, hat in die Länge 1300. und in der Breite 700. Schritte. Die Gassen sind gröstentheils regular, und mit ansehnlichen Gebäuen versehen: Doch kann die Anzahl der Wohnhäuser so eigentlich nicht bestimmt werden. Da aber in manchem Hause mit seinen Nebengebäuen, 20. 30. bis 40. Familien wohnen; lassen sich die sämmtlichen Wohngebäue

bäue ohngefähr auf 1000., mit den Wirthschaftsgebäuen aber auf 1500., anschlagen. Die Anzahl der Einwohner belauft sich auf 25. bis 2600. Familien. In den 60er Jahren belief sich solche noch höher. Die Einwohner in Fürth, so wie in den 12. einverleibten Dorfschaften, sind evangelisch, doch ist zu allen Zeiten auch jeder anderer Religionsverwandter, der seine Zuflucht nach Fürth genommen hat, geduldet, und bey seiner Weise Gott zu dienen, gelassen worden. Die Juden sind indessen zu Fürth besonders stark, und die Anzahl ihrer Familien wird insgemein auf ⅔tel der sämmtlichen Einwohner gerechnet. Sie haben hier eine sogenannte hohe Schule, 6. öffentliche Synagogen, ohne die vielen Privatschulen und verschiedenen Kahlgebäue zu rechnen. Die Christen haben indessen, nur eine Kirche, zu welcher außer der zahlreichen Gemeinde Fürth, wie gedacht, noch 16. Dorfschaften gehören, woran, ohngefähr seit 60. Jahren 3. Geistliche angestellt sind. So haben sie auch nur 2. öffentliche Schulen, und eine Waisenschule die von der Gemeinde ist gestiftet, und bisher unterhalten worden.

Zwey herrschaftliche Häuser, davon das eine von dem hochfürstlichen Onolzbachischen Gelaits, das andere von dem Bambergischen

Dom-

Domprobstey-Beamten bewohnt wird, sind ebenfalls hier anzutreffen. Nebst den Anspachischen und Domprobstischen Lehen, und respective Unterthanen, hat auch die Stadt Nürnberg und ihre Bürger, mehrere Zins-Güter als Domprobstey und Braunecfische Afterlehen, in Fürth und dessen 12. einverleibten Ortschaften: als zum Beyspiele das sogenannte Zinsmeisteramt, das Landallmosenamt, die von Tucher; die von Kreß, die von Haller, die von Oelhafen, die von Ebner, die Hofmännischen Bauern, und das Gotteshaus zu Fürth. Diese sämmtlichen Lehenleute geniesen mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte und Freyheiten, oder sollten sie doch wenigstens geniesen.

Die Gemeinde Fürth, wird von acht Burgermeistern, und 16. Vorstehern, vorgestellt; an deren Spitze ein Consulent und Gemeindschreiber sich befinden, welcher letztere bey den jedesmaligen Berathschlagungen der Gemeinde das Protocoll zu führen, und über die gemeindlichen Ein- und Ausgaben die Rechnung zu schreiben hat. Hierzu gehören auch noch 4. Schutzführer, davon jedoch nur zween aus der Fürther Gemeinde, und zween aus den einverleibten Dorfschaften genommen werden, welche ihre eigene Casse und Rechnung haben.

Zu

Zu dem Hofmarks, oder wie man es jetzt nennt, Domprobsteygerichte, gehören 12. Gerichtsschöpfen, deren 6. aus der Gemeinde zu Fürth, und 6. aus den Schutzverwandten Dorfschaften, die sich untereinander selbst wählen, seyn müßen, ohne welche der Domprobstey-Amtmann nichts vorzunehmen vermag, noch vornehmen soll. *). Die sechs Gerichtsschöpfen zu Fürth, stellen jedoch außer ihren Verrichtungen bey Amt, auch bey den Gemeinde und Schutzversammlungen die ersten Volksrepräsentanten vor, und'eine Versammlung von 6. Gerichtsschöpfen, 8. Burgermeistern und 16. Vorstehern, pflegt eine Vorstehersgemeinde genennt zu werden. Hierzu kommen noch vier Gotteshauspfleger, davon ebenfalls zween aus der Fürther Gemeinde, und 2. aus den eingepfarrten 16. Ortschaften (unter großen Einfluß des nürnbergischen Pfarrers), erwählt werden, bey welchen erstern aber allezeit die Rechnung haftet.

Vor alten Zeiten sind die Vorsteher der Kirchen zugleich Vorsteher der Gemeinde gewesen. In den neuern Zeiten hingegen, haben sie

*) Ich werde bey einer andern Gelegenheit zeigen: daß das Hofmarks Gericht nichts weniger als aufgehoben, sondern nur nicht in Uebung ist.

sie aus einem Mißverstande angefangen, die Verwaltung der Kirchengüter, als eine von der Gemeinde ganz unabhängige Sache zu behandeln, und die Gemeinde unterläßt aus einem eben so unrichtigen Grundsatze, die Administratores der Kirchengüter zu einer Vorstehersgemeinde zu fodern, und auf die Verwaltung der Kirchengüter zu sehen.

Unter andern guten Anstalten die von Seiten der Gemeinde gemacht wurden, verdient die seit etlichen 50. Jahren zum Besten der Waisenkinder, Armengestiftete Schule vorzüglich genennt zu werden. Bey dieser ist ein lateinischer, französischer und deutscher Lehrer, nebst einem Zeichnungsmeister angestellt. Solche Schulanstalt stehet unter der Aufsicht des Gemeindsconsulenten und dreyer Administratoren, und hat bißher die besten Früchte hervorgebracht.

Der gröste Theil der Fürther Einwohner besteht aus Kaufleuten, Handelsleuten, Manufakturisten, Künstlern, und Handwerkern von allen Arten, welche bis auf die unlängst gesperrte Einfuhr der hiesigen Manufakturen in die kaiserl. Erbländer, sich sehr gut genährt haben. Unter den sogenannten bürgerlichen Nahrungen, sind die Bierbräuer und Becken, welche nebst der Brandweinbrennerey, auch den

Feldbau und die Vieh Mastung treiben, die stärksten und angesehensten. An ansehnlichen Gast und Bierwirthshäusern, an Melbereyen und Krämereyen, findet sich ebenfalls kein Mangel, da ein jeder, der sonst nichts gelernt hat, noch treiben mag, eine von diesen Nahrungsarten erwählen kann. Daher das Sprüchwort kommen mag:

In Fürth,
Giebts nichts, als Juden und Wirth;
Und wer nicht gesehen hat, einen Juden und Wirth,
Der ist nicht gewesen in Fürth.

Oder

Viel Höhner und viel Spötter,
Solche Leute sind die Fürther.

Bey so bewandten Umständen, und da Fürth ein Ort ist, der keiner Stadt in Franken, außer Nürnberg, etwas nachzugeben hat, ist es sowohl unserm Endzwecke, als dem Erwarten eines jeden wißbegierigen Lesers gemäß, hier von dessen Ursprung und Stiftung an die hohe Domprobstey Bamberg, eine ausführliche Beschreibung zu liefern.

Zu den Zeiten Tacitus, wurde die Gegend, wozu ein großer Theil des fränkischen Kreises gerechnet wird, von den Herinunduren, einem republikanischen Volke, bewohnt, welches, wie einig-

einige Geschichtschreiber wollen, späterhin von den Römern mit dem Namen der Schwaben ist belegt worden. Insgemein aber wurden sie Allemannier oder Deutsche genennt, und machten eine der mächtigsten Völkerschaften Deutschlands aus. Dieweil sich aber ihre Nachbarn, die Franken, welche bißher ebenfalls in einer republikanischen Verfassung gelebt hatten, miteinander vereinigten, einen König, Namens Pharamund, über sich erwählten, und unter dessen Anführung gegen die Thüringer und andere Völker, bereits verschiedene Eroberungen machten, wurde hierdurch die Eifersucht der deutschen erregt, und um dem Kriegsglücke der Franken in Zeiten Ziel und Maaß zu setzen, ein Feldzug jenseits des Rheins gegen sie unternommen: Sie wurden aber anstatt jene zu überwinden, im Jahre 496. nach Chr. Geb. selbst geschlagen, und zu einer jährlichen Abgabe gezwungen.

Diese Eroberungen der Franken in Deutschland, sollen, wie Struv in seiner Einleitung zur deutschen Reichshistorie pag. 91. weitläuftiger erzählt, hiernächst Anlaß gegeben haben, das Reich der Franken, in Ost- und Westenreich, oder in Neustrien und Austrasien, einzutheilen. Unter den Namen des Ostenreichs, wurden anfänglich die zwischen der Maaß und dem Rheinstrome gelegene Länder verstanden,

 worin-

worinnen die Stadt Metz gleichsam der Hauptort war: in der Folge aber, wurden alle weitere Eroberungen der Franken in Deutschland, unter Ostfranken, Francia orientalis, Francia teutonica begriffen. Da endlich der westliche Theil, indem sich die Einwohner der Römischen Sprache bedienten, Neustria, sonst auch Francia Romana, genennt wurde: so bekam dadurch das alte Gallien der Namen Frankreich. In Deutschland hingegen findt sich der sonst so viel bedeutende Namen Frank, nachdem Deutschland unter Kaiser Maximilian in zehen besondere Kreise ist eingetheilt worden, bloß auf eine gewisse Gegend eingeschränkt, welche man den fränkischen Kreis nennt. Unter andern ist in diesem Kreise, aus jenen Zeiten, eine gewisse Gegend, unter den Namen Nordgau merkwürdig. Diese soll sich, nach dem Angeben verschiedener Geschichtschreiber, unweit Ingolstadt, über Nürnberg bis an den Thüringer Wald erstreckt haben. Und von derselben wird in dieser Geschichte von Fürth, vorzüglich zu reden seyn.

Um die Zeit der Regierung Kaiser Carls des Großen, fanden sich noch wenige Städte und Dörfer in Deutschland angelegt: anstatt derselben sah man solches mit unermeßlichen Wäldern angefüllt. Die hiesige Gegend ist dazumal eben-

ebenfalls noch ein dicker Wald gewesen. Die Könige oder Kaiser, hatten in jenen Zeiten noch keine ordentliche Residenzen, keine Justiz- und Finanzräthe. Sie richteten und rechneten selbst, und ihre Gemahlinnen giengen ihnen als ehrliche Hausmütter dabey an die Hand, und besorgten vorzüglich das kammeralische Fach, wie solches die Capitularia Carls des Großen, zu erkennen geben. Sie zogen in ihren Staaten herum, von einem Pfalzhause zum andern, und verzehrten den Ertrag ihrer Meyerhöfe und Kammergüter, welche man Curtes und Villas regias nannte.

Die tiefe Einsicht, welche Kaiser Carl in der Staatskunde besaß, gab er unter andern dadurch zu erkennen; daß er um die Macht der Herzoge in den eroberten Provinzen zu schwächen, selbige in verschiedene Gauen eintheilte, und entweder gewissen Graven zur Aufsicht anvertraute, oder selbst einen Theil der Nation in andere Provinzen versetzte, um eine durch die andere im Zaum zu halten. Er legte Dörfer an; erbaute Städte; machte Verordnungen, und bemühete sich den deutschen Völkern, die größtentheils von der Jagd und dem Kriege zu leben gewohnt waren, eine Neigung zum Ackerbaue, zur Viehzucht, und andern sogenannten bürgerlichen Nahrungsarten, beyzubringen.

Kurz! Er war seinen weitläuftigen, besonders deutschen Ländern, eben dasjenige, was Kaiser Peter I. von Rußland, seinen Staaten war.

Unter dergleichen vom Kaiser Carl dem Großen getroffenen allgemeinen Anstalten, scheint die hiesige Gegend ebenfalls nicht allerdings vergessen worden zu seyn. Die in der Nähe errichteten Kammergüter, z. B. Forchheim, die Gravschaften, u. s. w.; wovon die Gravschaft Babenberg auch zum Beweise dient, legen die deutlichsten Merkmaale von der großen Bemühung unsers Kaisers Carl an Tag, Deutschlands dicke Wälder in fruchtbare Gefielde umzuschaffen. *)

Auch

*) Nach Spangenbergs Erzehlung, „pag. 47. ist „die Gegend zwischen dem Maine und der Rednitz, ebenmäßig mit Wäldern angefüllt gewesen. Um solche zu verdünnen, hat Kaiser „Carl einen Theil der bezwungenen sächsischen „Völker, im Jahre 804. mit Weib und Kindern dahin verpflanzt, und durch sie vierzehen Dörfer, worunter auch Bamberg von ihm „gerechnet wird, anlegen lassen. Nicht weniger soll er zu ihrer Bekehrung zum christlichen „Glauben vierzehen Kirchen erbaut haben: wiewohl einige den Bischoff von Würzburg, noch „andere hingegen, den Kaiser Otto I. für den „Erbauer der Kirchen angeben. Indem nun „die Geistlichen, als hierzu aufgestellte Lehrer, „vermuthlich, weil sie sich wenig um die Bekehrung der Sachsen bekümmerten, mehrentheils in dem Orte Bamberg sich aufhielten,

„habe

Auch Fürth soll nach der gemeinen Sage diesen großen Kaiser zu seinen ersten Erbauer haben; wovon man nachfolgende Legende erzehlt: „Nämlich die verschiedenen Unruhen, welche Herzog „Thasilo in Baiern im Jahre 787 und 799. erregt, hätten Carl den Großen bemäßigt, mehrmalen mit einer großen Armee in Baiern einzudringen. Bey dieser Gelegenheit habe er an den „Ufern der Rednitz und Pegnitz, sein Lager geschlagen, und da er nach dem Zeugnisse des Aventins, einige Reliquien des h. Dyonisius, und die „Chorkappe des h. Martins, stets bey sich geführet; habe er zu Ehren dieser angeblichen Heiligthümer, daß sie hier gelegen, und er daselbst übernachtet, gemeiniglich kleine Kapellen in Gestalt „eines Zelts aufbauen lassen, wovon in hiesiger „Gegend drey dergleichen Kapellen von ihm erbaut „worden wären, nämlich die Martinskapelle zu „Nürnberg, woraus in dar Folge die Abtey St. „Gilgen oder Egidien erwachsen, die Martinskapelle in dem Orte Fürth, von dem hier die Rede

 ist,

„habe derselbe daher den Namen Papenberg „oder Pfaffenberg erhalten. Nach anderer „Meinung aber ist Bamberg von der Baba, der „Gemahlin des Graven Adelberts, oder vielmehr Heinrichs, Graven von Altenburg, im „Jahre 923. nach Chr. Geburt erbaut worden. Diese Baba soll eine Schwester Kaisers „Heinrich I. gewesen seyn. vid. Strebelii Franconia rediuiva pag. 381.

„ist, die dritte endlich, die Martinskapelle zu Al-
„tenfurt, mitten im Walde auf dem Wege nach
„Regenspurg, welche mit der zu Nabburg in der
„dasig großen Pfarre, und jener zu Regenspurg
„bey Petersweyh, gänzlich übereinkommt.
An dieser Erzählung möchte ohngefähr dieses
wahr seyn, daß nämlich die Kapelle zu Alten-
furt vom Kaiser Carl ist erbaut worden: daß
aber jene zu Fürth vom ersagten Kaiser sey ge-
stiftet worden, ist offenbar Fabelhaft, indem sie
keine runde oder Zelt Form, sondern eine eckigte
Gestalt, und wie ich anderswo zeigen werde,
einen weit neuern Ursprung hat.

Zum Beweise, daß der Ort Fürth um die-
se Zeit noch nicht erbaut war, kann die weite-
re Erzählung dienen, welche dahin geht: „Daß
„nämlich bey der Kapelle des Martins an der
„Rednitz (ad Radiantion) ein Einsiedler sich
„aufgehalten, der mit Vorreiten den Reisenden
„den Weg über die Rednitz und Pegnitz gezeigt,
„oder sie vermittelst eines Flosses übergeführt
„habe. Dieser habe bey stärkern Anbau des
„umliegenden Landes, mehrere zu Hülfe neh-
„men müssen, wozu die angelegte Strasse von
„Regenspurg nach Kilianstadt oder Würzburg,
„das Jyrige beygetragen habe. Von diesem
„Ueberfahren über die Rednitz, sey allem Ver-
„muthen nach, dem Orte der Namen Fürth zu-
„erst beygelegt worden, der in der Folge in

„Fürth

„Fürth verwandelt wurde, und mag dieser Ort füg„lich für des Celtis Traiectum ad confluen„tiam Rednisiæ et Pegnesis gehalten werden."

Daß der Ort Fürth seinen Namen von der Furt erhalten habe, welche hier über die Rednitz und Pegnitz gieng, hat seine gute Richtigkeit; daß aber zu Zeiten Kaisers Carls des Großen die Strasse von Regenspurg nach Kilianstadt über Fürth gegangen sey, ist ganz unwahrscheinlich: Zum wenigsten wird in dem VII. Capitulari Caroli M. de Negotiatoribus, kein Wort von Fürth, oder einem andern Orte hiesiger Gegend, gedacht. Die Strasse zur Verführung der Kaufmannsgüter aus Niedersachsen nach Laureacum, gieng vielmehr über Forchheim, welches eines von den vierzehen Dorfschaften ist, die dieser vortreffliche Kaiser in hiesiger Gegend soll angebaut haben: Als; Bamberg, Lohnerstadt, Wachenrodt, Mühlhausen, Erlang, Hollstadt, Bruck, Baunach, Hochstädt, Schlüßelfeld, Haßlach, Oberhaid, Grisselwind, von welchem Orte die Güter nach dem an der Nabe gelegenen Beremberg, und von danen weiter über Regenspurg bis Laureacum abgeführet wurden. Nachdem nun aber durch Kaiser Carls des Großen Bemühung, sich Ordnung und Sicherheit herstellten, und

unter dieser Sicherheit, in Deutschland mehrere Städte und Dörfer angelegt wurden, ist allem Vermuthen nach, auch in Ansehung der Strasse eine Abänderung geschehen, und die Güterwägen, müssen anstatt solche über Forchheim nach Regenspurg fahren zu lassen, iu der Folge über Fürth den Weg genommen haben. Diese Anlegung der Strasse über Fürth, dörfte jedoch erst von der Zeit an, da die Wendischen und Sclavischen Völker, welche den Hercinischen Wald bewohnten, und ihn durch ihre Streifereyen unsicher machten, vom Kaiser Conrad I, nach andern aber vom Kaiser Conrad II. waren bezwungen worden, zu verstehen seyn: wovon im dritten Kapitel das mehrere vorkommen wird.

Indessen scheint doch immer soviel wahres an der Erzählung des Einsiedlers zu seyn, daß Jemand ist aufgestellt gewesen, der durch Vorreiten den Reisenden den Weg über den Fluß gezeigt hat, bis Fürth mehr angebaut wurde. Auch scheint die Sache, daß die ersten Häuser jenseits der Rednitz, und zwar da wo etwann das Siechhaus ist, sollen gestanden haben, durch die Gegenwart der Kapelle, welche ohnstrittig eines alten Ursprungs ist, und durch die Sicherheit für die Ueberfälle der Wendischen Völker, einige Wahrscheinlichkeit zu erlangen;

die-

dieweil aber die häufigen Ergießungen der Rednitz und Pegnitz, die Wohnungen unsicher, und den Gottesdienst an der Martinskappelle beschwerlich machten, mögen die ersten Anbauer sich gar bald in die Nothwendigkeit versetzt gesehen haben, iene Gegend zu verlassen, und ihre Hütten jenseits der Rednitz aufzuschlagen, wo gegenwärtig Fürth noch steht, als welche Versetzung allen Vermuthen nach, zur Erbauung einer anderweitigen Kapelle, die dem Andenken des h. Grabes gewidmet ist, Anlaß gegeben hat. Neben dieser wurde hernachmals, und zwar zu Ende des 11ten oder Anfang des 12ten Jahrhunderts, die große Kirche erbaut.

Daß aber hierbey das Gedächtnis der im Thale bey der Rednitz liegenden Martinskapelle, die insgemein unter dem Namen Käpelein bekannt, unvergessen geblieben ist, bezeugt die bis auf unsere Zeit übrig gebliebene Procession, oder Walfahrt, welche von der Fürther Jugend, unter Anstimmung der gewöhnlichen Osterlieder, an jedem Ostertage von dieser Martinskapelle bis zur h. Grab Kapelle, hinter der großen Kirchen, angestellt wird. Dieses Ueberbleibsel von einer Walfahrt, mag einigen Schriftstellern Anlaß gegeben haben, zu glauben: die Martinskapelle zu Fürth, müsse nach Einführung des christlichen Glaubens, von den Päbsten

sten nach damaliger Gewohnheit mit einigen Ablässen begabt worden seyn, wohin hernach das umliegende Landvolk Walfahrten angestellt habe, welche zu der Aufnahm des Orts Fürth, das Ihrige mit beygetragen hätten. Allein zu geschweigen, daß man hiervon ganz keine Spur findet; ist es vielmehr eine ausgemachte Sache, daß dergleichen heilige Züge, welche Wallengehen genennt, und zu gewissen Kirchen, Altären und Bildern angestellt werden, erst im 12ten Jahrhundert aufgekommen sind, und noch nie einem Orte eine wahre Aufnahm verschaft haben. Sie lassen vielmehr an dem Orte des angeblichen Heiligthums, ein lüderliches Gesindel zurück, welches nicht selbst arbeiten mag, und daher bloß von dem Schweiße seines leichtglaubigen Nebenmenschen sich zu ernähren sucht.

Wenn einem gewissen Anonymischen Schriftsteller zu glauben ist, der eine Abhandlung von den königlichen Pfalzen (de palatiis regiis) geschrieben hat; müste Fürth bereits zu Anfange des 10. Jahrhunderts eine Pfalz gewesen seyn. Den Beweis, den er hiervon giebt, nimmt er aus einer im Jahre 907. vom Kaiser Ludwig dem Kinde, gefertigten Urkunde, welche von einem Orte Fürth gestellt ist: dieweil nun sothane Urkunde eine gewisse Unterhand-

handlung, die Zeit erfodert, voraus setzt, ziehet derselbe hieraus den Schlus; der Kaiser müsse daselbst übernachtet haben, folglich müsse ein palatium regium da gestanden seyn. Da aber nach allen historischen Vermuthen, um diese Zeit noch kein Haus auf dem Platze wo gegenwärtig Fürth steht, vorhanden gewesen ist: so halte ich billig davor, daß, wofern die Urkunde nicht von einem andern Fürthe herkommt, welches in Baiern oder Babenberg liegt, solche lediglich vom alten Fürthe sprechen müsse. Wenn jener Ort nicht älter wäre, als Fürth an der Rednitz gelegen, so wüste ich nicht, warum solcher zum Unterschiede Altenfürth genennt würde. Wenn aber auch im Jahre 907. eine Pfalz (palatium regium) zu Fürth gestanden hat; so ist doch zu vermuthen, daß solches entweder von den Hunnen, welche unter dem Könige Ludwig, Conrad I. Heinrich I. und Otto I., mehrere Einfälle, in Baiern, Franken und Schwaben gewagt, und alles, was ihnen unter die Füße kam, verheert haben: oder bey Gelegenheit der Empörung des kaiserl. Prinzen Ludolphs, ist zerstört worden, der ohngefähr im Jahre 952. sich wider seinen Vater Otto den Großen, aufgelehnt hatte. Ob nun schon Ludolph zum öftern in Begriff stund, sich mit seinem Vater wieder auszusöhnen,

nen, aber seine Anhänger nicht alle angeben wollte; gieng der Krieg immer wieder von neuen an, und zog sich nach Baiern, wobey verschiedene Oerter die es mit Ludolph hielten, als Herspruck, Rostall ꝛc. Horsodahl (bey welchem letztern Orte eine Schlacht zum Nachtheile des Prinzen vorgefallen ist) nach damaligen Kriegsgebrauch zerstört wurden. Daß aber zu einer königl. Pfalz in jenen Zeiten so viel nicht erfodert wurde, ist hinlänglich bekannt. Ein jeder mit Pfählen umgebener Meyerhof mit einigen Häusern (casis), der für andern ihm zugegebenen Oertern nichts zum voraus hatte, konnte den Namen Pfalz erhalten.

So wenig auch von dem eigentlichen Ursprunge des Orts Fürth sich etwas gewisses behaupten läßt; so kommen doch die mehresten Geschichtschreiber gleichwohl darinnen überein, daß der Grav Adelbert, der unter der Regierung Kaisers Ludwigs das Kind genannt, einen mächtigen Herrn vorgestellt, und sich bey Bamberg auf dem Schloße Altenburg gröstentheils aufgehalten hat, seine Herrschaft bis über die hiesige Gegend ausgedehnt habe. Dieser Grav verfiel mit einem andern Graven aus der Wetterau, oder vielmehr westlichen Franken, Namens Conrad, in einen schweren Krieg, und brachte denselben bey einen gewagten Ueberfall

um

um das Leben. Weil nun dieser Grav Conrad ein Enkel des mächtigen Herzogs Otto von Sachsen, oder ein Vetter K. Ludwigs, war, wurde Grav Adelbert dieser Mordthat wegen, bey dem Kaiser verklagt, von demselben hierüber zur Verantwortung gezogen, und wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, für einen Feind des Reichs erklärt, sofort mit Krieg überzogen, und in seinem bey Babenberg gelegenen Schlosse Altenburg, belagert. Dieweil es aber mit dessen Eroberung sehr langsam hergieng, und der Erzbischoff Hatto von Maynz, sich gern bey dem Könige verdient gemacht hätte, scheute sich derselbe nicht, den Graven durch einen Streich der schändlichsten Verrätherey, in das Lager des Königs zu bringen. Der unglückliche Grav wurde sofort angehalten, und nach den Ausspruch der Stände, im Jahre 905 als ein Friedensstörer enthauptet; seine Gravschaft eingezogen, und der Ort nebst dem Schlosse zerstört.

König Ludwig hat sodann einige Oerter, und zwar, wie viele glauben, den untern Theil der Gravschaft Babenberg, zur königlichen Kammer gezogen, in welcher Eigenschaft dieser Theil der Gravschaft, unter dem fränkischen Könige Conrad I., dem man insgemein die Erbauung der Burg zu Nürnberg, ohngefähr im Jahre

914.,

914.) und die Besetzung derselben mit einem Burggraven, zuschreibt, und unter den sächsischen Königen Heinrich I. und Otto I. geblieben ist. Der sogenannte obere Theil ersagter Gravschaft, soll hingegen unter die Großen des Reichs vertheilt worden seyn. Die Geschichtschreiber gedenken zwar der Großen nicht, an welche dieser Theil der Gravschaft Babenberg gelangt ist, es steht aber zu vermuthen, daß ein gewisser Grav Allemann, dessen in einer Urkunde wegen Erlang (Ergoltingen) um diese Zeit gedacht wird, und der Herzog von Franken, Conrad, ein Anverwandter des Kaisers Ludwig, und Sohn desjenigen Conrads, den Grav Adelbert von Bamberg umgebracht hatte, den grösten Theil davon mögen bekommen haben.

Ob nun schon nicht zu glauben steht, daß sich ein junger Mensch, und wenn dieser noch darzu ein vornehmer Herr ist, im 18ten Jahre seines Alters, sollte zu todt grämen; so erzählen gleichwohl die Geschichtschreiber: König Ludwig sey im Jahre 911. wegen verlorner Schlacht gegen die Hunnen, und daß er den Graven Adelbert hatte ungerechter Weiße enthaupten lassen, im 18ten Jahre seines Alters für Gram gestorben. Nur gedachter Herzog Conrad von Franken, wurde statt seiner das nächstfolgende Jahr darauf, zum Könige der Deutschen erwählt.

Die-

Diesem Conrad I. wird, wie bereits gedacht wurde, die Erbauung der Burg zu Nürnberg, und deren Besetzung mit einem Graven oder Burgvogte zugeschrieben, wiewohl einige andere Geschichtschreiber, die Erbauung der dasigen Burg allererst Conrad den II. zueignen. Die historischen Zeugnisse von der Erbauung der Burg zu Nürnberg, von Conrad I., erhalten indessen einen desto größern Grad der Wahrscheinlichkeit, da Kaiser Conrad, als gewesener Herzog der Franken, um so mehr den Schaden gefühlt haben mag, welcher seinen an die Rednitz gränzenden Staaten, durch die Streifereyen der in dem Hercynischen Walde wohnenden Wendischen und Sclavischen Völker zugefügt wurde.

Gleichwie aber die allgemeine Geschichte der Grav- und Markgravschaften, aus jenen Zeiten, davon im 3. und 4. Kapitel das mehrere nachzulesen seyn wird, zur Genüge zeigt, daß die Graven zugleich Richter und Gränzbewahrer gewesen sind, oder eben das waren, was wir heut zu Tage unter den Tittel eines Statthalters verstehen; so ergiebt sichs von selbst, daß einem solchen Graven, ein gewisser Umfang an Land und Leuten anvertraut werden muste: Folglich, daß, wenn anderst damals schon ein Haus von Fürth und Poppenreuth gestanden

ist, solche Oerter der Gewalt der Burggraven, zu Nürnberg untergeben waren.

Nach dem Zeugnisse des Verfassers der nürnbergischen historischen Nachrichten, pag. 11. soll jedoch vom Kaiser Heinrich II. der erste Praefectus castri, der über alles zu befehlen hatte, nach Nürnberg gekommen seyn. Denn, so wie kein Grav- Land- und Markgrav zu damaligen Zeiten sich denken läst, dem nicht nebst Land und Leuten, ebenfalls Schlösser, so wenig es auch dergleichen damals in Deutschland gegeben hat, anvertraut gewesen wären, und der nicht in gewisser Maaße das Recht gehabt hätte Krieg zu führen. Gleichergestalt läst sich kein Burgvogt noch Burggrav denken, dem nicht Land und Leute, wie wir uns heut zu Tage ausdrücken, wären übergeben gewesen, und der nicht gleichmäßig das Recht Krieg zu führen gehabt hätte, oder noch hat. Die in den Burgen zur allenfalsigen Besatzung dienende Burgmänner (milites), oder vasalli castrenses, wenn anderst in jenen entfernten Zeiten unter den Carolingern dergleichen schon vorhanden gewesen sind, machten noch keine Armee, um einem zahlreichen Feinde, von mehrern tausenden im freyen Felde Widerstand leisten zu können. Es lassen sich daher dergleichen vasalli castrenses, oder Ritter, nicht anderst, als

Offi-

Officiere betrachten, welche bey der Zusammenziehung einer Armee aus den Landleuten, nach Gestalt der Sachen, über 50. 10. oder 1000. Mann den Befehl geführt haben. Eine Armee von lauter Rittern, in den Verstand, worinnen das Wort heut zu Tage genommen wird, mit Ausschließung aller armen Leute, oder wie wir uns ausdrücken, des bürgerlichen Standes, läßt sich fast nicht denken; obschon der gelehrte deutsche Geschichtschreiber Schmid, und andere achtungswürdige Männer, dieses zu behaupten suchen.

Gleichwie nun aber die Graven und Burggraven, ihre theils zur Bedeckung des Landes, theils zur Besatzung dienende und bey sich habende Officiere und Soldaten, aus Mangel klingender Münze, nicht mit Geld, sondern mit Anweisungen auf Ländereyen bezahlen konnten: so gaben dergleichen Anweisungen mehrentheils Gelegenheit zur Erbauung einer Stadt, und zur besondern Bevölkerung der umliegenden Gegend, wie dann dieses würklich der Fall mit Nürnberg ist. Es scheint nichts so gewiß zu seyn, als daß diese Burgmänner (milites) und ihre Knechte (servi), zur Erbauung der Stadt Nürnberg den ersten Anlaß gegeben haben, und daß diese Stadt unter den Schutz der Burgvögte, je länger je mehr zugenommen habe, bis

sie nach einigen Jahrhunderten, und zwar im 15. und 16ten Seculo, den grösten Gipfel ihrer Größe erstiegen hatte. Mit ihrer Vergrößerung haben zwar die Herren Burggraven zugleich eine größere Macht und mehr Ansehen erlangt, welches sie in Stand setzte, eine Herrschaft nach der andern zu erkaufen, und sich zu dem höchsten Fürstenstande empor zu schwingen, wenn sie dieses nicht schon von Anbeginn her gewesen sind, wie solches alles im 3ten Kapitel weiters wird ausgeführt werden. Doch möchte wohl hierzu das Absterben mehrerer grävlichen Familien, und die Erwerbung ihrer Güter, durch Heyrath, Kauf und Tausch, das Seinige gleichfalls mit beygetragen haben. Eben die Erlangung eines hervorleuchtenden Ansehens unter den deutschen Fürsten, ist als die Ursache anzusehen, warum nach Abgang der fränkischen Herzoge und Markgraven, denselben das Presidium von dem in Franken errichteten kaiserlichen Reichsgerichte, dessen Ursprung sich in den ältesten Zeiten verliert, übertragen wurde, welches auch noch heut zu Tag in dem kaiserlichen Landgerichte Burggravthums Nürnberg besteht, und seinen Sitz bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, bloß in der Stadt Nürnberg gehabt, die nach damaliger Gewohnheit gehaltene öffentliche Gerichtstäge aber, bald

auf

auf der Burg, bald unter dem Portale der Egidierkirche, bald zu Gostenhof, bald an der Brücke zum Stein genannt, bald zu Fürth angestellet hatte, und von solchen Ansehen war, daß es seine Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland, so weit nämlich die Macht des Kaisers gieng, erstreckt hat. Aus dergleichen offenkündigen Umständen erhellt nun von selbsten, daß den hohen Herren Burggraven, von der Begründung des Burggravthums, bis auf unsere Zeiten, respective in, als außerhalb der Stadt Nürnberg, in einem gewissen Umfange die Herrschaft, oder wie wir es nunmehr nennen, die Landeshoheit müsse zugestanden seyn, und daß sie bey allen deutschen Fürsten wegen des anvertrauten Reichsgerichts, ein besonderes hohes Ansehen und große Macht gehabt haben.

Da aber vor Gelangung des hohenzollerischen Gravengeschlechts zum Burggravthume Nürnberg, bereits andere hohe Gravenfamilien das Burggravthum Nürnberg gewisser Maßen erblich beseßen haben: so lassen sich unschwer auch einige Veränderungen denken, welche theils mit den Burgern in der Stadt Nürnberg, theils mit den dazugehörigen Ortschaften sich zugetragen haben, welche zu untersuchen eine ganz vergebliche Arbeit seyn würde. Ich bleibe demnach lediglich bey denjenigen Veränderungen stehen,

hen, welche sich mit dem gleichfalls unter der Herrschaft des Burggravthums Nürnberg gestandenen Hofmarke Fürth zugetragen haben.

Pregitzer gedenkt in seinem deutschen Regenten und Ehrenspiegel einer Urkunde vom Jahre 1006., aus welcher zu ersehen seyn soll, daß die Vogthey, oder das Eigenthum an Fürth, und einigen andern Ortschaften, dem uralten und noch blühenden Gravengeschlechte von Castell gehört habe, welches Eigenthum durch Vermählung des Markgraven Theobalds von Vohburg, mit Lookardin, Tochter des Graven Friederichs von Castell, an diese Familie gekommen sey. Diese Markgraven wären in der Folge zum Burggravthume Nürnberg gelangt, und Grav Conrad von Hohenzollern habe die letzte Erbin des Hauses Voburg geheyrathet, aus deren Ehe Friederich, Burggrav zu Nürnberg, Hohenzollerischen Geschlechts, entsprungen wäre. Durch diese eheliche Verbindung sey die burggrävliche Würde nebst der Vogthey oder Eigenthum über Fürth und dessen Ortschaften, diesem hohen Geschlechte zugefallen. Nach der Meynung des Verfassers der nürnbergischen Delicien, davon man den gelehrten Herrn Hofr. von Falkenstein als Autor angiebt, soll jedoch der Ort Fürth durch Erlöschung des grävlichen Abenbergischen Geschlechts,

schlechts, welches im Jahre 1230. geschah (da doch dieses Geschlecht weit früher ausgestorben ist), an Burggraven Friederich II. gelangt seyn.

Das Hochstift Bamberg hingegen behauptet: der Ort Fürth habe dem Herzoge Heinrich von Baiern, der nachher Kaiser wurde, und unter den Namen Heinrichs II. oder Heiligen bekannt war, zugestanden, und sey vom selbigen den Klosterbrüdern zum h. Georg, nunmehr hohen Domkapitel zu Bamberg, im Jahre 1007. geschenkt, sofort vom Kaiser Heinrich IV. 1062. bestättigt, und von demselben solche Schenkung noch weiters auf das Markt Zoll und Münzrecht erweitert worden, Ferner zeigt das Hochstift eine Urkunde vor, welche von einem gewissen Burggraven zu Nürnberg, Conrad, im Jahre 1303. soll ausgefertigt worden seyn, worinnen nur ersagter Burggrav den Ort Fürth und dessen einverleibte Dorfschaften, als ein Lehen von dem Hochstifte Bamberg erkannt, und solches Lehen in die Hände des Bischoffes mit der Bedingnis zurück gegeben habe, daß die Einkünfte davon der Domprobstey für die Haltung einiger zum Besten sein- und seiner Anverwandten gestifteten Jahrtäge verbleiben sollen. Zum vermeintlichen Beweise: daß sowohl der Ort Fürth, als die vielen andern Güter, wel-

che Kaiser Heinrich II. an das Hochstift Bamberg verschenkt hat, auch würklich von demselben sind besessen, und dessen Vater Hezilo, Herzoge von Baiern, vom Kaiser Otto II. geschenkt worden, legt der Bambergische Geschichtschreiber seinem codici probationum unter nro. 1. eine Abschrift von dem angeblichen Schenkungsbriefe des Jahrs 975. bey. Allein weit gefehlt, daß diese Urkunde für das Hochstift Bamberg erweisen sollte, was damit erwiesen werden will, dient sie vielmehr zum Beweise gegen dasselbe, und der Hr. Verfasser hätte besser gethan, solche ganz wegzulassen. Die meisten seiner Leser würden, ohne weitern Beweis darüber zu verlangen, aus Gefälligkeit gegen ihn, die Geneigtheit gehabt haben, zu glauben: Kaiser Heinrich habe alle diese Güter, durch Otto, von seinem Vater ererbt, und besessen, dieweil sich ein Kanzler Eberhard die Freyheit nahm, zu Gunsten seines neugeschaffenen Hochstifts, dem er als erster Bischoff vorgesetzt wurde, darüber zu schalten. Allein durch den dieserwegen darüber beygebrachten Beweis ist nunmehr die ganze Welt überzeugt worden, daß man sich hierinnen sehr geirrt haben würde.

Kaiser Otto II. hat demnach bey weiten nicht den ganzen untern Theil der Grafschaft Bamberg, noch weit weniger aber dessen obern Theil,

Theil, den sogenannten Nordgau, worinnen Fürth liegt, an den Herzog Hezilo von Baiern verschenkt; sondern nur wie die hierüber vorgelegte Urkunde klar erweiset, „quodam nempe „iuris prædium civitatem videlicet pa„pinbergam nominatam cum omnibus „ad hanc respicientibus, et eo in ser„vitium versis, et rendilin uraha in „comitatu Berdoldi comitis Volkfeld „nuncupato sita, &c.

Betrachtet man nun diese Güter auf der Bambergischen Mappa diplomatico-geographica, und giebt ihnen eine noch so große Ausdehnung, so wird man finden, daß sie dennoch kaum den zwanzigsten Theil von dem Güterbestande ausmachen, welchen Kaiser Heinrich I. oder vielmehr dessen Kanzler Eberhard, als erster Bischoff von Bamberg, seinem Stifte zu schenken die seltsame Großmuth gehabt hat.

Der Bambergische Deducent mag diesen Fehler wohl eingesehen haben, er hat sich daher bemühet, solchem durch die Erklärung des Worts civitas abzuhelfen. Allein was auch du Fresne in gloss. med. et inf. latinit. sub voce civitas in fine von dessen Bedeutung sagt, läßt sich dennoch für das Hochstift Bamberg kein vortheilhafter Schluß hieraus ziehen. Es

ist klar, daß Bamberg im Jahre 975. zur Zeit der gemachten Schenkung Kaisers Otto II. mehr nicht, als was es in den Jahren 1007. und 1062. zu Zeiten der Kaiser Heinrichs II. und IV. war, gewesen seyn kann, und hier wird Bamberg noch mit dem Worte *locus* bezeichnet, welches, in dem weitläuftigsten Verstande genommen, einen Hofmark, eine villa capitanea bedeutet. *)

Meine Sache ist hier nicht zu untersuchen: wer die Besitzer von den Gütern gewesen sind, welche Bischoff Eberhard seinem Kloster vermeintlich zugewandt hat, noch wie solches zu deren Be-

*) Die Städte wachsen bekanntlich nicht wie die Schwämme. Im Jahre 804. soll von einer sächsischen Colonie das erste Haus von Bamberg zu bauen angefangen worden seyn, und über 100. Jahre hernach, erlitte solche bey der Gefangennehmung Grav Adelberts schon wieder eine gänzliche Zerstörung. Wie kann es demnach im Jahre 975. eine große und mächtige Stadt gewesen seyn? Hierzu gehört warlich mehr Beweis, als die jenseits vorgelegte Ottoische Urkunde. Man kann hieraus die wichtige Lehre ziehen, daß die Ausdrücke der Urkunden aus den mittlern Zeiten sehr wenig Zutrauen verdienen, und daß die kaiserlichen Schreiber oder Kanzler, oftmals Schenkungsbriefe über Sachen verfertigten, davon weder sie, noch der Schenker und der Beschenkte, die innerliche und äußerliche Beschaffenheit kannten.

Besitz gelangt ist, sondern ich habe lediglich zeigen wollen, daß der obere Theil der Gravschaft Bamberg, wozu von einigen der Hofmark Fürth gerechnet wird, niemals an Kaiser Heinrichs Vater ist verschaft worden, folglich auch nicht von ihm an das Hochstift Bamberg hat verschenkt werden können. Dieses erhellt aus der Ottoischen Urkunde unwidersprechlich. Nebst dem aber widerspricht noch die Stiftungsgeschichte des Hochstifts Bamberg, und die Geschichte des Burggravthums Nürnberg im dritten Kapittel, diesem Vorgeben. Bevor ich aber in meiner Erzählung weiter gehe, finde nöthig, aus der allgemeinen Geschichte von Deutschland einige Bemerkungen voraus zu schicken.

Nach Otto des III., letzten sächsischen Kaisers Tod, der zu Pavia den 24. Jenner 1007. an empfangenen Gift sein ruhmvolles und junges Leben beschlossen hat, wurde von den Ständen, unter andern Competenten, Herzog Heinrich von Baiern, der seinem Vater bereits anno 995. im Herzogthume Baiern gefolgt war zum Kaiser erwählt, ob schon der klügere Theil davon der Meinung gewesen ist, daß er nichts weniger denn geschickt wäre, der deutschen Nation als ein würdiges Oberhaupt vorzustehen, worinnen sie sich denn auch, wie der Erfolg bewiesen hat, nicht geirrt haben.

Die

Die Kirchengeschichte bezeugt, daß mit Ende des 10ten Jahrhunderts die Kirchenzucht fast gänzlich verschwunden war. Arglist, Schwelgerey, Geitz, Uebermuth, und Erhebung über alle gute Ordnung und Sitten, waren längstens die Merkmaale der Päbste geworden. Keiner derselben gelangte mehr durch eine ordentliche Wahl auf den päbstlichen Stuhl. Gift, Dolch, und Huren, waren die gewöhnlichen Mittel, durch welche man sich den Weg zu der ersten geistlichen Würde bahnte. Die Wuth gegen die erwürgten Päbste, gieng zuweilen so weit, daß sie nicht einmal eines ehrlichen Begräbnisses gewürdigt, und ihre Körper in die Tiber geworfen wurden. (vid du Pins Kirchengeschichte.) Man schließe nun auf die Sitten der übrigen Geistlichkeit.

Bey den weltlichen Ständen hingegen, fand sich allenthalben tiefe Unwissenheit, und ein erschrecklicher Aberglauben. Ob nun schon die Geistlichkeit eben so unwissend und abergläubisch war: so befand sich doch hier und da einer darunter, der in den Wissenschaften noch einige Kenntniße besaß.

Aberglauben sowohl als Unwißenheit veranlaßte die weltlichen Fürsten sich der geistlichen Personen als Schreiber und Kanzler zu bedienen. Aus den nehmlichen Gründen hatte

Kai-

Kaiser Heinrich ebenfalls einen Pfaffen zum Schreiber, der die Stelle eines Kanzlers vertratt, und Eberhard hieß, der längst gern ein Oberhaupt der Kirche gewesen wäre. Dieser Eberhard fand an dem Kaiser Heinrich einen Mann, der alles aus sich machen ließ. Er hätte nach dem Zeugniße der mehresten Schriftsteller, selbst eine Kutten angezogen, wenn nicht die geistlichen Stände es ihrem Vortheile für zuträglicher erachtet hätten, daß er Kaiser geblieben ist. Um nun nicht alle Gelegenheit hierzu aus den Handen zu lassen, indem Kaiser Heinrich bereits sein vom Vater ererbtes Herzogthum an seinen Schwager verschenkt, auf die fränkischen Güter aber, und vorzüglich auf den Ort Bamberg, seine Gemahlinn Kunigund, mit ihrem Wittum angewiesen hatte. In dieser Verlegenheit, da dem Kaiser nichts mehr zu verschenken übrig war, steckte sich dieser verschmitzte Pfaff hinter des Kaisers Gemahlinn, daß sie sich ihres Wittums auf Bamberg begeben, und gemeinschaftlich mit ihm den Kaiser dahin bereden möchte, ein Bißthum aus diesem Orte zu machen. Dieser ließ sich endlich auch dazu geneigt finden, und befahl einen Synod nach Frankfurt auszuschreiben, um diese Sache mit den übrigen Bischöffen zu überlegen, welche, wie leicht voraus zu sehen war, sämmtlich,

lich, bis auf Bischoff Heinrich von Würzburg, die Absicht des Heinrichs lobten, weil keiner außer jenem etwas dabey zu verlieren hatte, vielmehr ihren Orden dadurch verstärkt, und ihre Macht und Ansehen vermehrt sahen.

Kaiser Heinrich hätte, um mich des stolzen Ausdrucks zu bedienen, (gerade, als ob ein bischöfflicher Sitz beßer wäre, als ein gräflicher), dem Ort (locum) Bamberg, dieweil er sein Eigenthum gewesen ist, zu einem bischöfflichen Sitze, ohne einen Bischoff erst darum zu fragen, aus kaiserlicher Macht erheben können, wenn dieses eine Sache gewesen wäre, die ihm sonderlich an Herzen gelegen wäre. Da er aber diesen weitschweifigen Weg gleichwohl hat einschlagen wollen, so beweißt dieses klar, daß die Einrichtung eines Hochstifts kein eigener Gedanken von ihm gewesen ist, sondern daß er von seinem Kanzler Eberhard, und seiner Gemahlinn Kunigund, hierzu angetrieben wurde. Kaiser Heinrich war, als ein Gottesfürchtiger Herr, der Geistlichkeit ohne dieß ganz ergeben. Er soll zwar nach einiger Meinung, die Laster welche damals unter den Pfaffen vorzüglich in Schwang giengen, eingesehen haben, und auch von der Schädlichkeit ihrer Macht überzeugt gewesen seyn: Da er aber jene nicht abstellen konnte, und diese noch vermehren half,

läßt

läßt sich an dessen Gemüthsschwäche um so weniger zweiflen. Er war, wie die mehresten Geschichtschreiber bezeugen, eine bloße Puppe der Geistlichkeit, wobey sein Kanzler Eberhard, eine vorzügliche Rolle gespielt, aber auch die größte Beute davon getragen hat.

Damit aber Heinrich von dem Vorhaben ein Bißthum zu errichten, sich nicht abbringen lassen möchte, war Eberhard hauptsächlich bemüht solches zu erleichtern, und alle Hindernisße aus den Weg zu räumen, besonders aber mit dem Bischoffe Heinrich zu Würzburg solche Auskunft treffen, daß sich selbiger endlich dahin erklärte: die Diöcesanrechte oder geistliche Gerichtsbarkeit über den Gau (pagum) Volkfeld und die Gravschaft Ratzengau, die zwischen dem Maine, der Ebers und den Bisnut sollen gelegen seyn, gegen eine gewisse Vergütung abtretten zu wollen. Dieweil aber Bischoff Heinrich in der Folge nicht Wort zu halten gedachte, und die Errithtung des Stifts Bamberg lieber ganz verhindert hätte, verblieb Eberharden, der den Bischoffshut nicht aus den Augen lassen konnte, kein anderer Weg übrig, als eine abermalige Kirchenversammlung nach Frankfurt zu veranlassen, woselbst diese Sache den geistlichen Ständen zur Entscheidung vorgetragen wurde, welche, wie leicht voraus zu

sehen

sehen war, dahin ausfiel, daß Bischoff Heinrich von Würzburg sein Versprechen halten, und dagegen die zugesicherte Vergütung dafür annehmen muste. *)

Man muß ihn selbst reden hören, wenn man von seiner ausschweifenden Begeisterung sich einen Begriff machen will. Er sagt unter andern: Der *Primas Germaniæ* Erzbischoff von Magdeburg, Tagmo, habe auf Befragen des stimmsammlenden Erzbischoffs von Mainz, Wiligiso, seine bündige Meinung dahin geäußert: Hæc secundum regis eloquium legaliter fieri posse, welcher die übrigen Bischöffe nach der Reihe einmüthig beygetretten wären, und die Errichtung dieses Bißthums gelobt hätten. Worauf der König Heinrich II. seinen Kanzler Eberhard, als den ersten Bischoff dargestellt habe, welchem auch

*) Der bambergische Geschichtschreiber, Hr. Hofrath Lorber geräth bey Erzählung aller dieser Umstände, die er als ein aufrichtiger Katholick erzählt, der mit ganzer Seele die Unfehlbarkeit seiner Kirche glaubt, in ein solches Entzücken; als ob durch die Erhebung des Orts Bamberg zu einem bischöfflichen Sitze, demselben, und der ganzen Gegend, ein besonderer Segen wäre zugewandt worden, und ohne diese merkwürdige Begebenheit, der Boden nimmermehr so guten Knoblauch und Zwibeln würde hervorgebracht haben.

auch unter Anhoffung der segenreichen päbstlichen Bestättigung, die einstweilige cura pastoralis übertragen worden sey." Herr Hofrath Lorber hat hier vergessen zu sagen für wem die päbstliche Bulle segenreich gewesen ist: dem neuen Bischoffe Eberhard, oder für die päbstliche Kammer?

Ein Laie, auf den besonders die katholische Geistlichkeit mit so vieler Verachtung herabsieht; ein schwacher König, läßt unter den Vorwand die Ehre Gottes zu befördern, und die Religion zu verbreiten, sich aller seiner väterlichen Erbstaaten berauben, und ein Oberhaupt, ein Vorsteher der Kirche, (ich meine hier den Bischoff Heinrich von Würzburg), der in einem Tage mehr Einkommen hatte, als alle Apostel und Jünger Christi in 365. Tagen zu verzehren hatten, deren Nachfolger er gleichwohl zu seyn sich rühmt, kann sich nicht entschließen zur Beförderung dieser angeblichen Ehre Gottes, ein kleines Opfer zu thun, und einen geringen Umfang seiner ausgebreiteten geistlichen Gerichtsbarkeit aufzuopfern! So bleibt es dann noch immer wahr, daß aller Schaden, der vom Anbeginne der christlichen Religion zugefügt wurde, meistentheils von deren Vorstehern selbst geschehen ist.

Wäre der Kanzler Eberhard bey dieser Sache nicht äußerst verwickelt gewesen, und hätte er nicht einen Widerspruch gefürchtet, so würde der Kaiser seinen Pflichten und dem Herkommen gemäß, nicht unterlassen haben, dieses sein Vorhaben, ein neues Bisthum zu errichten, und mit so stattlichen Gütern zuversehen, den weltlichen Ständen, Fürsten und Graven, auf einem Reichstage vorzutragen, und es steht schwerlich zu vermuthen, daß sie ihre Einwilligung zu einer so ansehnlichen Vermehrung der Macht der Geistlichkeit würden gegeben haben. Es ist dieses aber nicht geschehen, obschon die Urkunden das Gegentheil zu erweisen scheinen. *)

Um nun alles, was dem Stifte ein besonderes Ansehen geben konnte, zu beobachten, suchte der neue Bischoff Eberhard die Sache dergestalt einzuleiten, daß der Kaiser just den 6. May des Jahres 1007., an seinem 36sten Geburtstage, in Bamberg eintreffen muste, an welchen Tag derselbe dem Kaiser, bey Haltung eines feierlichen Hoflagers, wie der bambergische Geschichtschreiber erzählt, noch drey verschiedene so genannte Gnadenurkunden ausstellen ließ,

*) Die Geschichtschreiber gedenken alle nur eines Synods, aber keines Reichstags, auf welchem die Erhebung des Stifts Bamberg vorgetragen wurde.

ließ, davon die erste und vorzüglichste in der Hauptstelle also lautet: „daß wir einen gewißen Ort, (locum und nicht civitas), von unserer väterlichen Erbschaft, (also nicht die ganze Erbschaft), Bamberg genannt, zum Sitze eines Bischoffs erhoben haben ꝛc. In dem nächstfolgenden Period von eben dieser Urkunde, geschiehet der Kirchenschmucks, dann der zeitlichen Güter Meldung, welche muthmaßlich zu dem Orte Bamberg mit gehört, und welche der Kaiser dem neuen Bischoffe und seinen Canonicis zu ihrem Unterhalte zugleich soll geschenkt haben.

Aus der Unterlassung der Benennung mehrerer Ortschaften, wird Jedermann von selbsten, nebst ihrer Geringfügigkeit, noch dieses abnehmen; daß der Kaiser an den Tag der Errichtung des Bisthums, nichts weniger als entschlossen gewesen ist, mehrere Güter, geschweige ganze Gravschaften, an das neu zu errichtende Hochstift Bamberg abzutretten, als welche damals zu dem loco Bamberg, der höchstens ein Hofmark war, gehört haben. Auch steht zu vermuthen, daß der Bischoff Eberhard bey seiner Ankunft in Bamberg, nicht gewust haben müsse worinnen die kaiserlichen Güter in dasiger Gegend bestunden, sonst würde derselbe gewiß nicht unterlassen haben, nach dem angeblichen Mu-

ster der Ottoischen Urkunde, in einem Schenkungsbriefe, die Oerter (loci), Flecken, Dörfer (vici, villæ) oder Bezirke (prædia), zu benennen, welche er seinem neugeschaffenen Hochstifte gern geschenkt wissen wollte, und die er hernach zu unterschiedenen Zeiten, und durch mehrere Schenkungsbriefe zu erhalten wußte.

Man lese hier den Schenkungsbrief selbst, um sich hiervon des weitern zu überzeugen:

Nro. 1.

Stiftungsbrief K. Heinrichs für das Hochstift Bamberg, de anno. 1007.

Henricus, divina præordinante clementia rex, omnibus ecclesiae filiis, tam futuris quam præsentibus. Saluberrimis sacri eloquij institutionibus erudimur et præmonemur, ut temporalia relinquentes bona, et terrena postponentes commoda, æterna et sine fine mansura in cœlis studeamus adipisci consistoria. Gloria enim præsens fugitiua est, et vana, dum possidetur, nisi in ea aliquid de cœlesti æternitate cogitetur. Sed Dei miseratio humano generi providit remedium, quando partem cœlestis patriæ, terrenæ substantiæ

tiæ fecit eſſe pretium. Huius ergo nos clementiæ non immemores, nec ignorantes, nos gratuito divinæ miſerationis reſpectu, regali dignitate ſublimatos, congruum eſſe ducimus, non ſolum ecclefias ab anteceſſoribus noſtris conſtructas ampliare, ſed ad maiorem gloriam Dei novas ædificare, easque devotionis noſtræ donis gratiſſimis exaltare.

Quapropter dominicis non ſurdum auditum præbentes præceptis, et deificis obtemperando intendentes ſuaſionibus, theſauros divinæ largitatis munificentia nobis collatos, in cœlo deſideramus reponere, ubi neque fures effodiunt, nec furantur, neque ærugo vel tinea demolitur, ubi et dum omnia nunc congeſta recolimus, cor noſtrum deſiderio et amore ſæpius verſetur.

Proinde patere volumus omnium fidelium uniuerſitati, quod quendam paternæ hereditatis noſtræ locum, Babenberc dictum, in ſedem et culmen epiſcopatus proueximus, et Romanæ ſedis auctoritate firmatum, atque uenerabilis Wirzburcenſis epiſcopi, conſenſu, et dilectæ coniugis noſtræ, Chuni-

gundæ, uoluntate, ac pari communique omnium noſtri fidelium, tam archiepiſcoporum, quam epiſcoporum, abbatum, nec non et ducum, et comitum, conſulto decretoque, ac totius et regni noſtri, principumque concordi deuotione laudatum, ad honorem omnipotentis Dei et beatæ Mariæ, ſemper uirginis, et ſanctorum apoſtolorum, Petri et Pauli, nec non ſanctorum Kiliani et Georgii, fundauimus ſtabiliuimus et corroborauimus, ut inibi noſtrum, parentumque noſtrorum, et Ottonis tertii imperatoris, uidelicet anteceſſoris noſtri, celebre habeatur memoriale, et iugis pro omnibus orthodoxis mactetur hoſtia ſalutaris.

Oblatis igitur Deo in eadem dilecta nobis eccleſia, ad honorem et decorem domus Dei, ex metallis lapidibusque pretioſis in uarios uſus ſanctuarii, uaſis ſeu ueſtibus aliisque ornamentis eccleſiaſticis, contulimus præterea ad ſupradictum ſedem epiſcopalem, prædia, eccleſias, uicos, uillas, cum omnibus pertinentiis ſuis, ſiue adhærentiis, uidelicet utriusque ſexus mancipiis, areis, ædificiis, terris cultis et incultis,

uiis

uiis et inuiis, exitibus et reditibus, quæſitis et inquirendis, ſiluis, ſagenis, uenationibus, pratis, paſcuis, campis, foreſtis, foreſtariis, cellariis, cenſibus, aquis, aquarumue decurſibus, molendinis, mobilibus et immobilibus, et cæteris omnibus, quam rite ſcribi aut appellari poſſunt, quomodolibet utilitatibus, præſenti noſtræ auctoritatis edicto, ſtatuentes, ut in Deo nobis dilectus ſæpe dictæ ſedis epiſcopus Eberhardus, ſuique ſucceſſores, liberam dehinc habeant poteſtatem, eadem præſcripta bona, cum omnibus appendiciis ſuis tenendi, poſſidendi, ſeu in quoslibet uſus epiſcopatus conuertendi; fratribus autem canonicis, Deo ibidem famulantibus, ad quotidiana temporalis uitæ ſubſidia, poſſeſſiones, quas tradidimus, noſtra imperiali auctoritate proprietative poſſidenda confirmamus, ea uidelicet ratione, ut præfati canonici, et eorum per ſucceſſionem præpoſiti, liberam dehinc cum ipſorum canonicorum conſenſu et conſilio, poteſtatem habeant in meliores uſus commutandi, augmentandi, et ad utilitatem ſuam quoquomodo redigendi: quatenus et

ipsi, nostri benigne memores apud Deum, ac dilectissimæ nostræ coniugis atque consortis regni, Chunegundæ, parentumque nostrorum uersa uice beneficiis nostris pia atque assidua intercessione respondeant.

Si quis autem, quod absit, huius nostræ munificentiam donationis, atque institutum, apostolicæ sedis, et tot uenerabilium patrum auctoritate firmatum, destruere, seu uiolare tentauerit, in die iudicii coram oculis Dei tormento inexstinquibili æternaliter luat. Quod ne eueniat, sed hæc traditio atque decretum ab omnibus perpetua iter inuiolabilis permaneat, hanc Chartam inde conscriptam manu propria roborantes, sigilli nostri impressione insigniri iussimus etc.

Deutsche Uebersetzung dieses Stiftungsbrifs

Wir Heinrich, von Gottes Gnaden, erwählter König, entbieten allen Söhnen der Kirche, sowohl den zukünftigen als gegenwärtigen, alles Gutes. Wir werden in den heilsamsten Unterweisungen, und erinnert einer heiligen Beredtsamkeit, gelehrt, daß wir uns, wenn wir die zeitlichen Güter verlassen, und die irrdi-

schen

schen Bequemlichkeiten hintansetzen müssen, ewig und ohne Ende fortdaurende Wohnungen im Himmel zu erlangen bemühen sollen. Dann die gegenwärtige Ehre, so lang man sie besitzt, ist flüchtig und eitel, wenn man nicht dabey an die himmlische Ewigkeit denkt. Allein die Erbarmung Gottes hat dem menschlichen Geschlechte ein Mittel vorher ausersehen, wann sie veranstaltete, daß ein Theil des himmlischen Vaterlandes eine Belohnung des irrdischen Vermögens ist. Derohalben, indem wir dieser Gnade wohl eingedenk sind und wohl wissend, daß wir blos nach dem unverdienten göttlichen Mitleiden bis zur königlichen Würde erhoben wurden, halten wir für dienlich, nicht allein die von unsern Vorfahrern erbauten Kirchen zu erweitern, sondern zu größern Ehren Gottes neue zu erbauen, und selbige mit den dankbarsten Geschenken unserer Andacht zu erhöhen.

Derowegen, da wir den Geboten des Herrn kein taubes Gehör verliehen, und den göttlichen Anrathungen gehorsamlich nachkamen, (verlangen) wollen wir die uns von Gott freywillig anvertrauten Schätze in dem Himmel wiederum (zu) erlegen, da ihnen weder die Diebe nachgraben, auch nicht gestohlen werden, noch der Rost oder die Motten fressen, wo ebenfalls, indem wir alles gegenwärtig gesammlete wieder verehren,

 un-

unser Herz zum öftern mit Sehnsucht und Liebe sich aufhalten soll.

Daher wollen wir allen Glaubigen kund thun, daß wir von unserer väterlichen Erbschaft einen gewissen Ort, Babenberg genannt, zum Sitze und bischöfflichen Würde bestimmt, und solchen, da dasselbe unter der Autorität des römischen Stuhls bestättigt, und mit Einwilligung des ehrwürdigen Heinrichs, Bischoffs zu Würzburg, auch unserer geliebten Gemahlinn Chunigunden, auch mit gleichem und gemeinschäftlichen Gutachten aller unserer Reichsgetreuen, sowohl der Erzbischöffe als Bischöffe, Aebte, wie auch mit Rath und Schlus sowohl der Herzogen als Graven und unsers ganzen Reichs, desgleichen mit einmüthiger Ergebenheit der Fürsten gebilligt, zu Ehren des allmächtigen Gottes und der seel. Mariä allezeit einer Jungfrauen, und der h. Apostel Petri und Pauli, wie auch der Heiligen Kilians und Georgs, gegründet, befestigt und bestärkt haben, daß auch eben an dem Orte unser und unserer Aeltern, desgleichen des Kaisers Otto III, nämlich unsers Vorfahrers Andenken, feyerlich gehalten, und stets für alle Rechtglaubige das heilsame Opfer geschlachtet werde.

Nachdem wir uns derohalben in eben dieser geliebten Kirchen Gott gewidmet, und zu Ehren

ren des Hauses Gottes, zum verschiedlichen Gebrauche des Tempels, Gefäse oder Kleider und andern kirchlichen Geschmuck, von Metallen und kostbaren Steinen dargebracht haben; so haben wir überdieß zu obgedachtem bischöfflichen Sitze gestiftet, liegende Güter (prædia), Kirchen, Flecken vicas, Dörfer villas, mit allen ihren zugehörigen und angehängten Sachen, nemlich mit den Leibeigenen beyderley Geschlechts, Höfen, Gebäuen, gebauten und ungebauten Ländern, Wegen und Unwegen, Ausgängen und Eingängen, die noch zu erfragen und auszuforschen sind, Wäldern, Mastungen, Jagden, Wiesen, Feldern, Forsten, Förstern, Kellereyen, Steuern, Wassern, oder Wasserslauf und Ablauf, Mühlen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, und allen andern, die mit Recht können beschrieben und genennt werden, mit den Nutzungen nach ihrem Gefallen, indem wir nach gegenwärtigem Befehle bey unserer Macht beschlossen, daß der in Gott uns geliebte Eberhard, Bischoff des oftgedachten Bisthums und seine Nachkommen, hinfüro freye Gewalt haben sollen, eben diese vorher beschriebene Güter mit allen ihren Behörden (Zusätzen) zu behalten, zu besitzen, oder zu einem gewissen Nutzen des Bisthums zu verwenden; den Dombrüdern aber, die eben daselbst Gott dienen,

nen, bestättigen wir bey unserer kaiserlichen Autorität, die Besitzungen welche wir überlieferten, daß sie solche zum täglichen Unterhalte des zeitlichen Lebens eigenthümlich haben sollen, nämlich dergestalt, daß die vorher genannten Domherren, und in der Nachfolge ihre Vorgesetzten, mit Rath und Uebereinstimmung der Domherren selbst, hinfüro freye Macht haben sollen sie zu einem bessern Nutzen zu verändern, zu vermehren, und zu ihren Vortheil, auf was für Art es nur sey, anzuwenden: in so ferne sollen sie auch selbst, wann sie unser und unserer geliebtesten Gemahlinn und Reichsgenoßinn Chunigunda, und unserer Aeltern bey Gott gütig eingedenk sind, unsere Wolthaten mit heiliger und unabläßiger Vorbitte hinwiederum zu (vergelten) ersetzen suchen.

Sollte aber Jemand, das ferne sey, die Freygebigkeit unserer Schenkung, und die Anordnung des apostolischen Stuhls, und die nachdrückliche Bekräftigung so vieler ehrwürdigen Väter zu vernichten, oder demselben zuwider zu handeln, einen Versuch thun, der soll am Tage des Gerichts vor dem Angesichte Gottes unauslöschliche Quaal ewig leiden. Damit nun das nicht geschehe, sondern diese Nachricht und Schluß von allen auf immer unverletzt verbleibe, haben wir diesen diesfalls niederschriebenen

Brief,

Brief, den wir eigenhändig bekräftigten, mit Aufdrückung unsers Siegels besiegeln lassen ꝛc.

Nachdem aber der Kanzler und neue Bischoff Eberhard, in dem Orte Bamberg allererst die Nachrichten hiervon einzog: so ermangelte er auch nicht, unverzüglich eine zweyte Urkunde noch an den nehmlichen Tag ausfertigen zu lassen, und darinnen die Güter genauer zu bezeichnen, davon er die Zinsen seinem Hochstifte durch einen anderweitigen sogenannten Gnadenbrief wollte schenken lassen. Nämlich den ganzen Inbegriff des kaiserlichen Guts, und der Oerter, welche in der Gravschaft des Graven Dietmars, und in dem Striche des Volkfelds gelegen waren; wie solches aus dem Codice Diplomatico-Bambergensi, unter nro. 3. mehrern zu ersehen ist, und dessen conspectus summarius selbigen also darstellt:

Diploma Henrici II. regis, de donatione uniuersi sui iuris prædii, quocunque locorum in comitatu Dütmari comitis, et in pago Folcfelt siti, cum omnibus eiusdem prædii pertinentiis siue adherentiis, videlicet vicis, villis, familiis, utrius-

utriusque sexus, &c.: *Ecclesiæ Babenbergensi facta.*

Dat. II. Nov. Mai anno 1007. oct. Babenberg.

Dem Bischoffe Eberhard konnte es an Urkunden nicht fehlen, denn Er durfte nur schreiben lassen, Er versah noch bey dem Kaiser die Stelle eines Kanzlers, der, wie beynahe alle große Herren zu damaligen Zeiten, nicht so weit in den Wissenschaften gekommen war, daß er hätte lesen und schreiben gelernt. Das kaiserliche Handzeichen, nebst dem Siegel, befanden sich ebenfalls in seiner Verwahrung. Unter solchen Umständen dürfte sich vielleicht mancher verwundern, daß dieser geitzige Pfaff, nicht den ganzen fränkischen Kreis seinem Hochstifte und Kloster zugeeignet hat. Man wundere sich jedoch hierüber so sehr nicht! Er hatte vermuthlich seine Ursachen gehabt, warum er nicht weiter gegangen ist. Er war deswegen keiner von den billigsten, welches sich von einem Geistlichen aus damaligen Zeiten, um so weniger vermuthen läßt.

Es war nicht sobald diese Urkunde ausgefertigt, als er schon wiederum eine andere in die Arbeit gab. Er würde sichs zum größten Fehler angerechnet haben, wenn er den für ihn so glücklichen Tag schon beschlossen, und sich nicht

noch

noch den Ort Halbstat, der so nahe an Bamberg (in comitatu Adelberti comitis, et in pago Rotenzgauæ, additis insuper et adjunctis sui *iuris uniuersis prædiis*, in eodem pago vel comitatu jacentibus, cum eorum pertinentiis) gelegen war, ebenfalls ausgebetten, und sofort einen Schenkungsbrief darüber ausgefertigt hätte; wie solches die Anlage nro. 4. des Bambergischen Codicis probationum: besagt.

Dieses Spiel mit Urkundenschreiben, trieb der unersättliche Bischoff Eberhard, fort, bis er alles, was dem guten Kaiser Heinrich eigenthümlich in dem fränkischen Kreise und auch in Kärnden zustund, und was ihm auch nicht gehörte, wie wir gleich vernehmen werden, aus den Händen gewunden hatte. Es wäre zu weitläuftig, hier die vielen Güter zu benennen, welche dieser geizige Pfaff seinem Kloster auf solche Art zuwandte. Kurz! so lang noch etwas zu erhaschen übrig war, hörte er nicht auf, die kaiserliche Kanzley in Bewegung zu setzen, und Stiftungsbriefe ausfertigen zu lassen. *)

Das

*) Wenn heut zu Tag eine Privatperson, geschweige ein Fürst, alle seine Güter bey seinem Leben sollte verschenken, würde er sonder Zweifel von Jedermann bedauert, und für einen Mann gehal-

Das 10te Jahrhundert verdient mit Recht das goldene Seculum für die Geistlichkeit genannt zu werden. Unter andern abergläubischen Meinungen, die damals herrschten, und von der Geistlichkeit um ihres großen Nutzens willen, sorgfältig, aber unverantwortlich, unterhalten wurden, gehört auch dieses, daß jedermann glaubte: die Stelle Offenbarung Johannis im 20 Kap. V. 3 — 4. sey auf die damalige Zeit gemeint, daß nämlich der Teufel los sey, und mit demselben der Untergang der Welt kommen werde. Dieserwegen reisten unzählig viele Menschen, mit Verlassung ihrer Güter, die sie den Kirchen oder den Mönchen schenkten, ins gelobte Land, wo sie glaubten: Christus würde, um das menschliche Geschlecht zu richten, vom Himmel steigen, Darum weiheten viele sich und ihr ganzes Vermögen den Tempeln, Klöstern und Geistlichen, dienten ihnen als Sclaven, und verrichteten ihr Tagwerk. Denn sie meinten: Der Weltrichter würde gelinder mit ihnen verfahren, wenn sie Knechte seiner

Knech-

gehalten werden, der in seinem Kopfe nicht richtig ist. Kaiser Heinrich thut dergleichen, läßt sich durch seinen Kanzler um alle erbschäftlichen Güter bringen, und wird für einen Heiligen gehalten. So sehr haben sich die Begriffe der Menschen geändert!

Knechte wären. Sie wollten unter den Mönchskutten mit in den Himmel schlupfen. Geistliche und weltliche Gebäue stürzten zusammen, weil man nichts an denselben besserte, indem man dafür hielt, sie nicht mehr gebrauchen zu können.

Einsichtsvolle Männer stritten zwar wider diesen verderblichen Irrthum, allein nichts als die Zeit heilte die Gemüther zv Ende des Jahrhunderts, da man auf den Gedanken kam: Johannes müste diesen Zeitpunkt nicht darunter verstanden haben. Diesen fast in ganz Europa gemeinen Irrthum, bezeugen alle Schenkungsbriefe dieser Zeit. In denselben stehen mehrentheils die Worte: **Weil das Ende der Welt herannaht u. s. w.** Man kann sich aber leicht vorstellen, welchen Eindruck dergleichen von den Pfaffen unterstützte Schreckbilder auf das leichtglaubige Gemüth des Kaisers Heinrich müssen gemacht haben, der so glücklich war den jüngsten Tag zu überleben.

Als Bischoff Eberhard beynahe aufgeräumt hatte, gefiel es ihm auch noch für seine zukünftigen Klosterbrüder (ich sage mit Fleiß, zukünftige Klosterbrüder, indem er sie weder im Petto gehabt, noch im Felleisen mit nach Bamberg kann gebracht haben,) zu sorgen. Denn obschon, wie eben erzählt wurde, der neue

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bischoff sich so reichlich begabt hatte, daß er füglich etliche hundert Geistliche hätte mehr unterhalten können, als sich je in dem Kloster zu St. Georgen befunden haben, war er dennoch damit noch lang nicht zufrieden, sondern der Kaiser Heinrich mußte gewisse andere Güter zu deren Unterhalt (ad mensam capituli) hergeben. Aber in Ermanglung derselben, war er unverschämt genug, selbigen solche Güter zuzueignen, die gar niemals dem Kaiser gehört hatten: als welches der Fall mit dem Stiftungsbriefe ist, worinnen Kaiser Heinrich II. den Klosterbrüdern zu St. Georgen, nunmehrigen hohen Domkapitel zu Bamberg, den Ort Fürth soll geschenkt haben, indem es eine ausgemachte Sache ist, wie sogleich im folgenden Kapitel überzeugend wird dargethan werden, daß ersagter Stiftungsbrief wegen Fürth, entweder eine bloße Erfindung eines müßigen Pfaffen ist, oder daß Bischoff Eberhard denselben in der Absicht ausfertigen, und an den Hauptstellen leere Zwischenräume zu lassen, befohlen habe, um, wenn dem Kaiser noch ein eigenthümliches Stückchen Land auf dem ganzen Erdkreise übrig gewesen wäre, solches demselben einverleiben zu können. Dieweil sich aber nichts mehr finden wollte, ist endlich die Wahl auf den unweit Nürnberg gelegenen Ort Fürth gefallen, in Erwartung

wartung bis Zeit und Umstände eine günstige Gelegenheit schicken würden, einen nähern Anspruch darauf zu erlangen.

Diese hat sich unter Burggrav Conrad, ohngefähr 300. Jahre später, wirklich dargestellt. Daher kommen die vielen leeren Zwischenräume bey den Hauptwörtern in ersagten Stiftungsbriefe, daher die zweyerley Dinte, mit der er geschrieben ist. Aller rechtlichen Vermuthung nach, ist der angebliche Heinrichische Stiftungsbrief, über 300. Jahre nach seiner Geburt, allererst gehörig ausgefüllt worden. Unter solchen unlaugbaren Umständen, kann sich wohl das Hochstift Bamberg nicht schmeicheln, mit diesem seinen vermeinten Heinrichischen Stiftungsbriefe bey der vernünftigen Welt mehr einigen Glauben zu finden. Dessen unangesehen hat selbiges in unsern Tagen, an einem Orte, und an einem Manne, einen seiner stärksten Vertheidiger gefunden, wo man ihn an wenigsten suchen sollte, und wo weder Beruf nach Gelegenheit dazu vorhanden war. Es ist dieses der Hr. Professor Westenrieder, Verfasser der Baierischen Geschichte, der sich beygehen ließ, durch Vertheidigung dieser Urkunde, an derselben zum Ritter zu werden. Ich behalte mir indessen bevor, auf seine diesfalsigen Gründe ein anderesmal zu antworten.

Daß Kanzler Eberhard gern Bischoff, und zwar einer der vordersten in Deutschland gewesen wäre; daß die Einrichtung des Hochstifts Bamberg, lediglich sein Werk gewesen sey, daß er alle Gewalt über den Kaiser Heinrich II. und seine Gemahlinn Kunigunda gehabt, und aufs äußerste gemisbraucht habe; daß dergleichen Schenkungsbriefe, wie hier vor Augen liegen, worinnen sich der Schreibende als Donatarius hinein setzt, dieweilen sie allen Betrügereyen Thüre und Thor öffnen, in jenen entfernten Zeiten sowohl, als jetzt, ungültig gewesen seyn müssen, braucht ganz keines Beweises.

So groß auch damals die Finsternis bey den deutschen Völkern gewesen ist, war sie doch nicht so dick, um nicht einzusehen, daß der Schreiber, der Kanzler eines Kaisers, oder eines jeden andern Fürsten, sich selbsten gültige Schenkungsbriefe auszufertigen, nicht befugt seyn könne. Hier mußten sie freilich gelten, weil der Kaiser schlechterdings betrogen seyn wollte, oder vielmehr derselbe nicht in Stand war, dem ungestümmen Beginnen seines Kanzlers Eberhard, zu widerstehen. Es ist offenbar ein Glück für das Hochstift Bamberg, daß Kaiser Heinrich, so groß auch Eberhards Bemühung ihm Samen zu erwecken, gewesen seyn mag, keine Kinder mit seiner Gemahlinn erzeugt hat: denn

es

es steht dahin; ob selbiges bey so bewandten Schenkungsbriefen, seiner Besitzungen wegen, in unsern Tagen gesichert wäre. Wir haben Beyspiele, wo dergleichen Schenkungen der Voraltern, ohne alle rechtliche Verhandlungen sind für nichtig erklärt, und eingezogen worden. Was nun der eine Fürst thun kann; muß der andere Fürst auch thun können: indem sie gleiche Rechte zur Einziehung unbilliger Schenkungen haben.

Jede Urkunde führt die Unterschrift: Eberhardus cancell. vice Wiligisi archicapell. recogn̄. So lang der Erzbischoff von Mainz, Wiligisus, dem als Erzkanzler, die Ausfertigung und die Unterschrift von dergleichen Urkunden zukam, nichts dabey zu verlieren hatte, konnte Eberhard versichert leben, daß Wiligisus nicht so unbescheiden seyn, und seinen neu angehenden theuren Amtsbruder, an Ausfertigung von dergleichen nichtigen Schenkungsbriefen, bey welchen er den Donatarium und den Schreiber zugleich gemacht hat, abhalten würde.

Er blieb jedoch bey den Schenkungen so vieler Einkünfte auf gewisse Güter, wodurch er sein Stift andern Stiftern gleich machte, nicht bloß stehen, sondern, um seinem neugeschaffenen Hochstifte noch einen Vorzug für an-

 dern

dern ältern zu geben; ruhete er nicht ehender, als bis auf sein, des des Kaisers, inständiges anhalten, Pabst Johannes der XXIII. von Rom herausreißte, und die neu erbaute Stephanskirche im Jahre 1012., oder wie andere wollen, 1023. einweihete, und gegen Bewilligung eines jährlichen Tributs von 100. Mark Silber, und eines Schimmels mit Sattel und Zeug, für ein exemptes Stift, so keinem Erzbischoffe unterworffen wäre, erklärte. Von diesen beschwerlichen Abgaben wuste Kaiser Heinrich II. nach etlichen Jahren das Hochstift ebenfalls zu befreyen: indem er dagegen an den eigennützigen Pabst, die Stadt Benevento in Italien abgetretten hat.

Meines Erachtens sollte demnach das Hochstift Bamberg nicht bloß dem Kaiser Heinrich und dessen Gemahlinn, sondern auch dem Bischoffe Eberhard und der Kunigunda, Kirchen und Altäre bauen. Es sey fern von mir, daß ich die Keuschheit der Kunigunda sollte in Zweifel ziehen, noch das Hochstift um eine Heilige bringen, die es schon seit so vielen Jahrhunderten mit so großer Andacht verehrt. Indessen war Kunigunda ein Weib, ein schönes Weib, und Kanzler Eberhard war ein Pfaff, die beyde in solchen lasterhaften Zeiten lebten, wo eine Unkeuschheit für gar nichts geachtet

wur=

wurde, und wo so mancher Pabst sich zum Dienste der Venus besser als auf die Bibel verstund, und auch vielmals dem Frauenzimmer seine Beförderung zu verdanken hatte. Wer wird demnach zweifeln, daß ein junges, schönes Weib, wenn der Mann, wie viele vom Kaiser Heinrich behaupten, unvermögend gewesen ist? oder wie die Mönche vorgeben, sie aus Heiligkeit nicht berührt hat, sich nicht soll zu trösten gewust haben! Die Frauen haben zu allen Zeiten ihre Cicisbeen gehalten.

Man muß nicht gleich da, wo etwas ungewöhnliches geschieht, auch sofort auf ein ungewöhnliches Mittel schließen. Die Großmuth und Freygebigkeit in dem Grade wie sie der Kaiser und seine Gemahlinn gegen den Bischoff Eberhard erprobt haben, ist zwar in damaligen Zeiten nicht ganz ungewöhnlich gewesen. Indessen erfodert sie doch immer einen großen Grad der Heiligkeit, der nicht vermuthet wird, und es ist vorzüglich im 10 und 11ten Jahrhundert selten eine Schenkung vorgegangen, wobey nicht die schwärzesten Betrügereyen der Pfaffen, mit untergelaufen sind.

In unsern Tagen dörfte wohl so leicht kein Kaiser gebohren werden, der seine väterliche Erbschaft, bis auf den letzten Morgen Landes an ein Stift verschenken, und keine Kaiserinn, die

einem Bischoffe zu Liebe, sich ihres Wittums begeben sollte. Man wird mir demnach verzeihen, wenn ich glaube, daß Eberhard zwar den Kanzler beym Kaiser, aber auch zugleich den Kabinetschreiber bey der Kaiserinn vorgestellt haben könnte. Daß der Geruch der Heiligkeit der Kunigunda, eben so gar groß nicht gewesen seyn müsse, denn eine Heilige muß auch den bößen Schein meiden, läßt sich daraus schließen, daß ihr Gemahl der Kaiser, durch den liebreichen Umgang, den sie mit Bischoff Eberhard gepflogen hat, eifersüchtig wurde, und da man sie noch außerdem beschuldigte, man habe eine unbekannte Mannsperson öfters aus ihrem Schlafgemache zur ungelegenen Zeit gehen sehen, kam die Sache so weit, daß sie ihre Unschuld nach damaliger Gewohnheit, durch Anfassung glühender Pflugschaaren beweisen muste. Albertus Kranzius Lib. 4. cap. 5. Metrop. erzählt die Geschichte folgender Gestalt. „Es habe der böße Geist oftmals die Gestalt „eines gewissen wohlgestalten Edelmannes „angenommen, und sey oft also erblicket „worden, als ob er von der Schlafkammer „der Kaiserin Kunigunda, Heinrich II. Gemah„linn heraus käme: wodurch sie in Verdacht „und übles Gerücht kommen; als ob sie mit ei„nem Jungen vom Adel gar zu vertraut um„gienge.

„gienge. Weil sie aber nachmals mit bloßen „Füßen auf eine glüende Pflugschaar getretten, „wie solche Probe der Unschuld damals in Ge„brauch war, und unversehrt davon gekommen, „hat sie damit ihre Unschuld bezeugt, und man „dafür gehalten: der Teufel hätte ihr sol„chen Possen gespielt, daß er in Gestalt „ersagten jungen Edelmannes erschienen, „um sie in solchen Verdacht zu bringen."

Der oben gedachte Stiftungsbrief, wegen Fürth, vom Jahre 1007. soll nun auch zu allen Ueberflusse vom Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1062. bekräftigt, und noch weiters auf das Markt-Zoll- und Münzrecht erweitert worden seyn. Wie die beyden Heinrichischen Stiftungsbriefe, welche hier in Abschrift anliegen, des breitern besagen werden.

Nro. 2.

Kaiser Heinrichs II. angeblicher Stiftungsbrief für das Bambergische Domkapitel wegen Fürth, vom Jahre 1007.

In Nomine ſanctiſſimæ et individuæ Trinitatis. Henricus Divina favente clementia Rex, ſaluberrimis igitur ſacri Elogii inſtitutionibus erudimur et admonemur, ut temporalia relinquentes bo-

na, et terrena poſtponentes commoda, æterna et ſine fine manſura in cœlis ſtudeamus adipiſci conſiſtoria. Quapropter nos Dominicis non ſurdum præbentes auditum præceptis, et dcificis obtemperando attendentes ſuaſionibus, quendam noſtræ paternæ hereditatis locum Babenberc dictum, in ſedem et culmen Epiſcopatus ſublimando proveximus, et Romana authoritate atque venerabilis Henrici Wirciburgenſis Epiſcopi conſenſu, ac pari communique omnium noſtri fidelium tam Archiepiſcoporum quam Epiſcoporum Abbatumque nec non ducum et comitum conſultu decretoque, in honorem ſanctæ Dei Genetricis Mariæ, ſanctorum Apoſtolorum Petri et Pauli, nec non Martyrum Kiliani atque Georgii ſtabilivimus et corroboravimus, ut et inibi Noſtrum Parentumque Noſtrorum, et Ottonis tertii videlicet jmperatoris et Anteceſſoris ac Senioris noſtri, celebre habeatur memoriale, et jugis pro omnibus orthodoxis Hoſtia mactétur et ſalutaris. Proinde noverit omnium noſtri fidelium tam præſens ætas, quam et ſucceſſura poſteritas, quia nos no-

ſtræ

ſtræ quendam proprietatis locum, Furthi dictum . . . . . . in pago Nordgovve, ... et in comitatu Berengeri . . . . . . comitis ſitum, ad ſtipendium canonicum in eadem ſupradicta Epiſcopali ſede cœnobitæ Deo ſervientium, una cum omnibus eius pertinentiis ſive adhærentiis, videlicet, vicis, villis Eccleſiis, ſervis et ancillis, areis, terris cultis, viis, inviis, exitibus, et reditibus, quæſitis vel inquirendis, ſylvis, foreſtibus, ſaginis, venationibus, aquis, piſcationibus, molis, molendinis, rebus mobilibus et immobilibus, ac cæteris omnibus, quæ rite ſcribi et appellari poſſunt, quolibet modo utilitatibus, hac noſtræ auctoritatis præceptali pagina, prout firmius poſſumus, donamus et proprietamus, omnium contradictione remota, præcipientes igitur, ut dilectiſſimi in Chriſto Babenbergenſes Fratres noſtri, ex noſtro jure liberam dehinc habeant poteſtatem eundem locum; Furthi nuncupatum . . . . . . cum omnibus appendiciis ſuis, tenendi, poſſidendi, vel etiam ſibi commodum Advocatum ipſi loco nuper dicto ſupereligendi, ſeu quicquid illis

li-

libeat modis omnibus in uſum cœnobitæ Fraternitatis inde faciendi, ſi quis igitur, quod abſit, huius noſtræ donationis munificentiam deſtruere ſive violare præſumet, in die iudicii coram oculis Dei tormento inextinquibili æternaliter luat. Quod re eveniat, ſed hæc traditio noſtra ab omnibus perpetualiter, inviolabilis permaneat, hanc chartam inde conſcriptam manu propria roborantes, ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iuſſimus.

Signum Domini Heinrici 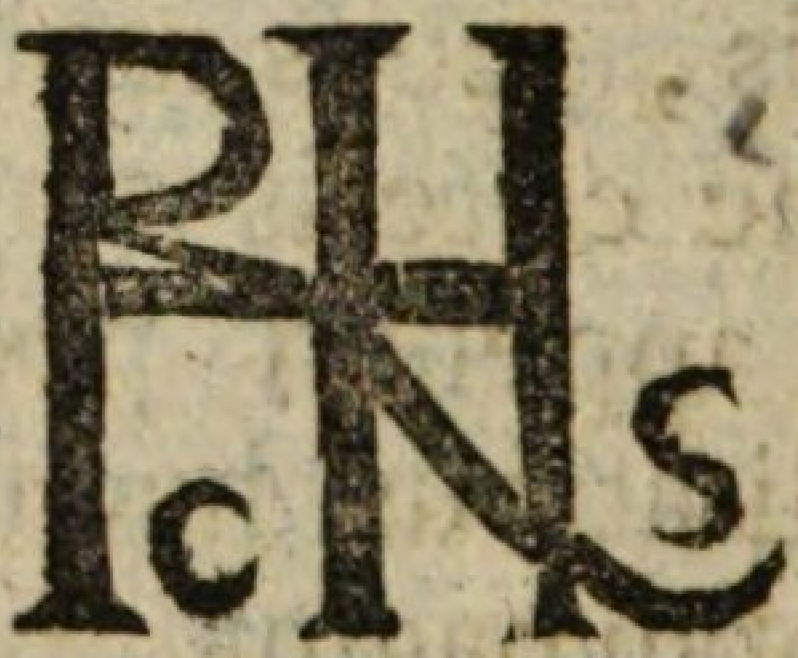 Regis invictiſſimi

Eberhardus Cancell. vice Willigiſi Archi-Cancell. recogn. (L. S.)

Datæ Cal. Novembris, Indictione V. Anno Dominic. Incarnationis MVII. Anno vero Domini Heinrici ſecundi, Regni VI. Actum Francofurt feliciter Amen.

Ad-

Advocatus placitum habeat ante Feſtum St. Michaelis et anno. XI ma qs. te dentri ſervicium: Duo modii tritici, modii ſiliginis, porcus inductilis, porcus laterabil. porcellos, 6. caſei, C. ova, 8. gallinæ, una urna vini? medon qs. 7. urnæ iſtæ CXXX. cupis, duæ urnæ cereviſiæ eiusdem menſuræ, duo ſcobri avenæ, modi? alvenæ triburat. ſimiliter fiat de aliis principalibus bonis Sti. Georgii.

Eben dieſer Stiftungsbrief auf deutſch.

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreyeinigkeit. Wir Heinrich, König von Gottes Gnaden, werden durch heilſame Anordnungen einer heiligen Wohlberedenheit gründlich unterrichtet, daß wir, indem wir zeitliche Güter verlaſſen, und irrdiſche Bequemlichkeiten hintanſetzen, ewige und ohne Ende fortdaurende Beſitzungen im Himmel zu erlangen uns bemühen ſollen. Weswegen, da wir den Geboten Gottes kein taubes Gehör verliehen, und den von Gott gethanenen Anrathungen gehorſam und fleißig nachgeſtrebt, haben wir einen gewiſſen Ort, Bamberg genannt, von unſerer väterlichen Erbſchaft, durch Erhebung in biſchöfflichen Sitz und Würde geſetzt, und unter

ter römischer Gewährleistung, auch mit des Ehrwürdigen Bischoffs Heinrich Bewilligung, und mit gleichem und gemeinschäftlich aller unserer Reichsgetreuen, so wohl Erzbischöffen, als Bischöffen und Aebten, wie auch der Herzogen und Grafen, Rath und Schlus, zu Ehren der heiligen Gottesgebährerin Maria, und der heiligen Apostel Petri und Pauli, wie auch der Märtirer Kiliani und Georgii, befestigt und bestärkt, daß auch an dem Orte unsere und unserer Aeltern, auch Otto des dritten, nämlich des Kaisers, unsers Vorfahrers und Aelter Vaters Andenken feyerlich gehalten und für alle Rechtglaubigen ein immerwährendes und heilsames Opfer geschlachtet werde. Derohalben sollen, sowohl alle unsers des Reichsgetreue gegenwärtiger Zeit, als auch die Nachkommenschaft wissen: Weil wir einen gewissen Ort, der uns gehört, Fürth genannt, gelegen in dem Nordgau, und in der Gravschaft des Graven Berengeri . . . . . . zum Solde der canonischen Herren in eben dem vorbesagten Sitze, die Gott im Kloster dienen, sammt allen ihren gehörigen und angehängten Sachen, nämlich Häusern, Bauerhöfen oder Lehen, Kirchen, Knechten und Mägden, Höfen, Ländern, bebauten und unbebauten, Wegen und Unwegen, Ausgängen und Eingängen, die schon ausfindig gemacht,

oder

oder noch ausgeforscht werden müssen, Wäldern, Forsten, Mastungen, Jagden, Wassern, Fischereyen, Mühlen, Mühlhäusern und was darzu gehört, bewegliche und unbewegliche Sachen, und allen übrigen Nutzungen, die gebührlich beschrieben und genannt werden können, durch diesen bey unsern Ansehen schriftlich abgefasten Befehl, so nachdrücklich wir es können, schenken und zu eigen geben, ohne allen Widerspruch, gebieten derohalben, daß unsere geliebtesten Bambergischen Brüder in Christo, nach unserm Rechte von nun an freye Macht haben sollen, eben denselben Ort, Fürth genannt, mit allen seinen Anhängen zu behalten, zu besitzen, oder sich auch einen guten Anwalt über den jetzbesagten Ort zu erwählen, oder alles, was denenselben auf alle Art, zum Nutzen der Bruderschaft die im Kloster lebt, daraus zu machen belieben möchte. So aber Jemand, das ferne sey, diese von unserer Freygebigkeit herrührende Schenkung zu zerstören oder anzutasten sich unterstehen würde, der soll am Tage des Gerichts vor dem Angesichte Gottes mit unaufhörlicher Marter ewiglich büßen. Damit nun das nicht geschehe, sondern diese unsere Uebergebung von allen immer unverletzt bleibe, so bekräftigen wir daher diese schriftliche ausgefertigte Urkunde eigenhändig, und haben

sie

ſie mit Aufdrückung Unſers Siegels bezeichnen laſſen.

Nr. 3.

Henricus IV. monachis regularibus S. Petri jus mercaturæ in Furth nec non jus telonii et cudendæ monetæ concedit. 1062.

Henricus divina favente clementia rex. Noverit omnium Chriſti fidelium tam moderna ætas, quam ſucceſſura poſteritas, qualiter nos, divinam fœnerantes mercedem, pro felici remedio, animæ diuæ memoriæ patris noſtri, proque interventu venerabilium dominorum Sigfridi, Moguntinenſis, Annonis Colonienſis, Gebhardi Salzburgenſis, Adelberti Bremenſis, Archiepiſcoporum, etiam Adelberonis Wurzburgenſis, Elenchardi et Eberhardi Albeſtadenſis, Ottonis ducis Bavariæ, nec non comitis Eckiberti, aliorumque fidelium noſtrorum, pro fideli ſervitio Guntheri, ſanctæ Babenbergenſis eccleſiæ epiſcopi, regularibus eiusdem ſanctæ Babenbergenſis eccleſiæ, in maiori monaſterio, videlicet S. Petri militantibus,

bus, ad quendam locum illorum iuris, Furth dictum, in, pago Nordgove situm, in comitatu Henrici comitis, mercaturam, a beatæ memoriæ patre nostro aliquando a Norenbec translatam cum theoloneo et percussura proprii numismatis, reddidimus et reconfirmavimus. Ita ut mercatores, ibidem negotiantes, finitimorum mercatorum, scilicet Ratisbonnensium, Herbipolensium, Babenbergensium iustitiis utantur. Itaque ut hoc nostræ clementiæ beneficium prænominatis fratribus plenius liberiusque cedat in usum: volumus et regali authoritate præcipimus, ut locus ille immunis sit, nullusque ibi iudex, comes, aut vicarius eius iudicium ibi faciat, absque advocato, qui prænominatis fratribus et episcopo loci eius placuerit.

Vt igitur hæc nostræ liberalitatis donatio rata semper et inconcussa permaneat, hoc præceptum inde conscriptum manu propria roborantes, sigilli nostri impressione iussimus insigniri

(L. S.)

Datum XIV. Kal. August. anno incarnationis domini MLXII. indictione XV. anno autem Henrici IV. regis VIII. regni vero VI. Actum Moguntiæ, feliciter amen.

Verdeutschter Schenkungsbrief des Königs Heinrich des vierten, Gestattung den Regularibus der Bambergischen Kirche über den Zoll und die Prägung der eigenen Münz in dem Orte Fürth genannt.

Heinrich, König von Gottes Gnaden. Es sollen alle Glaubigen in Christo sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen wissen, auf was für Art wir, als die wir den göttlichen Lohn auf Wucher ausleihen, um eines glücklichen Mittels für die Seele unsers Vaters seeligen Gedächtnis und wegen der Vermittlung der Ehrwürdigen Hr. Siegfrid von Mainz, Annon von Köln, Gebhard von Salzburg, Adelbert von Bremen, der Erzbischöffe, auch Adalberon von Würzburg, Elenchard und Eberhard von Halberstadt, Otto des Herzogs von Bayern, wie auch des Graven Eckiberts und anderer Unserer Getreuen, vor dem getreuen Dienst Günthers, Bischoffen der h. Kirchen zu Bamberg, den Regularibus eben dieser h. Bambergischen Kir-

Kirchen im größern Kloster, nemlich des heiligen Petri, die darinnen Gott dienen, zu einem gewissen Ort ihres Rechts, Fürth genannt, in der Nordgau gelegen, in der Gravschaft des Graven Heinrichs, einen Markt, der von unserm Vater seeligen Gedächtnis vormals von Nürnberg verlegt, mit einem Zoll und Gepräge einer eigenen Münz wieder gegeben und wieder bekräftigt haben, also, daß die dasig Handlung treibende Kaufleute des Rechts der angrenzenden Kaufleute, als nemlich der Regenspurger, Würzburger, Bamberger sich bedienen sollen, Derohalben damit diese unsere Gnade und Wohlthat desto vollständiger und ungehinderter den vorbesagten Brüdern zu Nutzen komme, wollen und befehlen wir auch aus königlicher Macht, daß dieser Ort frey sey, und allda kein Richter, Grav oder Verweser, sein Urthel daselbst fällen solle, ohne dem Verweser der den vorbenannten Brüdern und den Bischoffen desselben Orts gefällig seyn würde, daß derohalben diese von unserer Freygebigkeit herrührende Schenkung gewiß, und auf immer unerschüttert bleibe, haben wir diesen desfalls schriftlich entworffenen Befehl, den wir eigenhändig bestättigt, mit Aufdrückung unsers Siegels besiegeln lassen.

Nachdem Stiftungsbriefe Kaisers Heinrich II. soll das Fürth, welches den h. Georgensbrüdern, nunmehrigen hohen Domkapitel zu Bamberg, geschenkt worden ist, in dem Nordgau (Pago Nordgovve), in der Grafschaft des Graven Berengeri gelegen haben. Es liegen aber in dem Nordgaue fünf Ortschaften die den Namen Fürth haben, von welchen das Hochstift Bamberg eines, so Fürth am Berg heist, und wovon auch nicht weit ein Ort mit Namen Nürnberg gelegen ist, in Besitz hat. Es ist demnach schon längstens die Frage entstanden: ob das Hochstift Bamberg und dessen hohe Domprobstey, unter solchen Umständen noch ein anderes Fürth von seinen Nachbarn verlangen könnte, und was dieses für ein Ort seyn müßte. Diese Frage zu heben, ermangelt dasselbe nicht, mit einem Stiftungsbriefe hervor zu kommen, welcher von einem gewissen Burggraven Conrad zu Nürnberg ausgestellt, und vom Jahre 1303. datirt ist worinnen derselbe das Fürth, von dem hier die Rede war, als ein Lehen vom Hochstifte Bamberg erkannte, und als ein solches an dasselbe unter den Bedingnissen soll zurückgegeben haben, daß für dessen Einkünfte das Domkapitel gewisse Jahrtäge halten müste, wie solches aus der Lage zu ersehen steht.

Nro.

Nr. 4.

Burggrav Conrads des ältern von Nürnberg, Donations-Brief, mittelst dessen der Domprobstey zu Bamberg unter andern auch die Vogtey zu Fürth soll conferirt worden seyn, anno. 1303.

In dem Namen des Vaters und des Sohns und des h. Geistes Amen. Daß über geschehene Ding kein Irrsal oder Trübsal hiernach jemand wiederfahren möge, ist ein Nothdurfft, daß man neue Vestung von etlicher guter Gezeugschaft und Vorschrift habe, und darum verliehen wir Conrad der alte Burggrav von Nürnberg, und unsere liebe Hausfrau, Frau Agnes an diesen gegenwärtigen Brief, daß wir mit guter Betrachtung und mit guten Rath lauterlich durch Gott und unser Kinder und allen vördern Seelen Heil ledig gesagt haben, und geben mit gutem willen und opfern dem lieben Herrn Kaiser Heinrich und der heiligen Frauen St. Cunigunden zu Bamberg auf ihrer beyder Altar, nach unser beeder Tod die Mannschaft und die Vogthey, die wir haben zu Fürth in derselben Hofmark, mit so zugethanen Gelde, als hernach geschrieben ist, dieß haben wir auch gethan mit unsers lieben Herrn Hand Bischoffs Leipold, der vorgesprochenen Mannschaft Lehn-

Herr ist, und der sie geeignet hat Herrn Johann Domprobsten zu Bamberg, und auch demselben Capitel und Chorherrn, gemeiniglich als bescheidentlich, daß das vorgenannt Capitel und die Chor Herren mit samt den Vicarien unserer Seel ewiglichen davon gedenken sollen, als hier geschrieben ist, alle Jahre drey Jahrzeit mit dreyen siebenden und mit dreyen dreyßigsten, des ersten sollen sie unser Seel, und unser Wirthin Frau Agneten Jahrzeit begehen, als sie gefallen, mit sammt den drey siebenden, und mit den drey dreyßigsten, und darnach unser Vater und Mutter, und aller unserer Vorvordern seeligen Jahrzeit sollen sie begehen, zur St. Peters und St. Paulus Meß, eines Tags vor oder darnach, wie es sich dann fügte, und auch also mit sammt den siebenden, und mit dem dreyßigsten. Und darum haben wir gemachet und geschaffet zu geben, und zu dienen ewiglichen den oft gesprochenem Capitel, und den Chorherrn, und den Vicarien gemeiniglich alle Jahr, je zu jeglichen der vorgenannten drey Jahrzeiten, sonderlich je zu jeder Jahrzeit 6. Pfund Heller und zu dem siebenden sonderlich drey Pfund Heller. So haben wir auch gemachet, daß man dies genannt geben solle nur den Chorherrn, und den Vicarien gemeiniglich mit einander, die da gegenwärtig sind, an dem

Gottesdienst, da man die drey vorgenannte Jahrzeit begeht, mit sammt den siebenden, und auch den dreyßigsten, und anders niemand.

Das sind die Güter und auch die Leut, die das vorgenannt Seel-Gereden dient, und geben den ewiglich an Pfenningen nnd auch an Korn. Das Nieder-Farrnbach von des Kammers Lehen ein halbes Pfund Heller, daselbst von des Keyles Lehen ein halb Pfund Heller, daselbst der Winkler von einer Hub 1. Pfund Heller, daselbst Beringer von einer Hub 1. Pfund Heller. Item Obern-Farrenbach Beringer von einer Hub 1. Pfund Heller, daselbst die Heinzig von einem Lehen ein halb Pfund Heller, daselbst die Pegennerin von einem Lehen ein halb Pfund Heller, daselbst der langen Eberhardin Sohn von einer Hub 2. Pfund Heller, daselbst Heinrich der Voigt von dreyen Lehen 2. Pfund Heller, daselbst Hermann der Voigt von einem Lehen 1. Pfund Heller, der Scheidelmann daselbst von einem Lehen 5. Schilling der langen und 10. Heller. Das Niedern-Farrnbach der Petzlaub von einer Hub 5. Schilling Heller, daselbst die Wertzin von einem Lehen ein halb Pfund, daselbst der Popp von zweyen Huben 1. Pfund Heller, daselbst Heinrich der Lang von drey ein halb Hub 3. Pfund Heller, daselbst Hermannen Sohn von einer Hub 1. Pfund

Heller, das Poppenreuth der Teuerlein von einer Hub anderthalb Pfund Heller, daselbst Marquard der Beck von einer Hub anderthalb Pfund Heller, daselbst Ulrich von Seelhausern 75. Heller, so solle die Wiedem daselbst ledig seyn, nach unser jedweders Tode unser oder unser Wirthin. Vor dasselbig Geld schaffen wir ander Geld, als hier geschrieben ist. Zu Obern-Farrnbach die Begennerin von einem Lehen ein halb Simra Rocken, daselbst Heinrich der Voigt von dreyen Lehen anderthalb Simra Rocken, daselbst Hermann der Voigt von einem Lehen 1. Simra Rocken, daselbst Conrad Schaidmantel von einem Lehen ein halb Simra Rocken, die 3. Simra gehören vor das Wiedem-Geld zu Poppenreuth. Das Fürth Pesolt von zweyen Huben 6. Schilling der langen Heller, daselbst H. der Voigt und sein Schwester vor 2. Lehen 6. Schilling der langen Heller, der Künlein von einem Lehen ein halben Heller; Hermann der Schmid von einem Lehen 6. Schilling der langen Heller, von der Reiten ein Pfund Heller, daselbst von sonderlichen Häusern und Aeckern 1. Pfund Heller: So ist das Korn-Geld das Niedere-Farrnbach der Petzlaub von einer Hub 1. Simra Rocken, die Mäntzin von einem Lehen ein halb Simra Rocken, der Popp von zweyen Lehen 1. Simra Rocken, Heinrich der Lang von 4. Huben 3. Simra Rocken: Item Haigen von einem

nem Lehen 1. Simra, der Sehelein von einer Hub ein halbes Simra, Hermanns Sohn von einer Hub ein Simra, der Eberlein von einem Lehen 1. Simra, der Manhoven Hermann Conrad und Burger 1. Simra. Das Fürth Hermann der Schmid von einem Lehen ein Simra. So haben wir auch gemacht und geschaffen zu den vorgenannten Seel-Gereden zu geben und zu dienen alle Jahre ewiglich 4. Pfund Heller und achtzig Heller um Wachs um das Pfund dreyzehen Heller, und das Guth soll man den Unter-Kusterer antworten, das Wachs soll man machen xij Pfund zu 12. Lichtern, und die Lichter soll man brennen zu den vorgenannten dreyen Jahrzeiten, sind auch also mit sammt zu den siebenden und zu den dreyßigsten, wenn man die begehet und soll das andere Wachs ohne aie 12. Pfund machen zu freyen ewigen Kertzen, die man mit einander zu End hinter dem Priester zu unsern Herrn Wandlung und thue das uff sein Gewissen: Das sind die Guth und die Leuth die das Geld dienen und geben, das Krotzentreuth Buchinger thiente von einer Hub 11. Schilling der langen Heller on X. H. das Fürth der Pfarrer von einer Wiesen geheissen Grautz 2. H. Hellen von der wieden 1. Pfund Heller; Wir haben auch geschaffen und bestättiget zween ewige Vicarier die ewiglich besingen sollen, unser Frauen St. Cunigund und

Kaiser Heinrichs Altar zu Bamberg, als bis anhero gewöhnlich gewesen ist, und der Vicarier solle der Domprobst eine Leihen und der Dechant eine, und sollen das thun auf ihr Gewissen, und darum haben wir geschafft, daß man denselben zweyen Vicarien ewiglich dienen und geben soll, alle Jahr sonderlich jeden Vicarien Neunthalb Pfund Heller und 11. Simra Korns; das sind die Gut und die Leut die das Geld dienet und gebührt ewiglich an Pfenning und an Korn; das Grossenreuth der Grozlich von einer Hub 13. Schilling Heller der langen, Rude von einer Hub 2. Pfund Heller und 10. Heller Rudiger Kammer von einer Hub 10. Schilling der langen on 10. Heller, Helsenbecke von einer Hub 1. Pfund Heller, Seyfrid von ein Hub 2. Pfund Heller. Das Kleinreute der Helsenbeck von einer Hube anderthalb Pfund Heller, von des Veschlers Hoffe 14. Schilling Heller, der Beseld und Merkelmann von einer Hube 2. Pf. Heller, der Kerner von einem Lehen 1. Pfund Heller. Das Gebersdorff, der Crafft von zweyen Huben 2. Simra Korns. Das Niedern-Farrnbach der Cammer von einem Lehen ein halbes Simra Korns, der Keyl von einer Lehen ein halb Simra Rocken, Beringer von einer Hub 1. Simra Rocken. Das Obern-Farrnbach der Rudolph von anderthalb Hub 2. Simra Rocken, der

der Kammerer von einer Lehen ein halb Simra Rocken, das Grossenreuth Cunrad Großlich von einer Hub 1. Simra Rocken, Besolt Track von einer Hub 1. Simra Rocken, der Rud von anderthalb Hub anderthalb Simra Rocken, Rudiger Thiem von einer Hub anderthalb Simra Rocken. Rudiger Thramer von einer Hub 1. Simra Rocken, die Helsenbecken von einer Hub 1. Simra Rocken. Das Kleinreuth des Beschleins Hoff 1. Simra Rocken, Pesolt und Merklin von einer Hub 1. Simra Rocken, die Körnerin von einem Lehen ein halb Simra Rocken, das Schurstalls Hublein 1. Simra Rocken, der Brodkorb von einem Lehen ein halb Simra Rocken. Das Obere-Farrnbach, die Heinzen von einem Lehen ein halbes Simra Rocken, Conrad, der langen Eberhardin Sohn, von einer Hub 1. Simra Rocken; Wir wollen und setzen auch, wo den vorgesprochenen dreyen Jahrzeiten mit sammt den siebenden und dreyßigsten, und auch den Vicariern und den Leuten ihres Geldes nichts abgehe, daß man das erfülle, von dem übrigen, daß wir schaffen in die Cüsterey; darnach was dann übrig bleibet, daß soll der Custos anlegen auf sein Gewissen, dem Gotteshaus sie sein allernotheste seye. So haben wir auch gemacht und geschaft, wo ein Dombprobsten ist, daß der einen Amtmann setzen soll über das Guth, der sein Pfleger sey,

daß

daß er desto fleißiger seye mit treuen, daß die vorgenannten drey Jahrzeit begangen werden, als wir sie gesetzt haben mit den Lichtern und auch zwo Kerzen uff den zweyen Chören, nicht versaumet werden; der Amtmann soll dem Domprobst voraus geben 5. Simra Korns, und soll ihm selbe zu liebe halten ein und vierzig Lämmer, aber je fürs Lamm dreyßig Heller und 88. Hüner: daß sind die, die das Korn dienend und gebend. Das Poppenreuth, der Nuerlein von einer Hub 1. Simra Rocken, Marquard der Pfister von einer Hub 1. Simra Rocken. Das Fürth, der Pesolt von zweyen Lehen 1. Simra Rocken, Heinrich der Voigt und seine Schwester von zweyen Lehen 1. Simra Rocken, der Künlein von einen Lehen ein halb Simra Rocken. So sind dieß die Lämmer und die Hüner, das Gebersdorff 2. Lämmer und 4. Hüner das Nieder-Firnbach 3. Lämmer 8. Hüner, das Obern-Farrnbach 4. Lämmer und 10. Hüner, das Nieder-Farrnbach neunthalb Lämmer und 22. Hennen, das Mutzenhoffen 2. Lämmer 4. Hüner, das Mannhoffe 1. Lamm und 4. Hüner, das Poppenreuth 2. Lämmer und 10. Hüner, das Fürth 4. Lämmer und 12. Hüner, das Grossenreuth 8. Lämmer und 15. Hüner, das Kleinreuth 4. Lämmer und 8. Hüner, daß diesweg ge-

schehen Sach und Geding und Gesetz, alles stet und unzerbrochen beyderhalb bleib, das geben wir dem Ehegesprochenen Chor Herrn und Capitul gemeiniglich zu einer Gezeugnus und zu einer Sicherheit diesen gegenwärtigen Brief gevestend und gesiegelt mit unsern und unserer Wirthin Insiegel die beyde daran hangend, dieser Brief ward gegeben, da vergangen waren von Christi Geburt tausend Jahr, dreyhundert Jahr, in dem dritten an unser Frauen Tag zu Lichtmeß.

Den beyden Heinrichischen Stiftungsurkunden, sowohl, als dem Conradinischen Stiftungsbriefe, wird von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg, auf das feyerlichste widersprochen, und sothane drey Urkunden für unterschoben erklärt, so wie sie denn solches auch in der That sind, und ich auf allen Blättern dieser meiner chronologischen Geschichte unwidersprechlich darthun werde.

Wogegen zwo andere Urkunden von dem nur ersagten Burggrav Conrad, und seiner Gemahlinn Agnes, vom Jahre 1307. und 1314. ausgestellt, vorgezeigt werden: Vermög deren, gewisse Einkünfte von Fürth und noch 12. andere Ortschaften, an das Domkapitel zu Bamberg, für Haltung einiger Seelengeräthe lediglich

lich verschaft sind, welche erstere Urkunde zugleich mit der Unterschrift des ganzen Kapitels, als eine feyerliche Annahm der Stiftung, und versprochene Haltung der verordneten Seelengeräthe, nebst dessen daran hangenden Siegel beglaubigt ist.

Die andere Urkunde ist ein Schutz und Freyheitsbrief, welchen eben diese beyde Burggrävliche Personen, mit ihrer beyderseits daran hangenden Siegeln, von vielen erbaren Leuten als Zeugen unterschrieben, ihren Fürther Unterthanen, daß sie niemaln gehöhet noch vogtbar werden sollen, zu ihrer Sicherheit gegeben haben. Dieses werden die gleich folgenden Anlagen des klärern darthun. Eben diese Urkunde befindt sich noch in Urschrift in den Händen der Gemeinde Fürth. Solche gebraucht jedesmal die Vorsicht, und sucht die Beståttigung ihres wahrhaft schätzbaren und seltenen Privilegiums, bey allen hohen Burggrävlichen Regierungs-Veränderungen unterthänigst, hat auch diese vom Jahre 1431. bis hieher jederzeit gnädigst erhalten. Aus dieser Geschichtserzählung läßt sich von selbst der Schlus auf die Wichtigkeit der Gründe machen, welche das Hochfürstliche Haus Brandenburg gegen jene Bambergischer Seits vorgelegte drey angebliche Stiftungsurkunden einzuwenden hat,

wel-

welche in möglichster Kürze im folgenden zweyten Kapitel angeführt, und noch weiters mit historischen Anmerkungen sollen erläutert werden.

Nro. 5.

Stiftungsbrief Conrads, Burggraven zu Nürnberg, über verschiedene Güter in der Hofmark Fürth, an das Kapitel des Gotteshauses zu Bamberg, zu einem Seelgeräthe d. d. Bamberg, Anno 1307.

In dem Namen des Vaters, des Sohns vnd des heiligen Geists, Amen. Das über geschehene Dinck kein Irrsal oder Trübsal, hernach ymmands wiederfaren muge, ist notdurfft das man neme Vestigung von erberger guter Gezeugschafft, und von Schrifften darüber darumb verzehen wir Conrad Burggrave zu Nüremberg, an diesem Brieffe und thun kunt allen den die insehen hören oder lesen. Das wir mit guter Beratnuß vnd auch mit rate der Ersamen Herren Herrn Johannsen von Muchel Tumprobst, vnd auch des gemeinen Capittels des Gottshauße zu Bamberg, haben gesatzt vnd gemacht vnser Selgerette das sie das ewiglichen begeen sollen die itzgenannten Kornherrn und Vicarier alle Jar drey Jartzeit mit dreyen sibennden und mit dreyen dreyßigisten als hernach an

an diesem Briefe geschriben, des ersten so sollen sie vnser selbs Jartzeit begeen und vnßer Wirtin frawen Agnesen Jartzeit als sie geuellet, mit sampt dreyen Sibenden und dreyen dreyßigsten, vnd darnach vnsers Vatters und vnser unter vnd aller vnser vordern Seligen Jarzeit Sullen sie begeen zu sant Peters und sant Pauls Meße, eins Tags vor oder nach als es sich gefuget, vnd auch also mit selampten den Sibenden und auch den dreyßigisten und darum so haben wir gemacht und geschaffet, zu geben und zu dienen wirclichen den vorgenannten Korhern vnd den Vicariern gemeinclichen alle Jar zu iglicher der vor genannten Jarzeitten, Sunderlich zu yeder Jar Zeitte Sechs Pfund Haller vnd funnff Summer Korns vnd zu yeden Sibenden Sunderlich drew pfunt Heller vnd zu iglichen dreyßigisten auch drew pfund Haller, so haben wir auch geachtet, das man dits gut geben sol, newt Korherren vnd den Vicarien gemeinclich mit einander die da gegenwertig finde an dem Goßdienste. Da man die vorgenannten drey Jartzeyt mit samt den Sibenden vnd auch den dreyßigsten beget und nymands anders, das sindt die gute vnd die Lewte. Die das vorgenant gelt, dienent und geben sollen ewiclichen an pfennygen und an Korn, Item in inferiori fürenberg quod dictus

Kam-

Kamrer poßidet ½ libram Hallensium, Item ibidem de feodo, quod Keulo poßidet [1] libr. hall. Item ibidem de manso quem dict. Winkler poßidet 1. libr. hallen. Item ibidem de manso quem dictus. Böringer poßidet 1. libr. haller. — — Item in superiori furenberg, de 2½ mansis quos dictus Rudolff poßidet 3. lib. hallen. Item ibidem de feodo quod dictus Raitzinger poßidet 1. lib. hallen. ibidem Kamrer de manso 1. lib. hallen. — — In superiori Farenbach de manso quem dictus Böringer poßidet 1. lib. haller. Item ibidem dicta Heintzinne de feodo ½ lib. hallen. Item ibidem dicta Reginnerine de feodo 1. lib. haller, Ibidem Conradus filius lanngen Eberhartinne de manso 1½ lib. hallen. Item ibidem Heinricus advocatus de tribus feod. 1½ lib. hallen. Ibidem Hermannus advocatus de feodo ½ lib. haller. Ibidem dictus scheidmantel de feodo 5. solidum longorum et 10. hallenses, — — In inferiori farenbach, dict. Horlaubt de manso 5. solid. longor. Item ibidem mezin de feod 1. lib. haller. Ibidem popo de duobus mansis ein pfunt heller, Item ibidem Conrad Böringer de 1½ manso 1. lib. heller Ibidem Heinricus longus de 3½ manso 3. lib. heller Ibidem Stehlin de manso ½ lib. haller. Item ibidem filius Hermanni de manso 1. lib.

 hal-

haller. — — In Poppenrewte de manso quibus dicitur 1 ½ lib. hallen. Item ibidem mullerin de manso 1 ½ lib. heller. Ibidem marquardus pistor de manso 1 ½ lib. heller. Item ibidem saper Selhuser quas Viricus possidet 75. hallenses. — — Item in furte super duos mansos quos dictus Betzolt possidet, 6. solidum longorum. Ibidem Heinricus advocatus, et soror ejus de duobus feodibus 6. solidum longor. Item ibidem Kunlein de feod. ½ lib. hallens. Item ibidem Hermannus faber 6. solidum longor. de feodo. Item ibidem de doto 1. lib. hallen. Item super agros et domos ibidem soluentes singulis annis 1. lib. hallen. Item ibidem gerdrudis vxor carnificis 10. hallen. Ibidem faber 20. hallen. Item de tribus agris incultis 21. hallen; pistor ibidem 20. hallen. Ibidem Freyenlintz 22. hallen. Ibidem longus carnifex 20. hallen. Item de tribus agris ante cimiterium 24. hallen, Item ibidem dicus Geizburg 20. hallen. — — Item in Altzenhouen Kunlinus de manso 1 ½ lib. Hallen. Item Eberlinus de feodo ibidem 1 ½ lib. haller. — — In manhofen Hermannus Conradus et Rudiger de manso 2 ½ lib. hallen. — — So ist das die Korngult. Item in superiori Forembach dicta Regemerine de feodo 1. Summer Korn

Item

Item super tria feoda que Heinricus advocatus possidet, 1 ½ Summer Korns; ibidem Hermannus advocatus de feodo ½ Summer Korns; Ibidem Conradus scheidmantel de feodo ½ Summer Korn. — — In inferiori Farenbach dictus Roßlaup de manso 1. Summer; Ibidem dicta Meutin de feodo ½ Summer; Ibidem super 1 ½ manso dictus Boppo 1 summer. Ibidem dict. Beringer 1 ½ manso 1. summer Ibidem super 3 ½ mansos Henricus longus 3. summer Item. ibidem Hewgen ein Summer de manso Ibidem in manso Stehelin ½ Summer. Ibidem filii Hermanni de manso ein Summer. — — In Atzenhouen Kunlinus de manso 1. Summer. Eberlinus de feodo 1. Summerl. — — In manhofen Hermaus Conradus et Rudigerus de manso 1. Summerl. silig. — — In furte Hermannus faber de feodo ½ summer siliginis, Auch haben wir geschaffet und gemacht zu dem vorgenannten Selgerette, zu haben und zu dienen ewicklich alle Jahr 4. pfund haller und 80. haller vmb wachsge vmb ein pfund wachs 30. heller vnd das sol man dem vnter custor antwurten. vnd des wachs sol man 12. lib. machen zu 12. Lichten vnd die Liecht, sol man prennen zu den vorgenanten dreyen Jartagen vnd mit dem sibenndenn vnd

auch zu den dreyßigisten wenn man die begert, vnd sol das ander wachs vber die 12. lib. zu zweinen ewigen Kertzen die man mit einander zundet hinter dem priester zu vnsers Herren Wandlung vnd Tu das auff sein gewissen — — das sinndt die gute und die Lewte die das Gelt dienen vnd geben. In maiori Rewte Rudigerus thyme de manso 11. solid. 10. hallen longor. Item plebanus in furte de prato dicta grantz 2. lib. heller, Item de dote ibidem 1. lib. Wir haben auch geschaffet und bestitigt zwen ewig Vicarier die ewiglichen besingen sollen meiner frawen Sant Kunigunden vnd Sant Kayser Heinrich altar zu Bamberg In dem Tum als das bisher gewonlichen ist gewesen und der Vicarey sol eine leihen, der Tumprobst, vnd der Techant auch eine, vnd sullen das thun auf Ir gewissen vnd darumb, so haben wir geschaffet das man denselben zweyen Vicariern ewiclichen dienen und geben sol alle Jar Sunderlichen iglichen Vicarier Newnthalb lib. haller vnd 11. summer Korns, das sind die gut, vnd Lewte die das gelt dienen vnd geben an pfeningen vnd an Korn. Item in großen rewte, dictus großlich de manso 1½ lib. haller Item ibidem Betzolt trogk de manso 8. schilling longor. Item ibidem Rulo de manso 2. lib. heller et 10. hallen. Item ibidem Rudigerus Zainer de manso

10.

10. solidum longor minus 10. hallen. Item ibidem Heßelweck de manso 1. lib. hallen. Item ibidem Seyfridus de manso 2. lib. haller. — — Item in minori rewte dictus Helsenweck de manso 1 ½ lib. hallen. Item ibidem in curia quam dictus Weseler possidet 8. solidum longor. Item ibidem Betzoldus et Merklinus, de manso 1 ½ lib. haller Item ibidem dictus Korn de feodo 1. lib. hallen. Item in Geberstorff super duos mansos quos Craffta possidet 2. lib. hallen. — — In furte Hermannus Lewpold 70. halle de domo ibidem, de domo Kircher aput pontem 10. hallen. — — So ist das die Korngulte in Gebersdorff super duos mansos quos Craffto possidet, 2. summer siliginis. — — In inferiori furenberg, dict. Camerer de feodo ½ summer siliginis Item ibidem Keulo de feodo ½ summer Item ibidem dictus Winkler de manso 1 summerl. Item ibidem Beringer de manso 1. summerl. Item in superiori furenberg super 1 ½ mansum quos dict. Rudolff possidet 2. summerl. Ibidem Retzinger de feodo ½ summer Item ibidem Kammerer de manso ein summer. — — In maiori rewte, Großlich de manso 1. summer Item ibidem Betzoldus Track de manso 1. summerl. Item ibidem super 1 ½ manso quos dict. Ruel possidet 1 ½ summerl. Item Rudigerus thyme 1. summerl. Ibidem Rudigerus Zanner de manso 1. summerl. Item

 ibidem

ibidem dicta Helsenweckin de manso 1. summerl. Item ibidem super curia quam dict. Wechßler possidet ein summerl. Item ibidem Merklinus et Betzoldus de manso 1. summerl. Item ibidem dicta Kornerin de feodo ½ summerl. Item in inferiori farenbach dicta Heintzein de feodo ½ summerl. Item ibidem dictus Conradus Beringer de manso 1. summerl. Item ibidem filius longe Eberhartine Conr. de manso, summerl. silig. — — So haben wir auch gemacht und geschafft, wer Tumprobst ist das der einen Amtmann sol sezen über das Gut, der sein pfleger sey das er dessen fleißiger sey mit trewen das die vorgenannten drey Jarzeit begangen werden als wir die gesetzt haben, mit den Lichten und auch den zweyen Kertzen auf der zweyen Koren icht versawnet werde vnd auch die zwen Vicarier icht werden versawnet der Amtmann soll dem Tumprobst voraus geben 3 ½ summer Korns vnd sol Im selbs zu lieb haben zwey summer Korns vnd 40. Lemmer oder ye 30. haller für ein Lamp vnd 90. Hüner. — — Das sind die das Korn geben vnd dienen Item in Poppenrewte dictus Nunlein ½ summer siliginis, Item Marquardus pistor, Ibidem de manso 1. summer, in furte super duo feoda que dictus Betzold possidet 1. summer. Item super feoda duo que Heinricus Advocatus possidet et soror sua 1. summerl. Item ibidem Kunlinus de feodo

do ½ summer. So sind diß die lemmer, vnd die Hüner in ebersdorff duos agnos et 4. pullos de inferiori furenberg 1. agnos et 80. pullos de superiori furenberg 3 ½ agnos et 9. pullos de superiori farembach 4. agnos et 10. pullos. Item de inferiori farembach 8½ agnos et 22. pullos, Item de assenhouen 1½ agnos 4. pullos. Item in Mannhofen vnum agnum 4. pullos Item de poppenrewte 3. agnos et 12. pullos. Item de furte 3 ½ agnos et 12. pullos Item de maiori rewte 7 ½ agnos et 15. pullos Item de minori rewte 3 ½ agnos et 80. pullos.

Nos vero Johannes dei gratia prepositus totumque capitulum ecclesie Bambergen. Omnia et singula statuta et ordinata pia remedia supra scripta vnanimi voluntate communitatis approbamus et consensum nostrum eisdem plenissimum adhibemus desiderantes| ea prout superius expressa sunt sine fara fideliter adimpleri. In testimonium et firmitatem omnium premissorum Sigillum capituli nostri cum Sigillo spectabilis viri Domini Conradi Burggravii de Nuremberg supra dicti appenso presentibus litteris duximus appendendum.

Actum et datum Bamberg Anno Domini Millesimo tricentesimo septimo.

Nro. 6.

Stiftungsbrief Burggrav Conrads zu Nürnberg, und Agneten seiner Hausfrauen, über die Vogthey in der Hofmark Fürth, und innenbenannte Gefälle an St. Georgen zu Bamb. und demselben Gotteshaus zu ihrer und der Ihrigen Seelen Heil. d. d. Nürnberg dem nächsten Tag nach S. Marci, anno. 1314.

Wir Chvnrat der alt Burcgraue von Nurnberch tvn kvnt allen die diesen Brief sehen, horen oder lesen. Daz wir mit gvter Vorbetrachtvnge vnd mit gesamter hant vnser lieben haussrowen, frowen Agneten haben geben und geschafte nach vnser beder toode div Fogteiein der Hofmark ze forte sant Georien ze Babenberch vnd demselben Goteshause ewicliche dvrch Got Wir haben auch durch vnsere sel heil vnserr Kinde vnn aller vnserr forderen sel heil ob sie den levten in derselben hofmark oder iren Erben je deheinen schaden getan haben divselben Gvt ze sogetanem Gelte gesezet. Vnn gemachet als hernach geschribent und bescheiden ist. Denselben Levten vnn iren Erben ewiclichen daz in dazselbe gelt nicht gehöhert sol werden vnn auch immer mer fogtaft sol werden. Diz sint dv gvt von daz gelt an

korn

korn vnn an pfenningen an Lemmern vnd an Hůnern. Des ersten Daz Geberstorf der kraft von zweien hvben elw Jare ij. lib hall. vnn zwei Svm. korns, vnn zwei lemmer vnn vier rasnahthvn. — — Daz nideren forhenbach, der kamerer von einen Lehen ½ lib. haller. vnn ½ Svm. korns, ein halbez Lamp vnn zwei fasnaht hvn. Der Kevle von einem Lehen ½ Svm. korns vnn ein halphvnt hall. ein halbez Lamp vnn zwei fasnaht hvn. Der Winkler von einer hvbe 1. lib. hall. vnd 1. Svm. kornes vnd 1. agnus vnd ij. pullos Carn. Der Bernger von einer hvbe 1. lib. hall. 1. Svm sil. 1. agnus vnd ij. pullos Carn. — — Daz oberen forhenbch der Rvdolf von anderthalv hvbe ij. lib. hall. vnd ij. Svm. sil. ij. Agnos iiij. pullos Carn. der Retzenger von einem Lehen 1. lib. hall. 1. halbs Svm. sil. 1. halb agn. ij. pullos carn. der Kamerer von einer hvbe 1. lib. hall. 1. Svm. sil. 1. agn. iij. pull. carn. — — Daz orbern varmbach Chvnrat Buger von einer hvbe. xi. sol. longorum hall. und x. hall. 1. Svm. sil. 1. agn. ij. pull. carn. Chvnrat der Scheidemantel von ein Lehen v. sol. longor. hall. vnd x. hall. vnd 2. Svm. sil. 1. halb agn. ij. pull. carn. div Heintzin von einem Lehen. 1. halb lib. hall. 1. halb Svm. sil. 1. halb agn. 1. pull. carn. der Regmerinne Lehen. daz Chvnr.

ir son bawet. 1. halb lib. hall. 1. halb Som. sil. 1. pull. carn. Chonrat der langen Eberhartin son 1. lib. hall. 1. Som. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Heinr. der foget von drien Lehen anderthalb lib. hall. anderthalb som. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Herma der foget von einem Lehen. 1. halb. lib. hall. 1. halb som. sil. ij. pull. carn. — — Daz Nidern varmbach, der Roschlopp von einer hobe, vj. sol. longor. h. 1. Som. sil. 1. agn. ij. pull. carn. div Meotzin von einem lehen 1. halb lib. hall. 1. halb som. sil. 1 a b agn. ij. pull. Carn. Der Boppe von zweien hoben 1. lib. hall. 1. som. sil. ij. agnos. iiij. pull. Carn. Chonr. Berng. von anderhalb hobe 1. lib. h. 1. som. sil. 1. agn. iiij. pull. Carn. Heinr. der lange, von seinen hoben iiij. lib. h. iij. som. sil. iij. agn. vj. pull. Carn. ze den Hovgen von einem Lehen 1. halb som. sil. ij. pull. Carn. Stehelin von einer hobe 1. halb lib. h. 1. halb som. sil. ij. pull. Carn. des Hermanns sone von einer hobe 1. lib. h. 1. som. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. — — Daz Atzenhoven der Konlin von einer hobe, anderthalb lib. h. 1. som. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Hermann von einem Lehen 1. halb lib. h. 1. halb som. sil. 1. halb agn. ij. pull. Carn. div Wintersdorferin von einem Lehen 1. halb lib. h. 1. halb som. sil. 1. halb agn. ij. pull. Carn. — — Daz

Mann-

Mannhoven Chvnr. Herman vnn Rudger von einer hvbe dritthalb lib. h. 1. svm. sil. 1. agn. iiij. pull. Carn. — — Daß Boppenrewt. Der Nvverlin von einer hvbe anderthalb lib. h. 1. svm. 1. svm. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Merklin der Phist. onn ein hvbe anderthalb lib. h. 1. svm. 1. agn. ij. pull. Carn. Der Kürsner von einer hvbe 1. halb lib. hall. 1. halb svm. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Der Vlrich von Selhevsern iij. sol. longor. h. iiij. pull. Carn. der Veirobent von ein hvbe v. sol. long. hall. 1. svm. sil. ij. pull. Carn. — — Daß Forth der Besolt von zweien Lehen vj. longor. h. 1. svm. 1. agn. ij. pull. Carn. Heinrich der foget vnn sein swester von zweien Lehen vj. sol. longor. h. 1. svm. sil. 1. agn. ij. pull. Carn. Der Seitzwurge von einen Lehen ix. h. 1. halb svm. sil. vnd ij. pull. Carn. Herman der smit von einen Lehen vj. sol. longor. h. 1. halb svm. sil. 1. halb agn. ij. pull. Carn. von der widem. ij. lib. h. anderthalb svm. sil. 1. agn. vnd iiij. pull. Carn. von hofstetten vnd von heusern daselbes. 1. lib. h. als hernach geschriben ist. Des ersten. Der Kyrcher bey der Brucce xx. h. frowe Gedwar des Fleischmannes Haußfrowe x. h. der Smit xx. h. der Geizwurge xx. h. von dreien vnerbawen hofsteten. xxi. h. hermann Levpold lxxx. h. der Fisscher xx. h. der frvembriz xij. h. der lange fleisch-

fleischmann xx. h. drey hofstette vor den Kyrche-hove xvij. h. --- --- Datz Grozzen Revt. Chvnr. der Grotzlich von ein hvbe xiij. sol. long. h. vnd x. j. svm. sil. j. agn. vnd ij. pull. Carn. Bertholt der Trok von ein hvbe xiij. sol. long. h. vnd x. h. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. x. Rvdger Tzanner, von ein hvbe xj. sol. long. nius x. h. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Der Rule von anderthalb hvbe ij. lib. h. vnd lx. h. vnd anderthalb svm. sil. anderthalb agn. iij. pull. Carn. Rvdger tzanner von ein hvbe xi. sol. long. minus x. h. vnd 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Qwdger tzanner, von ein hwbe xi. sol. long. minus x. h. 1. Svm. hil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Div helsenbeckin von einer hvbe anderthalb lib. h. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. der Seifritz von ein hvbe ij. lib. h. 1. svm. sil. vnd 1. agn. ij. Carn. --- — Datz Cleine Revt der Helsenbecke von ein Hvbe anderthalb lib. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Des Vosleres hof xiiij. sol. long. h. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Der Merkl vnd der Besolt von ein hvb anderthalb lib. h. 1. svm. sil. 1. agn. vnd ij. pull. Carn. Der Korner von einem Lehen 1. lib. h. 1. halb svm. sil. 1. halb agn. vnd ij. pull. Carn. Disw vorgeschribnw. got. ellw. swie sie gnant sint. hab wir den egesprochen levten in der hofmark tze fort iren

er-

erben vnn iren nachkomen verlihen ewic-
lichen ze haben vnn ze besitzen vnn so ge-
tanez gelt als eebenant ist. Sie svln avch
vns vnn vnserr Wirtin frowen Agneten elw Jar
dazselbe gelt geben ez sei an phennigen an korn
an lembern an hvnern ze disen Zeiten vnn zilen
als hie benennet wirt. Des ersten. daz Korn
zu sant Jacobes Messe. darnach die Phennige
halb auf sanct Michelstage vnn daz ander teil
avf sant Walpurge tac, Darnach div lember
avf den Ostertac. Div hvner avf sant Mi-
chelestac. Also svln sie vns die gvlt geben die-
weil wir bediv leben. Nach vnser beder tode so
svln sie dieselben gvlt dienen vnd geben ziv Ba-
benbch dem lieben herren Keyser Heinriche der
heiligen frowen sant Kvnege, sant Gorgien vnn
demselben Goteshause ewiclichen. Diser vor-
geschriben sache vnn rede vnn gesezes seit gezwge
die erbern levte - herre Chvnrat der Esler
Schvltheizze ze Nurnberg. Chvnr. der alt
Vihtlin. Vlrich der Haller, Fridrich Holzschvhr
Herdgen Holzschvher. Chvnr. der katherbeke
Orbe Sensmit Chvnr. des grozzen heinzen
svn. Heinrich Holzschvher. Chvnr. Nüzel.
Erkenbrecht der Koler Heinrich der junge Wei-
gel vnn ander erber levt genvg. Daz disw
vorgeschribnw sahe ellw ganz vnn vntzebrochen
vnn stet beleibe, ges gebe wir den egesprochen
levten in der hofmark ze svrte vnn iren Erben
disen

disen Brief zv einer sicherheit gefestent vnn versigelt mit vnser beder Insiegel div daran hangent. Dieser Brief wart geben the Nvrnberg, da ergangen waren von vnsers Herren gebvrte Tausent Jar drw hvndert Jar in dem viertzehenden Jar an dem nehsten tag nach sant Markes tage des Ewangelisten

(L. S.) (L. S.)

Zweytes Kapitel.

Erzählung der Gründe, welche Hochfürstl. Brandenburgischer Seits den Bambergischen Urkunden, besonders den zweyen Heinrichischen Schenkungs und Conradinischen Stiftungsbriefen, vom Jahre 1007. 1062. und 1303. entgegen gestellt werden.

Bey einer im Jahre 1559. niedergesetzten kaiserlichen Commission zu Wetzlar, wurde Bambergischer Seits, blos von den beyden Heinrichischen Urkunden, eine beglaubte Abschrift von dem Abte zu Münchsberg, mit dem Anhange vorgezeigt, daß das Original, bey Verheerung des Schlosses Altenburg verbrannt sey. In einer zu Fürth im Jahre 1697. ge-

gehaltenen Conferenz, sind jedoch die Bambergischen Abgeordneten, solch ehemaligen falschen Angebens uneingedenk, mit einer angeblichen Urschrift hervorgetretten: Bey welcher Gelegenheit die Brandenburgischen Herren Räthe an selbigen folgende äußerliche Kennzeichen einer untergeschobenen Geburt erkannten. Nämlich 1) daß die wesentliche Worte Furti dictum - - - - - Nordgave - - - - - - - Berengeri - - - - - - - - - - Furti nuncupatum - - - - - - - - datæ cal. Novembris indictione V. et c. desgleichen der Anhang advocatus placitum habeat ante et c. mit einer blässern Dinten geschrieben, und

1) Daß ein leerer Zwischenraum an verschiedenen Hauptstellen, von 1 — 2. Fingerbreit, wie es die vorgezeigte Stellen bewähren, befindlich sey. An dem angeblichen Original Schenkungsbriefe Heinrichs IV. wurde ebenfalls bemerkt, daß er mit zweyerley Dinten geschrieben wäre, Wie solches der Extract fürthischen Conferenz-Protokolls, mit Bemerkung zu erkennen giebt.

Nro.

Nro. 7.

Extractus aus den Fürthischen Conferenz protocollis und notatis de anno. 1695.

Actum in publica Sessione der Conferenz zu Fürth, de 18/28 Aug. An. Ch. 1697.

Bamberg producirt die Dombpröbstische Vollmacht.

X. Brandenburg läßt es dabey bewenden, jedoch mit beygefügter Protestation, daß darunter es sich nichts präiudicirliches einraumen wolle

X Bamberg producirt auch, nach . . . . Brandenburgischer Zustellung der schriftlichen kurzen Antwort auf den . . . Bambergischen heutigen Bogen die Originalia Diplomatum utriuspue Henrici Imp. &c.

X Brandenburg nimmt ihre Collationem mit den aus Bamberg communicirten Abschriften vor, und observiret folgende Beschaffenheit:

I. Quoad Donationem Henrici II. Imp.

(1) In ihrem Contextu befinden sich diversis locis unwidersprechlich zweyerley Dinten,

ten, nemlich eine bleich- und röthlichere, womit folgende Worte:

Furti dictum
Nordgovve
Berengeri
Furti nuncupatum
Datæ Cal. Nov. indict. V. &c. &c.
Advocatus. &c. &c.

und eine schwärzere, womit der übrige Inhalt geschrieben worden.

(2) Mitten im Contextu sind annoch ganz leere Spatia, und zwar a) nach dem Worte Nordgovve eines Daumens breit, b) nach dem Worte Berengeri zweyer Finger breit c), nach den Worten: Furti nuncupatum, eines kleinen Fingers breit.

(3) Das Datum und die Appendix de Placito Advocati, so die bekannte aus Bamberg nach Onolzbach communicirte Abschrift in einer Zeil mit den prioribus lineis fort- und (quoad loci denotationem) über das große wächserne Siegel und Signum Imperatoris geschrieben hat, stehen im Original (und zwar eben beyde durchgehends mit bleich- und röthlicherer Dinten, als alle berührte andere Zeilen) einer ganzen Hand breit von jenen, und unter diesem, auch allerdings in der Extremitæt des ganzen Pergamens.

(4) Im Siegel ist an dem Nomine Imperatoris kein Buchstaben zu erkennen.

II. Quoad Henrici IV. Diploma.

Stehet im Originale das Datum auch nicht, wie in der bewußten- aus Bamberg communicirten Abschrift, in einer Zeil mit dem vorherigen ganzen Innhalte, sondern ebenmäßig einer ganzen Hand breit davon, und unter dem großen wächsernen Sigillo Imperatoris, gleichergestalt eine andere, und zwar schwärzere Dinten, als sein obiger ganzer Contextus, exhibirend rc. rc.

X. Bamberg kann an diesem jetzo beyden Theilen vor Augen gelegten Beschaffenheiten nichts negiren.

æſa

Bambergische Erklärung über die Brandenburgische bey der Conferenz zu Fürth, den $\frac{18}{28}$ Aug. A. Ch. 1697 geschehene collocationem derer beyden kaiserlichen vorgekommenen Originalien, mit ihren aus Bamberg communicirten Abschriften, producirt d. 25. aug. st. nov.

I. Quoad Donationem Henrici II. Imp. sind die drey erstere annotirte Beschaffenheiten wahr rc.

II. Quoad Henrici IV. Diploma ist die bemerkte Beschaffenheit wahr.

Quoad

Quoad utrumque ist wahr, daß an ganzen Wörtern keines, dann diejenige, so die Brandenburgische Collatio hiebey zu beobachten verlangt hat, mit einer unwidersprechlich andern Dinten geschrieben worden.

X. Herren Bambergische Abgesandte werden so, wie per æquitatem omnium æquissimam sich nicht versagen lässet, willig geruhen, entweder, unter eigenhändigen Unterschreibungen, obige Erklärung dem Collations-Protocoll beyzufügen, und an Brandenburg kommen zu lassen, oder andere Beschaffenheiten aus den gemeldten Originalien vor Augen zu legen.

Extractus Protocolli den $\frac{18}{28}$ten Aug. 1697.

X. X. Es wurde auch bey dieser andern Session die von Sr. Hochwürden und Gnaden Herrn Dombprobsten, auf Herrn von Ebelspach und Herrn Licentiat Mertlach gestellte Original-Vollmacht den Markgrävlichen Herren Deputirten in Originali ausgehändiget, qua prælecta waren selbe damit zufrieden, und nahmen selbe zu sich, darauf progredirte man zur Collationirung der jedoch ohne Schuldigkeit supererogatorie auf Brandenburgisches Begehren producirenden Bambergischen Originalien, und zwar

1mo) Ein lateinisches Diploma Henrici Sancti Imperatoris, darwider ex parte Anspach opponirt wurde, daß man ganz deutlich sehe, wie die verba: Furti dictum, Norgobe, Berengeri, Furti nuncupatum, datæ &c. Advocatus &c.

Bey Expedirung solcher Donation Anfangs aus- und dafür Spatia gelassen, und nach der Hand erst solche Wort mit ganz anderer etwas röthlicherer Dinten eingeschrieben zu sehen wären.

Item stund die Appendix und das Datum in diesem Originali post signum, Imperatoris wohl zwey Hand breit weiter herunter an der Extremität, da es in denen Brandenburg zugekommenen Copiis hingegen, dem andern Context ohne Interruption und Unterscheid zugeschrieben und angehängt seye, auch wären in dem Sigillo an dem nomine Henrici der erste Buchstaben H. wie auch vor dem Worte Gratia das Wörtlein Dei, und an dem Worte Rex die Buchstaben E und X nicht wohl zu lesen.

2) Diploma Henrici IV. worinnen Brandenburg gleichfalls, daß die Appendix und Datum unter dem großen Sigillo und nicht in contextu stunde, auch eine schwärzere Dinten wäre, erinnerte.

X. Bamberg reponirte, es wäre die Diversitæt der Dinten in Contextibus Diplomatum hier und dar mehr zu sehen, sey aber dieser Vorwurff keine Mühe werth, sich zu dessen Ablainung weiter umzusehen. Ob man in Copiis eben alles so accurat hinmahlet, oder sine ullo partis præiudicio cum contextu fortschreibet, habe nichts zu bedeuten, die Sigilla seyen richtig und gut, und lassen sich in Fundatione Henrici Sancti auf dem Sigillo die Buchstaben HAINRICH V. dann I GRATIA REX gar wohl lesen, werde also kein Richter auf die Brandenburgische Anmerkung in etwas reflectiren.

also.

Notata ad Bambergensium Extractum Protocolli vom $\frac{18}{28}$ Aug. 1697.

Ihre eigentliche Beschaffenheit ist auch angemerkt worden.

Und röthlicherer.

Hieran hat man bey der Collation gar keinen Buchstaben wahrgenommen, läßt sich aber noch thun, so ist man darzu erbiethig, und erwartet, was für ein modus exhibendi beliebig sey?

Brandenburg acceptiret Bambergensem confessionem diversitatis atramenti.

Der Augenschein, wozu Brandenburg nochmal bereit seyn will, hat es in ipsis productis Diplomatibus nicht ausgewiesen.

Diesseitige Exceptiones sind allerdings so momentosæ, daß bey solchen alhier der jenseitige fernere Contextus nicht bestehen kann, und alle unpartheyische Richter darauf reflectiren werden. *)

Zu diesen äußerlichen Kennzeichen einer untergeschobenen Geburt, und des Widerspruchs, daß nemlich die Originale verbrandt seyen, wird in Betreff ihres innerlichen Werths nach der Brandenburgischen Historisch-Diplomatischen Abhandlung von 1771. wo solche des breitern nachgesehen werden können, selbigen entgegengesetzt.

1) „Daß die Bambergischer Seits vorge„zeigte Abschrift, vor einer im Jahre 1559. „niedergesetzten kaiserlichen Commißion von ei„nem Abte zu Mönchsberg zu einer Zeit beglau„biget worden sey, wo offenbar noch kein Abt „noch Kloster Mönchsberg existirt habe.

2) „Enthalte die Bambergische Urkunde, „Ausdrücke, welche dem Sprachgebrauche jener „Zeit zuwider, maßen civitas cum vicis, „vil-

*) Siehe die Anlage Num. 26. Der Brandenburgischen historisch-Diplom. Abhandlung.

„villis foreſtis eccleſiis nicht *locus* ſondern
„prædium genannt worden wäre.

3) „Da der Pagus Nordgove einen
„großen Theil des Herzogthums Baiern und des
„gegenwärtigen Franken ausgemacht, in wel-
„cher die Gravſchaft Berengers nebſt andern
„Gauen gelegen hat, in jenem Nordgau aber
„mehrere Fürth ſich befänden; ſo habe Bam-
„berg forderſamſt zu erweiſen, was ihm durch
„dem Heinrichiſchen Gnadenbrief für ein Fürth
„geſchenkt worden ſeye. Indeme

4) „Es eine unlaugbare hiſtoriſche Wahr-
„heit ſey, daß zur Zeit Kaiſers Heinrich II.
„noch keine villæ, vici foreſtæ eccleſiæ
„zu dem Fürth zwiſchen der Rednitz und Pegnitz
„gelegen, gehört hätten. Und daß

5) „Der Ort Fürth und Nürnberg im
„10. und 11ten Seculo in ſo geringen Umſtän-
„den ſich befunden, daß ſie nach Poppenreuth
„eingepfarrt geweſen wären.

6) „Daß das Hochſtift Bamberg, ſo we-
„nig als das Domkapitel, vor der Conradiniſchen
„Stiftung vor 1307. nichts von dem einver-
„leibten Dörfern und Weilern beſeßen habe

7) „Daß wenn dem Kapitel zu Bamberg
„nach der angeblichen Heinrichiſchen Urkunde,
„ja ein Fürth geſchenkt worden ſey: ſo beſitze
„ſelbiges bereits eines, mit dem Beynamen am

„Berg, auf welche die sämmtlichen in der Hein„richischen Urkunde angeführten Umstände paßten, „und von welchem auch nicht weit ein Nürnberg „liege', und also kein zweytes Fürth von seinem „Nachbar verlangen könne.

8) „Sey es ausgemacht, daß Beringer „in keinem andern als in dem pago cheles„gauu Grav gewesen, welcher in der Gegend „all des Stifts Eichstätt, wo noch ein Pherin„gen zufinden, angefangen, und bis nach Re„genspurg hin sich erstreckt habe, wo sonach „Fürth, in dem Bairischen gesucht, und das„jenige davor angenommen werden müßte, wel„ches Fürth vorm Wald genennt wird. Hie„zu kommt, noch

9) „Daß in einer Urkunde von 1007., „der nicht weit von Fürth gelegene Ort Er„lang, in die Gravschaft des Graven Allemannt, „und nicht Beringers, versetzt wird, woraus „dann klärlich folgt: Daß wann Fürth an der „Rednitz nicht bereits unter den Burggraven „von Nürnberg gestanden hat, solches vielmehr „zu der Gravschaft Allemannts, als Beringers „gehört haben müsse, somit aber auch nicht an „das Kapitel zu Bamberg von Heinrich als ei„nen Ort seiner väterlichen Erbschaft verstiftet „worden seyn könne. Gesetzt aber, man wollte „sich über dergleichen gegründete Zweifel hinweg„setzen

„setzen, und es hätte mit der Stiftung Fürth „an der Rednitz an das Kapitel seine Richtig-„keit, so ließ sich

10) „aus den Worten cum omnibus „pertinentiis, videlicet vicis, villis, „ac cæteris omnibus utilitatibus, nichts „weniger als Hoheits Rechte und obrigkeitliche „Befugniße folgen, indem die Kaiser bekannt-„lich, wann sie dieses thun wollten, sich ganz „anderster auszudrücken gewohnt gewesen.

11) „Die Worte super eligendi advo-„catum, die der Urkunde als ein Apostill an-„gehängt worden, welche, wenn sie nicht die „ganze Urkunde verwerflich machten, könnten „eben so wenig nach der damaligen deutschen „Verfassung, und besonders in Ansehung der „Geistlichkeit, Hoheits Rechte anzeigen.

„Um sich hievon einen deutlichen Begriff „zu machen: sey hier forderſamst

1) „Auf die Geistlichen zu sehen, welchen „die Stiftung geschehen ist.
2) „Auf das Alter der Stiftung.
3) „Auf die Person des Stifters.
4) „Auf dessen Absicht.
5) „Auf die Eigenschaft der gestifteten „Sachen.
6) „Auf die vom Stifter gebrauchten Aus-„drücke.

„Was das Erste anbelange; so ergebe sich „sogleich beym ersten Anblicke des Stiftungs „Briefs Kaiser Heinrichs: Daß Fürth ledig„lich zum Unterhalt ohne alle Theilnehmung des „Bischoffs den Kapitularen gegeben worden sey; „und da ausserdem die Güter des Hochstifts von „den Gütern des Kapitels auf das deutlichste „unterschieden wären, so würde niemand begrei„fen, wie das Hochstift Bamberg sich könne „beygehen lassen 400 Jahre nach beschehener „Stiftung, allererst, eine Landeshoheit über so„thane, Güter sich anmaßen zu wollen. Dem „Kapitel aber selbst, könnten keine Hoheits „Rechte übertragen worden seyn; indem sie „weder Reichsstände wären, noch jemals wer„den konnten, und ihnen als Geistlichen bey der „pœna irregularitatis, alle Hoheits Rechte, „besonders der Blutbann, untersagt sey; wel„ches auf das Kapitel in Bamberg um so mehr „anwendbar seyn müsse; da selbiges nach der „strengen Regel des Bischoffs Chrodogangi „gestiftet, als Kloster Geistliche in Zellen bey„sammen leben, und lediglich mit geistlichen Uebun„gen, mit Beten, und Chorsingen, sich beschäf„tigen sollten. Wie habe demnach, sothanes „Kapitel, im Jahre 1007. da es erst aus „seinem Nichts hervorgegangen, an eine welt-

„liche

„liche Regierung denken können, und wie könne „es noch daran denken?

„Sehe man aber Zweytens hiebey, noch „auf das Alter der Stiftung; so wäre solche in „einem solchen Zeitpuncte geschehen, wo einige „irreguläre Fälle ausgenommen, weder Bischö„fe, noch Kapitel, noch Mönche, einer welt„lichen Gerichtsbarkeit fähig gewesen. Die „ihnen gestifteten Güter, wären entweder unter „der Jurisdiction der Graven geblieben, oder „sie hätten unter der Gewalt der kaiserlichen Advo„caten gestanden, wie dann das Hochstift Bamberg „vermög einer Urkunde von 1160 selbst noch un„ter einem Advocatum imperialem der den „Gerichts Zwang Namens des Kaisers in „den Stiftslanden ausübte, gestanden habe. „Wie wenig nun die Monachi regulares, „wie die Ueberschrift des Heinrichischen Stif„tungsbriefs besagt, zu jeder Zeit eine weltliche „Gerichtsbarkeit zu erwerben fähig waren, lasse „sich daraus absehen, da selbsten ihre Bischöffe „unter denen sie stunden, noch keiner fähig ge„achtet worden seyen.

„Sehe man Drittens auf die Person des „Stifters; so sey zwar wahr, daß in der Folge „die Kaiser den Bischöffen eigene Advocaten, „zu erwählen die Erlaubnis gegeben hätten; „allein das Jahr 1007. sey noch nicht der Zeit-

„punct

„punct gewesen, wo sie an die Abschaffung der „kaiserlichen Vögte, und an die Ausübung ei„ner weltlichen Gerichtsbarkeit haben denken „können.

„Was Viertens die Absicht des Stifters „anbelange; so falle der Widerspruch der in „abstrakto liegt, noch mehr auf: Kaiser Hein„rich, der von der Strenge des Hildesheimischen „Stifts, besonders gerührt war, wie solches ein „gleichzeitiger Schriftsteller erzählt, siehe Eccard „Comp. Hist. T. I. pag. 478. errichtete „nach dem Exempel jenes Hochstifts, das Bam„bergische, und wollte bey den Kapitels Brü„dern eine Art von Mönchsleben eingeführt „wissen, welche ihre Zeit mit geistlichen Uebun„gen in ihren Zellen, entfernt von allen welt„lichen Verrichtungen, hinbringen sollten. „Wie sie dann zum Beweis hievon, in den „Heinrichischen Schenkungsbrief, der ihnen et„lich 50 Jahr nach ihrer Entstehung ertheilt „worden, noch monachi regulares genennt „werden. Eine Versammlung aber von Men„schen, die in ein Klosterleben zusammen ge„bracht: Gott mit ihrem anhaltenden Gebete „dienen sollen, und denen man ihren gewissen Un„terhalt, um sie von den Zerstreungen mit der „Welt abzuziehen, anweiset; und denen man „gleichwohl ein weltliches Regiment anvertrauen

„will,

„will, sey ein solcher offenbarer Widerspruch,
„der weder mit der Vernunft, noch mit der be-
„schehenen Stiftung sich zusammen reimen
„lasse, sondern auf ein Absurdum hinaus-
„laufe. . . . .

„Betrachte man Fünftens die Eigenschaft „der gestifteten Sache; so sey dieselbe kein Comitatus gewesen; sondern es soll ein locus proprietatis suæ gewesen seyn, Der zu dem Herzogthume Baiern gehört haben müße, und zwar „in Comitatu Berengeri Comitis situs. „Nun habe, wenn man dieses annimmt, nicht „der Kaiser, sondern der Comes in Comitatu, die Obrigkeit auszuüben: mithin war dieses „Gut kein solches, dem der damaligen Verfassung nach, von Natur eine Gerichtsbarkeit anklebte, zu deren Ausübung ein Advocatus „cum jurisdictione, erfoderlich gewesen wäre; einfolglich konnte auch das Kapitel keine Gerichtsbarkeit darüber erlangen, noch einen Advocatum darüber anstellen, zumalen „keine Spur einer freywilligen Entsagung des „Graven Beringers auf die Gerichtspflege sich „finde, welche jedoch nach damaliger Gewohnheit erfoderlich war, noch aber eine Exemption von dieser Gerichtsbarkeit auf Seiten des „Kaisers warnehmen lasse.

„Ziehe

„Ziehe man aber Sechstens, die Aus-
„drücke der Urkunde, welche die Stelle des Ad-
„vocati begleiten, in Erwägung:

locum Furthe in Comitatu Benen-
geri Comitis . . . . in ſtipendium
Cannonicorum cum omnibus . . .
utilitatibus proprietamus . . . cum
omnibus apendiciis ſuis tenendi.

„werde man ſogleich finden: Daß nur das
„Privateigenthum eines Guts bezeichnet, und
„deſſen Nutznießung angezeigt ſey, aber nicht
„von Hoheitsrechten verſtanden werden könne.
„Der Zuſatz: vel etiam ſibi commodum
„advocatum ſuper eligendi, erkläre ſich
„aus dem vorhergehenden, nämlich: ſie ſollen
„ſich einen Vogt wählen dörfen, der die Ver-
„waltung darüber führt. Es war alſo hier nicht
„von der Wahl eines kaiſerlichen Advocaten,
„der die Gerichtsbarkeit ausüben ſollte, ſondern
„von einem Kaſten Vogte die Rede, wie ſich
„dann die Kaiſer im erſten Falle ganz anderſt
„auszudrücken gewohnt geweſen ſind.

„Zu Beſtärkung dieſes Grundſatzes kön-
„ne Siebentens dienen: Daß, wenn je der
„Heinrichiſche Stiftungsbrief vor ächt anzu-
„nehmen, und darinnen das Fürth an der Red-
„nitz gemeint geweſen, von 1007. bis auf die
„Burggrävliche Conradiniſche Stiftung, nicht
„ein

„ein einziger Bambergischer actus jurisdictio-
„nis, auch nicht die geringste Spur analo-
„ger Rechte, welche das Hochstift oder die Dom-
„probstey in Fürth ausgeübt hätte, sich fin-
„den lasse.

„Zum Beschluß sey Achtens, auch dieses
„nicht zu übergehen: Daß nach Gewohnheit
„der damaligen Zeit, die von dem Kaiser ertheil-
„ten Gnaden Briefe, eine Bestättigung der nach-
„folgenden erfoderten, sonst sich solche für Be-
„fugt erachteten, dergleichen Schenkungen zu
„widerrufen: wie denn unter andern der Abt
„Gottfried vom Kloster Gottwich, dieses selbst
„bestättigt, wenn er sagt:

A Seculo IX. X. et ſqq. invaluit confirmationum uſus; ut nullum valere creditum fuerit privilegium, niſi accedente nova ejusdem confirmatione.

Daß nun sothane Bestättigung würklich vorgegangen sey: sucht Bamberg mit zweyen Urkunden vom Jahre 1034. und 1039. vom Kaiser Conrad II. und Heinrich III. zu erweisen. Welchem Brandenburgischer Seits, daselbst ferner entgegen gestellt wird. 1) Daß sol-
„che noch niemalen in Original wären vorgelegt
„worden. 2) Daß selbige lediglich von den
„Besitzungen des Hochstifts, nicht aber des

„Ka-

„Kapitels, wovon hier blos die Sprache ge„führt würde. 3) Auch nicht von der Gerichts„barkeit, sondern nur von dem Eigenthume re„deten, woraus folglich jedermann ersehen müß„te: Daß wann sie noch so authentisch, sie den„noch das nicht erwiesen, was man damit zu „erweisen sich bemühete." Wahr ist es! Die angeführten Urkunden sind nichts weniger als Bestättigungs Urkunden, über die Gerichtsbarkeit, oder weltliche Macht; sondern über das Eigenthum gewisser Güter. Sie sind mehr nicht als Schutz Briefe, welche in jenen Zeiten vorzüglich von den Klöstern fleißig nachgesucht wurden. Um meine Leser in Stand zu setzen selbst davon ein Urtheil zu fällen: Will ich die wesentlichsten Stellen aus der Conradinischen Urkunde, mit welcher die Heinrichische vollkommen übereinkommt ex Lunigio hier einrücken.

Aus unserer kaiserlichen Majestät Macht bekräftigen wir: Daß alle Fahrnis und liegende derselbigen Heiligen Kirchen, welchen wohl ermelder heilig, (nemlich Heinrich II.) aus lieb des himmlischen Landes alldort ewiglich donirt, dergestalt confirmiren, daß unser getreuer Eberhard, erster Bischoff diß Orts, und desselben Nachkommende in Ewigkeit, sie ruhiglich besitzen, und freye Macht haben sollen,

die

Die Sachen und Eigenthum derselben Kirchen mit Belieben der Clerisey und des Volks anzuordnen, zu disponiren, verhandlen, mehren, vermög unser kaiserlichen Macht. Daß in Abteyen Klöstern, Gravschaften, Markmünzen, Schüßstadt, Mark, Schlössern, Höf, Dörfern, Knecht, Dienstbotten ꝛc. zehend Forst, ꝛc. Geschür, Zier oder Kirchlichen Zeug, und die in allen Gelegenheiten der Kirchen Zugehörungen Sachen, oder mit welchen dieselbe gemehrt werden kann, einiger Gewalt nicht geschehe, niemand durch oder mit Gewalt anfalle; kein Grav oder Richter Satzung zu machen vor meine, sondern und allein durch unser und unserer königlichen und kaiserlichen Licenz, soll der Bischoff dieses Orts deliberiren, die Bisthum frey seyn, und vor allen fremden und unbilligen Macht sicher, so weit sie den Gottesdienst alldort verrichten, und des ersten Stifters Gedächtnus würdig berühmen, und uns für Schützer, Schirmer, und Wohlthäter erkennen, und wollen uns Gott dem Allmächtigen mit ihrem Gebet anbefehlen.

Kaiser Heinrich II. wird in dieser Urkunde heilig genennt: Da aber das förmliche heilig spre-

sprechen noch nicht in Gebrauch, noch von den Päbsten, als ein Regale oder Reservat vor ihren Richterstuhl gezogen gewesen ist; scheint es ohnmöglich zu seyn: Daß er blos auf das Geschrey der Bambergischen Geistlichkeit so allgemein für einen Heiligen sollte erkannt worden seyn, um das Ehren Wort heilig in einer kaiserlichen Urkunde zu erhalten. Doch es sey damit wie ihm wolle: so viel ist gewis, daß, da die Mönche in jenen Zeiten alles zu thun vermögend wären: Warum sollten sie nicht aus Einfalt und Unwürdigkeit, welches Heinrich wirklich war, Heiligkeit haben machen können. Uebrigens erhellt aus den Worten der Urkunde: alle Fahrnis und liegende, nämlich Güter, die der heilige Heinrich so reichlich donirt, wie nicht weniger aus den Worten; Daß der Eberhard als Bischoff solche ruhig besitzen und freye Macht haben sollte, die Sachen und Eigenthum derselben Kirche, mit Belieben der Clerisey und des Volks anzuordnen, und andern dergleichen Stellen, unwidersprechlich: Daß Kaiser Conrad dem Hochstifte, oder dem Bischoffe, die Nutznießung von den vom Kaiser Heinrich geschenkt erhaltenen Gütern noch weiters habe bestättigen wollen, ohne der Gewalt der Graven über die Stiftischen Güter in mindesten dadurch Abbruch zu thun, noch die Gewalt des Volks

ein-

einzuschränken, welches seine eigene Hofmarks Gerichte hatte, und um jene Zeit bey allen so weltlichen als geistlichen Landes Angelegenheiten den stärksten Einfluß hatte.

Der Dritte Bambergische Grund wird in dem Schenkungsbriefe Kaiser Heinrichs IV. vom Jahre 1662. gesucht, welcher aber Brandenburgischer Seits aus nachfolgenden Gründen für eine unächte Geburt und unrichtiges Document gehalten wird.

1) „Sey dessen Original besag des Con„ferenz Protocolls mit zweyerley Dinte geschrie„ben, und von den vorher producirten Abschrif„ten verschieden befunden worden.

2) „Widerspreche dessen Inhalt der Ge„schichte; indem es darinnen heist: mercatum „a patre nostro Nurenberc translatum „(das Marktrecht, welches von unserm Vater „Nürnberg übergeben worden), da doch bekannt ist, „das Nürnberg selbst keine ältere Privilegien als „vom Friederich II. vom Jahre 1219. zu ha„ben begehrt, auch diese nicht einmal ächt seyen, „und Ludwig II. der erste Kaiser gewesen, wel„cher dieser Stadt die Freyheit des Marktrechts „1318. ertheilt habe. Es müsse demnach die „Urkunde entweder falsch, oder von dem Nürnberg „bey Teuschniz, und von Fürth am Berge „sprechen.

3) „Sey diese Urkunde dem Heinrichischen „Schenkungsbriefe vom Jahre 1007 zuwider; „weil der in jenem mit aller Obrigkeit, als ein „Eigenthum des Kaisers Heinrich II. verschenkt „seyn sollenden Reichlandes, in der Gravschaft „Berengers, hier als ein in der Gravschaft „des Graven Heinrichs *) belegener, und dessen „Jurisdiction unterworffener Ort bezeichnet „werde.

4) „Werde darinnen den Bambergischen „Kapitularen, angeblich Zoll- und Münz„rechte ertheilt, deren sie als mediati, nie„malen fähig waren, und selbst der Bischoff „habe erst im Jahre 1354. vom Carl IV. „das Münzrecht erhalten. Betrachte man,

5) „das Datum der Urkunde, so finde man „sogleich, daß Heinrich IV. selbige im 11. „Jahre seines Alters, da er eben von dem herrsch„süchtigen Erzbischoffe Hanno von Cölln, sei„ner Mutter, als der eigentlichen Regentinn und „Vor-

*) Grav Beringer und Heinrich, wofern sie würklich in der Welt gewesen sind, haben nichts anders als Burggraven von Nürnberg seyn können, und waren entweder aus dem Hohenzollerischen oder dem Abenbergischen Geschlechte, bey deren Familie das Burggravthum Nürnberg, allen historischen Vermuthungen nach, seit 1024. erblich gestanden hat.

„Vormünderin, listiger Weise ist entrissen wor„den, ausgefertigt habe.

Die Geschichtschreiber bestättigen einmüthig diesen Umstand. Der junge Kaiser befand sich mit seiner Frau Mutter in Kaiserswerth. Der Erzbischoff Hanno, mit Beyhülfe Herzogs Otto von Baiern, und Grav Elbrechts, machten gemeinschäftlich den Entwurf ihn seiner Frau Mutter zu entführen. Sie luden ihn also einstmal zu einer Wasser Spazierfahrt auf den Rhein, und fuhren mit ihm davon. Er sprang jedoch, als er ihre böße Absicht merkte, ins Wasser, und suchte sich mit der Flucht aus ihren Händen zu befreyen, würde aber ertrunken seyn, wann ihm Herzog Otto nicht nachgesprungen wäre. Daß nun aber ein Kaiser von 11. Jahren, keine Gnaden Briefe ausfertigen, und Erzbischoff Hanno von Cölln, als ein offenbarer Rauber der Person des Kaisers, und Ueberwältiger aller natürlichen Rechte, den jungen Kaiser nicht dazu rechtmäßig habe legitimiren können, da er selbst nichts rechtmäßiges an sich hatte, wird ein jeder von selbst einzusehen belieben. Das wunderlichste dabey ist jedoch dieses: Daß der Urkunden Schmid, den jungen Kaiser Heinrich in selbiger als einen Mann der sui juris ist, hat auftretten lassen, und ihm Worte in den Mund gelegt, die er gewis nicht kann gesprochen

haben: Hoc præceptum inde conſcriptum manu propria roborantes, ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri.

Eben ſo verdächtig macht das Datum die Urkunde, welches auf Mainz vom 14. Aug. 1062. verlautet, da er ſich doch allem Vermuthen nach, und zufolge der Geſchichte, um jene Zeit noch in Cölln befunden haben muß. Hanno ſuchte um deßwillen ſich der Perſon des jungen Kaiſers zu bemächtigen, dieweil er herrſchſüchtig und eigennützig war. Welche Abſichten er beyderſeits verfehlt haben würde, wenn er ihn hätte nach Mainz gebracht, und daſelbſt ſein Hoflager halten laſſen. Denn nachdem eine Handlung von dieſer Art, von den mehreſten Ständen des Reichs, für eine Beleidigung der Majeſtät angeſehen wurde, und großen Unwillen bey denſelben verurſachte; ſah ſich der Erzbiſchoff, um ſich aus der Sache zu ziehen, und den Vorwurf des Eigennutzes von ſich abzulehnen, vermüßigt, eine Verordnung zu machen: Daß jeder Biſchoff in deſſen Kirchenſprengel ſich der Kaiſer hinführ befinden würde, für deſſen Erziehung, ſowohl, als für die Regierung des Reichs die Beſorgung haben ſollte.

6) „So ſey auch keine Beſtättigung von „dieſer Urkunde aufzuweiſen, welche doch, wie „da-

„damals überhaupt, besonders bey Gnaden Brie-
„fen über Zoll- und Münzrechte, nicht unter-
„bleiben durfte: weil die Ausübung solcher Re-
„galien, den Geistlichen nur auf die Lebenszeit
„des Kaisers, jedesmal verstattet wurde. Da-
„her wenn gleich diese jura in gegenwärtigen
„Fall rechtsbeständig waren ertheilt worden, sie
„dennoch mit dem Todte, oder erfolgten Absetzung
„Kaiser Heinrichs, wieder erloschen seyn würden.

Man wird sich aus dem oben angelegten Stiftungsbriefe nro. 3. zu errinnern belieben: Daß der junge Kaiser Heinrich, in der angeblichen Urkunde, die Klosterbrüder zu Bamberg, mit dem Rechte, Märkte in Fürth zu halten; einen Zoll daselbst anzulegen; und Münzen zu schlagen, soll begnadigt haben; und daß endlich dessen Kaufleute sich der Rechte haben bedienen dörfen, deren sich die zu Regenspurg, Würzburg, und Bamberg bedienen. Aus dem aber, was ich bereits im ersten Kapitel vom Ursprunge von Fürth und Nürnberg gedacht habe, und aus dem, was ich unten im 6ten Kapitel noch weiters von dessen erlangten Beschaffenheit im 14 Jahrhundert beybringen werde; wird ein jeder unbefangener Leser von selbst den Schluß machen können, was von dieser Urkunde zu halten ist, und zwar, wenn er sich zu dem allen noch hinzudenkt: Daß Fürth dergleichen stattliche Rech-

 te,

te, bereits unter seinem Vetter Heinrich III. soll gehabt haben, sie aber nach Nürnberg verlegt worden wären. Es lassen sich dergleichen Sachen, nur träumen, gar nicht denken. Selbst Nürnberg, hat seine Marktgerechtigkeit, im 14. Jahrhundert erhalten. Der Zoll hingegen hat von jeher dem hochfürstlichen Hause Brandenburg, als Burggraven zu Nürnberg, zugestanden Das Recht Münzen zu prägen, hat sich zu damaligen Zeiten, wo man noch nichts vom Silberhandel verstund, oder das Münzwesen, als ein Cammerale zu behandeln wußte, wovon doch die Mönche jederzeit die größten Liebhaber waren, von niemand anders, denn von einem der eigene Bergwerke besaß, ausüben lassen; welche aber dem Domkapitel damals, so wie jetzt fehlten. Wie selbigem auch das Recht Münzen zu schlagen, bis zur Stunde noch abgeht, oder vielmehr es zur dessen Ausübung ganz unfähig ist.

Wenn die Fürther Hofmarks Einwohner, drey hundert Jahre nach dieser geschehenen Stiftung, noch Arme Leute genennt werden: das ist, Bauern waren, die sich vom Feldbaue ernährten, wie dessen Eintheilung in Höfe und Halbhöfe noch zur Stunde zu erkennen giebt; Wenn der ganze Ort Fürth laut der Burggrav Conradinischen Stiftung vom Jahre 1307. nur in 9. Höfen und etlichen Hofhäusern bestanden hat: muß man

von

von selbst den Schluß machen, daß Fürth im 10. und 11. Jahrhundert, wo es kaum aus seinem Nichts hervorgetretten war, wie ich bereits im ersten Kapitel erwiesen habe, keine Kaufleute, die ihre Geschäfte dort getrieben haben, wie der Heinrichische Schenkungsbrief voraussetzt, unter seine Einwohner habe zählen, welche sich des Rechts der benachbarten Kaufleute, in Regenspurg, Bamberg, und Würzburg, hätten bedienen können. Und was haben diese für Rechte gehabt? Antwort: keine; so wie es auch keine Kaufleute, zum wenigsten keine andere an ersagten Oertern gegeben hat; als die mit der Mistgabel auf das Feld gegangen sind. Bamberg selbst ist nach Dr. Wurfbeins historischen Berichte, erst 1433. zu einer Landstadt gemacht worden. Allein, so wie der angeblich Heinrichische Schenkungsbrief, in allen seinen übri- Theilen eine Erdichtung ist; so ist er es offenbar, auch in diesem. Die ganze deutsche Verfassung muß hierwider zeugen. Sie war nicht so beschaffen, daß Kaufleute und Künstler, wenn es zu jenen Zeiten anderst welche in Deutschland gegeben hat, mit ihren Gütern Sicherheit auf dem Lande gefunden hätten, um daselbst zu wohnen: sondern sie schloßen sich insgesammt in die Burgen ein, denn Städte hat es damals noch wenige gegeben.

Hätte man hier nicht mit Mönchen zu thun, so würde es einem schwer werden zn glauben: daß es Menschen gebe die, so dreißte und unverschämt seyn, und auf eine an, und für sich nichtige, und durchaus verwerfliche Urkunde, einen ihrer stärksten Beweise bauen könnten. Der Bambergische Deducent, Herr Hofrath Lorber, scheint auch die ganze Stärke dieser ungereimten Stellen des Heinrichischen Stiftungsbriefs, zu fühlen, und sucht seiner schlechten Sache damit eine andere Wendung zu geben: daß er nach §. 14. seiner Bambergischen Geschichte zu behaupten sich beygehen läßt, zu Zeiten Heinrichs II. hätten, vici, castelli, und villæ, Dörffer, Loci soviel als Städte (civitates, castra), bedeutet. Allein wer weis nicht, daß diese Wörter, niemals eine andere Bedeutung gehabt haben, als den sie noch jetzo haben. Gesetzt aber er hätte recht, und vicus hätte ehemals ein Castell, Locus aber eine Stadt oder Castrum angezeigt; so fragt sich: wo dann solche gestanden haben sollen? In der ganzen Fürther Amtsgegend, läßt sich nicht die mindeste Spur, von einem daselbst gestandenen Castelle, noch Stadt entdecken, die Mauern und Gräben gehabt hat.

Die Worte des Heinrichischen Gnaden-Briefs: Daß kein Richter, Grav, noch

Vi-

Vicarius daselbst Gericht halte, ohne dem Advocaten, welcher den nur benannten Brüdern und dem Bischoffe gefällig sey ꝛc. erweisen

7) „nichts weniger, als einen Uebertrag der „hohen und niedern Gerichtsbarkeit in Fürth, an „das Hochstift, oder Domkapitel. Die Stif„ter pflegten zur Erhebung ihrer Gefälle, ge„wisse Kasten Vögte zu halten, welche in den „damaligen Zeiten, in welchen man noch keinen „sonderlichen Unterschied in den Hoheits-Rech„ten zu machen wußte, (der Herr Verfasser hätte vielmehr hier sagen sollen, wo man noch keinen Begriff von Hoheits-Rechten hatte) „ebenfalls Advocati, zum Unterschiede der welt„lichen aber, ecclesiæ genannt wurden. Die „Wörter absque oder sine advocatus, ohne „Advocaten, wollen demnach soviel sagen: Daß „kein Richter sollte in Fürth Gericht halten oh„ne Beysitz des Vogts der Kloster Brüder, da„mit er allenfalls sehe, daß nichts zum Nach„theile der gestifteten Leute geschehen möge; wie „denn ein solcher Vogt zugleich die Angelegen„heiten des Stifts selbst, als Anwalt zu besor„gen hatte. Ein offenbarer Widerspruch aber „würde sich zu Tage legen, wenn man jenen „Worten eine andere Auslegung geben wollte. „Die dem Bischoffe untergeordnete Kloster Geist-

„liche

„liche, die ohnehin weit weniger Gelegenheit ge„habt haben, sich der Person des Kaisers zu „nähern, können nicht wohl früher eine Ausnahm „von der Regel, eine Befreyung von dem Ge„richtszwange des kaiserlichen Advocaten und „der Graven erhalten haben, als der Bischoff „selbst, der noch über hundert Jahre später hin „unter solchen gestanden hat!"

Ich könnte hier noch manche wichtige Anmerkung machen. Dieweil ich aber von der deutschen Gerichtsbarkeit eine besondere Abhandlung, unter dem Kapitel von den Hofmarken beybringe; so will ich den Leser lediglich dahin verwiesen haben.

Den 4ten Beweis bemüht sich Bamberg mit einem rechtskräftigen Urtelsbriefe Friederichs I. vom Jahre 1160. und Friederichs II. ohne Tag und Jahre beyzubringen. Nach dem ersten Urtel tritt der Grav Rogot von Abenberg, der ein Hochstiftischer Vasall soll gewesen seyn, als Kläger, und der Bischoff Gebhard von Würzburg, wegen einiger gewagten Eingriffe in die Bambergischen Gerechtigkeiten, als Beklagter auf, in welchem des Beklagten Eingriffe aufgehoben, und die Bambergischen Befugniße in seinen Gravschaften comitatibus, bestättigt worden seyn sollen. Wie viel aber Bamberg sich damit zu gut thun könne, wird ein jeder so-

gleich

gleich selbst zu beurtheilen sich in Stand gesetzt sehen, wenn er diejenigen Gründe vernimmt, welche Brandenburgischer Seits dagegen angeführt werden.

„Dann sagen sie, zeige der Inhalt der „Urkunde selbst: Daß Friederich I. bereits das „Urtel zwey Jahre vorher 1158. in curia „Bambergensi mündlich ausgesprochen, und „allererst im Jahre 1160., als er eben vor Pa„ris gestanden, auf Ersuchen des Bischoffs „schriftlich abgefaßt habe. Und so wie keine „Zeitgenoßen von einem Hoflager Friederichs I. „zu Bamberg, wo das Urtel ausgesprochen „worden seyn soll, etwas gedenken, so sey die„ses für mehr nicht dann für ein Mährchen zu „halten.

Kaiser Friederich I. hielt im Jahre 1158. nach heiligen drey König zu Regenspurg einen feyerlichen Reichstag, der von einer großen Anzahl Fürsten besucht wurde; legte daselbst viele wichtige Händel bey: begab sich sofort an Rheinstrom: hielt die Ostern zu Kaiserswerth: schrieb von da einen Zug nach Italien aus, und bestimmte Augspurg zum Sammelplatz, von wo er mit einer großen Heereskraft nach Italien gezogen ist, und den 8ten Sept. nach einem hartnäckigen Widerstand Mailand bezwungen hat. Unter solchen Umständen war es nicht möglich, daß

Kaiser Friederich I. in Bamberg Hoflager gehalten, und sich daselbst mit Entscheidung einer Sache abgegeben habe, welche, wie der Inhalt besagt, eine weitläuftige Untersuchung erfodert hat.

> Super his igitur quæstione illico exorta inter et c. diuque satis ventilata, auditisque sufficienter utriusque partis assertionibus, ex sententia omnium procerum sacri nostri palatii qui aderant pragmatica sanctione litem decidimus.

Hier wird Bamberg noch eine Pfalz genennt, und wenn man hierbey, noch in Betracht zieht: Daß der Grav Stapot von Abenberg, unsers Reichs Getreuer und Advocat der Burg genennt wird: Daß er vor dem sitzenden Gerichte gestanden ist, und gegen den Bischoff von Würzburg, der gewisse Gerechtigkeiten über einige Bambergische Güter sich herausnehmen wollte, Klage geführt hat; muß man von selbst überzeugt werden: Daß Bamberg und Würzburg um jene Zeit, annoch unter einem kaiserlichen Advocaten gestanden: und daß diese, noch niemals in Urschrift vorgezeigte Urkunde, wenn sie auch sonst nicht verdächtig wäre, offenbar gegen Bamberg selbst beweißt.

„Das

„Das Urtel Friederichs II. welches ohne „Tag und Jahr, ohne Namen des klagenden „Bischoffs und des Kaisers, welcher nur mit „den Anfangs Buchstaben F. R. angezeigt ist, in Abschrift vorgebracht wird, sey ebenfalls ein „ganz verwerfliches Schreibwerk. Zudem habe „Friederich II. der hauptsächlich von den deut„schen Bischöffen ist erwählt worden, vieles wider„ruffen, was er aus Furcht oder Uebereilung „der Geistlichkeit geschenkt, wovon die aurea „bulla von der Kirchenfreyheit, das stärkste „Zeugnis ablege."

Der Fünfte Beweis ist ein Brief, von 1259. Inhalts dessen der Domprobst und das Kapitel zu Bamberg, ihren Fürther Pachtern, oder Unterpröbsten, Arnold von Wendelstein, und Arnold Holzschuh, 28 Malter Waitzen und 50 Malter Habern, an Pacht erlassen, und vorgedachten Pachtern das officium præpositurae in Fürth, gegen einen gewissen Zinß an Korn Hafer und Schweinen, übertragen habe.

„Worauf geantwortet wird: wenn das Do„cument auch keine Kennzeichen der Falschheit „an sich hätte; und daß unter andern das Da„tum auf Bamberg verlaute, und gleichwohl „mit dem Nürnberger Stadt Siegel besiegelt „seyn soll, welches nie aus der Stadt seyn „durfte, und daß der unter den Burgern be„kannte

„kannte Schulz Isoldus, in dem Schultzen Ca-
„talogo nicht erfindlich sey; daß das Kapitel
„zwar schon damals ansehnliche Einkünfte zu Fürth
„gehabt habe, aber keineswegs, daß ihm daselbst ei-
„nige Gerichtsbarkeit zugestanden sey. Zu eben
„der Zeit, und vielleicht noch ehender, haben Nürn-
„bergische Bürger, durch die Gnade der Burg-
„graven, und der Graven von Braunek, nicht
„einen, sondern mehrere Höfe zu Fürth besessen,
„ohne deswegen einen Theil an der Landesho-
„heit erlangt zu haben."

Die Behauptung, des gelehrten Herrn Verfassers der Brandenburgischen Diplomatischen Geschichte gehet hier zu weit. Die von Hohenloh Braunek, haben nur einen Hof, ein Soldengut, und ein geringes Fischwasser, als eine Lehen in Fürth besessen, welche drey Stücke, nach Abgang dieses Geschlechts im Jahre 1474 für ein Burggrävliches Lehen ist erklärt, und als ein solches in Besitz genommen worden. Nachdem aber Bischoff Georg von Bamberg, in der Folge sich darum sehr heftig angenommen hat, kam es endlich nach vielen vergeblich gemachten Versuchen, dieser und anderer heimgefallener Braunekischer Lehen wegen zu einem Vergleiche, vermög welchen das Hochstift Bamberg seinen vermeinten Antheil dem Kuhrhause Brandenburg mit der Bedingniß überlassen hat: daß

sol-

solche jedesmal der Familie von Eib, als ein Afterlehen übertragen werden sollten. Die noch heutzutag bestehende Besitzungen der Nürnbergischen Bürger zu Fürth sind Domprobstey-Lehen, welche von der Conradinischen Stiftung ihre Ableitung haben.

Wäre der Hofmark Fürth, nach der Bambergischen Behauptung, ein ursprünglicher Theil des Hochstifts gewesen; hätte solcher unter dessen Landeshoheit gestanden: so würde wohl niemand zu den Braunekischen Lehen ein näheres Recht gehabt haben, als Bamberg, auch würde selbiges gewis nicht unterlassen haben, solche an sich zu ziehen, wenn es einigen Fuß in der Hofmark Fürth gehabt hätte. Da nun dieses nicht geschehen ist, sondern sothane Lehen vielmehr von Brandenburg in Besitz genommen, und sofort würklich an dasselbe überlassen worden sind, folgt hieraus: Daß das Hochstift Bamberg, damals auch nichts in Fürth zu suchen müsse gehabt haben, und wie ich im 3ten Theile dieser meiner Chronologischen Geschichte zeigen werde; Daß selbiges im 16. Jahrhundert mit seinen Ansprüchen an Fürth erst zum Vorschein gekommen sey. Ueberhaupt ist zu merken: Daß in dem vorgeblichen Pachtbriefe des Hochstifts gar nicht gedacht wird: Daß darinnen von einem Erlaße von 50. Maltern Haber Mel-

dung geschiehet, da man doch niemalen Haber in Fürth gebaut hat: Daß man nach Maltern, das Mäß ansetzt, da doch in Fürth niemalen ein anderes denn ein Simra Mäß bekannt gewesen ist: Daß man endlich nach Schweinen und nicht nach Lämmern den Zins rechnet, welche letztere doch nur allein, in Fürth zu geben üblich gewesen sind. Die hiesige Gegend ist offenbar nicht zur Schweinszucht geschickt. Es muß demnach ein jeder selbst mit Händen greifen: daß die angeführte Urkunde von einem ganz andern Fürthe, als von dem an der Rednitz gelegenen, reden müsse; wo noch Malter gemessen; Schweine gezogen, und Haber gebaut wird. Nichts giebt indessen die Ungereimtheit dieses Pachtbriefs mehr zu erkennen; als wenn man erwägt, daß über 50. Jahre nach dieser Pachtzeit, nämlich 1307., die sämmtlichen in der Hofmark Fürth, mit dessen 12. einverleibten Dorfschaften, im baulichen Wesen gestandene Felder, mehr nicht denn 47. Simra Korn Gült gegeben haben; welches gegen einen bloßen Nachlaß von 28. Malter Waitz, und 50 Malter Haber, ein merkwürdiger Abstand ist.

Den Sechsten Beweis, führt Bamberg durch den Stiftungsbrief Burggrav Conrads V. von 1303., vermög welchem der Hofmark Fürth, nach Absterben ersagten Conrads, der den Hof-

mark Fürth vom Stifte Bamberg zu Lehen gehabt, wieder an ein Domkapitel daselbst, pleno jure dominii, wie es Kaiser Heinrich Anfangs ex causa donationis übergeben hat, zurück gefallen sey.

Dieweil aber Bambergischer Seits das vorgebliche vollständige Eigenthum über Fürth, nicht sowohl vom Jahre 1007. als vielmehr vom dem Todt Burggrav Conrads im Jahre 1314. hergeleitet wird, und diese Urkunde folglich die hauptsächlichste Stütze derselben ist, auf welche es an meisten ankommt, und aus welchem angeblichen Stiftungsbriefe, Bamberg zween Schlüsse herzuleiten sucht; nämlich 1) Daß Conrad die Vogtey und Mannschaft in Fürth, von dem Hochstifte Bamberg zu Lehen gehabt, und 2) daß selbiger durch Auflößung des Lehens, alle seine in Fürth beseßene Rechte an das Domkapitel übertragen habe: So wird ob Seiten Brandenburgs sothanen Gründen nachfolgendes entgegen gestellt:

„Daß man nicht zu widersprechen begehre:
„Daß Erstens, Conrad dem nur besagten Kapi-
„tel wirklich einige Gefälle in *) Fürth abge-

 „tretten.

*) Burggrav Conrad hat nicht blos einige Gefälle, wie hier irrig vorgegeben werden will, sondern wie ich Kap. im 6. des breitern darthun werde

„tretten. Der hierüber ausgestellte Schenkungs-
„brief, mit der Domkapitularischen Acceptation
„von 1307., welcher sich in dem Onolzbachi-
„schen Archive vorfindet, dann ein weiterer Con-
„radinischer Versicherungsbrief von 1314. wel-
„cher der Gemeinde Fürth, dieser Stiftung we-
„gen zu ihrer Sicherheit, und damit sie nicht
„weiter beschweret würde, zugestellt worden,
„begnügten dieses klärlich. Da nun aber der
„angebliche Schenkungsbrief von 1303. weder
„mit dem Onolzbachischen Originale von 1307.
„noch mit dem der Gemeinde Fürth ertheilten
„Schutzbriefe von 1314. übereinkomme, wel-
„chem dieselbe bisher so sorgfältig aufbewahrt
„habe; so würde jener, zumalen er bis nun noch
„nicht in der Urschrift vorgelegt worden ist,
„äusserst verdächtig gemacht.

„Welches Zweitens, durch die Verschieden-
„heit der Abschriften, welche Bamberg in meh-
„rern Processen gegen Brandenburg producirt,
„und die alle verschiedenen Inhalts sind, noch
„mehr bestättigt würde.

„Der Dritte Grund woraus dessen Falsch-
„heit eingesehen werden könne, bestünde darin-
„nen:

de, eine ganze Herrschaft von 13 der ansehnlich-
sten Ortschaften an das Kapitel zu Bamberg, zu
Haltung einiger Jahrtäge, verstiftet.

„nen: Daß solcher die Mannschaft und Vog-
„tey zu Fürth, als ein Lehen angäbe, welche
„Burggrav Conrad von den Herren Bischöffen
„getragen habe. Fürth soll den Bambergischen
„Sätzen nach, vom Kaiser Heinrich II. an das
„Kapitel zu ihrem Unterhalte geschenkt worden
„seyn: Nun frage sichs: wie kann dessen Eigen-
„thum an den Bischoff erwachsen seyn? Und
„wenn dieses geschehen: wie und wann ist sol-
„ches an den Burggraven zu Lehen gegeben
„worden? Zwo Fragen; welcher wegen selbst in
„Bamberg die angebliche Lehenschaft belacht
„wird. So lang demnach nicht erwiesen wer-
„den könne, wie und zu welcher Zeit Fürth von
„dem Kapitel an den Herrn Bischoff gekom-
„men sey: so lang habe auch dieses eine recht-
„liche Vermuthung gegen sich, daß der Herr
„Bischoff die Herrn Burggraven nicht mit Fürth
„habe belehnen können. Auch lasse sich in den
„Acten keine Spur finden, daß die Burggra-
„ven von dem Hochstifte jemals Fürth zu Lehen
„empfangen haben. Welcher vorgeblichen Be-
„lohnung verschiedene päbstliche und kaiserliche
„Verordnungen entgegen stünden: Als von
„Pabst Alexander, von Kaiser Conrad II. von
„1039., von Friederich I. von 1153., von
„Friederich II. von 1219., wie nicht weniger
„verschiedene stiftische Capitulationes. Wenn

„demnach Fürth von dem Hochstifte hätte sollen
„zu Lehen empfangen werden; so müßte erstlich
„der Beweis des Nutzens der Kirche von Bam-
„berg geführt: zweytens, Kapitularische, oder viel-
„mehr des kaiserlichen Advocaten Einwilligung
„beygebracht: drittens müßten von der päbstlichen
„Bestättigung Zeugniße in der Mitte liegen:
„viertens könnte das Lehen ohne Mutschein nicht
„bestehen, welche damals schon gebräuchlich ge-
„wesen sind: Zu dem allen lege sich fünftens
„aus der Sache selbst, ein unwidersprechlicher
„Beweis zu Tage: Daß Fürth niemalen ein
„Bambergisches Lehen gewesen seyn könne; wie
„hätte sonst a) Conrad seinen gestifteten Leuten
„nach der angeblichen Assignation noch einen
„Schutzbrief ertheilen können? Wie hätte b)
„derselbe in seinem Testamente, von eben diesen
„seinen Agnaten die Widerrufung vorbehalten
„und aufgeben können; wenn das Kapitel die
„Bedingung nicht erfüllen würde? Wie hätte
„c) der Lehensherr nach geschehener Consolida-
„tion, sich durch diese Bedingung sollen binden
„lassen, die Unterthanen nicht weiter zu erhöhen,
„wie doch solches geschehen sey? Wäre d) das
„Lehen ein neues Lehen gewesen; so hätte es
„ohne Bedingung zurückfallen müssen, und
„Burggrav Conrad, der durchgehends ein Spiel
„der Geistlichkeit gewesen, würde nicht so haben
„dispo

„disponiren dörffen? Wäre es e) ein altes ge-
„wesen? so gehörte Burggraven Friederich dem
eigenen Bambergischen Angeben nach, die Lehens-
„Folge, und bey dessen Abgang seinen Söhnen
„und Töchtern, mithin hätte Conrad für sich
„allein das Lehen nicht auf ewig resigniren kön-
„nen; sondern es wäre der consensus agna-
„torum nöthig gewesen, welchen aber Bam-
„berg bisher noch schuldig verblieben. Wofür
„willigte endlich f) Conrads Gemahlinn Agnes,
„mit in die Schenkung, und mußte solche mit
„unterschreiben? Will man sagen g) daß es ein
„Kunkellehen gewesen sey, und die Gemahlinn
„Agnes ihrer Töchter wegen renunciren müssen;
„so konnte ja die Mutter ihren Töchtern kein
„Recht vergeben, welches sie von ihrem Vater ge-
„habt? Wollte man h) behaupten, daß es
„blos ein persönliches Lehen gewesen sey, wo-
„für habe die Gemahlinn consentiren müssen?
„Kurz! die Bambergische Lehens Vorspieglung
„sey lächerlich, und sich selbst widersprechend.
„Endlich sey Sechstens, in der Urkunde selbst,
„kein Wort von überlassener Gerichtsbarkeit zu-
„finden: und wäre nach solcher nichts weiter
„überlassen worden, als die Vogthey (was das
„Wort Vogthey sagen will werde ich besser unten
„erklären) in der Hofmark Fürth mit die
„gut und die Leut, die die Seelengerete

„gebend ewiglich an Pfenning und an „Korn: Daß ist die Erhebung jährlicher Gül- „ten in der Hofmark Fürth, nebst den Gütern „und Leuten die solche liefern ewiglich an Pfen- „ningen und an Korn, wie solches sowohl 1) „der Wortverstand als 2) die Verfassung der „damaligen Zeit und 3) der Endzweck ersagter „Stiftung unwidersprechlich erweise. Ueberdies „habe Conrad die hohe Obrigkeit und Ge- „richtsbarkeit auch deswegen nicht mit vergeben „können: theils weil er selbst erstlich mit dem „Burggravthume nnd der Burggrävlichen Ge- „richtsbarkeit nicht belehnet gewesen: Wie dann „die Rodolphinischen beyden Lehenbriefe von 1273 „1280. und 1300. den Burggrav Friederich „allein als Vasall benennen: theils zweytens, „weil das Kapitel als Mediatus, keiner landes- „herrlichen Rechte fähig gewesen, und noch jetzo „nicht fähig sey. Siebendes, die Conradini- „sche Stiftung sey demnach nichts weiter, als „eine Schenkung gewisser Zinse von Gütern, „welche Conrad und dessen Gemahlinn in Fürth „besessen. Achtens, erwachse aus einer dem „Domkapitel geschehenen Schenkung kein Recht „der hohen Obrigkeit für Herrn Bischoff; da „die Güter des Stifts, von den Gütern des „Kapitels gänzlich unterschieden seyen. Neun- „tens, Gesetzt! die angebliche Urkunde von 1303

„könne

„könne für wahr angenommen werden, und die „gestiftete leibeigene oder arme Leute, hätte Burg„grav Conrad von dem Hochstifte zu Lehen getra„gen und das Wort Vogthey könne für die nie„dere Obrigkeit angenommen werden; so würde „hieraus doch kein vortheilhafter Schluß für „Bamberg gemacht werden können: Das do„minium directum erweise keine Landeshoheit „und sey öfters mit gar keiner Gerichtsbarkeit „verknüpft, und wenn man die Urkunde nach „dem Buchstaben erkläre; so sey auch hier, mit „der dem Bischoff vom Burggraven angeblich über„tragenen Mannschaft keine Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, und endlich ließen sich Zehntens, „nach Burggrav Conrads und dessen Gemahlinn „Agnes, Tod, nirgends Spuren finden, daß „Bamberg einige Jurisdiction in Fürth aus„geübt habe, woraus denn folglich das Argu„ment erwachse, daß demselben auch keine Ge„richtsbarkeit übertragen worden seyn könne.

Bey so wichtigen Gründen, welche Brandenburgischer Seits den beyden Heinrichischen und Conradinischen Stiftungsbriefen, entgegen gestellt werden, worauf das Hochstift Bamberg, und dessen Domprobstey gleichwohl ihren hauptsächlichsten Beweis bauen, läßt sich leicht der Schluß auf die Stärke der übrigen Urkunden machen, welche zum angeblichen Beweise oft ge-

gedachter Heinrichischer Stiftung, ob Seiten Bamberg noch weiters angeführt werden: welche ich aber billig übergehe, indem das Anführen mehrerer Stellen welche die beyden hohen Kriegführenden Theile, in ihren diesfalls zum Druck beförderten Schriften, gegen einander anbringen, mich zu weit von dem Zwecke einer Chronologischen Geschichte von Fürth, abführen würde; zumalen, aus der Abhandlung der sämmtlichen Kapitel dieses Werks, von selbst ganz unwidersprechlich sich zu Tag legen wird: daß, das Hochstift Bamberg niemals einen gerechten Schein des Anspruchs auf Fürth gehabt, dessen hohe Domprobstey hingegen, durch die eigenmächtige Umkehrung und Nichthaltung der gemachten Stiftung, aller dadurch erlangten Wohlthaten sich längstens verlustig gemacht habe.

Drittes Kapitel.

Vom Ursprunge und Hoheit der deutschen Graven und Fürsten, auch Aebte und Bischöffe, besonders des Burggraven zu Nürnberg, und ihren Herrlichkeiten.

Die ersten Völker haben bey der Bildung ihrer Sprache, nicht leicht einer Sache einen

nen Namen gegeben, ohne damit eine gewisse Bedeutung, oder die Eigenschaft, welche der Sache, dem Orte, dem Thiere, dem Gewächse, insbesondere ankleben sollte, damit anzuzeigen. Ihren Kindern gaben sie zum Beyspiele die Namen gewisser Thiere, Vögel und Gewächse, auch lebloser Dinge, als: Stein, Berg, Bach, Busch, Mehl, Wolf, Löw, Bär, Emmerling, Rab, Lerch und dergleichen, um damit zu erkennen zu geben, daß sie sich die Eigenschaften dieser Thiere zu Theil machen, und ihr Leben darnach einrichten sollten. Die Dörfer erhielten den Namen von ihren ersten Erbauern, oder von einer andern merkwürdigen Veranlassung. Z. E. Fürth bekam seinen Namen von der Fähre oder dem Furth, der daselbst über die Rednitz und Pegnitz gieng, woraus alsdann Fürth wurde. Poppenreuth von einem gewissen Manne, (vermuthlich dem Burggraven) den man Popo nannte, der auf diesem Platze das erste Haus zu bauen, und den Wald womit er bewachsen war, auszureuten anfieng. Bruck von der ersten Brucken, welche daselbst über die Rednitz gebaut wurde. Die Hochfürstliche Residenzstadt Onoldsbach, von einem gewissen Manne der Onold hieß, und sein Haus an den dasigen Bach gebaut hatte. Dieses beweißt der gelehrte Herr Consistorialrath Oetter, in seiner Er=

Erklärung des Namens von dieser Stadt, und andern Oertern, auf das deutlichste.

Auf eben eben diese Art, empfiengen die Bäche, die Flüsse, die Gauen, ja ganze Völkerschaften, ihre Benennung von der ersten merkwürdigen Veranlassung, und das nehmliche geschah auch mit andern Dingen. Der Namen Burg, wurde einem mit Mauern, oder weil man ehender mit Holz als mit Stein, die Kunst zu bauen verstund, einem mit Pfählen und Gräben umgebenen Orte, worinnen mehrere Menschen ihren bestimmten Wohnplatz genommen hatten, beygelegt. Burg hat seinen Ursprung von der Sicherheit, welche selbige darinnen gefunden hatten, und einander leisten konnten. Daher das Wort Bürge werden, soviel als Sicherheit bedeutet, und alle verwahrte Oerter, wo mehrere Menschen ihre Wohnungen aufgeschlagen hatten, erhielten den Namen Burg, und die Einwohner wurden Burger geheißen. Diese Namen blieben jedoch in der Folge der Zeit, besonders nur denjenigen Plätzen eigen, welche mit Stadtrecht sind begabt worden.

Das

*) Besold in thes. pract. sub voce Burg, druckt sich also aus: Burgum esse oppidum muro turribusque cinctum et clausum portis.

Das Wort Grav, kommt von Grau her, und so wie ein betagter, grauer Mann, für andern erfahren, klug und fromm seyn soll, haben die Alten mit dem Worte Grau, einen gerechten, erfahrenen und frommen Mann anzeigen wollen. Nach der ältesten Verfassung von Deutschland aber, zeigt es einen Richter oder Vorgesetzten an, und dieses hat von daher seinen Ursprung genommen; weil in den ersten Zeiten, und so lang eine Völkerschaft noch in ihrem natürlichen Zustande, entfernt von allen bürgerlichen Einrichtungen, gelebt hat, jedesmal nur die erfahrensten und redlichsten Personen zu Anführern und Richtern von ihr sind erwählt worden: wie man dieses an dem Israelitschen Volke bey ihrer Niederlassung in dem gelobten Lande, auch an andern Völkerschaften in Amerika, ersehen kann. Dergleichen Richter gaben gemeiniglich auf einem offenen Platze, oder unter dem Thore, den Partheyen Gehör, und schlichteten mit Beytritt der bewährtesten Männer, vor aller Welt Augen, ihre Händel. Das Wort Burggrav, Mark- und Landgrav, ist demnach ein zusammengesetztes Wort, und bedeutet ersterers, einen Burg- oder Stadt, letzteres aber, einen Gränz- oder Landrichter (comitem universalem).

Daß

Daß die deutschen Völker bey ihrer ersten Einrichtung auf eben den Fuß gestanden sind, und keine andere Richter gehabt haben, als diejenigen, welche sie als die erfahrensten und tapfersten aus ihrem Mittel dazu erwählt haben, erhellt aus der Geschichte zur Genüge: jenes war dergestalt gemein, daß in der Folge der Zeit alle richterliche und obrigkeitliche Personen, ohne Unterschied mit dem ehrwürdigen Namen der Grauen oder Graven, belegt worden sind. Aus eben dieser Bewandnis entstund bey den Römern das Wort Senatus, Seniores, a senio dicti; bey den Engländern der Namen Aldermänner; bey den Franzosen und Italienern das Ehrenwort Seigneur, Signore, Sieur, wie solches aus des gelehrten Herrn Hofrath Seidels zu Plaßenburg, Versuche einer Abhandlung vom Burggravthume Nürnberg, des breitern nachgelesen werden kann. *)

Die-

*) Das Wort Grav hat bey den ältesten Deutschen eben die Bedeutung, als das Wort Hettmann oder Attamann bey der Saporogischen Cosacken Nation. Man ließt die Beschreibung dieses Volks in den Zeitungen mit Vergnügen, und wundert sich über ihre rauhen Sitten, harte Lebensart, und Verfassung. Man wird aber aufhören, sich zu verwundern, wenn man bedenkt, daß alle Europäische Völker bey ihrem ersten Ur-

Weil nun die Auswärtigen sahen, daß die Graven bey den deutschen Völkern die Vor-
nehm-

Ursprünge keine andere Verfassung und Lebensart gehabt haben. Der Unterschied zwischen ihnen und den Saporogischen Cosacken, besteht nur darinnen: daß sich diese länger in der edlen Freyheit, oder wie wir es auszudrücken belieben, in der Barbarey zu erhalten gewust haben; jene aber früher gesitteter zu werden, oder vielmehr das Joch der Sclaverey auf sich zu nehmen, angewöhnt worden sind. Die Saporogischen Cosacken theilen sich in Kuren ein, die Deutschen in Gauen. Jene nennen ihre Anführer oder Richter, Hettmann, Attamann, und ihre Oberrichter Köschoway - Attamann: Diese hingegen Graven und Fürsten. Ausser den Dienst, hat ein Attamann für einem gemeinen Cosacken nichts zum voraus, und sie begegnen sich untereinander als Brüder: auch die Graven hatten für den gemeinen Mann, den übrigen Deutschen, ihren Mitbrüdern, nichts zum voraus. Die Cosacken stellen ihre Berathschlagungen auf einem öffentlichen Platze, wo gemeiniglich ihr Lager ist, an, wobey ein jeder seine Meynung frey sagen kann: bey den alten Deutschen war es nicht anderst Sitte; Ihre Volksversammlungen wurden unter freyen Himmel gehalten. Nur darinnen giengen die Deutschen in ihren Gebräuchen von den Saporogischen Cosacken ab, worinnen auch die Ursach liegt, warum sie in der Folge unter die Füße ihrer Mitbrüder, der Graven, sind getretten worden; diese aber bis auf den heutigen Tag ihre Freyheit zu behaupten gewußt haben: daß jene ihre Graven auf Le-
bens-

nehmsten des Volks ausmachten; den wichtigsten Berathschlagungen beywohnten; Recht und Gerechtigkeit handhabten; sich meistens im Comitate und Gefolge der Fürsten und Könige befanden, glaubten sie eine große Aehnlichkeit mit den comitibus *) der römischen und griechischen Kaiser darinnen zu finden, und belegten sie daher mit eben diesem Namen, der ihnen denn auch bey Einführung der lateinischen Sprache, in den Canzleyen durchgängig ist beygelegt worden.

Anfangs, und zwar so lang die verschiedenen deutschen Völkerschaften gleichsam noch in ihrer Kindheit waren, hatten die Graven und ihre Kinder, davon ohnedies nur der älteste, wenn er hierzu würdig gefunden wurde, dem Vater im Amte zu folgen pflegte, nicht den geringsten Vorzug für andern Menschen. Ihr Richteramt war weder einträglich, noch erblich. Dieser Zustand dauerte so lang, als die Deutschen noch in kleine Völkerschaften zertheilt, aus-

ser

benszeit zu ihren Richtern und Anführern gewählt haben, diese aber ihre Attamanns nur auf ein Jahr erwählen, nach Verfluß desselben aber jeder Attamann wieder eben das ist, was er vorher war; nämlich ein gemeiner Cosack.

*) Daß Comes einen Gesellschafter, einen Begleiter bedeutet, ist fast überflüßig zu bemerken.

ser den Eigenthum von einigen Mobiliarstücken, welches in einem Joche Ochsen, einem aufgezäumten Pferde, Schilde, Pfrimen und Schwerde bestund, sonst kein anderes Eigenthum kannten; die Freyheit für ihr vorzüglichstes Kleinod schätzten; die Jagd und den Krieg liebten, und sich nur zur Zeit des Kriegs gewisse Heerführer wählten. Nachdem aber selbige durch Vermehrung der Menschen, auch das Eigenthum von unbeweglichen Gütern kennen lernten, nach erlittenen mächtigen Veränderungen, in große Völkerschaften waren umgeschmolzen worden, wobey sie sich hauptsächlich, in Franken, Baiern, Allemannier, Thüringer und Sachsen, theilten, welche endlich von einem einzigen, nämlich vom Karl den Großen, bezwungen und beherrscht, und von dessen Nachkommenschaft in gewisser Maaße erblich besessen wurden, konnte es nicht fehlen, daß nicht die sogenannten Graven ein gewisses Erbrecht, wofern sie es nicht vorher schon gehabt, und mit diesem einen Vorzug, wie besser unten soll erwiesen werden, für ihre Nebenmenschen und Mitbrüder erhalten haben sollten, zumalen ersagter Kaiser nach seiner bekannten Politick, um die Macht der Herzoge zu schwächen, dahin trachtete, die Anzahl der Graven zu vermehren, und ihre Gewalt zu vergrößern.

Sie waren nun nicht bloß Richter des Volks, er machte sie, wie wir uns ausdrücken, zugleich zu seinen Amtleuten, und in Ermanglung der Geldbesoldung, davon man noch nichts wuste, wurden ihnen gewisse Strecken Landes, und mit ihnen eine Anzahl Knechte, die in der Folge unter der Benennung armer Leute vorkommen, übergeben, welche ihnen dienen und den Unterhalt erwerben musten: oder es wurde ihnen statt dessen der dritte Theil von allen königlichen Einkünften des Gaues überlassen. Dieweilen nun vielen unter ihnen die aufgebauten Burgen und Städte zur Vertheidigung zugleich mit anvertraut waren, welches ohne Ueberlassung einer gewissen Miliz nicht geschehen konnte, dergleichen Soldaten aber so wenig als ihren Officiren, den Graven, die Löhnung an Geld, sondern an Ländereyen gereicht werden muste: konnte es nicht fehlen, daß nicht die Graven nach und nach, und bereits unter den Karolingischen Beherrschern, sich in ein besonderes Ansehen sollten gesetzt, und ein vorzügliches Geschlecht ausgemacht haben, mithin deren Nachkommen ein gewisses Recht auf die erledigte Gravschaft ihrer Väter sowohl, als auf jede andere Gravschaft, (das ist auf die Versorgung des Fürsten, wie man bey manchen Höfen heut zu Tage noch denkt,) erhalten haben.

Wer

Wer gehörig überlegt; mit welcher Leichtigkeit mancher Mensch bey gewissen Höfen sein Glück zu machen weis, der ausser dem Vorurtheile seiner Geburt, sonst keine Verdienste für sich anzuführen vermag: wer da betrachtet; wie sehr der Nepotismus noch anjetzt unter manchen Regierungen herrscht, und wie leicht es den Personen wird, welche die Gunst des Regenten besitzen, und um die Person des Fürsten zu seyn das Glück haben, ihre Nachkommen zu versorgen, und die besten Bedienungen des Staats, vom Vater auf den Sohn, auch Enkel und Urenkel, gleichsam zu vererben: Wer ausserdem endlich erwägt; wie leicht sich derjenige zu der höchsten Stufe empor schwingen kann, dem, nebst den großen Wohlthaten, die ihm beständig von der Güte des Fürsten zufließen, auch noch täglich vom ganzen Lande Opfer und Weihrauch gebracht werden, und wer dabey noch bedenkt; daß die Welt in gewisser Maaße sich immer gleich gewesen ist; der wird leicht den Schluß auf jene entfernte Zeiten machen, und begreifen können, daß eben dieß, was in unsern Tagen, wo die Fürsten ihre Pflichten besser kennen, noch in kleinen zu geschehen pflegt, (freylich schenkt man nicht so leicht, wie sonsten, ganze Gauen mit Grav- und Herrschaften weg,) in jenen entfernten Zeiten, wo man noch keine gewissen

Grundsätze von der Regierungskunst hatte, im großen etwas allgemeines seyn müsse.

So lang es Regenten, und zwar zum Unglücke der Menschheit, mehr böße als gute giebt, hat es gewiß auch Höflinge und Marktschreyer gegeben, welchen erstern, die Fürsten, als ihren Lieblingen, auf alle Art ihre Gnade zu zuwenden gewust haben, und von denen sie durch Erhebung ihrer Verdienste um die Person des Fürsten, zu täglichen Gunstbezeigungen aufgefodert worden sind. Ich vermuthe daher nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß, so wie Deutschland unter Karl des Großen Regierung überhaupt seine erste und wichtigste Epoche gemacht hat: so haben auch die noch vorhandenen hohen Graven und Fürstenhäuser, unter seiner und dessen Nachfolger Regierung Gelegenheit gefunden, zu den noch besitzenden Gravschaften und Fürstenthümern den ersten Grund zu legen. *)

Ob nun schon die Gnade der Karolingischen Beherrscher, oder vielmehr die allgemeine Staats-Verfassung, als die hauptsächlichste Quelle betrachtet werden kann, wodurch das Eigenthum

von

*) Nach dem Zeugnisse der Capitular. Car. M. apud Baluz T. I. 353. haben die Comites sub imperio Carolingorum plenissimam iustitiæ administrationem gehabt.

von gewissen Gütern in jenen entfernten Zeiten erlangt werden konnte: so würde man doch offenbar der Sache zu viel thun, und seine Unwissenheit in der Geschichte verrathen, wenn man nicht zugeben wollte, daß es auch damals schon andere Erwerbungswege gegeben haben sollte. *)

Es sind vielmehr alle Vermuthungen vorhanden, daß das Erbrecht zu den Gravschaften selbst, in der Gemüthsart der deutschen Völker, wenn ich mich so ausdrucken darf, gelegen habe: diese war Treue und Beständigkeit. Dann indem sie sich ihre Graven auf Lebenslang, und nicht wie die angeführten Sapozogischen Cosacken ihre Attamanns, nur auf ein Jahr erwählten, konnte es nicht fehlen, daß sie nicht auf mancherley Wege sollten Gelegenheit gefunden haben, sich über ihre Mitbrüder empor

*) In Lehmanns Speierischen Chronick II. B. Kap. XVI. heist es: „Es haben zwar die Herzogen für sich von ihren Eltern und Vorfahren ihre eigenthümliche Landgüter, die sie entweder ererbt, durch Heyrath erlangt, erkauft, oder sonst durch andere Mittel an sich gebracht, und davon ihren Unterhalt und Auskommen gehabt, aber deswegen nicht Herzogen geheissen noch solchen Titel daher geführt, sondern vom Amt und Stand. Daselb ihr Amt wird in den Gesetzen der Bayern mit diesen Worten angedeutet, Tit. II. cap. 34. in exercitu ambulare et populum iudicare.

zu schwingen, und ein gewisses Recht zu dem Richter- und Heerführeramte zu erlangen.

Die Geschichte bestättigt dieses auch zur Genüge, und bezeugt, daß es bereits vor der Regierungszeit Kaiser Karls des Großen, fünf mächtige Herzogthümer in Deutschland gegeben habe, welche von gewissen Gravengeschlechtern, die in Kriegszeiten zu allgemeinen Heerführern, (Heerzieher oder Herzieher, woraus in der Folge das Wort Herzog entstanden ist,) erhoben oder erwählt worden sind. *) Da man nun nicht findt, daß ein solcher Herzog nach vollendetem Kriege unter die Gattung der gemeinen Graven wiederum wäre zurückgesetzt worden, sondern vielmehr die Deutschen hier den nehmlichen Fehler zu Schulden gebracht haben, den sie bey Erwählung der Graven schon gemacht hatten, das ist, daß sie solche nicht nach vollendeten Dienste, oder nach einer festgesetzten Zeit, wieder abgesetzt hätten: so muste endlich jenes aus ihnen werden, was bereits aus den Graven geworden ist, nämlich, das Amt und der Tittel wurde ihnen erblich, und indem sie mächtiger als die Graven waren, und selbst Graven

*) Primi milites, et ductores, waren Comites, et Dynastæ: gregarii oder simplices milites, waren die scutiferi, vasalli, status ingenui. Wippo in vita Conradi Salici ap. Pistor. T. III. p. 469.

ven zu Gehülfen (Officiren) unter ihrem Ansehen (Befehl) hatten, *) ließen sie sich endlich auch

*) Nicht ohne Grund bediene mich hier dieser gemäßigten Ausdrücke. Ich sehe die deutschen Völker als eine Familie an, welche aus Vater, Söhnen, und Gesinde bestanden hat. Selbst Karls des großen Capitular vom Jahre 812 berichtigt mich dazu. Carl, dieser mehr denn große Mann, betrachtet sich darinnen wie Vater, und spricht von seinen Unterthanen, als von seinen Kindern: indem er sagt; Ut familia nostra bene conservata sit, et a nemine in paupertatem missa. 3) Ut non præsumant iudices nostram familiam in eorum servitium ponere. Non corradas, non materiam cædere, nec aliud opus sibi facere cogant. Et neque ulla dona ab ipsis accipiant, non caballum, non bovem, non vaccam, non porcum, non vervecem, non porcellum, non agnellum, nec aliam causam.

Diese vortreflichen Worte verdienten mit goldnen Buchstaben über alle Thüren der Richterstuben geschrieben zu werden, und die Regenten sollten billig jedem Richter des Jahrs viermal auf diese heiligen Worte schwören lassen. Ut familia nostra bene &c.

Karl macht hier den guten, den sorgfältigen Vater, und da er anderstwo die Großen, als Richter, seine Gehülfen (adjutores) nannte, welche ihm mit Rath und That beystunden, und blos zu dem was auf einer allgemeinen Versammlung des Kriegs und Friedens wegen war beschlossen worden, vermittelst eidlicher Angelobung, und nicht durch Befehl, verbunden werden konnten: so erhellt hieraus ganz klar,

beygehen, besser als die Gravengeschlechter zu seyn. *)

Diese Gleichheit den Graven mit den Herzogen, scheint vielmehr bis in das 14. Jahrhundert gedauert zu haben, wornach Graven auf den kaiserlichen Thron erhoben wurden. Karl der Große hat sich zwar für allen bemüht, das Ansehen der Herzoge zu schwächen, es scheint aber, als ob er nur in den Provinzen damit zu Stand gekommen sey, worinnen solche noch nicht allzutiefe Wurzel geschlagen hatten. Allem vermuthen nach aber haben ihn die zum Gesetz gewordene Gewohnheiten der Deutschen, abgehalten diesfalls weiter zu gehen.

Deutschland theilte sich damals schon in fünf große Völkerschaften, jede wollte und konnte nur von ihres Gleichen gerichtet und angeführt werden.

daß sie, die Fränkisch-deutschen Völker, in eben den Bezug als ein Geschlecht mit einander gelebt haben.

*) Snb imperatoribus francicis genoßen jedoch die Comites mit den Ducibus gleiche Rechte. Sie wurden mit dem vexillo investirt; sie wohnten den generalibus colloquiis cum Principibus bey; sie hatten das ius imperatores coëligendi, wie aus Lamb. Schaffnab. ad annum. 1045. 57. 71. Wippone ad annum. 1081. zu evinciren ist. Ferner hatten sie nach der Anmerkung des Leibnitii in Introduct. ad collect. script. Brunsv. §. XXV. supremam iurisdictionem cum iure gladii.

den. Er konnte daher mehr nicht thun, als den Namen, nicht aber die Sache ändern. Seine Camerae nuncii, seine Comites Palatii, welche sowohl in Friedens- als Kriegszeiten die herzogliche Gewalt auszuüben hatten, geben dieses einigermaßen zu erkennen. Indessen hat sothane Einrichtung gleichwohl diese besondere Wirkung gehabt, daß die hohen, mit den Herzogen gleichen Ursprung habende Gravengeschlechter, nur in den Provinzen, wo die Camerae nuncii, die Comites Palatii angestellt waren, in ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft sich erhalten konnten: in jenen unter den Herzogen stehen gebliebenen Provinzen aber, zu dem heutigen Landsassiate herabgewürdigt worden sind. *)

*) Zu den Graven wurden auch ehemals die Dynasten gezählt. Sie besaßen unabhängige freye Standesherrschaften, wie wir uns gegenwärtig ausdrücken, und schrieben sich Herren. Einige davon sind in den Fürstenstand erhoben worden. Das noch blühende freyherrliche Geschlecht von Hanstein, ist eine von diesen vormals so angesehenen Dynasten, und besaß nach des Freyherrn von Krohne deutschen Adels Lexicon ersten Bandes Seite 68., bona fere immensa. Die Dynasten waren auch Reichsstände, daher auch in den Reichsmatrickel-Anschlägen vom Jahre 1467. 1471. 1481. 1489. die von Hanstein

Ich habe bereits oben gezeigt, was das Wort Grav und Herzog für eine Bedeutung habe, und daß der Ursprung der Graven und Herzoge beynahe so alt, als die Nation selbst sey. Dieweil man aber ehender Deutsch sprechen als schreiben konnte, somit die ersten Nachrichten, welche von der Geschichte der Deutschen gesammlet, und bis auf uns bewahrt worden sind, nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache geschrieben wurden: die damaligen römischen Geschichtschreiber aber wohl einsahen, daß die sogenannten Grauen oder Graven der Deutschen, sich mehrentheils in der Gesellschaft der Fürsten und Könige befanden, und ihre ersten Minister machten; glaubten sie eine große Aehnlichkeit an ihnen mit den Comitibus der griechischen und römischen Kaiser zu finden, und belegten sie daher, wie bereits erzählt wurde, ebenfalls mit den Tittel Comites. Da ihnen aber in der Folge von den Königen und Kaisern noch andere wichtige Verrichtungen übertragen wurden, gefiel es den Concipisten in der Reichskanzley, wenn

stein sub rubro: Graven und Herren: als Reichsstände aufgeführt sind. Sammlung der Reichsabschiede, gedruckt im Jahre 1747. in Folio Tom. I. Seite 221. 267. 285.

Lehmann Speyerische Chronick, Lib. VII, Cap. 112. pag. 894. 931.

wenn sich anderst dieser Ausdruck für jene Zeiten schickt, da die ganze Reichskanzley aus einigen Schreibern bestund, die mehrentheils Geistliche waren, und zugleich die Kaplaneystelle bey Hof versahen, bey gänzlicher Ermanglung eines Curialstils, den Graven auch noch verschiedene andere Namen, je nachdem sie selbige aus einem besondern Gesichtspuncte betrachtet haben, beyzulegen: als z. B. Advocati, Sachwalter, Vertretter. Diesen Namen verdienten sie in den ersten Zeiten um so mehr, weil sie gewissen kaiserlichen Kammergütern und Gefällen, auch Kirchengütern, vorgesetzt waren, welche den Geistlichen zu ihren Unterhalt zu einer Zeit geschenkt wurden, wo sie noch keiner weltlichen Verrichtung, geschweige einer Gerichtsbarkeit fähig geachtet waren, in welcher Rücksicht die Graven auch Advocati ecclesiæ genennt wurden, und zwar weil sie Namens des Kaisers dazu aufgestellt waren, die Stifter, oder die Kirchen, gegen jeden Feind zu schützen und zu vertretten; wie nicht weniger die Einkünfte zu erheben, und weiters unter sie auszutheilen. Castellani wurden sie genannt, wenn ihnen insbesondere die Vertheidigung eines Schlosses *) aufgetragen war. Wo-

*) Das Wort Schloß ist zu bekannt, als daß nicht ein jeder von selbst begreifen sollte, was da-

Wobey man sich nicht etwan vorstellen darf, daß die Castellani nicht mehr zu sagen gehabt haben, als was gegenwärtig ein zeitlicher Burgvogt zu Nürnberg zu sagen hat, der von dem dasigen Magistrate gesetzt, in einem zunächst an der Burg stehenden geringen Privathause, seine Wohnung angewiesen hat, und welches schlechte Haus die nürnbergischen Geschichtschreiber für die ehemalige Burggrävliche Burg auszugeben sich nicht entblöden. Oder aber als unsere Castellani, denen heut zu Tage die Aufsicht über die Geräthschaften in den fürstlichen Schlössern anvertraut ist: sondern sie waren, wie man hiervon noch das Exempel an den Castellanen in Polen sieht, welches ehemals auch eine deutsche Provinz gewesen ist, die ersten Beamten des Reichs. Hierbey versteht sichs von selbsten, daß sothanen Castellanen nicht blos die Commandantenstelle auf dem Schlosse anvertraut gewesen seyn kann, sondern es war ihnen dabey noch die Vertheidigung und Ver-

damit will gesagt werden. Es hat übrigens seinen Namen von dem Riegel einer Thüre. Denn so wie ich mich damit für auswärtigen Anfällen in Sicherheit zu setzen suche, gleichergestalt hege ich durch Erbauung eines Schlosses die Absicht, mein Land für auswärtigen Anfällen zu sichern.

Verwaltung des zunächst gelegenen Gaues zugleich mit übergeben. *)

Er war Grav, und dieses Wort bringt schon die Verwaltung der Gerichtsbarkeit mit sich. **) Nichts wäre lächerlicher gewesen, als wenn die alten Deutschen zur Sicherheit des platten Landes eine Burg hätten erbauen, und solche lediglich einem einzigen Manne, der Vogt, Castellan oder Burggrav geheißen hat, anvertrauen wollen. Mit einem einzigen Menschen läßt sich bekanntlich keine Vertheidigung unternehmen. Es folgt daher, und der natürliche Gang der Dinge erlaubt nicht anderst zu schließen, als daß den Ca-

*) Die Städte waren eigentlich receptacula Regum, eorumque exercituum et ministeralium, darinnen die Heere überwintert und erfrischt wurden, und stunden unter der Graven Aufsicht, uti legitur apud Turon lib. VI. histor. Franc. cap. 22. Rex Chilpericus in civitatibus novos comites ordinat, et cuncta sibi iubet urbium tributa deferri: et iterum lib. VII. cap. XII. Gundramus Rex comites suos ad comprehendendos civitatis direxit. V. ordo equestris germanicus cæsareus bello poli. p. 21.

**) V. Dufresne glossar. ad script. med. et infi. Latinit. p. 723. Burggravius, Burgi comes, ex Germanico Burg, Burgum, Castrum, et Grave Comes; ita autem appellantur apud Germanos perpetui Castellani, præfecti, sive judices alicuius præsidii atque arcis cujusmodi sunt Burggraviatus Norimbergensis.

Castellanen, Burgvögten, oder wie sie später genannt wurden, Burggraven, ein gewisser Gau, oder auch mehrere Gauen, wie bey den Herzogen; Mark- und Land- auch Burggraven, welche jenen in allen gleich geschätzt wurden, geschehen ist, mit ihren Dörfern, Flecken, Höfen, um ihre Mannschaft da auszuheben und zu unterhalten, müsse anvertraut gewesen seyn.

Sie wurden daher auch Præfecti genannt, als welches Wort die erhabene Würde und die Wichtigkeit des Amts, dem die Herzoge- Land- und Burggraven vorstunden, am besten ausdruckt. Ein Præfectus urbis war bey den alten Römern gemeiniglich ein Statthalter, eine obrigkeitliche Person, die nach dem Kaiser die Jurisdiction und Oberaufsicht über die ganze Stadt und 100. Meilen um dieselbe, hatte, und die straffälligen eigenmächtig daraus verbannen konnte: welcher seinen præfectum vigilum, ærarii und andere præfectos prætorios &c. unter sich hatte. Daß die deutschen Graven in den Städten und auf dem Lande gleiche Gewalt gehabt haben, kommt mit dem Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller überein. *)

Wenn

*) Knipschild in seinem Tractate de iure civitat. imp. L. 5. c. 3. druckt sich besonders merkwürdig

Wenn nun aber die Mark- und Landgraven an die Stelle der ehemaligen missorum regium getretten, die Burggraven aber unter den Fränk- und Schwäbischen Königen, unter den Gravengeschlechtern in Franken, die Ersten gewesen sind, und Fürsten oder Markgraven vorgestellt haben: so läßt sich kein anderer Schlus hieraus machen, als daß die hohen Herren Burggraven gleichmäßig an die Stelle eines missi regii getretten sind, wovon das noch anjezt bestehende kaiserliche Landgericht Burggravthums Nürnberg, den stärksten Beweis abgiebt, welchem die Burggraven vice imperatoris vorstunden, und welches in hohen und niedern Fällen, in caussis maioribus et minoribus, gleichmäßig richten konnte, und seine Gerichtsbarkeit nicht blos über die Stadt Nürnberg und den heut zu Tag bestehenden fränkischen Krais, sondern über das ganze Deutschland ausgeübt hatte. Daß unter solchen Umständen es noch keine Stände, noch weniger aber Bischöffe

dig hierüber aus. „Illud constat, tempestate francorum regum, *in omnibus urbibus*, *vicisque* meri mixtique imperii vim penes comites, aut legatos regios qui æuo carolingico missi nominantur, extitisse, summamque rerum eosdem nomine Regis administrasse, in attributis sibi ditionibus, quæ antiquitus pagi, vernacula lingua *Gau*, audiunt.

schöffe und Städte gegeben haben könne, welche eine sogenannte Landeshoheit hatten, wie wir sie dermalen kennen, versteht sich von selbsten, Ja, man hatte nicht einmal einen Begriff hiervon. In Ermanglung anderer Gerichtsstellen schätzte man sich glücklich an das nur gedachte kaiserliche Landgericht seine Zuflucht nehmen zu können, welches in Stand war die streitenden Partheyen auseinander zu setzen, und durch sein kaiserliches Ansehen jedem den Frieden zu gebieten.

Die Graven waren verbunden, ihre öffentlichen Dinge oder Stuhlgerichte, ihre Placita zu halten. In capitulari de partibus Sax. heist es: Unus quisque comes in suo ministerio placita et iustitias faciat: ap. Struv. im politisch und historisch. Archiv. P. IV. p. 5. et in capit: Caroli Calui. Ut per omne regnum --- Comes --- in singulis comitatibus placita teneat, et ad illa placita omnis homo, qui *placitum custodire debet*, et in illis comitatibus commanet, sine exceptione et excusatione conveniat. v. Kopp. de insigni differ. inter S. R. I. comites et nobiles immediat, p. 25.

Wer sieht hieraus nicht, daß, wenn die Graven ihre Placita, ihre Dingsgerichte hielten, sie

sie alle Rechte einer wahren Landeshoheit ausgeübt haben. Macht man nun hiervon den Schluß auf die Herren Burggraven zu Nürnberg, so waren sie als Graven nicht nur befugt, sondern schuldig, dergleichen Placita in den anvertrauten, Gauen, Städten und Ländern zu halten, und sie hielten sie auch bey St. Egidien zu Nürnberg, auf der Burg daselbst, in Gostenhof, bey der Brücke an der Rednitz zum Stein genannt, in Fürth, u. a. m. Dieweil sie aber als Burggraven zugleich missi regii vorstellten, denen Namens des Kaisers die Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland aufgetragen war: so konnte es nicht fehlen, daß ihr Placitum über andere Gravengerichte nicht eben so weit erhaben gewesen seyn sollte, als die Person des Kaisers über andere fürstliche Personen. Folglich müssen den Herren Burggraven, besonders über Nürnberg und dessen umliegende Gegend, die vorzüglichsten Hoheitsrechte ursprünglich zugestanden seyn, und noch zustehen, wie ich besser unten zeigen werde, wenn ich von der Hoheit des Burggravthums Nürnberg umständlicher handle.

Die

*) Was eigentlich ein missus regius gewesen ist davon beliebe man Lehmanns Speyrische Chro-

Die vielen Kriege, in welche die deutschen Kaiser größtentheils durch die Ränke der Päbste,

nick Kap. X. nachzulesen, von königlichen Gesandten, Geschickten oder Landrichtern, wo es heist: „Ferner erscheint daselbst der alten Deutschen Könige und Kaisere getreue Sorgfältigkeit zu Handhabung der Justitz und Rechtens, und Pflanzung innerlichen friedlichen Wesens des Regenten und Unterthanen des ganzen Königreichs, in dem: daß sie zu unterschiedlichen Zeiten des Jahrs, entweder von Hof oder andern Orten, geistlichen und weltlichen Stands in einer jedweden Gravschaft oder Gau haben verordnet, und ausgesand. Die darinn den Bischoff, Abbt, Graven, Schultheiß und Richter, sammt allen Unterthanen verhört, und alle Klagen, welche die Graven nicht erörtert, oder erörtern können, desgleichen alle Mängel und Gebrechen von denselben vernommen, und entweder selbst verbessert, geändert, oder abgeschaft, oder an den König, oder Kaiser nach Gestalt der Sachen zur Verbeßerung zurückgebracht haben."

Solche Gesanden hat man Missos genennt oder Palatinos. Cap. Lib. 4. num. 44. Deren Befehl und Verrichtung auf folgenden Puncten beruhete: Erstlich, daß sie von den Regenten, Bischöffen, Aebten, und Graven, in dem Gau, darinnen ihnen (den Gesanden) die Inspection befohlen war, getreue, fleisige Kundschaft einzogen, ob deren jeder sein Amt, Gott dem Allmächtigen zu Wohlgefallen, zu des Königs Ehre, und des Reichs Unterthanen, gemeinen Nutz und Wohlfahrt, der Gebühr und Schuldigkeit zu ver-

ſie, theils in Deutſchland, theils in Italien verwickelt wurden, und dieſes Amt der Graven, welches von ihnen foderte, ſie mit Rath und That, das iſt, mit Kriegsrüſtungen, Proviant und Volk zu unterſtützen und zu begleiten, veranlaßte manche Abänderung in dem Richteramte der Graven, *) wovon ich nur dieſer einzigen gedenken will, daß ihnen von den Kaiſern vergönnt wurde einen Vicarium an ihre Stelle zu ſetzen, worüber ſich Conring in ſeiner diſſ.

D 2 de

verrichten ihm habe angelegen ſeyn laſſen. Cap. Lib. 2. C. 12.

Zum zweyten ob dieſelbe ꝛc. Es würde zu weitläuftig ſeyn hier das ganze Kapitel einzurücken, welches gleichwohl ſo ſehr geleſen zu werden verdient.

Wenn nun nicht zu läugnen iſt, daß die Burggraven zu Nürnberg Landrichter, und zwar kaiſerliche Landrichter, folglich Miſſi regii geweſen ſind: ſo muß ihnen auch alle Gewalt die jene gehabt hatten, über die benachbarten Biſchöffe, Aebte, Graven, Schultheißen, und Richter, ſammt allen Unterthanen zugeſtanden haben.

*) Bey einem Reichskriege geſchah das Aufboth ſub banno regio, zur Kriegsrüſtung, und hieß ſolches Juſſio regia ſub ſanctione pœnali, der Heribannus in hoſtem. Bey einer particulair Invaſion oder Defenſion eines Pagi, geſchah die ſubmonition ad exercitum ſub banno Comitis. Grupen obſerv. IV, §. 11.

de Judic. Reip. Germ. th. 27. also ausdrückt: Quod præfecti imperialis munus eo magis indicat, quo certius ex monumentis veterum patet, iam olim fuisse solitos comites seu graviones propter negotiorum varietates, et magnitudinem vicarios instituere, qui iudiciis comitum vice præessent et Schultesii dicerentur.

Daß dergleichen Gravschaften sehr frühzeitig erblich an gewisse Gravengeschlechter gelangt, und von selbigen lange Zeit als Allodia oder eigenthümliche Güter, endlich aber als Lehen vom Kaiser und Reiche, nachdem das Lehenrecht bekannter wurde, besessen worden sind, ist eine Sache, die weiter keines Beweises braucht. Karl der Große scheint dieses Erbrecht selbst anerkannt zu haben. Zum wenigsten hat er in seinem Capitulari vom Jahre 777. c. 9. den hauptsächlichsten Grund dazu gelegt, als worinnen es heist: Si comes obierit, cuius filius nobiscum sit, filius noster cum cæteris fidelibus nostris ordinet de his, qui illi plus familiares, et propinquiores fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus, et episcopo ipsum comitatum præuideat, usque dum nobis renuncietur, si autem filium parvulum

vulum habuerit, isdem cum Miniſterialibus ipſius comitatus et epiſcopo *) in cuius parochia conſiſtit, eundem comitatum præuideat, donc ad noſtram notitiam perueniat. Si vero filium non habuerit, filius noſter cum cæteris fidelibus noſtris ordinet, qui cum miniſterialibus ipſius comitatus et epiſcopo ipſum comitatum præuideat, donec iuſſio noſtra inde fiat, et oro. (Diß Wort verdient mit goldenen Buchſtaben geſchrieben zu werden) ut nullus iraſcatur, ſi eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus prævidit. Man darf jedoch hierbey nicht glauben; als ob die Gravengeſchlechter auſſer den in der Verwaltung gehabten Gravſchaften, ſonſt noch keine Erbgüter beſeſſen hätten. Sie beſaßen deren wirklich, und machten bereits davon an die Geiſtlichkeit reichliche Stiftungen, wie

*) Hier wird der Biſchoff als Pfarrer des Orts oder Gaues, den Dienſtleuten des Graven beygeſellt, um mit ihnen die Verwaltung der Gravſchaft anf ſo lang zu beſorgen, bis der Kaiſer dieſer wegen weitere Verordnung gemacht hätte. Er wurde Ehrenhalber, ſo wie ein tutor honorarius, zur Verwaltung gezogen, nicht, daß er ſelbſt adminiſtrirte, ſondern nur dahin ſah, daß damit ehrlich verfahren würde.

wie sich hiervon an den Graven von Hirschberg das deutlichste Exempel ersehen läßt, der zum Unterhalte des Bischoffs von Eichstätt, im Jahre 781. die ersten Güter hergeschenkt hat.

Dieser Vorzug der Graven wurde immer merklicher, und der Unterschied des Geschlechts zeichnete sich je länger, je stärker aus. In den ältesten Gesetzen Deutschlands, findt man schon Spuren davon, als in dem Leg. Wisigothor. Lib. V. tit. 7. §. 17. Leg. Salica tit. I. cap. 14. §. 11. Longobardorum. In den Capitularien Regum Franc. ließ man sich schon beygehen die Misheyrathen unter Todesstrafe zu verbieten, wie solches Eginhard in seinem von Adamo aufbewahrten Fragmente bezeugt; „et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis, propriæ sortis terminos transferat, sed nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertæ, et seruus ancillæ. Unter Rudolph I. kommen bey Gelegenheit zweyer geschehenen Misheyrathen, eines Graven Ulrichs von Hanau mit einer von Münzenberg, und eines Markgrav Heinrichs von Meißen mit einer von Maltiza, zwo Standserhöhungen oder legitimationes vor, welche hier besonders zu merken sind, und wo-

von

von die Erlangischen Anzeigen in 4. von 1743. N. I. mehrere Nachricht ertheilen.

Bey dem Erblich werden der Gravschaften und Markgravschaften, wird einem jeden von selbsten beyfällig zugehen, daß nicht alle Grav- und Markgravengeschlechter, zugleich einerley Erbschaftsrecht erhalten haben, und daß man das Erbschaftsrecht zuerst nur auf die Einkünfte und die Güter welche den Graven zum Unterhalt angewiesen waren, angeschlagen habe, in der Folge der Zeit aber sey es auf den ganzen Inbegriff des Gaues oder der Gravschaft ausgedehnt worden. Dieses war bey den gemeinen Gravschaften, wenn mir erlaubt ist, mich dieses Ausdrucks zu bedienen, um so leichter zu bewirken: dieweil die Einkünften welche die Kaiser davon zu erheben hatten, ohnedieß nur in wenigen Früchten oder Naturallieferungen zu ihrem Hoflager bestunden. Bey den Gravschaften aber, mit welchen Städte und Burgstädte, zu deren Erbauung die Burgmänner oder Freyburger den ersten Anlaß gegeben, und Ursprünglich gewisse Vorrechte genossen haben, verbunden waren, scheint das Erbrecht auf die kaiserlichen Einkünfte oder Reservaten, später angeschlagen worden zu seyn: oder der Fall war umgewendt, und die Städte fanden Gelegenheit, theils mit, theils wider den Wil-

len der Graven, sich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu entziehen, und unter den Schutz des Kaisers sich zu begeben, woraus in den neuern Zeiten die Reichsstädte entstanden sind. Indessen half ihnen dieser kaiserliche Schutz mehrentheils zu gar nichts, wie solches umständlich dargethan werden könnte, wenn der enge Raum dieser Abhandlung solches verstattete. Die Kaiser liesen sie durch besonders angestellte Beamten, die bald Reichsschultheisen, bald Reichsvögte, bald Reichspfleger genannt wurden, beherrschen. Diese übten alle obrigkeitliche Gewalt über sie aus, besteuerten sie im Namen des Kaisers, und behandelten solche zuweilen sehr willkührlich.

Sie wurden zwar Kaiserliche und Reichsstädte genannt, allein sie waren solches nicht in den Verstand, wie wir sie jetzo nehmen, die ihre eigene Obrigkeit und Regalien hatten: dergleichen erhielten sie erst in der Folge der Zeit durch Privilegien, wie z. E. besser unten mit Nürnberg erwiesen werden wird.

Nachdem ich bisher zu zeigen Gelegenheit gehabt habe, auf was Weise das Amt der Graven und Herzoge, und die Herzogthümer und Gravschaften, entstanden sind, ist es der Absicht meiner Geschichte gemäß, nun auch den Ursprung der übrigen Stände zu beschreiben; so wie sie

bey

bey Gelegenheit des zunehmenden Flors der Nation, an Volk, an Vermögen, an Künsten und Wissenschaften, und durch die Religion, hervorgebracht wurden. Die deutschen Völker, theilten sich anfänglich in zweyerley, oder nach anderer Meynung, in dreyerley Gattungen von Menschen ein, nämlich in Freye (Frilingi Freyburger), Freygebohrne, und Knechte, ingenui, libertini, et serui. Diese nun, dieweil sie, wie bereits ist gedacht worden, zu Kriegszeiten einen Anführer, zu Friedenszeiten einen Richter brauchten, haben Jemanden aus ihrem Mittel erwählt, von dem sie sich soviel Fähigkeiten und Einsichten versprachen, daß er nur gedachtermaßen dem Amte eines Heerführers und Richters vorstehen könnte. Gleichwie nun hierzu ein erfahrner, folglich ein bejahrter Mann erfodert, und auch gemeiniglich dazu erwählt wurde, hat er von daher den Namen des **Grauen** oder **Graven** erlangt. Dieses Amt war, wie leicht zu erachten ist, weder einträglich noch erblich, sie wurden aber beydes, und allem Vermuthen nach bereits in jenen entfernten Zeiten, wo das Volk anfieng etwas mehr als das blos anfangs erkannte Eigenthum von Mobiliar- sondern auch von Immobiliar Vermögen kennen zu lernen. Die Graven, die sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten Gelegenheit hatten, mehr als

andere Vermögen an sich zu ziehen, somit aber über ihre Mitbrüder, als ebenmäßig freyen Männern, eine gewisse Art von Ansehen zu erlangen, fanden in eben diesen Zuflüssen die Hülfsmittel in dem anmaßlichen Erbrechte sich immer mehr zu befestigen, und endlich ein ganz besonderes und vornehmeres Geschlecht auszumachen.

Hier haben wir also vier Stände vor uns: das ist, Graven, welche bis zu Ende des medii æui ganz allein unter den Namen Edle *nobiles* vorkamen; dann Freye; Freygebohrne; und Knechte. Nachdem aber die Deutschen Völker in ihrem innern Wohlstande immer mehr zunahmen, die Graven aber mächtiger wurden, und mehrere Gravschaften durch Erbschaft und Heyrathen an ihr Geschlecht brachten, (dann das Lehenrecht war in jenen entfernten Zeiten, wo nicht ganz, doch gröstentheils unbekannt,) somit zum Theile zu Fürsten (Forderste) Herzogen, Burg= Land= und Markgraven, (welche letztere Gattung Fürsten, in der Geschichte Deutschlands jedoch weit später vorkommen, und aus den missis regiis entstanden zu seyn scheinen,) sich empor schwungen, die nach dem Muster des königlichen Hofes, ebenfalls einen Hofstaat, mit Aemtern und Erbämtern anzurichten bemüht waren; wie im leg.

Ale-

Aleman. tit. 36. zu sehen: qualiscunque persona sit, aut Vassus Ducis aut Comitis &c. so gab dieß zur vierten oder fünften Klasse Menschen, Gelegenheit. Diese Knechte der Herzogen und Graven, waren gleich Anfangs unter dem allgemeinen Ehrennamen Ministeriales bekannt, und wurden größtentheils damit bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, oder besser zu sagen, so lang damit belegt, bis die bürgerliche und kriegerische Verfassung in Europa, eine andere Gestalt angenommen hat.

Die Membra der jetzigen Reichsritterschaft waren in media ætate: Milites, Ministeriales, Serui, und hatten an der dignitate nobilium, solis Comitibus et Dominis competente, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts keinen Theil genommen. Joh. Georgii Wachteri Gloss. Germ. T. I. p. 20. *adelich* proprie Patricius, i. e. claris parentibus ortus, et patribus similibus, quasi attalich ab *atte* pater et *lich* similis. Inde apud Goldastum in iudicibus Edilicho &c. ætas Carolina nullos tulit Barones, sed Comites atque Duces tantum, hinc omnis eorum notitia ex monumentis recentioribus petenda est.

eſt. *) Nämlich die Fürſten und Graven, welche in dem mittlern Zeitalter bereits anfiengen förm-

*) Einige Unterſchriften, davon in des Hr. G. R. von Jung Grundveſte des kaiſerlichen Landgerichts B. N. p. 229 — 333. mehrere Beyſpiele nachzuleſen ſind, werden dieſen Umſtand noch deutlicher aufklären.

Ein Vertragsbrief Burggrav Friederichs von Nürnberg zwiſchen den Burgern zu Lenkersheim und dem Abte zu Heilsbronn an Sanct Albanstag, dreyzehen hundert Jahr, und acht Jahr. ibi.

Dieſer Scheidung ſind Gezeuge dieſe erbern Leute, daz iſt Johans von Honenecke, der Schultheize zu Lenkersheim Cunrat Selnik, zween Ritter, Albrecht von Sekendorf und der Nolz ſein Bruder, zween Edelknecht.

Ein Vertragsbrief inter nobilem virum Fridericum de Truhendingen Comitem, et Agnetem uxorem ſuam ex parte una, et Religioſos viros Abbatem et Conventum Monaſterii de Halsprune, nec non honeſtos viros dictos Vorthlin, Hermannum dictum Steiner, cives Nureberg, ex parte altera, a. Dom. M. CC. Lxxxij. menſe Februarii, proximo ſabbato poſt Dominicam Invocavit, in villa Niderſweiningen, ibi.

Teſtes ad hoc vocati et rogati ſunt hic, nobilis vir Henricus dictus Spete, Ulricus et Chunradus fratres de Muer, Chunradus Cropf de Veſtenberch, Gotfridus de Sölzburg, Gerungus de Swaningen, Burkardus de Seckendorf, Fridericus et Chunradus fratres de Lentersheim, Hein-

förmliche Landesherren vorzustellen, wegen der Vervielfältigung eigener Landesgeschäfte aber, und der dem Kaiser zu leistenden vielen Kriegs- und Hofsdienste, nicht alles gehörig besorgen konnten, sahen sich hierdurch veranlaßt, zur Besorgung ihrer Geschäften, zur Vertheidigung ihres Landes, zur Besetzung ihrer Schlösser, zur Einnahm der Gülten und Zinsen, und zur Verwaltung der Gerechtigkeit, gewisse Personen in ihren Diensten zu halten, welche, wie gesagt, insgemein Ministeriales, Dienstleute, oder nach ihren besondern Verrichtungen, andere Namen überkameu, als Advocati, Praepositi,

Heinricus Pincerna de Arberch, *Milites.* Ulr. junior de Muer, Bertholdus de Vendebach, Fridericus de Hirzlach. *Servi.*

Bekmann führt in seiner Histoire des Fürstenthums Anhalt III. Th. II. Buch Cap. VI. p. 346. ein Dipl. Bernhardi Principis in Anhalt an. inc. Dom. milles. tricentes, vicef. sept. quarta fere. ant. Palmr.

Testes sunt famosus Miles Hermannus de Wedderde, Dominus in Warmsdorf, strenui viri, Heningus Quartyr, Bernhardus de Nienpurg, Hinze Guse, *Milites*, Heydericus Striban, Heinricus de Koswiz *famuli.* Diese drey Unterschriften werden genug seyn um den obigen Satz zu erweisen: daß nämlich, unsere heutige Freyherren, ehemals Diener, Knechte, und Soldaten waren.

siti, Centenarii, Vicarii, Scabini, Milites, Vasalli: Burgmänner, *) Vasallen **), und Vögte ***), welche nach alter

*) Ein Burgmann will so viel, als ein Gewährsmann, sagen. In den lateinischen Urkunden scheinen sie vorzüglich mit dem Worte: Fideles bezeichnet worden zu seyn. Der Verrichtung nach, war ein Burgmann, ein in Besatzung liegender beständiger Soldat (miles urbanus, castellanus). Es steht daher zu vermuthen, daß sie den Namen Burgmänner nicht von der Burg, sondern von ihrer erprobten Tapferkeit, von ihrem Heldenmuthe, erhielten. Mann war bey den alten Deutschen schon ein Ehrenwort. Burger war auch eines, woraus also von selbsten folgt, daß ein Burgmann heissen, etwas vorzügliches seyn mußte. In einer gewissen Urkunde vom Jahre 1369. wird der Grav von Nassau, des Reichs Mann genannt. Um dieses Vorzugs willen, hieß man sie in der Folge, nachdem sie den Namen Burgmänner, wegen seiner Allgemeinheit abgelegt: Edelknechte, Edelmänner, das ist, Knechte der Edlen, oder Männer der Edlen. Sie waren also für sich selbst nicht Edel, sondern sie haben nur den Edlen gedient: vermuthlich, weil sie unmittelbar unter den Graven gestanden sind, ihnen gedient haben, und von ihnen im Kriege angeführt worden. Eben sowohl will das Beywort Burg- Mark- und Landgrav, mehr sagen, als das Wort Grav allein.

Dergleichen Burgmännern wurden gemeiniglich unter Anführung eines Graven, eine gewisse Burg mit ihrer umliegenden Landschaft zur Ver-

nach alter deutscher Gewohnheit, an statt der Geldbesoldung, die damals noch gänzlich un-
bekannt

Vertheidigung anvertraut. Dieweil nun aber nicht alle und jede Castra Burgen genennt werden, ist hieraus zu schließen, daß nur die wichtigsten und hauptsächlichsten derselben, und zwar diese den Namen Burgen erhalten, worinnen Burgmänner zur Besatzung gelegen haben. Gleichwie nun aber die Burgen den Burgmännern als eine Wohnung in balden zu eng werden musten, nahmen sie von daher Anlaß ausserhalb der Burg, erstlich Burghuten, dann andere Freyhöfe, Wohnungen (Casas.), zu erbauen, von welchen man in der ältesten Geschichte von Nürenberg mehrere Spuren findt, und woher zum wenigsten die Stadt Nürnberg ihren ersten Ursprung erhalten haben mag. Zu diesen Burgen und Burghuten, welche von den Burgmännern wohl besetzt gehalten wurden, schlugen sich der Sicherheit wegen mehrere Menschen, welche á potiori ebenfalls Burgmänner oder Bürger genannt wurden.

Alles dieses ist aus der noch vor Augen liegenden Verfassung der mehresten Städte Deutschlands zu ersehen. Allenthalben, selbst in Nürnberg, steht die Burgerschaft auf einem Soldatenmäßigen Fuse. Nach der Hand aber, als durch die Erbauung mehrerer Städte und Schlösser, der Namen Burger allgemeiner wurde, und der Wohlstand der Nation auf mehrere Wege sich zeigte, veränderte sich unvermerkt das Amt und der Namen der Graven und Burgmänner. Jene wurden aus Richtern Regenten, und diese aus Kriegs- und
Ge-

bekannt war, auf eben die Art als die Graven ehemals von den Kaisern, besoldet wurden, und

Gewährsmännern, aus Knechten und Dienstleuten, aus Ministerialen, Freyherren, und in theils Städten Patricier.

**) Daß dieses also seyn müsse, erhellt selbst aus dem Worte Vasall, welches einen Dienstmann bedeutet. Vasallus castrensis, dominicus-Casatus, will nichts mehr sagen. Einer wie der andere muste seinem Lehenherrn mit einer gewissen Anzahl Knechte, zu Pferde oder zu Fuse, auf eine bestimmte Zeit ohnentgeldlich dienen, nach Maaßgab der Einkünfte des Guts.

Die Türken haben eine ähnliche Art von Lehen, welche sie Timar. Spahi, Timari, und Timarioten nennen. Der Besitzer eines solchen Guts ist nach der Größe der Einkünfte desselben, verbunden, zu Kriegszeiten eine gewisse Anzahl Spahis oder Reuter ins Feld zu stellen, welche, wenn sie alle aufsitzen, eine Armee von 300,000. Mann ausmachen, und die türkische Reichsarmee genennt zu werden verdienen. Die Türken scheinen diese Art von Ritterlehen, den Europäischen Völkern abgeborgt zu haben, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur wohlversuchte Soldaten zur Belohnung ihrer Tapferkeit mit dergleichen Ritterlehen auf Lebenslang beliehen werden, wodurch sie den Adel verhindern, der auch bey allen Ost- und westindischen Völkern gänzlich unbekannt ist.

***) Das Wort Vogt, erklärt sich durch Advocat, davon ich bereits oben die Ableitung gemacht habe. Indessen soll hier nur noch dieses gedacht wer-

und entweder auch einen gewissen Antheil an Einkünften, oder gewisse Güter mit einer Anzahl

werden, daß die Vögte und Advocaten, bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, alle adelichen Geschlechts waren, zum Beweise, daß sie zwischen dem Graven und dem gemeinen Manne das Mittelding, wenn ich mich so ausdrücken darf, nämlich den Dienstmann vorgestellt haben. Sie schämten sich nicht nur keiner sogenannten bürgerlichen Stelle, so, daß sie auch häufig Landpfarreyen annahmen; sondern sie rechneten sich deren Begleitung noch zur Ehre. Ja sie musten Vermög der Lehen die sie von den Fürsten und Graven hatten, und der Lehenspflicht, mit der sie an sie gebunden, oder dieweil sie selbst homines proprios waren, ihnen dienen, und jede Stelle die ihnen übertragen, oder zu deren Verwaltung sie fähig gefunden wurden, annehmen, wie solches Estor im 2ten Theile seiner kleinen Schriften, mit vielen Exempeln erläutert, und wie es noch weiters aus hiesiger Gegend erwiesen werden könnte.

Auf einem im Jahre 1524. vom Markgraven Georg im Oberlande gehaltenen Landtag bediente sich der Marschalk Christoph von Seckendorf, gegen die Ritterschaft dieses merkwürdigen Vortrags: „Sie sollten bedenken: wie gnädig sich die Herrschaft je und allewegen „mit Verleihung der Aembter und in an„dere Wege gegen ihnen gehalten, und daß „man dem Adel ohne groß Verschulden nie „genommen, also daß offt ein Ambt Va-

zahl Knechte, (wiewohl verschiedene Schriftsteller nicht ohne Grund sie selbst für homi-
nes

„ter auf dem Sohn, und Sohns Sohne, „geerbt hätte. Wo aber Marggrav Georg „nicht geholffen würde, so wäre zu besor„gen, daß sein Fürstliche Gnaden die Aemb„ter einziehen und mit Knechten besetzen, „davon Sr. Gnad ein Jahr ob 8000 fl. ha„ben, die je sonst dem Adel würden, und „wo diese einmal vom Adel wären, möch„ten solche alsobald und nimmermehr dar„zu kommen, S. v. Jungs Grundveste des „kaiserlichen L. 9. p. 360.

Es ist hier von den sämtlichen Aemtern und andern Hofstellen im Lande die Rede, welche der von Seckendorf fürchten läßt, daß sie in der Knechte Hände kommen möchten. Denn Oberämter gab es in jenen Zeiten noch nicht. Sie wurden erst in der Folge gebildet, und aus den ehemaligen Knechten die heutigen Kastner und Richter gemacht. Diese Versehen nunmehr die Aemter gemeiniglich ganz allein, und der Entschluß scheint gefaßt zu seyn die Oberämter völlig eingehen zu lassen.

Ehemals hießen diese Oberamtleute, Advocaten, Schirmvögte, Amtmänner. Sie hatten eigentlich keinen Theil an der Gerichtsbarkeit, welche bey den Hofmarksgerichten stund, sondern besorgten nur die Gülten und Zinsen, und vertraten die Unterthanen gegen Auswärtige, daher sie den Namen Advocaten bekamen. Dieweil sie aber im Dienste des Fürsten, öfters lange Zeit abwesend seyn musten, so verblieb kein

nes proprios halten,) zu genießen bekammen, die ihnen Anfangs lebenslänglich unter

kein anderer Weg übrig, als daß sie zu deren Empfang einen aus den Bürgerlichen Einwohnern, oder einen ihrer Knechte aufstellten. Aus diesen Einnehmern entstunden gegen Ende des 16. Jahrhunderts, nur erzähltermaßen unsere heutigen Kasten- und Richterämter, ja die sämmtlichen Balleyen in Deutschland.

Hieraus läßt sich einigermaßen erklären: Warum mit den meisten Beamtenstellen fast gar kein Geld, und eine nur mäßige Naturalbesoldung verknüpft ist. Sie müssen anfänglich, als sogenannte arme Leute, blos von ihren Gütern gelebt haben. Die ehemalige adelichen Vögte, und nunmehrige Oberamtleute, ob sie schon besondere Lehen (beneficia) für jeden schuldigen Dienst genossen haben, hatten dennoch nebst dem, noch eine stattliche Naturalbesoldung von ihren Vogtämtern zu genießen. Und als diese bey Einführung der römischen Gesetze, zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, ihre Amtsverrichtungen größtentheils an die Knechte, das ist, an Personen aus dem bürgerlichen Stande, überließen, behielten jene gleichwohl ihre Besoldungen, an diese hingegen wurde lediglich ein gewisser Antheil an Gebühren überlassen. Vielleicht dachte man auch: die bürgerlichen Personen brauchten weniger zu ihren Lebensunterhalt, als die adelichen, obwohl auch nicht zu läugnen ist, daß damals 100 Pfund Heller mehr thaten, als gegenwärtig 1000. Pfund Hiervon kan Kopps Abhandlung de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immed. pag. 19.

dem Namen beneficia, in der Folge aber als Lehen sind übertragen worden. Daher kommen die vielen Geschlechter von Adel, welche, da sie der Fürsten und Graven, wie wir uns nunmehr ausdrücken, Räthe und Diener waren, unter ihrem Gebote stunden, und ihnen unterthänig seyn musten.

Auf was Art sich die Adelichen von der Unterwürfigkeit der Fürsten und Graven, besonders der hohen Herrn Burg- und Markgraven, zu Ende des 16ten Jahrhunderts loszumachen, und dagegen in gewissen Provinzen zur Unmittelbarkeit empor zu schwingen, gewußt haben, will ich hier nicht untersuchen, sondern nur hauptsächlich erzählen, was eigentlich zu ihrer Befreyung von der Dienstleistung Anlaß gegeben hat. Es konnte nämlich, da gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, die Wissenschaften durch Anlegung mehrerer Universitäten, in Deutschland Wurzel zu schlagen anfiengen, und die bey denselben angestellten Lehrer der Rechtsgelahrtheit, in Ermanglung eines deutschen Gesetzbuches, über die römischen Gesetze lasen, somit aber unvermerkt Gelegenheit zu deren Einführung

19. et 35. Estor de ministerialibus, und Herrn Löbers so gelehrte als mühsame Abhandlung de Burggraviis Orlamundanis im III. Absatze nachgelesen werden.

führung gaben, nicht fehlen, daß nicht dieser gemachte Anfang zur Aufklärung, mit der Einführung so vieler fremden Gesetze, zu der großen Umschmelzung sollte Anlaß gegeben haben, welche sowohl in der bürgerlichen, als Kriegs- oder Militarischen Regimentsverfassung, in Deutschland sich um diese Zeit angesponnen hat, und wodurch der ehemals so wichtige, und in gewissermaßen unentgeldlich zu leistende Civil- und Militärdienst der Vasallen, abgeschaft wurde.

Diese Dienste kann der Verfasser der ordin. equest. germ. cæsar. n. 45. selbst nicht in Abrede stellen. Er leitet feudum a fide oder fœdere ab, quod inter dominum et uasallum quasi est, und muß selbst gestehen, daß die Vasallen ratione feudorum ihren Lehenherren dienstfähig und unterthänig seyn musten. Die vom Luther angefangene Reformation, kam dazwischen, und stieß, wie man zu sagen pflegt, dem Fasse gar den Boden hinaus. Die Alt- wie die Neuglaubigen, die Katholicken, wie die Protestanten, musten sich gleichmäßig vertheidigen. Insbesondere hatten die Protestanten Ursache auf ihrer Hut zu seyn, um nicht überrumpelt zu werden. Des Schreibens und Streitens war kein Ende.

Nicht blos Deutschland, sondern ganz Europa, ward durch diese merkwürdige und heilsame Glaubensverbesserung, in Bewegung gebracht.

In Deutschland allein müssen in einem Zeitraume von 40. Jahren, von 1520. bis 1555. mehr Bücher geschrieben, und mehr Reichstäge gehalten worden seyn, als seit der Zeit da es Christen in Europa gegeben hat, nicht geschrieben und gehalten worden sind. Weil aber zur Beförderung so vieler Streitschriften, nicht bloß Hände, sondern auch Köpfe erfodert wurden, die der Sache gewachsen waren, sahen sich die Fürsten und Graven dadurch unvermerkt in die Nothwendigkeit versetzt, anstatt der bisherigen adelichen Dienstleute, die grösten theils nur den Degen verstunden, Männer von gründlicher Gelehrsamkeit in ihre Dienste zu ziehen.

Gleichwie nun die segenreiche Reformation, über ganz Europa, welches bisher aus schändlicher Gewinn- und Herrschsucht der Geistlichkeit, in der tiefsten Unwissenheit und Finsternis erhalten wurde, ein besonders Licht verbreitet hatte: scheinen diese, nebst andern Umständen, die adelichen Dienstleute veranlaßt zu haben, sich der bisher bey den Fürsten gehabten Dienste gänzlich zu entziehen. Dagegen errichteten sie unter sich gewisse Verbindungen,

gen, und schlugen sich in Haufen zusammen, welche sie Cantons nannten, um sich dadurch gegen ihre bißherigen Wohlthäter und Herren, in desto mehrere Achtung und Furcht zu setzen, und ihre Güter zu erhalten, die ihnen doch unter keiner andern Bedingnis, als daß sie denselben auf alle und jede Fälle zu Diensten stehen musten, zu Lehen waren übertragen worden.

Ich könnte hier noch mehr davon sagen, wenn dieser Umstand aus der Geschichte nicht bereits hinlänglich bekannt, und von mehrern Schriftstellern berührt worden wäre: wovon zu Ende des zweyten Bandes in einen Anhang eine besondere Beschreibung wird beygebracht werden. Daher setze sothaner Betrachtung nur noch bey, daß hieraus, vordersamst in Deutschland, die vierte Gattung Menschen entstanden ist, welche man unter den Namen des niedern Adels kennt, so wie die Fürsten und Graven mit dem Namen des hohen Adels belegt werden.

Bald nach der Zeit, als das Geschlecht der Adelichen, sonst Ministerialen, entstund, muß sich sogleich noch eine andere Art Menschen, welche man Burger nannte, gezeigt haben, dagegen der Namen der Freygebohrnen verloren gegangen zu seyn scheint. Der Namen Burger ist allem Vermuthen nach, von den

Burgen entstanden, worinnen sie, wie ich bes- ser oben in der Anmerkung ***) zeigte, gewohnt haben, und zu deren Vertheidigung, nebst den Burgmännern und Vasallen der Graven, sie das Ihrige mit beyzutragen hatten.

Daß ein sogenannter Burger ehemals viel- mehr Vorzüge genossen habe, als er heut zu Tage zu genießen hat; daß er unter andern den stärksten Antheil mit an der Regierung seiner Stadt gehabt, und Mitregent gewesen seyn, ist bekannt, und folgt schon aus der Ableitung sei- ner Benennung, läßt sich auch noch weiters an den Beyspiel verschiedener Reichsstädte, als unter andern der Stadt Aachen, ersehen. Burger bedeutet so viel als ein Gewährsmann. Er war demnach ein gebohrner Soldat, und muß- te zu allen Zeiten zur Vertheidigung seiner Stadt und ihres Gebiets, unter Anführung des Graven bereit seyn. *) Zum Unterschie- de

*) Die Städte, *Communia. Homines Monaste- riorum*, mußten auch gleichmäßig *ire in exerci- tum*, mittere *Serjantes* i. e. servientes, *ire in equitationem*, allein, alio atque alio modo, juxta formulam privilegiorum, concessionum, pactorum, consuetudinum, als. a) Cives debe- bant, *Exercitum et equitationem*, Charta Mathil- dis C. Nivern. Anni 1223. b) *Exercitare* se- cundum *qualitatem proprietatis* Capit. Caroli Calvi Anno 849. c) *facere Exercitum in pro- priis*

de wurden die Bauern auf dem Lande, arme Leute genannt.

Unter diesen Umständen, und nachdem das hohe Gravengeschlecht, zu welchem im zehnten und zwölften Jahrhundert, alle Stände des Reichs gezählt wurden, einen solchen Bestand erhalten hatten, war es keine so leichte Sache, (als der Bambergische Herr Geschichtschreiber der Welt glaubend zu machen sucht, daß nämlich die Geistlichen Fürsten ehender als die weltlichen, die Landeshoheit hätten erschritten gehabt,) den Graven die Gerichtsbarkeit über die anvertrauten Landschaften (pagos) zu entziehen, ja, da man keine andere Gerechtigkeitspfleger, als der Graven ihre kannte, muß einem jeden von selbst in die Augen leuchten, daß es sittlich und physisch unmöglich gewesen ist dieser wegen eine andere Einrichtung zu treffen.

Wer sich hiervon überzeugen will, der beliebe nur die Ottoischen und Heinrichischen Urkunden, die der Bambergischen Diplomatick unter Nro. 1. bis 21. anliegen, selbst einzuse-

priis personis sc. unus de qualibet domo, infra terminos mittere unum hominem munitum pro se de qualibet domo, libertates villæ Montisbrusonis anno 1223. et c. v. Grupen observ. IV. §. III.

sehen. Er wird aus solchen ganz allein, ohne anderswo sich nach Urkunden, umsehen zu dörfen, den wahren Zustand Deutschlands von mehrern Jahrhunderten zu beurtheilen Gelegenheit finden. Jede daselbst angelegte Urkunde bestättigt die Wahrheit dieses Satzes, und giebt zu erkennen: daß ein Grav den innen benannten Kaiserlichen Gütern, als Befehlshaber und Richter vorgesetzt war, oder besser zu sagen, sie jure proprio beherrscht hat. Es heißt jedesmal *in comitatu, NB.* - - - *Comitis situm.* Folglich hat Kaser Heinrich II. nicht die Gravschaft des Graven N. sondern nur gewisse Güter, die in der Gravschaft daselbst gelegen waren, dem Bischoffe Eberhard zu seineu Unterhalt geschenkt. *)

Schließt man hiervon auf die übrige Verfassung von Deutschland, und schenkt derselben ein weiteres Nachdenken, so wird man von selbst sich

*) Das Amt der Graven, sagt Lehmann, in seiner Speyerischen Chronik im I. Buche XVII. Kap. ist ganz auf der Justitz bestanden · daß sie in Malefiz und bürgerlichen Sachen, im geistlichen und weltlichen, in dem ganzen Gau und Gravschaft, darinnen sie gesessen sind, Recht gesprochen, und gegen die Mitthätige nach Anweisung der Reichssatzungen und Ordnungen mit gebührender Strafe verfahren haben.

sich von den wichtigen Satz überzeugen können, daß es, wofern Deutschland in dies r Verfassung geblieben wäre, den Bischöffen und Aebten unmöglich gefallen seyn würde, die weltliche Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, noch sich zu Landesregenten auf den Ruinen der Graven empor zu schwingen. Alle historische Zeugnisse, einige wenige Beyspiele ausgenommen, kommen darinnen überein, zum wenigsten streitet die stärkste Vermuthung für die ersten Kaiser und Bischöffe, daß sie durch Uebertragung und Annahm der weltlichen Gerichtsbarkeit, von jenen, den Bischöffen und Klöstern zu ihren Unterhalt geschenkten Gütern, zu einer in den Canonischen Rechten so sehr verbottenen Unregelmäßigkeit nicht selbst haben Anlaß geben wollen. *)

Ein

*) Die Deutschen hielten ihre Geistlichen als Diener Gottes, sehr hoch und werth, und zählten sie unter die Obersten des Reichs, nicht, daß sie Fürstenthümer, Land und Leute mit weltlicher Jurisdiction beherrscht hätten, deren sie damals keines gehabt, sondern, daß sie mit lehren und einem unsträflichen tugendhaften Leben, allen ihren Kirchenamts Angehörigen zur Seligkeit und ewigen Leben den Weg zu weisen sich unterstünden. Ferner werden bey den Historicis allenthalben die Bischöffe oder Aebte, nirgends Fürsten, principes, sondern episcopi, pontifices,

Ein Volk, wenn es sich vom Wege der Tugend und der guten Sitten entfernt, legt nicht auf einmal alle Kenntnis derselben ab. Es gehört (obschon das Böse leichter als das Gute überhand zu nehmen pflegt) Zeit dazu, bis Laster für Tugenden, üble Gewohnheiten für gute Sitten gehalten werden. Eben so ist es, mit dem, besonders in medio æuo, eingerissenen allgemeinen Verderben bey der Geistlichkeit zu nehmen. Wer kennt nicht den eigentlichen Beruf eines Bischoffs, und den Ursprung und die Bestimmung eines so genannten Domherrn, eines Canonici? *)

Sie

fices, summi pontifices, sacerdotes, præsules und parochi genannt. So haben auch dieselben in Briefen sich mit berührten Namen nicht geschrieben, sondern den Tittel principes oder Fürsten, den weltlichen Regenten gelassen. Der geistlichen Fürsten Amt, ist allein in öffentlichen Lehren und Predigen rc. bestanden.

S. Lehmann Speyerische Chron. 2 Buch XV. Cap. pag. 67. 68.

*) Domherr bedeutet soviel Hausherr, weil ein jeder insbesondere in einem Hause zu wohnen sich die Freyheit nahm. Canon bedeutet eine Regel, ein Gesetz: ein Zins Canonicus zeigt also an, einen regelmäßigen Mann, dem ein gewisser Zins zu seinen Lebensunterhalt angewiesen ist. Ein *Canonicus regularis* und *irregularis*, oder *secularis*, ist demnach ein Unding.

Da

Sie sind insgesammt Nachfolger und Diener Christi und seiner Apostel, welcher unser al-

Da es aber bey der katholischen Geistlichkeit mehrere solche Undinge oder Widersprüche giebt, will mich hier nicht länger bey Erklärung dieser Wörter aufhalten, sondern nur anführen, was man katholischer Seits insgemein damit ausdrücken will. Nämlich ein Canonicus regularis giebt einen Mann zu erkennen, der klostermäßig leben muß; ein Canonicus irregularis oder secularis, stellt einen Mann dar, der in einem besondern Hause, oder Kapitelshause, ausser dem Kloster, seine Zeit mäßig zubringt. Daher diese Vorzugsweise (gerad, als ob das irreguläre Leben für dem regulären Leben einen Vorzug verdiente,) Domherren genannt wurden.

Capitulum heißt Verhandlung. Heut zu Tage wird insgemein das Stift darunter verstanden. Was demnach ehemals Kapitelsherr, Kapitelshaus, Kapitelgehen, geheißen; ist leicht zu erklären.

Catheder bedeutet einen Lehr- oder Predigerstuhl: Catheder oder Cathedralkirche, also, eine Kirche, wo vorzüglich das Volk, sowohl im Worte Gottes, als weltlichen Wissenschaften, auch Sprachen, unterrichtet wurde. Daher ist das Wort Kapitelgehen entstanden. Der Kapitelsherr muste nämlich einen gewissen Text, oder eine andere Materie, in der Cathederkirche vor den Volk abhandeln, und erklären. Dieweil aber nur in den Hauptörtern Cathederkirchen, welchen der Bischoff des Orts unmittelbar

aller, besonders aber ihr Meister und Vorbild war. Welch ein Abstand aber zwischen einem Apostel Peter, und den angeblichen Nachfolgern Peters, oder einem Fürst Bischoffen in Deutschland. Ganze Decaden von Jahrhunderten wurden erfodert, bis aus einem Seelenhirten, einem bloßen Lehrer des Volks, ein Fürstbischoff, und aus einem Schulmeister ein Domherr gemacht werden konnte. So groß auch die Unwissenheit und der Aberglauben des gemeinen Mannes auf der einen Seite, und das Verderben der Sitten auf der andern Seite, bey der Geistlichkeit war, konnte dennoch nur die Länge der Zeit ein Werk zu seiner Vollkommenheit bringen, wozu falsche Glaubenssätze den Grund gelegt, und Pfaffentrug nebst andern unnenbaren Kunstgriffen den Weg gebahnt hatten.

Die

bar vorstund, anzutreffen waren, muste es ihnen leicht werden, sich über andere auf dem Lande befindliche Lehrer, auf eben die Art hinauf zu schwingen, als sich ein Stadtschulhalter, über einen Dorfschulmeister hinauf zu setzen pflegt. Wozu die großen Einkünfte, womit sie von den weltlichen Graven und Fürsten vorzüglich bedacht worden sind, das meiste beygetragen haben. Heut zu Tag will das Kapitelgehen ganz was anderes sagen, und sollte vielmehr Canzley oder Regierunggehen heißen.

Die eigentlichen Quellen woraus in der Folge, so große, seltsame, und widernatürliche Wirkungen entsprossen sind, hier etwas genauer zu beschreiben, ist eine meinem Versprechen gemäße Erwartung. Es giebt kein Land, in welchem die hohe Katholische Geistlichkeit nicht mit unermesslichen Reichthümern begabt ist, und mehr als fürstliche Einkünfte hat: aber es giebt ausser Deutschland kein Reich, in welchem die Bischöffe und Ordensbrüder ganze Herrschaften besitzen, und weltliche Fürsten vorstellen. Ihnen auf allen den Wegen die sie dahin führten nachzugehen, wäre zu weitläuftig, und eine ganz vergebliche Arbeit: ich will demnach nur der allgemeinen und vorzüglichsten hier gedenken.

Es ist etwas sehr natürliches, daß der Lehrer über seinen Lehrling ein gewisses Ansehen voraus behält, welches öffters den tiefsten Eindruck macht. Hat nun der Lehrmeister dabey noch den Apostel vorgestellt, und seinen Lehrlingen zugleich eine neue Religion mit gewissen Geheimnißen, und Verheißungen gelehrt; wie den besonders der christliche Glauben viele Geheimniße und große Verheißungen hat, deren Verständnis der katholischen Geistlichkeit nur allein vorbehalten ist, und dabey noch den Verdienst der allein wahren und seligmachenden Religion

ligion behauptet: so kann unter solchen Umständen es gar nicht fehlen, ein solcher Apostel muß von seinen neuen Anhängern, als ein Wundermann, als ein Beglücker der Menschen, als ein von Gott gesendeter Engel, erkannt, verehrt, und belohnt werden. *)

Die christlichen Apostel haben vorzüglich zu den Zeiten da das Licht des Evangelii in Deutschland aufgieng, nicht ermangelt ihren Neubekehrten,

*) Je größer die Finsterniß und der Aberglauben ist, in der ein Volk lebt, desto größer muß auch das Erstaunen gegen seinen Erleuchter und Bekehrer seyn. Man findt in der Apostelgeschichte nicht, daß die Griechen und Römer, den Apostel Paulum bey ihrer Bekehrung, auch nur einen Schaafstall zum Geschenk angebotten hätten: Der doch wohl noch ein anderer Mann war, als die ersten Apostel der Deutschen gewesen sind, worunter Bonifacius und Burchardus vorzüglich gezählt werden.

Es ist zwar ebenfalls nur ein bloßes Vorgeben, ein Blendwerk der Pfaffen, das Pipinus, Caroli Martelli Sohn, der hernach Fränkischer König wurde, dem Burchardo, ersten Bischoffen zu Würzburg, sein vorher besessenes Herzogthum Ostfranken, mit Anordnung der 4. Hofämter, im Jahre 756. zum Geschenk soll gemacht haben. Nein! so schwach darf man sich Pipinum nicht vorstellen; Indessen überzeigt uns der Augenschein und die Geschichte, daß die Bischöffe von Würzburg ein großes Land beherrschen und weltliche Fürsten vorstellen.

kehrten, indem sie ihnen lauter himmlische Freuden erwarten ließen, eine Verachtung gegen die irrdischen Glücksgüter beyzubringen. Zur Zeit als Bonifacius die Bekehrung in Deutschland vornahm, befand sich die Kirchenzucht in einem großen Verfalle, und die römische Geistlichkeit trachtete bereits mehr nach weltlicher Hoheit und Macht, als nach Gewinnung der Seelen durch Ausbreitung der christlichen Religion. Diese Verachtung der zeitlichen Güter, und die lebendige Hoffnung durch ihre Verschenkung an die Klosterbrüder den Himmel zu verdienen, leuchtet aus allen Stiftungsbriefen hervor. Selbst die Heinrichischen Stiftungsbriefe zeugen von dieser Verachtung und Hoffnung.

Eine Lehre die auf so gefährliche und schädliche Grundsätze gebauet ist, kann keine andere als schädliche Früchte hervorbringen! Derjenige schätzte sich verloren, der nicht einen Theil seiner besten Güter an ein Kloster verschafft, und zu seinem vermeinten Seelenheile, gewisse Jahrtäge gestiftet hatte. Die Achtung für Religion und Geistlichkeit war bey den Deutschen so groß, daß man zu allen Geschäften einen Geistlichen mit beygezogen hat. Anfangs geschah es blos um das Gebet dabey zu verrichten, und Gott um seinen Beystand anzuru-

sen: in der Folge wurden sie auch in wichtigen Angelegenheiten um ihre Meynung gefragt. Aus Ehrerbietung ließ man sie oben ansitzen, und weil sie zum Theile des Schreibens kundig waren, ihnen bey den Placitis Regum et Comitum das Protocoll führen, oder die Canzley versehen. Indem aber die Anzahl der Bischöffe uud Prälaten sich immer vermehrte, und sie immer eine größere geistliche und weltliche Macht in die Hände bekamen, brachten sie es beständig weiter, und wurden mit einem Worte, das, was sie jetzo sind: wäre nun die heilsame Reformation des Doctor Luthers nicht dazwischen gekommen, so würden sie das Ansehen der weltlichen Fürsten gänzlich vernichtet haben. Ja, ihre Unterthanen hiengen bereits mehr von den Bischöffen, als von den weltlichen Fürsten ab. *)

Es

*) Der vortreffliche Hincmarus, wenn er in seinen Ep. c. 3 die Art beschrieb wie die Bischöffe zu dem Kanzler Amte gelangt sind: drückt er sich also darüber aus. A tempore Pipini et Caroli interdum per Episcopos regio voluntate, atque Episcopali consensu per Diaconos vel Presbyteros, magis quam per Episcopos hoc officium executum extitit, quia Episcopi continuas vigilias supra gregem suum debent assidue exemplo et verbo vigilare, et non diutius secundum sacras Canones a suis abesse parochiis neque juxta de

Es ist leicht zu erachten, daß nicht alle geistliche deutsche Stände, gleiche Vorschritte zur Erhaltung der weltlichen Macht zu machen Gelegenheit gehabt haben. Sie besaßen schon manche schöne Herrschaft, ohne noch der Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, vorzüglich aber des Königsbanns, oder des Blutgerichts, fähig zu seyn: welcher annoch durch Graven, als aufgestellte kaiserliche Advocaten versehen wurde. Was also den Bischöffen und Prälaten ursprünglich auszuüben nicht nur nicht zustund, sondern sub pœna irregularitatis verbotten war, suchten sie durch kaiserliche Privilegien, und päbstliche Indulten, zu erhalten. Beyde konnten ihnen nicht entgehen. Letztere erhielten sie sehr leicht, weil der Pabst dadurch seine Macht vermehrt sah, und längst gern alle Reiche der Erden sich unterwürfig gemacht hätte. Erstere hingegen, müssen zwar so freygebig nicht damit gewesen seyn: Dieweil sie sich aber öfters in Umständen befanden, wo sie den geistlichen Prälaten nicht wohl etwas

decreta ex sacris Canonibus promulgata, b. Gregorii, prætoria quæ nunc regia, et usitatius palatia nominantur, debent inutiliter observare, ne incurrant judicium, ut contra placita canonum sibi in ordinatione sua tradita facientes, ipsi se honore privent ecclesiastico.

abschlagen durften, so mußten sie diesen immer mehrere Vorzüge einräumen. Freylich stund es auch nicht in der Gewalt der Kaiser, den Graven so schlechthin die Gerichtsbarkeit zu entreißen, und solche den Bischöffen und Klosterbrüdern zu übertragen.

Zum Beweise, daß die Hochstifter nur Schritt vor Schritt zu der heutzutage bekannten Landeshoheit hinaufgestiegen sind, kann selbsten das Hochstift Bamberg zum Exempel dienen. Die von dem gelehrten Herrn Hofrathe Lorber, der Bambergischen Diplomatik beygefügte Urkunden, bestättigen dieses ganz unwidersprechlich. Es tritt immer eine dem Ziele näher als die andere, und erst im Jahrr 1237. ward vom Kaiser Friederich II. dem Hochstifte ein Privilegium ertheilt, worinnen demselben, und zwar nur in dem pago Rangovve, die Befugnis gegeben wurde, Allodiorum placita habere, et super fracta pace judicare. Davon ersteres besag der Bambergischen Diplomatischen Geschichte §. 76. die bürgerliche, das andere hingegen, die peinliche Gerichtsbarkeit anzeigen soll. Wenn man anderst das Privilegium für wahr anzunehmen hat, steht zu vermuthen: daß dasselbe erst alsdann vom Kaiser Friederich ertheilt worden ist, nachdem die daselbst begütert gewesene, und die Gerichtsbarkeit handhabende, oder die

Placita haltende Graven Familie, in Abgang gekommen war, und ihre Güter dem Hochstifte Bamberg vermacht hatte, ohne welchen Fall anzunehmen, dem Kaiser unmöglich gewesen wäre, wie besser unten gezeigt werden wird, den Bischöffen von Bamberg im gedachten pago das Recht zu geben, Placita halten, und über den Landfrieden urtheilen zu dörfen.

Die so sehr nach weltlicher Hoheit strebende Prälaten, konnten also nur von der Zeit dasjenige erhalten, was sie so gern auf einmal gehabt hätten.

Es ist ein von den Sittenlehrern schon mehrmals bemerkter Naturfehler, daß die Menschen immer an liebsten nach jenem zu greifen pflegen, was ihnen an meisten verbotten und schädlich ist. Gleichergestalt haben die Geistlichen von jeher nach der ihnen von Christo selbst verbottenen weltlichen Herrschaft mit der größten Begierde gestrebt, und zum Unglücke für die Menschheit, muste sich gerade alles so anschicken, um ihnen solche zu verschaffen: ich sage, zum Unglücke der Menschheit, indem es gar nicht an ihnen lag, daß die Welt nicht noch mit eben den Ketten der Finsternis gebunden ist, unter denen sie seit so vielen Jahrhunderten geseufzet hatte, und von welchen man gleichwohl jede Aufklärung hoffen sollte, da sie

von Christo selbst das Salz der Erden genannt werden. Alle Mittel hier anzuführen, deren sich die geistlichen Stände bedient haben, um zu ihrem großen Endzwecke zu gelangen, wü de mich in ein allzuweites Feld versetzen, mich gänzlich von meinem Vorhaben ableiten, und endlich auf solche Thathandlungen hinführen, welche der Menschheit, ich will nicht sagen, dem geistlichen Stande, zur ewigen Schmach gereichen. Ich begnüge mich demnach lediglich, hier dieses noch anzuführen, daß man die Stifter und Klöster, und ihre große Begierde nach weltlicher Hoheit und Ehre, als die vorzüglichsten Urheber der Umschmelzung, welche Deutschland in seiner politischen Verfassung erlitten hat, ansehen kann: indem sie nicht abließen, gleichsam das Kreuz gegen die Graven und ihre Gerichtsbarkeit zu predigen, bis sie solche ihnen abgedrungen, und selbige sogar aus den Gauen, das ist, aus ihren Gravschaften vertrieben hatten, und nicht eher aufhörten, sie mit dem geistlichen Schwerde zu verfolgen, bis sie ihnen ihre Güter entweder zu Lehen aufgetragen, oder gar verstiftet hatten; wozu die unternommene Kreutzzüge ins gelobte Land, im 12 und 13ten Jahrhundert, ihnen eine reiche Erndte darbothen, und die erwünscheste Gelegenheit verschafften. Einen großen Theil ihrer Güter

ter scheinen sie jedoch von den Bischöffen selbst erhalten zu haben. Der Nutzen den die Stifter von Ordenspersonen hatten, welche aus einem vornehmen und reichen Geschlechte entsprossen waren, verleitete sie gar bald auf gewisse Vorzüge (wovon doch der Apostel Petrus und Paulus, die ihres Handwerks Fischer gewesen sind, so wie von vielen andern ungereimten Dingen, kein Wort gedacht haben,) zu sehen, und endlich, nachdem sie die Bischoffswahlen dem Volke aus den Händen gewunden, und ganz allein an sich gezogen hatten, zu einer Regel zu machen, daß niemand, als wer eine gewisse Anzahl Ahnen erweisen könnte, für stiftsfähig zu achten wäre, und zu einem Klosterbruder, oder heutigen sogenannten Domherren bey einem Hochstifte sollte aufgenommen werden.

Die Bequemlichkeit auf anderer Leute Kosten, ohne etwas nahmhaftes dafür leisten zu dörfen, ein vornehmes Leben zu führen, und noch dabey als ein halber Gott verehrt zu werden, nebst der Meynung, daß man als ein Geistlicher dem Himmel um einen großen Grad näher geruckt sey, war auf der andern Seite bey den vornehmen Geschlechtern eine große Versuchung, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und durch Bereicherung der Klöster mit

ihren Gütern, den Namen eines Heiligen zu verdienen. So sehr sich nun die Güter, besonders der Hochstifter vermehrten, eben so sehr vermehrte sich auch die Unwissenheit! Man sah nun nicht mehr auf Männer von Verdiensten, sondern nur auf solche, die vornehmer Geburt waren, und von deren Geschlechte man große Stiftungen vermuthen konnte. Was Wunder also! wenn solchergestalt durch das Uebergewicht an Vermögen und Unwissenheit, bey den Stiftern der Gang der Geschäfte aus seinem gewöhnlichen Kreislaufe tratt; wenn die Bischöffe ihre Kathedralkirchen, und die Domherren ihre Schulen verließen; wenn jene anstatt der Bibel den Degen, diese anstatt des Schulstabs die Pirschbüchse ergriffen, und ihre übrige Zeit mit Liebe und Wein zubrachten; ihre Berufsarbeiten aber an ihre Frohnbeter, an ihre Weyhbischöffe und Vicarier überlassen haben, und mit einem Worte, was sie nun vorstellen, geworden sind. Um sich zu überzeugen, daß die Stifter diesfalls ihre Maaßregeln recht gut zu nehmen gewust haben, darf man nur ihre Staatskalender nachlesen. Man wird finden, daß sich unter andern die Graven von Hirschberg und von Rotenburg, gegen das Hochstift Eichstätt und Würzburg, während einige aus diesem Gravengeschlechte als Bischöffe daselbst angestellt

gestellt gewesen sind, als besondere Wohlthäter bezeigt, und wichtige Stiftungen gen an dieselben gemacht haben. Hiermit waren jedoch sothane Hochstifter nicht zufrieden, sondern um der Welt zu zeigen, daß sie sich eben so gut auf das Testament machen, als auf das Schmieden gewisser Schenkungsbriefe verstunden, wusten sie die Sache so geschickt einzuleiten, daß die letzten Abkömmlinge aus diesen beyden Gravenhäusern, ihnen ihre ganze Gravschaft testamentlich verschaffen musten: wie auch Herzog Otto von Meran, der letzte aus diesem Geschlechte, zum Nachtheile seiner Erbtöchter, davon die eine an den Burggraven vermählt war, seine sämtlichen Güter dem Hochstifte Bamberg testamentlich verschafft haben soll, von dessen Ungrund ich jedoch bey einer andern Gelegenheit reden werde.

Daß die Burg zu Nürnberg, ehender als die Stadt Nürnberg gestanden hat, ist eine Sache, die mit dem Zeugniße oder Meynung der mehresten Geschichtschreiber überein kommt. Gesetzt aber, der Fall wäre umgewendt; so sind doch die Graven noch älter, und in dem 11. 12. 13. ja 14ten Jahrhundert, die einzigen obrigkeitlichen Personen gewesen, welche man in Deutschland gekannt hat.

Die hiesige Gegend wird von den sämtlichen Geschichtschreibern als ein undurchdringlicher, auf etliche 30. Meilen in die Länge, und auf viele Meilen in die Breite, sich erstreckender Wald beschrieben, welcher einigen Norischen, oder einigen unbezwungenen Wendisch- und Sclavischen Völkern zum Aufenthalt gedient haben soll, welche die Gegend jenseits der Rednitz mit Streifereyen zum öftern in Furcht und Schrecken gesetzt haben. Diesem Uebel abzuhelfen, und es gleichsam mit der Wurzel auszuheben, soll König Conrad I. im Jahre 914. ein Schloß auf den Berg gebaut haben, wo noch gegenwärtig das Schloß zu sehen ist, welches man die Burg nennt. Diese Meynung wird jedoch von vielen noch bezweifelt, und dagegen behauptet: die Burg sey erst vom Conrad II., der als Herzog von Franken im Jahre 1032. zum Könige erwählt wurde, erbaut worden, bey welchem Fränkisch- und Schwäbischen Herzoglichen Geschlechte die Gravschaft Nürnberg bis zur Erlöschung desselben, in der Person des unglücklichen Conradini geblieben ist. *)

Sol-

*) Diesen Umständen nach ist gar nicht wahrscheinlich, daß im Jahre 907. ein Palatium in Fürth gestanden habe, noch daß selbst der Ort vorhanden gewesen sey.

Solchemnach kann Nürnberg seinen Namen nicht vom Kaiser Nero, wie einige vorgeben wollen, erhalten haben, indem weder er, noch andere römische Feldherren, jemals in diese Gegend gekommen sind: sondere der Namen scheint ihr von den Berg, auf dem sie erbaut ist, beygelegt worden zu seyn. Der erste Erbauer, indem er zur Beschützung der Gegend, und Bezwingung der rauberischen Völker, eine Hauptfestung anlegen wollte, war vermuthlich erstaunt, in einem ziemlich weiten Umfange von vielen Meilwegs, nur einen einzigen schicklichen Ort, nur einen Berg, zu finden. Dieser Namen ist also vermuthlich dem Berge geblieben, und endlich in Nürnberg verwandelt worden.

Daß übrigens Nürnberg wirklich keines so alten Ursprungs sey, als von einigen Nürnbergischen Geschichtschreibern will vorgegeben werden, wird insgemein dieses zur Ursache angegeben, weil die ältesten Nachrichten, die sich von derselben finden, nicht weiter als bis auf das Jahr 1070. in dem Chronico August. und bis 1072. bey Lamberto, zurückgehen. Wenn einem Geschichtschreiber erlaubt ist, in Ermanglung sicherer Nachrichten zu muthmaßen, und aus mehrern Umständen auf den Vorgang einer Sache einen Schluß zu machen; so

ist

ist die Burg lange Jahre allein gestanden. Auch scheint es, als ob dessen erste Bewohner noch Heiden gewesen wären, wie im 7. Kap. ausführlicher wird dargethan werden. Der dahin gesetzte Grav mag übrigens mit seinen untergehabten Leuten fördersamst gegen Cadolsburg und Erlang, mit Aushauung des Walds den Anfang gemacht, und an den beyden Ufern der Pegnitz Dörfer angelegt haben, worunter Poppenreut und Fürth hauptsächlich zu zehlen seyn möchten, und nachdem er sofort ein gleiches gegen Lauf und Schwabach gethan, hat die Vorsicht erfodert, um seine Scutiferos, Armigeros, Vasallos, als gemeine Soldaten, nicht zu weit von der Hand zu haben, Gostmannshof oder Gostenhof, *) und Wöhrd anzulegen.

*) Der Namen Gostenhof giebt zu erkennen, daß er ursprünglich ein Hof (Curtis Dominicus) war, welcher von seinem ersten Bewohner, der vielleicht Gottmann hieß, den Namen erhalten hat. In den mittlern Zeiten ist er zu einem Hauptdorfe (uilla capitanea,) so wie Wöhrd, erwachsen, zu welchem sich mehrere Oerter hielten, und worinnen die Hofmarksgerichte, wovon man die deutlichsten Spuren sehen kann, indem beyde noch ihre Gerichtsschöpfen oder Beysitzer haben, gehalten wurden. Die Burgmänner waren auch Dienstleute des Graven, aber in einem andern Verstande, als die reisigen Knechte. Diese waren, wie ich oben schon

zulegen. Beyde Oerter scheinen mit der Burg gleichen Ursprung zu haben, zum wenigsten, wie besser unten gezeigt wird, älter als die Stadt zu seyn, welche, da ihr Grund sumpfigt, und der Ueberschwemmung ausgesetzt war, später als jene erbaut worden ist.

Indessen mögen die milites præsidiarii, milites castellani sive castrenses, welche die Wachen an der Burg verrichten mußten, die Burghüter, obgedachtermaßen die erste Gelegenheit zur Erbauung einiger Häuser oder Freyhöfe am Fuße des Berges, dann zur Stadt selbst, gegeben haben.

Zum Andenken, daß die Burg zu Nürnberg von einem Kaiser ist erbaut, und lange Zeit von den Kaisern als Herzogen beseßen worden, scheint ihr Vorzugsweise der Namen Reichsburg beygelegt worden zu seyn. Dieser Namen wird derselben noch in unsern Tagen

schon erzehlte, nur zu Kriegs- und Hofsdiensten verbunden, wofür ihnen gewisse Güter zu ihren Unterhalt angewiesen wurden, welche man beneficia nannte, und diese waren ihnen anfänglich auf ihre Lebenszeit überlassen. Dieweil aber mehrentheils auch den Kindern der Genuß davon blieb, wurden sothane Güter unvermerkt erblich, endlich aber, und zwar in dem mittlern Zeitalter, fieng man an, sie als Lehen zu geben, oder aufzutragen, um eines mächtigern Schutz zu genießen.

gen von den nürnbergischen Geschichtschreibern, obwohl in einer andern Absicht, und aus andern Gründen, zugeschrieben, welche Gründe aber, wie ich besser unten zu zeigen Gelegenheit haben werde, ganz unerfindlich sind. Eben so verhält es sich mit den sogenannten Reichswäldern, und mit dem Reichsboden. Weil weder die Herzoge von Baiern, noch die bambergischen Graven, noch die Fränkischen Herzoge, sothanen Strich Landes annoch als eigen in Anspruch genommen hatten, und er seine erste Anbauung durch die Hand eines Kaisers erhielt, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, daß dem Walde von daher der Namen eines Reichswalds beygelegt wurde. Indessen können zu solcher Benennung noch andere Ursachen Gelegenheit gegeben haben: denn selbst um Fürth herum sind verschiedene Strecken Landes befindlich, die mit dem Namen Reichsboden belegt werden.

Wenn den Heinrichischen Urkunden vom Jahre 1007. und 1062, welche bambergischer Seite vorgelegt werden, zu trauen ist, mußte Grav Beringer, und Heinrich, anstatt zu Sulzbach, wie die mehresten Geschichtschreiber behaupten, Grav zu seyn, in Nürnberg Grav gewesen seyn, und die hiesige Gegend muste die Cultur, welche sie nun hat, damals schon gehabt

habt haben, weil die Domprobstey Bamberg eben so viele Dörfer, als sie über 300. Jahre später, von Burggrav Conrad daselbst geschenkt bekommen hat, vom Kaiser Heinrich her, schon beseßen haben will. Wer sieht aber nicht, daß dieses bloses Traumwerk ist. Der erste in der Geschichte zu Nürnberg vorkommende Grav, hieß Gottfried *) der sich in der Vertheidigung des dasigen Schloßes gegen den jungen Kaiser Heinrich V. der solches im Jahre 1105. belagert, so tapfer gehalten hat, daß er solches nicht einbekommen können, und da, wie aus dem Löber pag. 22. zu ersehen, nicht nur ein Grav Gottfried von Zollern im Jahre 1138. sondern bald hernach ein Castellanus von Nürnberg im Jahre 1142. ist ausfindig gemacht worden, so läßt sich hieraus der sichere Schluß machen, daß obgedachter Gottfried vom

*) Eben dieser Gottfried soll den zerstörten Ort Nürnberg, siehe nürnbergische historische Nachricht, pag. 17. wieder mit einer Mauer umgeben haben. Wagenseil, ein nürnbergischer Geschichtschreiber ist indessen so aufrichtig, und gesteht frey, daß nach den nürnbergischen Jahrbüchern, zu Zeiten Kaiser Conrads .II. Nürnberg noch keine Mauern gehabt habe, und erst vom Kaiser Heinrich VI. damit versehen worden sey. Die Belagerungen Kaiser Heinrichs V. und Lothars II. können daher nur von der Burg verstanden werden.

vom Jahre 1105. entweder mit dem letztern einerley Person ausmachte, oder daß ersterer des letztern Vetter, mithin ein Grav von Hohenzollern gewesen wäre. Eben dieser Gottfried kommt als Advocatus, de Nurnberg, im Jahre 1139. vor. V. Jung l. c. pag. 112. und eben daselbst bis aufs Jahr 1160. Gleich nach diesem folgt Burggrav Conrad, der im Jahre 1164. bekannt wurde, und daß auch dieser aus dem Hohenzollerischen Geschlechte entsprossen war, ist bey Herrn von Falkenstein l. c. zu ersehen, woselbst anno 1200. Conrad Comes de Zollern, Burggrav de Nurenberg., und auf gleiche Weise auch vom Jahre 1204. bemerkt wird. Nachdem nun von der folgenden Herren Burggraven gleichmäßigen Ursprunge, ganz kein Zweifel obwaltet, wie diesfalls des Herrn Geheimenraths Jung Tract. de Comicia Norimb., und Dechants Georgi kurzer Auszug der burggrävlichen nürnbergischen Geschichte, mit mehrern davon nachgelesen werden kann: so wird wohl niemand Bedenken finden zu glauben, daß nicht von sehr langer Zeit, und beynahe 200. Jahre vor der Rudolphischen Belehnung, das Burggravthum Nürnberg bey dem hohenzollerischen Gravengeschlechte eben so gut erblich gestanden habe, als andere Gravschaften an andere Gravengeschlechter

schlechter bereits erblich seyn gekommen gewesen, nur mit dem Unterschiede, daß, anstatt daß andere Große mit ihren Gravschaften unmittelbar unter dem Kaiser gestanden sind, diese hingegen die Herzoge von Schwaben, bis zur Erlöschung sothanen Geschlechts, als ihre Landesherren scheinen erkannt zu haben, welches jedoch keinen Unterschied in dem Stande der Graven hervor brachte; indem sogar selbst der Begriff von mediaten und immediaten Gütern, damals noch unbekannt gewesen ist.

Nach dem Tode Friederichs II. letzten Kaisers aus diesem Hause, erfolgte das 23. jährige Interregnum, das vom Jahre 1250. anfieng und bis 1273. dauerte, während welchem sich verschiedene Stände unabhängig zu machen gesucht haben, daher nichts so gewiß zu vermuthen ist, als daß die hohen Herren Burggraven sich dieser Gelegenheit ebenfalls bedient, und die Verbindung aufgehoben haben, welche bis anher zwischen ihnen und den Herzogen von Schwaben, wegen der Gravschaft Nürnberg bestanden, wofern sie nicht, wie gleich zu hören seyn wird, vorher schon aufgehört hat, Aus einem gewissen Lehenbriefe, davon in den gegründeten Nachrichten von den Erbämtern des Burggravthums Nürnberg eine Abschrift zu finden ist, welcher

dem Burggraven Friederich vom König Conrad IV. über das Schloß Creußen im Jahre 1251. ertheilt wurde, läßt sich deutlich absehen, daß die Herren Burggraven 22. Jahre vor der Rudolphischen Belehnung, bereits Burggraven, und außer der Burggravschaft Nürnberg noch mit mehrern Gütern in Franken ansäßig waren. Eben dieser Conrad IV. nennt Burggraven Friederich einen Burggraven von Nürnberg, ohne etwas von der Verbindung zu gedenken, womit die Burggravschaft Nürnberg von ihm und seiner Familie abhieng. Aus diesem ist nicht undeutlich abzunehmen, daß sie schon damals müsse aufgehört haben.

Im Jahre 1273. wurde Rudolph I. als Grav von Habspurg, nicht ohne großen Vorschub des Burggraven Friederichs, der drey Stimmen für ihn erwarb, zum Kaiser erwählt, welcher noch in dem nehmlichen Jahre diesen Burggraven Friederich, nebst seiner Tochter Maria, einer vermählten Grävin von Oettingen, und ihre Nachkommen, im Falle Burggrav Friederich keine männliche Erben erziehlen sollte, mit dem Burggravthume Nürnberg beliehen hat. Diese Belehnung wiederholte derselbe mit Zuziehung vieler Stände 8. Jahr hernach

etwas

etwas umständlicher, und dieser zweyte Lehenbrief ist in nachfolgenden Ausdrücken abgefaßt.

Rudolphus, Dei gratia, Romanorum Rex, semper Augustus: omnibus in perpetuum Regalis preeminentiæ debitum esse dignoscitur, universos sibi deuotos et fidelitatis promptitudine obsequentes, condignis retributionum premiis prevenire, ut Exemplo remunerationis huiusmodi provocati, ceteri ad ipsius obsequia fidentius animentur. Ad universorum igitur tam presentium quam etiam futurorum noticiam pervenire volumus, quod nos, attendentes fidem puram devotionemque sinceram, quam nobilis vir, Fridericus, Burggravius de Nurenberg, consanguineus et fidelis noster dilectus, erga nos et Romanum gerit Jmperium, considerantes quoque grata, fidelia et laboriosa, que sepe nobis et ipsi Jmperio fructuose impendit, obsequia, ipsi Friderico comiciam Burggraviæ in Nurenberg, castrum quod tenet ibidem, custodiam portae iuxta dictum castrum site, Judicium provinciale in Nuremberg, cui etiam, vice Jmperatoris exercens omne Judicium et Judicans ex-

ercebit: Item quod officialis eiusdem Burggravii, una cum ſculteto noſtro in ciuitate Nurenberg, iudicio præſideat, et quicquid emolumenti, in cauſa criminali, vel civili, vel ſanguinis, aut alia quecunque obvenerit, duas partes eiusdem lucri idem officialis recipiat, Item quod quecunque fabrica ferri, dicte civitatis Nurenbergenſis, duodecim denarios ſingulis annis dicto Burggravio ſolvat; et quod de ſingulis areis citra partem in Diœceſi Eyſtedenſi cenſum, et tempore meſſium de qualibet unum meſſorem, recipiat inſuper quod tertiam urborem de foreſto, ac omnia ligna iacentia in eodem poſſit tollere, capere, inſuper officium foreſti ab illa parte Pontis verſus caſtrum. Dioceſis Bambergenſis, cum omnibus attinenciis ſuis, et quod ibidem foreſtarium poſſit ponere ſeu locare. Villam Buch, oppidum Swand, caſtrum Cruſen. Item decem librarum, denariorum reditus de officio ſculteti in Nurenberg, et decem librarum de Thelonio ibidem, cum aliis feodis, que predictus Burggravius, et ſui progenitores ab inclite recordationis Imperatoribus

toribus et Regibus, noſtris prædeceſſoribus, feodali titulo tenuerunt et habuerunt, ſicut alias de conſenſu noſtrorum Principum Aquisgrani omnia ſupra dicta, ſub cereo noſtro ſigillo ſibi conceſſimus, ſic et nunc ipſi ea concedimus in feudum, et Marie ſue filie, uxori nobilis viri, comitis de Otingen, ac ceteris eiusdem Burggravii filiabus. Si tamen ipſam Mariam liberos cuiuscunque ſexus habere, et Dominum Burggravium ſine herede maſculo, contingat decedere, ipſa Maria, excluſis ceteris ſororibus, cum ſuis liberis, feodis in eiusdem ſuccedat. Alioquin eadem feuda ad ſorores ſuas, predicti Burggravii filius, ſi eundem Burggravium, ſicut dictum eſt ſupra, ſine herede maſculo, qui omnibus aliis prefertur, mori contigerit, libere ex regali manſuetudine devolventur. Teſtes huius rei ſunt, E. C. de Cazenelbogen, H. de Vürſtenberg. Al. et B. de Honberg, comites et nobiles vir, ul. de Elingen, G. de Brunekke, C. et G. de Hoenlohe, et alii quam plures. In cuius conceſſionis noſtre Teſtimonium et perpetuam firmitatem, predicto

 Burg-

Burggravio presentes litteras dari, et bulla nostra aurea dari typario Regie Majestatis impressa iussimus communiri. Signum Serenissimi Domini Rudolfi Romanorum Regis invictissimi. Auctum et Datum an. Domi. Milesimo Ducentesimo LXXX. primo, regni nostri anno octavo. Datum Gemundie pridie non. Septembris, per manus Magistri G. Patteviensis prepositi, regalis curie prothonotarii.

Wir wollen nun sehen: was denn eigentlich für Güterstücke Kaiser Rudolph dem Burggraven Friederich zu Lehen aufgetragen, oder eigentlich zu sagen mit diesem Briefe bestättigt hat.

Es ist ein alter Brauch, daß in einem Instrumente worinnen mehrere Güter zu bezeichnen sind, jederzeit mit den vorzüglichsten und hauptsächlichsten der Anfang gemacht werde. Da nun hier mit der Comitia Burggraviæ in Nurenberg der Anfang gemacht wird: so wird ein jeder mit mir hieraus den Schluß ziehen, daß dieses das vorzüglichste Stuck von den zu Lehen gegebenen Gütern gewesen seyn muß.

Es war es aber auch in der That. Die Worte Comitia Burggrav. werden auf deutsch

Burg=

Burggravthum gegeben. Da ich bereits beßer oben darzuthun Gelegenheit gehabt habe, was ein Grav und Burggrav ist, und worinnen dessen Verrichtung bestanden hat: wird sich nun leicht der Schluß auf die Bedeutung des Worts Comitia machen lassen. Wenn Comes sive Gravio einen Richter anzeigt, wie hieran Niemand mehr zweiffeln wird, so muß Comitatus oder Comitia den Umfang, oder wie wir uns heutzutag ausdrücken, das Territorum der Gravschaft bedeuten. Dieweil aber diese meine Ableitung für manchen der eines ungläubigen und trägen Herzens ist, nicht Ueberzeugung genug haben dörfte, finde ich für nöthig solche noch mit einigen Beyspielen zu unterstützen.

Otto Frisingensis Lib. 2. de gest. Friderici Cap. 12. Consueverunt singula Territoria Comitatus suos appellare. Sic Fridericus I. imp. in Charta ad 1180. Philipo Archiepiscopo colon. partem Ducatus Westphaliæ, et Angariæ cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum Comitatibus etc. concessit, apud Aegidium Gelenium l. 1. Synt. de Magnitud. Colon. 7. Du Fresne Glossar. ad scriptor. mediæ et infimæ

latinitatis p. 1210. Comitatus, Territorium urbis, jurisdictio loci alicuius suis finibus circumscripta.

Daß nun aber Burggrav Friederich vor der Rudolphinischen Belehnung schon Burggrav gewesen ist, und alle Hoheitsrechte über die Stadt und Gravschaft Nürnberg ausgeübt hat, ist ganz keinem Zweiffel unterworfen. Es fragt sich demnach, da Burggrav Friederich gleichwohl die Belehnung nachgesucht hat, und selbige ihm auch vom Kaiser Rudolph I. als eine besondere Gnade zur Belohnung seiner stattlichen Verdienste mit den gnädigsten Ausdrücken, in verbis:

Quod nos attendentes fidem puram devotionemque sinceram quam Nobilis vir, Fridericus Burggravius de Nurenberg Consanguineus et fidelis noster dilectus, erga nos et Romanum gerit imperium, considerantes quoque *grata fidelia et laboriosa que sepe Nobis et ipsi imperio fructuose impendit obsequia* etc. ertheilt wurde.

Was selbigem für Vortheile dadurch zugegangen sind, nachdem er wie ich besser unten zu zeigen Gelegenheit haben werde, ohne Kaiserliche Belehnung Fürst und Grav seyn konnte?

Sich

Sich als Schuldner von einem Dritten ansehen; auch seine Schulden bezahlen, und selbigen gleichwohl mehr nicht geben wollen, als was er vorher schon hat, ist ein Widerspruch, Dessen sich Kaiser Rudolph hier nicht schuldig gemacht haben kann; es folgt also: Daß er dem Herrn Burggraven etwas mehr als was er vorher daran gehabt, habe geben wollen. Es ist bekannt, daß die Stadt und Gravschaft Nürnberg bisher als ein Allodinm oder Eigenthum von den Herzogen von Schwaben angesehen wurde; so ist auch bekannt, daß dieses Geschlecht durch den Todt des Conradini 20. Jahre vorher ausgegangen, und dessen Güter sammt der Gravschaft Nürnberg, dem Kaiser und Reiche heimgefallen sind. Wenn nun dieser und Kaiser Rudolph nach seiner Gelangung zum Throne, hierüber, und zwar welches wohl zu merken ist, zum Beßten seiner Söhne Verordnungen gemacht hat, kann man daher wohl nichts anderes vermuthen: als daß derselbe mit dieser seiner Belehnung zu Gunsten seines geliebten Vetters Burggrav Friederichs über die dem Reiche heimgefallene Eigenthums Rechte an der Gravschaft Nürnberg, die vorher den Herzogen von Schwaben zugestanden ist, die nöthige Verfügung ebenfalls werde getroffen haben, zumalen man nicht ließt: Daß er sich hieran etwas vorbehalten, noch die

Burger der Stadt verschenkt habe. *) Es läßt sich demnach unter der Belehnung der Grav-

*) Es gereicht den Herrn Burggraven zu keiner Erniedrigung, wenn sie solchergestalt auf eine gewisse Art von den Herzogen von Schwaben abgehangen sind. Hat doch selbst Kaiser Rudolph als Grav von Habsburg, dem König Ottocar von Böhmen gedient. Er wurde dessen ohnerachtet mit unter die ersten Graven des Reichs gezählt: eben so verhält es sich mit den Herren Burggraven. Sie besaßen ausser der Gravschaft Nürnberg, wie besser unter erwiesen werden soll, bereits verschiedene wichtige Herrschaften, und gehörten in unserer Mundart zu reden, zu den gefürsteten Graven. Die Herzoge konnten so wenig als die Kaiser und Könige, sich anderer Personen als der Graven, zur Erhebung der Gefälle und zur Handhabung der Gerechtigkeit, auch Beschützung ihrer unterhabenden Gravschaften bedienen, wie ich solches besser oben als ich von Errichtung des Hochstifts Bamberg handelte, mit mehrern erwiesen habe.

Zu bewundern ist es, daß so viele ansehnliche und gründlich gelehrte Männer, sich über eine Sache abstreiten mögen, ob sie zu dieser oder jener Zeit in der Welt gewesen ist oder nicht: ohne zu untersuchen, ob nach dem damaligen Zustande der Sachen, auch nur der Gedanken davon möglich war. Es ist hier die Rede von den Reichsstädten. Ich habe bereits anderstwo behauptet, daß es in dem mittlern Zeitalter noch keine Reichsstädte in dem Verstande, wie wir sie jetzo nehmen, gegeben habe. Lehmann in seiner Speierischen Chronik, führt

zwar

Gravschaft Nürnberg nichts anderes verstehen: als das Kaiser Rudolph dem Burggraven Frie-derich

zwar einige Proben davon an. Allein dergleichen Privilegien, als die Kaiser damals den Städten ertheilten, liefen mehrentheils auf die Befreyung von gewissen Abgaben und Dienstleistungen, oder der Herzogen und Graven Gerichtsbarkeit hinaus, welche sie mit den kaiserlichen Advocaten vertauschten, sie selbst aber waren noch weit entfernt, eine eigene Stadt Obrigkeit mit Regalien zu haben, wovon im folgenden 5. Kap. nähere Kennzeichen angegeben werden. Als welche beyde Stücke meines Erachtens die eigentliche Merkmäle einer Republikanischen Verfassung sind.

Die erste Gelegenheit zur Befreyung einiger Städte, wurde, wie Lehmann erzählt, von dem Aussterben gewisser Herzoglichen und Grävlichen Geschlechter genommen. Da die Kaiser in des Reichs Angelegenheiten, zuweilen mehrere Jahre von Deutschland entfernt leben musten, trafen die Burger in den Städten, die unter solchen abgestorbenen Geschlechtern stunden, mitlerweilen mit dem Regimente einige Verfügungen, welche hernach von den Kaisern bestätigt wurden. Außerdem sind die mehresten kaiserlichen Privilegien, die sie den Bischöffen, Klöstern, Städten und Rittern, in jenen Zeiten ertheilt haben, für nichts anderes als päbstliche Ablaßbriefe, das ist: Fischblasen anzusehen. Man verlangte von den Kaisern, daß sie immer zum geben die Hände ausstrecken sollten. Wenn sie dann in einer Stadt, in einem Kloster oder Stifte, sich eine geraume Zeit aufgehalten

derich mit dem Worte Comitiæ Burggraviæ, insgemein alle diejenigen Rechte habe ertheilen wollen, welche heutzutag mit dem Ausdrucke Landesherrschaft, in seinem ganzen Umfange angedeutet werden.

Den Kaisern kostete diese Gnade gemeiniglich nichts. Sie schenkten selten etwas von dem Ihrigen weg. Die Freyheiten, die sie den Bischöffen, Aebten, und Städten zugestunden, geschahen allemal auf Kosten der Herzoge und Graven, welche sich dergleichen zu ihrem Nachtheile ertheilter Privilegien, wenn sie solche in Erfahrung gebracht, (sie haben sie aber nicht allemal, oder doch sehr spät erfahren,) sehr oft mit Nachdruck widersetzt, und dadurch zu blutigen Kriegen Anlaß gegeben haben. Grösttentheils aber waren sie nicht so beschaffen, daß die Herzoge und Graven deswegen hätten Verdacht schöpfen, oder Ursache zum Misvergnügen haben können. Kaiser

ten, und gut bewirthet worden waren, wie dann das Freyhalten des kaiserlichen Hofs, und gewisse Geschenke an denselben, in jenen entfernten Zeiten die einzige Abgaben der Stände gewesen sind, pflegten die geistlichen Herren und Burger, sich insgemein bey ihrem Abzuge eine Gnade auszubitten. Wenn nun solche Bitte mit mehrern Pfunden Heller unterstützt war, fiel auch die Gnade desto nachdrucklicher aus.

Otto nahm unter andern die Stadt Augspurg in tutelam imperii, ließ sich daselbst huldigen, hielt Reichstäge, und ertheilte ihr noch andere geringe Freyheiten, ohnerachtet die Stadt Augspurg unter der Gewalt der Schwäbischen Herzoge stund, und zu ihrer Provinz gehörte. Sie verblieb auch noch, wie zuvor eine Provinzialstadt. Eben so wurden auch Wien und Bamberg zu sogenannten Reichsstädten gemacht, und beyde wurden von ihren Herzogen und Bischöffen in der Municipalstandschaft erhalten. Man glaubt aber überhaupt die Kaiser wären hierzu berechtigt gewesen, wie dann die Macht der Kaiser in jenen Zeiten weit größer war.

Dieweil dann zu dergleichen unschuldigen Ergötzlichkeiten von den Kaisern immer mehrere hinzugefügt wurden, brachten die städtischen und bischöflichen Publicisten solche in ein so genanntes System, stellten die Canonen oder das Kreutz daneben, und suchten hiermit den Fürsten unter denen sie stunden ihre Reichsunmittelbarkeit zu beweisen. Eine Sache, woran die ersten Ertheiler der Privilegien gewiß niemals gedacht haben. Der Städte Bündnisse, welche sie in dem 14 und 15. Jahrhundert unter sich errichteten, um sich der Herzoge und Graven Gewalt mit Nachdruck zu widersetzen, hub

end-

endlich alle Kennzeichen von Herrschaft und Unterwürfigkeit zwischen ihnen auf. Wer sieht aber hieraus nicht, daß der mehresten Städte Freyheit, auf einen offenbaren Ungrund beruhet. *)

Burggrav Friederich ist demnach beliehen worden, 1) mit dem Burggravthume, als einem unmittelbaren Reichslehen, und mit allen Rechten welche den Herzogen von Schwaben als Landesherrschaft daran zukamen. 2) Mit der Burg, welche ihm zu Nürnberg gehörte. 3) Mit dem Besatzungsrechte des zunächst an der

*) Ein Exempel von dieser Art Losreißung läßt sich an den Vertrag bey Roth, vom Jahre 1460. des Bischoffs Georg von Bamberg mit Markgrav Albrecht ersehen. Der Bischoff sucht' nicht nur darinnen sich und seine Unterthanen von der Gerichtbarkeit des kaiserlichen Landgerichts B. N. mit dem Degen in der Faust loszureißen: sondern er suchte zugleich, wie die ausdrücklichen Worte des Vertrags lauten; **Des Grundes und Bodens, Lehens, Halsgerichts, Gelaits, Wildbanns und andern Sachen wegen,** welche Rechte den Markgraven über mehrere Bambergische Aemter zustunden, sich loszuwinden. Welches aber dem schlauen Bischoffe Georg, damals, so sehr er sich darum auch Mühe gegeben hat, wie die dem Bambergischen Codice prob. unter Nro. 75 — 76. angelegte Urkunden des breitern bezeugen, nicht, wohl aber in dem angeblichen Forchheimer Vertrage vom Jahre 1577 allererst gelungen seyn mag.

der Burg gelegenen Stadtthors. 4) Mit dem Landgerichte, solchem im Namen des Kaisers vorzustehen, alle Klaghändel zu besorgen, und als Richter darüber zu sprechen. Exercens omne iudicium et iudicans exercebit. 5) Mit dem Rechte, einen Beamten an seine Statt dem Gerichte in Nürnberg vorzusetzen. (Er muß demnach dem Gerichte vorher selbst vorgestanden haben.) Doch daß in solchem Falle der kaiserliche Schultheis mit zugezogen werde. Von dessen sämmtlicher Nutzung, welche in peinlichen und bürgerlichen Fällen, oder auf eine andere Art eingehen, eben dieser Beamte zween Theile soll zu empfangen haben. 6) Mit der Steuer von 12. Pfenningen, von jeder Eisenfabrick in der Stadt. Vermuthlich hat es damals noch keine andere Handthierung in Nürnberg gegeben, sonst hätte man auch hiervon die Steuer bezahlen müssen. 7) Mit der Schatzung oder dem Grundzinse von allen Höfen jenseits der Brucken über der Pegniß, unter der Eichstätter Diöces *) 8) Mit der

*) Diese Stelle des Lehenbriefs dient zum Aufschlusse in drey sehr wichtigen Umständen, welche bißher die Geschichte der Stadt Nürnberg und des Hofmarks Fürth mit Dunkelheiten umhüllten. Zum ersten wird daraus ersehen, daß Bamberg seine geistliche Gerichtsbarkeit

der Frohn, von allen Höfen zur Erndezeit einen Handarbeiter zu stellen. 9) Mit dem Forst und Wildbanne, dem 3ten Bauer, dem Dritten Stücke Wildprät, den Windbrüchen, und allem sonst gefallenen Holze jenseits der Brücken. 10) Mit dem Forstgerichte diesseits

der

barkeit nur bis an die Pegnitz erstreckt habe. Zum andern wird dadurch begreiflich gemacht; wie der Pfarrer in Fürth seine Pfarrgerechtigkeit über Nürnberg diesseits der Pegnitz hat erstrecken, und die dasige Lorenzerkapelle als ein Filial behandeln können. Endlich aber, und zwar, was mehr als diese beyden Umstände besagt, muß drittens, ein jeder von selbst den Schlus daraus ziehen, daß, wenn Fürth vom Kaiser Heinrich II. an das Domkapitel zu Bamberg im Jahre 1007. wäre verstiftet worden, so würde Bamberg in jenem mit dem Hochstifte Eichstätt unter den mächtigen Vorschub Kaiser Heinrichs II. anno 1015. errichteten Vergleiche wegen der Diöcesanrechte, die geistliche Gerichtsbarkeit über Fürth nicht an Eichstätt überlassen, und die Pegnitz zur Gränze angenommen haben, davon im siebenten Kapitel, bey der Kirchengeschichte von Fürth, Poppenreuth, und Farrenbach, ein mehreres beygebracht werden wird.

Aus dem Unterschiede, den hier Kaiser Rudolph, zwischen den Eisenmanufacturen in der Stadt, und denen jenseits der Brucken, unter der Eichstätter Diöcees macht, ist deutlich abzusehen, daß die Stadt im Jahre 1287. nur bis an die Pegnitz gegangen, jenseits aber noch Landmäßig gewesen ist.

der Brucken gegen das Castrum unter Bamberger Dioces, mit allem, was davon abhängt, und daß er daselbst Förster anstellen kann. 11) Mit dem Dorfe, Werde, Buch, Städtchen, Schwand, und dem Schlosse Creußen. Noch ist hieher zu setzen die Advocatur über das Kloster in Steinach, welche, so wie der Wildbann, in diesem Lehenbriefe durch einen sichtbaren Fehler des Schreibers ausgelassen ist, da sie doch in dem ersten Rudolphinischen Lehenbriefe stehen. 12) Mit 10. Pfunden Pfenninge Einkommens von dem Schultheisenamte. 13) Mit 10. Pfund Pfenning vom Zolle und übrigen Lehen, welche der Burggrav und seine Vorfahrer von den vorigen Kaisern und Königen ꝛc. zu Lehen gehabt.

Daß übrigens die Hoheit der Herren Burggraven, und die Anzahl ihrer Erbgüter, die damals Allodien genennt wurden, nicht aus dieser Reichsbelehnung, so wichtig sie an und für sich ist, beurtheilt werden kann, so wenig als anderer Reichs, vornehmlich aber geistlichen Fürsten ihre Länder, nach ihren ersten Stift- und Lehenbriefen zu beurtheilen sind, wird ein jeder unbefangener Leser von selbsten einsehen und zugeben, daß man diesfalls, um nicht irre zu gehen, noch auf andere Umstände, auf ihre

Verrichtungen und Verbindungen mit andern gleichzeitig großen Graven= und Fürstenhäusen, hinsehen mußte. Wenn man dieses nun hier beobachtet, findt man daß die Herren Burggraven, so lang sie diesen Namen führen, einfolglich vor der Rudolphinischen Belehnung, sich als Fürsten aufgeführt, und gleich den ersten Fürsten des Reichs, ihre Erb= und Hofämter gehabt haben. Dieses ist aus nachfolgendem Documente zu ersehen.

Cum feudaliter ab hominibus possessa, servorum Dei usibus conceduntur, nihil aliud agitur, quam quod divina utrobique pietas comendatur. Inde est quod ego Ramungus de Kammerstein presencium auctoritate, tam futuris, quam presentibus manifesto, me piscinam meam, iuxta Lutsdorf situm, cuius fundum a dominis meis, Friderico et Conrado, Burggraviis de Nurenberch possideo titulo feudali, pro remedio anime mee et parentum meorum Cenobio sancte Marie virginis in Halsprunne perpetuo cum omni iure possidendam cum libere contulisse, sed cum hæc collatio non

suffice-

ſufficeret niſi ius proprietatis, quod ad iam dictas Dominos pertinet, adderetur, aput ipſos obtinui, ut donacio mea communi eorum aſſenſu, rata fieret ac firma. Ut ſimul meritum creſceret, ubi beneficia coniunguntur. Hoc adiecto, ſi domino inſpirante aliquid de villa ſuperius annotata, eodem modo dare prefato cenobio decrevero, quia ab ipſis partim eiusdem titulo teneo prenotato, ſicut tenent ratum de piſcina, ſimiliter et ſequens beneficium preſenti privilegio confirmetur. Tam ſalubre negotium, et memoria dignum, ne aliqua oblivio oblitteret et obfuſcet, preſentem paginam Sigillis Dominorum meorum Burggraviorum, et meo, ſicut exigit racio conceſſorum, ſingulari firmiſſime procuravi R. de Kammerſtein. Teſtes ſunt *Arnoldus Dapifer*, Burkardus, et Ludewicus de Seckendorf, Conradus de Hertzogenhoven, Cunradus filius ſuus. Fridericus de Lebzingen, Miniſteriales Burg-

 gravii.

gravii. Rudigerus de Ripphenberch. Ortolfus de Wepphelar, Otto miles, et alii laici fide digni.

Acta sunt hæc Anno Domini Mo. CCo. LXVIo. In festo Pentecostes.

Zu diesem so stattlichen Beweise kann noch weiters derjenige gerechnet werden, welcher aus der Eintheilung des Adels, in Classen oder Heerschilde, in den ältesten und mittlern Zeiten, von selbst sich darstellt. Bekanntlich wurden nur diejenigen als Fürsten geachtet, welche ein gewisses Vollehen (dieses Wort ist aber nicht bloß von dem feudo, sondern auch von dem Allodio zu nehmen,) mit einer gewissen Anzahl Herrschaften in Besitz hatten, worauf 1200. Mann, die in 400 Ritter und 800. Schildknappen eingetheilt wurden, ansäßig waren, zu deren Erhaltung 1000 Huffen Landes erfodert wurden. Daß nun aber die Herren Burggraven die hier bestimmte Anzahl Herrschaften in Besitz gehabt haben müssen, ersieht man aus dem Erfolge: dieweil sie nämlich für Fürsten, sowohl nach ihren Verrichtungen als nach ihren Verbindungen geachtet worden sind. Denn so hat Burggrav Friederich I. schon bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, in den Jahren 1180. 1190. 1197. einigen

Für-

Fürsten Versammlungen, die Kaiser Heinrich VI. wegen verschiedener Reichsangelegenheiten veranstaltet hatte, beygewohnt, wie dessen Unterschriften bezeugen.

Seine Gemahlinn war eine Tochter des Markgraven zu Meissen. Von seinen beyden anno 1218. zur Regierung gelangten Söhnen, Conrad II. und Friederich II. befand sich der erste mit einer Grävin von Habsburg vermählt, deren Bruder Rudolph, eben der nehmliche Kaiser Rudolph war, der die oben erzählte Belehnung des Burggravthums Nürnberg, an Friederich III. vorgenommen hatte, welcher Burggrav wegen seiner Gelehrsamkeit von dem damaligen Kaiser Friederich II. als einem ebenmäßig in vielen Sprachen erfahrenen Herrn, besonders hochgeschätzt, und von demselben gleich anfänglich seinem Sohne Conradin, Könige in Sicilien, zum Großhofmeister und Vertrauten zugegeben, dann aber von ihm selbst zu seinem Feldobersten, im Jahre 1237. aber zum Statthalter der Oesterreichischen Länder angestellt wurde. Der Bruder und Mitregent Friederich II. war mit einer Grävin von Abensberg vermählt. Sie besaßen außer dem Burggravthume, und den Gütern die ursprünglich zur dasigen Herrschaft gehörten, noch viele andere Güter, welche sie

durch Kauf, Tausch und Heyrath vor der Rudolphinischen Belehnung vom Jahre 1218. 30. 35. und 1259. erlangt hatten, als: Birnsperg, Egenhausen, Dachstetten, den Markt Spalt mit allen Zehenden und Gülten, Abensberg, Wertenfels, Aurach, Rohr, Bertholsdorf, Gräfenberg, Heroldsberg, Stein, Bruck, Roth, Flachslanden, Kalkreuth, worunter von einigen auch der Hofmark Fürth mit seinen 12. einverleibten Dorfschaften gerechnet wird.

Conrad II. zeugte Friederich III., welches eben der Burggrav ist, der die Burggrävliche Regierung fortsetzte, und mit Ausschlus seines Vetters Conrad III. oder Frommen, für sich und seine weibliche Erben, im Falle er keine männliche erziehlen sollte, mit dem Burggravthume Nürnberg, vom Kaiser Rudolph I. seinem Oheime, beliehen wurde. Er war mit einer Tochter des Herzogs von Meran, eines der mächtigsten und ältesten Häuser in Deutschland, vermählt, trat anno 1269. das Burggravthum Nürnberg an, und wurde damit 1273. zum erstenmale, 1280. aber zum andernmale, in Gegenwart vieler Reichsstände vom Kaiser Rudolph I. beliehen, wie solches aus dem angelegten Lehenbriefe, und aus Großens

Lan-

Landes= und Regenten Geschichte pag. 66=77. des Breitern zu ersehen steht.

Da nun von allen diesen außer dem Burggravthume Nürnberg gelegenen Güterstücken, so wie vom Gostenhofe, das ursprünglich zum Burggravthume Nürnberg gehörte, nicht ein Wort in beyden Lehenbriefen gedacht wird, läßt sich vernünftiger Weiße kein anderer Schluß daraus ziehen, als daß man es mit den Lehenbriefen in damaligen Zeiten so genau nicht genommen habe, und in jenen entfernten Zeiten, Grav und Herrschaften besitzen, oder Grav und Fürst seyn konnte, ohne vom Kaiser damit beliehen, noch dafür erklärt zu seyn: Das ist, ein Princeps originarius seyn konnte. Diese Bemerkung dient zum überzeugenden Beweise von dem Ursprunge der Güter, welche den Graven und Ministerialen anfänglich als Beneficia von den Kaisern und Königen gegeben, dann als Allodia besessen, und endlich wieder von den Kaisern als Lehen erhalten, oder vielmehr dem Kaiser und Reiche, wie hier offenbar vom Burggraven Friederich III. geschah, zu Lehen aufgetragen wurden. Hätte Burggrav Friederich die Absicht gehabt, alle seine Güter namentlich dem Reiche zu Lehen aufzutragen, die er in und außerhalb dem Burggrävlichen Districte beseßen hat, würde der Lehenbrief

eine ganz andere Gestalt erhalten haben. Es war aber damals so wie jetzo nicht üblich. Unter dem Worte Comitat wurden alle die einzelnen Theile verstanden, welche einen Comitat ausmachten. Die Stadt die um diese Zeit selbst noch mehr ein Dorf war, und ihre Frager oder Burgermeister, die, wann es hoch kam den Burggraven als Knechte zu dienen die Ehre hatten, können ohnmöglich die vielen Dorfschaften besessen haben, welche heutzutag in dem Burgrävlichen Umfange zu sehen sind, und welche sie jetzo besitzen.

Vergleicht man nun sofort die damalige Verfassung von Deutschland überhaupt, und die Einrichtung der Stadt Nürnberg insbesondere, mit denen dem Burggraven Friederich verliehenen Hoheits- und andern Rechten über die Stadt und das Burggravthum Nürnberg, so wird man finden, daß der Stadt an Ausübung einer Gerichtsbarkeit mehr nicht zugekommen ist, als damals jedem Hofmarke (villa capitanea) zugestanden hat.

Bekannt ist es, daß die Deutschen keinen ihrer erwählten Kaiser bestättigten, bevor er nicht eine Art einer Capitulation beschwur. Die älteste Formel welche sich davon findt, lautet also:

Ju-

Juro per Deum omnipotentem, ac promitto, me iuste regnaturum, iudicium, æquitatem et misericordiam facturum. Bodin Lib. I. de Republ. cap. VIII.

Bald hernach wurde sie vermehrt. vide Pith. Annal. „Im Jahre 864. aber, haben Ludwig König in Deutschland, Carolus „und Lotharius, eine Capitulation und Vergleichung der zwischen ihnen viele Jahre geschwebten Irrungen zu Coblenz aufgerichtet, und „darinnen ein jeder gegen seine Reichsstände „und Unterthanen, vermittelst leiblich geschwornen Eids sich verbunden, daß sie dieselben bey „ihren üblichen alten Rechten und Gerechtigkeiten wollen schützen und handhaben, niemand darwider beschweren, verunruhigen, „oder an Haab und Ehre verletzen rc.

Wenn nun die Reichsstände, das ist, die Graven und Herzoge, anno 860. schon alle Rechte gehabt, welche die damaligen und alle nachfolgende Kaiser zu halten beschworen hatten: so legt sich von selbst der Schluß auf die Hand, daß die Kaiser niemals einem Bischoffe, Abte, oder Burgerschaft, zum Abbruch der Grävlichen Befugnisse, wie hier mit Nürnberg und dem Hochstifte Bamberg und dessen Domprobstey geschah, Privilegia haben erthei-

len, und wenn es geschehen ist, solche nimmermehr denen welchen sie ertheilt wurden, zu einen Vorstand dienen können. Ich gebe gern zu, daß die Burgmänner oder Burger, von Anbeginn, besonders in manchen Städten, große Freyheiten gehabt haben. Ja, sie hatten auch den grösten Antheil an dem Regimente. Davon im 5ten Kapitel ein mehreres vorkommen wird. Allein, wo fand man damals nicht große Freyheiten? Urd wo hatte das Volk nicht gleiche Rechte. Wo der Fürst ohne Räthe und Regierung zu haben, selbst zu Gerichte saß; wo er anstatt einen Schwarm von Kammerherren, Kammerjunkern, Kammerdienern, Pagen, Kammerlackeyen und Hoflackeyen zu haben, nnr etliche Hofbuben hatte; wo des Fürsten eheliche Hausfrau ein ganzes Kammerkollegium vorstellte, und noch das Oberhof- und Oberkuchenmeisteramt mit versah; da herrschte überall Freyheit und Theilnehmung, und mit etlichen Schillingen oder Pfenningen, ward von manchem ansehnlichen Gute alle Abgaben auf das ganze Jahr entrichtet.

Dieser Freyheiten aber ungeachtet, stunden die geistlichen wie die weltlichen, die Freyen, wie die Knechte, die Bürger wie die armen Leute, unter des Graven Gerichtsbarkeit, und musten seinem Befehle gehorchen.

Noch

Noch weniger aber konnten es die Burger sich beygehen lassen, und mit Ausnahm von der gråvlichen Gerichtsbarkeit, eine eigene Gerichtsbarkeit sich bilden. Eine unpartheyische Erzählung der Streitigkeiten welche nach der Rudolphirischen Belehnung, ohngefähr um die Zeit von 1350. ihren Anfang genommen, und bis auf den Verkauf der Burg, zwischen den Burgern der Stadt, und den hohen Herren Burggraven sich zugetragen haben, wird in dieser Sache noch manchen Aufschlus geben, aus welchem am Ende sich wird schließen lassen, daß die Stadt Nürnberg und ihr Umfang Pagus, als eine Gravschaft, ursprünglich unter der Hoheit der Herren Burggraven müsse gestanden haben, und noch stehe.

Gleich das folgende Jahr nach geschehener Belehnung an Burggraven Friederich III. mit dem Burggravthume, hielt Kaiser Rudolph I., wie aus den Nürnbergisch-historischen Nachrichten pag. 53. zu ersehen ist, einen feyerlichen Reichstag zu Nürnberg, der vermuthlich aus Ermanglung eines Palatii, in dem dasigen Clara Kloster ist angestellt worden. Hierauf hat K. Rudolph noch weiters ein kaiserliches Hofgericht daselbst angeordnet, in welchem der Grav von Nassau, der in und um Nürnberg viele Höfe und Güter besaß, den Vorsitz gehabt.

Glei-

Gleichergestalt hat Kaiser Rudolph anno. 1278. abermals einen Reichstag dahin verlegt, als welche Umstände ich um so weniger unberührt vorbeygehen kann, da unter solchen die stattlichen Rechte welche Kaiser Rudolph dem Burggraven Friederich in und über die Stadt und Gravschaft Nürnberg, durch ihre Besitzergreiffung, oder besser zusagen, durch ihre fortgesetzte Ausübung verliehen hat, dem angeblichen Rathe und der Burgerschaft daselbst, bekannt worden seyn müssen. Da sie nun, der Rath und die Bürger nämlich, die sich doch zu keiner Zeit ein Recht Fingersbreit haben nehmen lassen, vielmehr wie die Geschichte beweißt, selbst genommen haben, und ihre Nachbarn in ihrem Besitze zu stören von jeher beflieſſen gewesen sind, dabey vollkommen still gesessen, und weder vor den versammleten Reichsständen, noch bey dem daselbst angestellten Hofgerichte, wie nicht weniger bey dem nachher daselbst gehaltenen Reichstage, der Rudolphinischen Belehnung wegen, weder eine Klage angebracht, noch Beschwerniße wegen gekränkter Freyheit geführt haben: so muß jedem von selbst beyfällig zugehen, daß der Kaiser Rudolph mit dieser seiner Reichsbelehnung, der Stadt weder ein Recht genommen, noch aber dem Burggraven Friederich etwas

mehrers, als was er oder die Herzoge von Schwaben nicht vorher schon gehabt haben, gegeben habe.

In dieser Lage verblieb die Sache zwischen dem Herren Burggraven und der Burgerschaft vom Jahre 1273 bis 1349. und bis auf die Zeit der großen Umkehrung in Nürnberg, wovon die Nürnbergischen Geschichtschreiber insgesammt sehr viel Aufhebens machen, und die Härte nicht genug beschreiben können, mit der die Rathsglieder von der schwierigen Burgerschaft behandelt worden sind. Allein da es in Nürnberg damals noch eben so wie auf einem Dorfe zugieng, und man noch keinen Rath brauchte: ist es eine unmittelbare Folge davon, daß man auch noch keinen gehabt haben kann. Nach dem Capitulari Carls des Großen, vom Jahre 807., sollte in jedem Dorfe eine Person die einen guten Ruf und Vortrag hatte, aufgestellt werden, welcher die Einwohner, wenn sie einen Streithandel hatten der in der villa capitanea nicht konnte ausgemacht werden, bey dem Graven, und auch allenfalls bey den Königen, vertretten muste. Diese Personen wurden Magistri genannt, aus welchen in der Folge die Dorfs- und Stadtmeister, unsere heutigen Burgermeister, entstanden sind, welchen gewisse gemeindliche Angelegenheiten,

mit

mit Zuziehung der ganzen Gemeinde vorbehalten waren. Dergleichen Burgermeister welche in Nürnberg Frager genennt wurden, fanden sich dann damals auch daselbst, die entweder wegen ihres Hochmuths, weil einige von ihnen mit dem Kaiser geritten, und in den Adelstand erhoben worden waren, oder wegen ihrer Herrschsucht, dieweil sie damit umgiengen das Burgermeisteramt allein an sich zu ziehen, so wie in Fürth von den Domprobsteyburgermeistern geschieht, welche das Rechnungsführende Amt ebenfalls für sich behaupten, endlich die gesammte Burgerschafft gegen sie dermaßen in Harnisch gebracht haben, daß selbige zn den Waffen greiffen, und ihre Unterdrücker aus der Stadt trieben, die vielmehr aus Antrieb ihres bösen Gewissens selbst davon zogen; wie aus nachstehendem erlassenen Verwahrungsschreiben der angeblich empörenden Burger an die Burggraven zu ersehen ist.

Zu deutsch lautet dieser Brief also: „Denen erlauchten und fürtreflichen Herren Johann und Albrecht, Burggraven zu Nürnberg, empfehlen Burgermeister und Geschworne, selbiger eurer Bürgerschaft (vestræ „civitatis) sich und die Ihrigen als Getreue, „nach Wunsch und Willen.

„Wir

„Wir bezeugen vor Gott und Menschen, „daß wir die Waffen nicht ergriffen haben „wieder den Nutzen des Vaterlands, noch da= „durch unsere Mitbürger in Gefahr zu setzen, „sondern daß vielmehr Eure Burgerschaft „von allen unbilligen Unrecht frey wäre: Denn „wir sind als Elende, Dürftige, und durch „Gewalt und Grausamkeit der Burgermei= „ster (und nicht Rath, dieweil es noch keinen gegeben hat. Wo giebt es aber nicht Dörfer, wo die Burgermeister nicht schon mehrmalen we= gen ihrer übel geführten Haushaltung das Aus= jagen verdient hätten?) „Dazu gezwungen „worden, welche durch ihren Gewissens= „trieb, und wegen ihren begangenen vie= „len Lastern ausgerissen. Wir setzen aber „die Republick in ihren vorigen Stand, wo= „zu wir gezwungen worden; dann die Grau= „samkeit besagter Burgermeister war so groß, „daß uns, als unterdrückten Burgern wieder „zu erholen, kein ander Mittel anscheinen woll= „te. Ueber dieß haben sie beschlossen, uns und „Eure Burgerschaft in die Hände des Böh= „mischen Tyrannen zu überliefern, welchen wir „doch weder als einen rechtmäsig erwählten, und „gekrönten angenommen haben: Derowegen bit= „ten wir umständigst und demüthigst! daß wir „Eure Unterthanen und Eure Burger=

„schaft

„schaft dem rechtmäßigen Kaiser anvertraut „werden, und nicht jemand listiglich und ver„kehrt seine Hoheit einnehme. Wir sind als „solche, welche die Gefahrnisse, so auf unsere „eigene Kosten sich ereignen, aus dem Weg „schaffen, überdieß dem Anbringen unserer „Mitburger geneigt zu gehorchen. Gegeben un„ter unserm neuen Insiegel, den 31. Juli „1348.

Siehe den VIIIten Theil von des Canzlers von Ludwig seinen Reliquiis; Manuscript: omnis æui Diplomat. libro I. pag. 112.

Wer sieht hieraus nicht, daß die neuen Burgermeister und Geschwornen mit diesem Memoriale keine andere Absicht gehabt haben; als den beyden Herren Burggraven ihre Unterthänigkeit, für sich und ihre Burger noch ferner zu versichern, und gleichsam mit einem Eide zu bezeugen; daß der in der Stadt entstandene Auflauf nichts anderes zum Grunde habe, als sich von dem erlittenen Drucke der bisherigen Burgermeister zu befreyen, und daß sie die daraus entstehende Gefahr oder Verantwortung, vermuthlich beym Kaiser, auf sich genommen haben wollten. Der Tyrann von dem hier die Rede war, ist Carl IV. gewesen. Grav Günther von Schwarzburg war der Gegen-

Kai-

Kaiser, den die Nürnbergischen Burger allem Vermuthen nach lieber zum Kaiser gehabt hätten. Nachdem aber Karl die Oberhand behalten hat, und nach Nürnberg gekommen, ist von selbst zu erachten, daß er mit den armen Burgermeistern und Geschwornen nicht allzu glimpflich werde umgegangen seyn, und dagegen die alten Burgermeister, die sich gleich anfänglich an ihn hiengen und um Hülfe baten, wieder zurück berufen haben.

Zu dergleichen Vermittlung und Ausgleichung gewisser Streitigkeiten, hielt man damals die Kaiser noch berechtigt. Die Macht derselben war in jenen Zeiten in manchen Stücken noch sehr groß. Sie reißten niemals ohne Begleitung mehrerer Reichsfürsten, noch in einer andern Absicht, als um die streitenden Partheyen anzuhören und zu richten. *)

Der

*) Hier möchte Jemand fragen: was denn eigentlich diese Burgermeister für Leute gewesen sind? Man beliebe sich aber zu erinnern was ich bereits im Eingange dieses Kapitels, bey Gelegenheit der Erbauung der Burgen gesagt habe. Es waren vermuthlich noch einige überbliebene Geschlechter von den ehemaligen Burgmännern (Freyen,) welche zugleich mit den ersten Burggraven dahin gekommen sind, zu denen sich in der Folge andere gesellt haben, die als Burger oder Burgmänner aufgenommen wurden.

 Sie

Alles, was sonst noch von dieser Empörung merkwürdiges erzehlt wird, ist Fabelwerk.

Sie waren ursprünglich, und vor der völligen Bekanntwerdung des Ritterstands, Freybauern, die mehrere Huben (mansos) als beneficia für die den Burggraven zu leistenden Dienste genossen haben, und wenn den nürnbergischen historischen Nachrichten zu glauben ist, bey einer Begleitung Kaiser Heinrichs IV. mit mehrern Pferden nach Donawerth, sollen zu Rittern gemacht worden seyn, das ist: sie sind für Leute erklärt worden, die noch ferner reiten können, wenn sie Pferde haben.

Heut zu Tage, wenn ein Kaiser nach Fürth käme, und eine Begleitung verlangte, könnten unsere Müller und Bierbräuer eben so gut zu Rittern geschlagen werden, weil sie ihn ebenfalls mit einer gewissen Anzahl Knechte zu Pferde auf ihre Kosten begleiten würden. Man war im 13ten Jahrhundert so weit davon entfernt an ein Patriciat in Nürnberg zu denken, daß vielmehr damals noch die wenigsten Familien eigene Geschlechtsnamen hatten. Es gieng bey den Christen vom gemeinen Haufen, eben so wie bey den Juden zu. Ist einer von Regenspurg, Dünkelspiel, Schnattach, so heist er: Regenspurger, Dünkelspieler, Schnattacher rc. Das Geschlecht der Stromayer, Stromer oder Waldstromer, hat seinen Namen von einem Meyer oder Bauern, der zu einer gewissen Zeit viel Stroh gehabt hat. Ein anderer Burger, der anno 1290. von Neumark nach Nürnberg flüchtete, hieß Neumarker. Von seinen 4. Söhnen wurden vier Geschlechter fortgepflanzt. Der

In einem halben Jahre, als so lang die neuen Burgermeister an der Regierung waren, ließen sich keine großen Dinge ausführen, noch weniger aber an eine Erweiterung der Stadt denken. Die Metzger können sich auch so sehr um den alten Rath nicht angenommen, noch aus dem angeblichen Fleischhause Ausfälle auf die Rebellen gethan haben: indem sie damals noch kein besonders Handwerk waren, noch weniger aber ein Fleischhaus, wohl aber Fleischbänke hatten. Wenn ja ein öffentliches Fleisch-

eine erhielt den Namen Mäntelein, von einem Mantel den er stets zu tragen pflegte. Der zweyte bekam den Namen Weigel, von einem zu Eschenau gelegenen Gute, das vorher einem gewissen Weigel gehört hatte. Der dritte hatte die Gewöhnheit zu muffeln, und wurde daher Muffel genannt. Der vierte allein behielt den Namen Neumark.

Der Verfasser der historischen Nachrichten setzt als einen Beweis hinzu: diese vier Geschlechter hätten einerley Wappen fortgeführt und einander als Vettern erkannt. Die Wappen waren vor dem Interregno die einzigen Mittel die Familien zu erkennen, und nicht die Namen. Sie haben ihren Ursprung von den Schildern, auf welchen symbolische Zeichen, womit man gewisse Würden ausdrücken wollte, gemahlt waren. Diejenigen also, welche einerley Schildzeichen führten, wurden Wappen Genossen genannt, und erkannten sich für Anverwandte.

haus in jenen Zeiten sollte in Nürnberg gestanden haben, steht zu vermuthen, daß es lediglich der dasigen zahlreichen Judenschaft zum Gebrauche gedient habe: Hat nun aber diese die Vertheidigung der verfolgten Burgermeister ausgemacht, so läßt sich wahrlich nicht viel Gutes von ihrem Verhalten schließen. Das Wort Macellum, welches sich in einer gewissen Burggrävlichen Urkunde findt, bedeutet nicht bloß Fleischhaus, sondern auch Speismarkt, Speishaus, wo allerhand Eswaaren zu haben sind. Daß übrigens die angeblichen Unruhen sogar groß nicht gewesen seyn können, läßt sich daraus ersehen, weil die gemeinen Bürger der Stadt gleich im folgenden Jahre 1350. einige Judenhäuser welche dem Bischoffe von Bamberg und dem Herren Burggraven eigenthümlich zustunden, niederreißen und einnehmen, auch gegen Abtrettung der Plätze und abgeraumten Hofstetten, und wegen anderer Anstöße mit Herrn Burggraven, unter Vermitlung des Bischoffs von Augspurg, 1600. fl. dann bald hernach wiederum 13000. Pfund Heller bezahlen konnten. S. die historischen Nachrichten von Nürnberg p. 139. und 142. und Würffels Nachrichten p. 137.

Der Verfasser setzt zwar hinzu. E. E. Rath hätte das Umgeld welches vom Kaiser

Karl

Karl IV. den Burggraven wäre verschrieben worden, zugleich mit dieser Summe an sich gelößt, und mit den Herren Burggraven wegen anderer Läufe und Stöße, die sich erhoben, das ist, wegen verschiedener gewagten Eingriffe in ihre hohen Gerechtigkeiten sich vertragen und mit Geld gebüßt. Allein es steht kein Wort von E. E. Rath in der Bischöfflich Augspurgischen Urkunde, wegen erstgedachter abgetrettenen Judenhäuser: und wer sieht nicht, daß Kaiser Karl IV. der anno 1349. zum erstenmale nach Nürnberg gekommen, daselbst als Kaiser erkannt worden ist, und den Frieden hergestellt hat, den Herren Burggraven nicht das Umgeld allererst verschrieben haben kann, sondern daß solches, so wie die abgetrettenen Judenhäuser, ihnen ursprünglich und von alten Zeiten her zugestanden habe: ersteres, dieweil ihnen das Recht über Maas und Gewicht als Graven ursprünglich zustund; *) letztere aber, nämlich die Judenhäuser, in der

*) S. den Schwabenspiegel P. I. c. 3. So ist etwa Sitte, daß man Burggraven hat, der soll richten über unrecht Meß und Maaß da man trinken mit giebt, und über alle ohnrechte Gewicht, was man mit der Wage wiegt, und was zu Huth und Haar geht und über allen unrechten Kauf des Leibes-Nahrung heiset, das soll alles ein Burggrav richten.

Stadt auf ihrem Grunde und Boden erbaut waren. Gleichergestalt verhält es sich mit dem vom Kaiser Karl IV. an einem gewissen Arnold von Seckendorf verpfändt gewesenen Honiggelde auf dem Reichswalde, welches dieser hinwiederum an die hohen Herren Burggraven verpfändt haben soll.

Man beliebe sich zu erinnern, daß vom Kaiser Rudolph benebst zwey Theilen der Einkünfte von dem Königsbanne oder Schöpfengerichte, noch weiters 10. Pfund Pfenninge Einkommens vom Schultheisenamte zum Zeichen der Unterwürfigkeit, dem Burggraven Friederich III. zu Lehen gegeben worden sind. Dieses Schultheisenamt ist nach der Erzählung des Verfassers der nürnbergisch-historischen Nachrichten p. 155. vom Kaiser Karl IV., nachdem es vorher an Friederich Groß um 3000 Pfunde alter Heller, ingleichen auch der Zoll um 3000. fl. versetzt gewesen war, von nur ersagten Kaiser an Burggraven Friederich am St. Walburgistage 1365. weiters verpfändet und verkauft worden. Die Befugnis der Schultheisen wird in nur angeführter Stelle aus dem Schwabenspiegel, ingleichen in dem 88. Art. des Weichbilds folgender Gestalt beschrieben: Belagerung um eines Mannes Hauß-

Noth-

Nothzeigung, und gewaltige Heimsuchung richtet der Burggrav und nicht der Schuldheiß.

v. Thomasii Dissert. de iurisdict. et Magistratium differentia secundum mores Germ. §. 101. und Gylmann §. 1. Tom. 3. vol. 23. n. 18.

Auf gleiche Art ist die Münz von eben dem Kaiser an Burggraven Friederich gelangt: Es ist dieß ein Satz der ganz keine Wiederlegung zuläßt. Wo keine obrigkeitliche Rechte auszuüben stehen, kann auch keine Obrgkeit statt haben. Dieß ist aber offenbar der Fall worinnen die Stadt Nürnberg bis auf das Jahr 1362. sich befunden hat. Man nenne mir nur ein einziges sogenanntes Regale; ein einziges Amt, welches biß hieher bey der Stadt, und ihrem angeblichen Rathe stund, und welches nicht damals alle Landstädtchen und Hofmarken mit ihr gemein hatten. Wenn nun aber gleichwohl ihre Geschichtschreiber behaupten: sie wäre nicht nur damals schon, sondern von Kaiser Otto I. Zeiten her, (ein Zeitpunct, der ihrer Geburt vorher geht,) eine Reichsstadt gewesen, und hätte E. E. Rath gehabt: so muthen sie uns zu, ein doppeltes Wunderwerk zu glauben, welches in unsern aufgeklärten Tagen nicht angeht. Hier hieß es indessen: Was

man nicht hat, muß man zu erwerben suchen Von den Kaisern konnte man sich in dem 13. und 14ten Jahrhunderte von allen befreyen lassen. Man sah nur auf das Gesuch des bittenden, und war wenig bekümmert, ob ein Dritter dadurch beschädigt, und manche dutzend andere weit ältere Privilegien, mit über den Haufen geworfen, noch ob der, gegen den sie ertheilt wurden, sich solche Eingriffe gefallen lassen würde. So wie zum Unglücke der Menschheit das gegenwärtige 18ste Jahrhundert das Lotto- und Lotterieseculum genennt wird, so verdienen jene, die Privilegien und Exemtions, oder vielmehr die Verwirrungssecula genennt zu werden.

Selbst die Kaiserlichen Rescripta bezeugen, daß die Stadt damals noch keine eigene Obrigkeit gehabt habe, wie aus den in des gelehrten Herr Pfarrer Würfels Nachrichten von der Judengemeine in der Reichsstadt Nürnberg, beygebrachten Urkunden, besonders unter Nro. XXII. zu ersehen steht. Ein Rescript vom Jahre 1344., worinnen Kaiser Ludwig den Burgern zu Nürnberg die Versicherung ertheilt, daß weder er, noch jemand der seinen dazu Behülf thun wollen: daß ein Christenhaus sollte in der Juden Hände kommen, als er gethan

hat

hat mit Heinrich Holzschuers Hause am Salzmarkte lautet im Eingange also:

„Wir Ludwig von Goz Gnaden romischer kaiser ze allen zeiten mehrer dez reichs jehen offentlich mit dizeu Brief, vmb solch gunze und willen die vnnz vnnzer libe Burgker ze Nürenbergk durch vnnsern vleisigten Bet getan habent ꝛc.

Ein anderes vom Jahre 1349. worinnen König Karl dem Ulrich Stromair, dasjenige Haus am Zottenberge, welches er ihm gegeben hat, in seine Gevere zu bringen, und sodann zu bezahlen befiehlt; fängt also an:

Wir Carl von Goz Gnaden romischer künig zu allen Zeiten merer dez reichs vnnd Künig ze Beheimb, entbieten den Schultheizzen dem rat vnnd den Burgken der statt ze Nurenbergk vnnsern liben getrewen ꝛc.

Hätte die Stadt in ihrer ersten Vorstellung nur ordentlich bestellte Burgermeister, ich will nicht sagen, einen Rath gehabt, würde selbige allem Vermuthen nach von ihnen unterschrieben, und nicht Namens der Burger abgelassen worden seyn, und der Kaiser hätte, wie zum Beweise, aus den an den Rath zu Rothenburg und Windsheim um diese Zeit erlassenen Kaiserlichen Rescripten

scripten zu ersehen ist, ihrer wiederum im Eingange seines Rescripts gedenken müssen. In dem zweyten wird zwar eines Raths gedacht, der Schultheiß steht aber oben an, und die Burger folgen auf den Rath, welches zum deutlichen Beweise dient, daß der Rath keine obrigkeitliche Regimentsperson, sondern nur Gemeindvorsteher, und Gerichtspersonen, dergleichen wir in Fürth auch haben, vorgestellt hat. Diese Vorstellung an den Kaiser wurde mit Zuziehung der Vorsteher, oder Genannten, die erst anfiengen sich Rathsherren zu nennen, und einer ganzen Gemeinde verabredet.

Ein gewisser Tauschvertrag in eben gedachten Würfels Nachrichten, p. 136. de ao. 1354. fängt also an:

> Ich Leopold Grozz Herrn Conrads sün des grozzens Burgers zu Nurenbergk vergih vnnd tun kunt offentlich an dizzen Brif umb den Wechsel den ich getan han mit den Burgern von rat vnnd der gemeins der statt Nurenberg vnnd mit mir hinwiederumb rc.

Ein Verbot, daß die Juden außer dem bes hammetrasch das sie schon hatten, kein neues anrichten sollten, vom Jahre 1406. ist folgendergestalt angefangen:

Ez iz erteilt worden von schepfen und und rate und allen genannten daz furbaz hi ze Nurenberg khein Juden schule nit sem sol, vnnd ꝛc.

In diesem goldenen Zeitalter, für Leute die Privilegien und Exemtiones suchten und brauchten; worunter die Stifter, die Reichsstädte, und die Ritterschaft zu zählen sind, konnte es nicht fehlen, daß nicht die Burgermeister und die gemeine Bürger der Stadt Nürnberg, solche ebenmäßig sollten gesucht und erhalten haben. Die öftere und vieljährige Abwesenheit der Herren Burggraven, deren angebohrner Heldenmuth dieselben in des Reichs und des Kaisers Dienst allenthalben wo große Thaten zu verrichten waren, hintrieb, wovon die Geschichte Deutschlands genugsam zeugt, schien den angeblichen Erbaren der Burgerschaft, allem Vermuthen nach, die schicklichste Gelegenheit zu seyn, nach und nach gleichsam im Dunklen sich eine gewisse Art von Obrigkeitlicher Gewalt zu erschleichen, und die erhaltenen Privilegien in Ausübung zu bringen. Keine ordentlich angestellten Räthe und Amtleute, wie wir heutzutage haben, gab es damals noch nicht. Man kannte nicht einmal den Namen davon. Die Unwissenheit und der Aberglauben thaten in manchen Fällen, wie leicht zu erachten ist, auch

das

das ihrige. Es konnte demnach nicht fehlen, die Schleicher und Gernreichsstände, musten endlich zu ihren großen Endzweck gelangen.

Wir wollen nun sehen, wie die Frager und Genannten, als die damaligen Tribuni (Vorsteher) der Burgerschaft zu Nürnberg, es angefangen haben, von den Herren Burggraven das in der That zu erlangen, was ihnen die Kaiser nur auf dem Papiere zu geben vermogten.

Es ist nur erst berührt worden, daß im Jahre 1350. wegen verschiedener Läufe und Stöße ein gütlicher Vergleich war getroffen, und von der Stadt zu dessen Erziehlung 13000. Pfund alte Heller an die Herren Burggraven bezahlt worden; dieweil aber die Burger oder vielmehr ihre Frager, von ferneren Eingriffen nicht nur nicht abgelassen, sondern es damit immer ärger getrieben haben, verblieb den Herren Burggraven kein anderer Weg offen, als sich hierüber 12. Jahre später, beym Kaiser, in Gegenwart verschiedener Kuhr und anderer Fürsten des Reichs, zu beklagen, welcher zur Untersuchung der Burggrävlichen Beschwerden, aus den vornehmsten Ständen eine Deputation verordnete.

Ich setze die Burggrävliche Klage und die Antwort der Bürger Abgeordneten hieher, so wie sie in des Herrn G. R. Jungs grund-

haltender Fortsetzung der angefangenen Genealogie der Burggraven zu Nürnberg, von pag. 173. bis 181. zu lesen ist. Man kann auch hierüber die historischen Nachrichten von Nürnberg pag. 157. nachsehen. Das Commißionsprocoll fängt also an:

„In Gottes Namen Amen. Nach sei„ner Geburt dreyzehen hundert Jar, und in „dem zwey und sechzigsten Jar, des nechsten „Freytags vor dem Sonntag Oculi in der Fa„sten, wurden gefordert die Burger des Raths „zu Nürnberg für unsern Herrn Carl den Rö„mischen Kaiser: also dz sie gen Graue Friede„richen den Burggrafen zu Nürnberg ꝛc.

„Da trat dar der ehe genandte Burggraf „Friederich, vnd klagt gen der Statt zu Nürn„berg dz die Burggrafschaft zu Nürnberg dz „Recht hett, dz der Burggrafschafft Ampt„mann zu Nürenberg das Gericht besitzen „solt, mit dem Schultheiß, vnd von allen „Fällen an dem Gericht, wenn oder wie die „kommen und geschehen, sie weren groß oder „klein, die zwey Theil solten aufheben vnd ne„men, vnd hett auch die Herrschaft, zehen „Pfund Nürnberger Pfenning jariger Gülte „von dem andern dritten Thail des Schult„heißampts, die weren der Herrschaft alle Jar „worden, ohne bey dem Schulthaissen der jezund

„wer

„wer, der het sie der herrschaft vorgehabt und „nicht geben. Es hett auch die Burggraf„schafft zehen Pfund Nürnberger Pfenning „järlicher Gült vom Zol zu Nürnberg, die „hett man auch der Herrschafft vor. Daß ver„antworten die Burger also: daß Gericht vnd „auch der Zol weren des Reichs vnd vnser „Herr Carl der Kaiser hett seinen Richter, „und seinen Zolner da sitzen, dieselben solten „dz verantworten, mit welchen Rechten und „Gewohnheiten sie die herbracht hetten.

Ich habe bereits besser oben zu erkennen gegeben, daß es das Ansehen habe, als ob zur Zeit der Rudolphinischen Belehnung sich zweyerley Gerichter und Aemter zu Nürnberg befunden hätten. Eines welches in peinlichen und bürgerlichen Fällen erkannte, und worinnen der Burggrävliche Amtmann der Vorsitz hatte, und dessen Besetzung mit gewissen Personen welche Schöpfen oder Urtheiler genennt wurden, wie man aus dem Burggrävlichen Vortrage ersieht, ganz allein von ihm, dem Amtmanne, abhieng. Und ein anderes, worinnen der Reichsschultheiß den Vorsitz hatte, und welchem mit seinen Genannten lediglich die Ausfertigung der Verträge, und andere bürgerliche Klaghändel, vorbehalten war. Kaiser Rudolph I. hätte sonst gewiß nicht diese beyden

Aemter

Aemter in seinen beyden Lehenbriefen so deutlich unterschieden. Kaiser Albrecht bedient sich in seinem Lehenbriefe, den Burggrav Friederich, bey Gelegenheit dieser Klage der Reichsdeputation vorlegt, eben dieser Ausdrücke, mit dem Worten

„Officialis etiam eiusdem Burggravii, una cum Sculteto nostro in civitate Nurenberg judicio presidebit, et quicquid emolumenti de ipso judicio, vel per homicidium, vel &c.“

Auch gedenkt er besser unten insbesondere wiederum des Schultheisenamts, und spricht von den zehen Pfunden, welche den Burggräven davon zu kommen sollen; es erhält demnach dieser Umstand dadurch noch einen großen Grad der Wahrscheinlichkeit, wovon jedoch im 5ten Kapitel das weitere soll beygebracht werden. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so ist doch richtig, daß die Stadt an Zoll und Gericht ganz keinen Antheil gehabt hat, sonst würden sich die Burger in ihrer Antwort gewiß nicht dahin erklärt haben, das Gericht und der Zoll wären des Reichs.

„Item auch klagt der Burggrav dz die „Burger vom Rathe solche neue Gebote bey „grosser Pein sezten, damit sie das Gericht

„kränk=

„kränkten, vnd seine Recht benemen, also ob „daß were, daß der Burger ihr einer oder „mehr, viel oder wenig Frevel begiengen, dar„umb sie dem Gericht Bußwürdig weren, vnd „büßen solten, dz sie das vor dem Gerichte, „und dem Schulthaissen nicht klagen getorsten, „vnd müßten das klagen vnd bringen fur die „Bürger, in den vnd auch daß dem Rathe „dann büssen wie der wolt, das verantworten „die Burger also: Sie hetten jm, zu diesen „Zeiten des nicht zu antworten, wer aber daß „sie jm das solten verantworten, so wolten sie „daß also verantworten, sie hetten das von Al„ters also hergebracht, was sie Gesetze durch „Friedens vnd süns willen setzen, darinnen ne„men sie dem Richter und dem Kläger allwege „jr alte Recht vorauß."

Die Burger stellten sich hier an, als ob sie nicht schuldig wären, dem Herren Burggraven in Gegenwart des Reichs, vor welchem sie doch als Beklagte stunden, eine Antwort auf diesen Klagpunct zu geben. Endlich aber besannen sie sich und sagten: „sie hätten das von Alters also hergebracht, und wann sie Gesetze machten, so nehmten sie dem Richter und Kläger seine alte Rechte voraus." Welches vermuthlich so viel sagen will, daß sie dieses ohnbeschadet des

Rich-

Richteramts thäten. Wer sieht aber hieraus nicht, daß der angebliche Rath zu Nürnberg, wie bereits besser oben ist erwiesen worden, bis aufs Jahr 1362. noch ganz keine obrigkeitliche Gewalt mit Ge- und Verbot in Händen gehabt, und mehr nicht vorgestellt hatte, als was ein jeder anderer Rath einer Stadt oder Dorfs-Gemeinde vorstellt: daß er aber bereits mit Eingriffen in die obrigkeitliche Gewalt der Herren Burggraven Versuche gemacht habe.

„Item er klagt aber, daß die Burger „und des Schulthaissen Gewalte, der Herr„schaft ihr Freyheit auf der Vesten zu Nürn„berg überfaren und gekrenkt hetten, vnd ein „gefangen darausgenommen hetten mit Gewalt „one Recht. Daß ward er unterweisset, dz „die Burger deren vnschuldig waren, vnd er „liß sich darvon weißen Freundlichen.

„Item auch klagt der Burggraf über die „Burger zu Nürnberg, daß jm seine Veste „verbauet, vnd verschlust were, also daß nie„mand, wider der Burger willen, davon noch „dazu gekommen möchte bey Tag oder bey „Nacht. Das haben die Burger also verant„wort: Des Reichs Veste hette keine andere „Einfahrt, dann dasselbig Thor, und das „Reich hett das befriedet, und den Schloß „Gattern darumb heißen machen, vnd die

„möcht das Reich wieder abbrechen, ob das „Reich wolt, auch baten die Burger unsern „Herrn den Kaiser und die Churfürsten, daß „sie darzu giengen vnd das beschaueten, deucht „sie dann daß das dem Reich und der Reichs- „veste Schad were, daß sie dann das ab- „thetten, dasselb Befrid and Gattern ließen sie „also bestehen.

Aus diesem Klagpuncte sowohl, als deßen Beantwortung, lassen sich verschiedene wichtige Bemerkungen ziehen.

Erstlich, daß die Benennung Reich nicht allemal in dem Verstande zu nehmen sey, als ob die Sache wirklich noch dem Reiche gehöre, wie hier an der Benennung Reichsfeste zu ersehen ist, worunter die Burger zu Nürnberg, doch keinen andern Ort verstanden haben konnten, als die den Herren Burggraven zuständige Feste. Zweytens, ersieht man hieraus, daß die Burggraven keine bloße Behausung, sondern eine Feste, eine Burg ob der Stadt, innen gehabt haben. Drittens, findt man darinnen eine Probe; wie leicht es damls war, von den Kaisern ein Privilegium zu erhalten. Auf die bloße Anzeige der Nürnbergischen Burger, wurde ihnen erlaubt die Burggrävliche Burg mit einer Mauer und Gattern zu verschließen. Es heißt zwar hier: dieß Gatter-

werk

werk hätte bleiben dörfen; weil aber die nürnbergisch-historischen Nachrichten, wie ich besser unten erzehlen werde, eines abermaligen Vergleichs, dieses Gatterwerks wegen gedenken, schließe ich daraus, daß solches müsse abgebrochen worden seyn.

„Item, er klagt auch, daß ein jedlich „Schmitten, in der Statt geben solt, der Herr-„schafft alle Jar zwölf Pfenning, und jetzliche „Hofstatt in St. Lorenzer Pfarr ein Schnitter. „Des antworten die Burger also, daß sie nit „gehört, daß einig Schmitten in St. Sebalds „Pfarr je ichts geben hett, vnd hett auch in „Lorenzen Pfarr keinen Schnitter gehabt, wohl „hetten sie gehört, daß in St. Lorenzer Pfarr „je die Hofraith, alle Jar zween heller geben „hett, und in derselben Pfarr jede kleine „Schmitte vier heller, und eine große Schmit-„te einen Schillings heller.“

In dem Rudolphinischen Lehenbriefe befinden sich die Herren Burggraven mit 12. Hellern von jeder Schmiedtstatt in St. Sebalds Pfarre, welche Seite damals die Stadt genannt wurde, und von jeder Hofstatt, welche jenseits der Brucken und nachherigen Lorenzer Pfarre gelegen war, mit einem gewissen Zinse und einem Handfröhner beliehen; vermuthlich aus der Ursache, weil es damals noch nichts an-

deres,

deres, als Hofstette oder Bauernhöfe auf der Lorenzer Seite gegeben hat; indem sonst Kaiser Rudolph den Burggraven Friederich, auch mit andern Zinsen würde belehnt haben. Wer sieht aber nicht, daß wer den Grundzins hat, auch den Zins nach veränderter Gestalt der Oberfläche, von allen Häusern und Werkstätten haben müsse, welche darauf gebaut wurden. Es scheint auch; als ob die nürnbergischen Burger dieses anerkannt hätten, indem sie bey Veränderung der Bauernhöfe in Werkstätte jenseits der Brucken, sich zur Abreichung eines grössern Zinses von 2. und 4. Hellern und 1. Schillingsheller, verstanden haben.

Mit dieser Rudolphischen Belehnung kommt auch die Albrechtische gröstentheils überein. Wo es heißt: „Dictoque Burggravio quoque Fabrica in Nurmberg ſolvet unum ſolidum annuatim. Cenſum quoque tollet de omnibus areis ab altera parte pontis et de quolibet tempore meſſis unum meſſorem. &c.“

Daß nun aber die Deputirten der nürnbergischen Burger im Angesichte des Kaisers wider die klaren Buchstaben des im Originale vorgelegten Albertinischen Lehenbriefs behaupten mochten: Die Burggraven wären nur mit

einem geringen Zinse, von den in der Lorenzerpfarre gelegenen Werkstätten beliehen worden; die Sebalder aber hätten niemalen etwas gegeben rc. legt die stärkste Probe ihrer Unverschämtheit an den Tag, und daß sie damals schon den Vorsatz gefaßt haben mußten, die Burggrävlichen Gerechtigkeiten auf jeden thunlichen Weg zu schmählern.

Uebrigens giebt diese Grundzinsbezahlung und Frohn nicht undeutlich zu erkennen, daß die Stadt den Herren Burggraven ganz unterthänig ist gewesen.

*) Jener gelehrte Franzos, drückte sich bey einer gewissen Gelegenheit also aus: Les arts utiles sont les ainées des arts agréables. In diesem Satze steckt zwar eine unlaugbare Wahrheit, er ist aber nicht ganz richtig. Die Deutschen Völker haben unstreitig ehender Krieg geführt, als auf Künste und Wissenschaften sich gelegt: oder, welches eben so viel sagt, ehender Mordgewehre als Hosen und Schuhe machen lermen. Hieraus erhellt von selbst klar und deutlich, daß die Eisenschmiedten eine der ersten Werkstätten in Deutschland müssen gewesen seyn. Nachdem nun der eine in dieser, der andere in jener Art von Eisenwaaren, eine besondere Fertigkeit erlangt, und mit der Zeit sich darauf gelegt hat, auch hinwiederum andere darauf gelernt haben mag: hat dieses aller Wahrscheinlichkeit nach zu den verschiedenen Hand-

In des gelehrten Herrn von Murr seinem bekannten Journale findt man verschiedene Fragmente, welche zum Theile aus den alten Burgerbüchern, zum theile aber aus den Nürnberger Jahrbüchern und Stadtchroniken, und aus einer eigenen Handschrift über die nürnbergischen Handwerker gezogen sind, und theils die noch jezo blühende Handwerker, theils Profeßionisten die bereits erloschen sind, betreffen; als woselbst es unter andern heist.

„Die Blechschmiedte sonst auch Ver„zinner, ein altes und vermögliches Hand„werk, welches auch 1370. in den Hand„werksrath aufgenommen worden.“ Da nun keine andere Handwerker nahmhaft gemacht werden, welche vor dem Jahre 1370. bereits in

Handwerkern den ersten Anlaß gegeben, welche in den neuern Zeiten entstanden sind.

Wenn es also in dem Rudolphinischen Lehenbriefe heist; Quod quæcunque Fabrica ferri, dictæ civitatis Nurenbergensis &c. solvat: darf man sicher glauben, daß es damals noch keine andere Werkstätte zu Nürnberg gegeben hat, oder daß à posteriori die Benennung genommen, und alle andere Werkstätte darunter sind verstanden worden. Dieses hat bereits Kaiser Albrecht eingesehen, und in seinem 30. Jahre später ertheilten Lehenbriefe, den Ausdruck quæcunque Fabrica ferri, in quæque Fabrica verwandelt.

in Nürnberg vorhanden wären: so wird der Herr von Murr mir gütigst verzeihen, wann ich glaube, daß damals noch kein Rath in Nürnberg vorhanden gewesen ist, der aus Handwerkern bestanden hat, oder er hat, so wie in allen andern Städten und Hofmarken, aus lauter Handwerkern, das ist, bürgerlichen Leuten, bestanden.

Herr von Murr fährt weiters fort: „Die Panzermacher hießen in den ältesten „Zeiten Salwirthe, ihre Arbeit war weit „und breit berühmt.

„Plattner, Haubenschmiedte und Harnischmacher, ein altes reiches Handwerk, „das mit des Raths Erlaubnis bißweilen „um Fastnacht ein Gestech in Rüstung „hielt: das von 1679. war wohl eines „der letzten.

„Sensen und Sichelschmiedte waren „eines der ältesten und größten Handwerker. Sie wohnten außer der Stadt vor „St. Jacob, wo noch jetzt eine Gaße die „Schmiedtgaße heist. Die Ursache, „warum sie sich wegbegeben, wird erzählt, „daß sie am Ende des 13ten Jahrhunderts „zwey Prinzen des Burggrafen todt geschlagen haben sollen, welche aus einem in dortiger Gegend gelegenen Jagdhause geritten,

„und ein losgekommener Hund eines Sen„senschmiedtskind zerrissen haben soll."

Der Vorfall mit Ermordung der beyden Prinzen ist nur allzuwahr. Ein Gemählde an der Hofmauer des Gasthofes zum Mondscheine, hinter dem Deutschenhause, in etlichen Nischen zeugt noch heutzutage davon. Indessen ist nicht zu glauben daß die Schuldigen mit den Unschuldigen sollen gestraft, und alle Sensenschmiede ausgetrieben worden seyn: es hat deren noch im Jahre 1592. daselbst gegeben. *)

Es heißt übrigens hier: Die Sensenschmiedte, eines der ältesten Handwerker, hätten außer der Stadt bey St. Jacob gewohnt, und die Herren Burggraven wären aus einem daselbst gelegenent Jagdhause ausgeritten. Freylich haben sie außer der Stadt gewohnt: weil das gegenwärtige Jacobs Viertel damals gar nicht zur Stadt, die nur bis an die Pegnitz diesseits der Burg gieng, sondern

*) Der gelehrte Herr Consistorialrath Oetter im 2ten Versuche seiner Burggrävlichen Geschichte pag. 322. will jedoch erweisen die ganze Burggerschaft sey wegen des begangenen Mords der zween Burggraven Söhne, zu einem gewissen Opfergelde, zu Pfenningen die Person, verurtheilt worden, welches Opfergeld hernach an den Rath wäre verkauft worden.

sondern zu Gostenhof gehört hat, wie beßer unten wird gezeigt werden.

„Item, auch klagt er, daß der dritte ste„hende Baum, vnd alles liegendes Holz im „Forst in St. Lorenzerpfarr sein were vnd daß „man die Herrschaft daran irre, vnd es legen „auch der Herrschaft aussen jre Recht, von „Kolern, Pechbrennern, Wagnern, und Büt„nern, vnd über das zaigt er auch seine Urkund „im Latein geschrieben von Wort zu Wort also:

Die Urkunde, welche Burggrav Friederich hier vorlegt, ist eben der schon öfters angeführte Albrechtische Lehenbrief von 1300., welchen hier einzurucken der enge Raum meines Werks nicht verstattet. Es ist übrigens pag. 177. in des Herrn von Jungs mehr angeführten genealogischen Fortsetzung zu lesen.

„Da nun diese Urkunde also verhört wor„den, da meldeten die Bürger: daß in seinem „Brief geschrieben stund; daß der Burggraf „das Forstamt haben solt, über den Forst hin„ter der Burg in St. Sebaldspfarr, und von „Alters her anders Rechten davon nicht gehabt „hat, und sie baten auch die Churfürsten vnd „ander Fürsten, die dabey waren, daß sie das „also gedenken wolten, wann sein Brief an„ders nicht sagt, ꝛc. vnd umb die Wald beeder„seits der Pegnitz das verantworten die Bur-

„ger also, daß dieselben zween Wälde des „Reichs weren, und wer auch die Stat da„mit gestiffte, vnd die het noch Recht darein, „und die Stat von Alters her het dieselben „Wälde genoßen, und etlich Dörfer auch die „dabey liegen, und der Stromer und der Forst„meister weiseten auch jr Urkund, daß sie Ober„forstmeister des Walds in St. Lorenzer Pfarr „von des Reichs wegen, vnd sagten die Forst„meister mit sampt den Burgern, daß sie von „Alters her nie gehört hetten, von keinem drit„ten Baum, oder von liegenden hölzern, oder „von keinerley solchen Rechten, als der Burg„graue fürgeben hette, die er auf den Wald „haben solt. Vnd umb die Koler, Pechbren„ner Wagner vnd Butner verantworten die „Burger also, dz Kaiser Ludwig die abgenom„men het auf beden Walden, mit Graue Jo„hannes des Burggrauen Willen und Wißen, „vnd hett auch die niederlegt dem Burggrauen „vnd andern Forstmeister jenseid und dißseid mit „Fürreuttern auf beeden Wälden.“

Es wäre viel zu weitläuftig, wenn ich mich hier auf die vielen Widersprüche einlassen wollte, welche in der Verantwortung der Nürnbergischen Burger vorkommen. Indeßen kann ich nicht Umgang nehmen, dieses dabey zu gedenken: daß, nachdem die Kaiser Rudolph und

Albrecht, die Herren Burggraven mit dem 3ten Theile aller Nutzungen von beyden Wäldern beliehen haben, Niemand leicht begreifen wird: wie nach den klaren Buchstaben des vor Augen gelegten Albrechtischen Lehenbriefs, den Nürnberger Burgern noch hat einfallen können, solches Recht in Zweifel zu ziehen. Gleichwohl hat ihnen doch die Wahrheit dieses Geständnis abgedrungen: daß den Herren Burggraven, wie die Nürnbergischen Deputirten sich ausdrucken, von Alters her das Forstamt (cum omnibus attinentiis suis, et quod ibidem forestarium possit ponere seu locare) über den auf der Sebalder Seite gelegenen Wald zugestanden hat. Uebrigens leuchtet aus der Verantwortung der nürnbergischen Deputirten mehr nicht hervor, als daß die Burger gleich andern Dorfsgemeinden, das Waldrecht genossen haben, welches, wenn sie es auch nicht selbst gesagt hätten, dennoch Niemand anderst verstehen würde, der sich in Stand befindt sich einen Begriff vom Ursprunge der Dinge zu machen.

Es ist mit Nürnberg so wenig, als mit andern Oertern ein Wunderwerk vorgegangen, noch selbiges von oben herab, zugleich mit einem hochedlen und hochweisen Rathe versehen, auf die beyden Wälder gestiftet worden, und

mit

mit allen angeblichen Hoheitsrechten ausgerüstet gewesen. Omnia habent ortus suaque incrementa, steht über dem Portale des Nürnbergischen Fleischhauses. Wahrlich! ohne die Gabe der Weissagung zu besitzen, würde man hier einen Propheten abgeben, und sagen können, daß, wenn die Stadt Nürnberg von jeher von einem solchen Rathe wäre beherrscht worden, als der gegenwärtige ist: Nürnberg das unbedeutenste Dorf von der Welt würde geblieben seyn. Es ist vorlängst so weit mit dem dasigen Burgerrechte gekommen, daß es auch umsonst nicht rathsam ist solches anzunehmen.

„Item, auch klagt der Burggraue unter „andern Klagen: (Er hat folglich noch mehr „Beschwerden gegen die Burger gehabt, die „nicht müssen aufgeschrieben worden seyn.) „Er were des Reichsburggrafe, und hieße da„von ein Burggrafe von Nürnberg, daß „er die Burg ob Nürnberg solt einnem„men, wann ein Kaiser abgieng, vnd solt „der Pfleger auch eine haben, bis an ein „künftiges Reich. Das verantworten die „Burger also. Die Burg und die Stat zu „Nürnberg gehört zu einander, und weren des „Reichs, vnd hett auch die Stat das also her„bracht von Alter, vnd hett auch des gut Ur-

„kund.

„kund. Also wer des Reichs Pfleger *) „wer auf der Burg, der solt den Burgern „solch Sicherheit thun wann ein Reich abgieng, „daß der Pfleger die Burg einantworten solt „den Burgern, vnd die solten sie dann innhal„ten, **) vnd sie weisten auch desselben der „Stad Urkund von Kaiser vnd Königen, von „Kaiser Heinrich, Kaiser Ludwig, vnd von „Kaiser Carl, vnd do hett der Burggraue kei„nen Brief über dieselbe Burg. Vnd also ur„theilten die obgenannten Fürsten alle, daß die „Briefe die die Stat hette Krafft solten ha„ben, vnd daß sie auch darbey bleiben solten; „darnach machten die Churfürsten zween Brief „und gaben der einen dem Burggraffen, vnd „den andern den Stat, der stund je einer als „der ander von Wort zu Worten gleich also:"

Man beliebe zu merken, daß der Burggrav sich hier des Reichs Burggraven mit eben dem Rechte nennt, als die Nürnberger Bürger

*) Des Reichspfleger war der Burggrav, welcher nach dem Sinne dieser Stelle, das Kaiserliche Palatium bey Lebzeiten des Kaisers jedesmalen in seiner Pflege gehabt hat.

**) Aus dieser Stelle läßt sich von selbst der Schluß auf die Wichtigkeit der sogenannten Reichspflege oder Reichsvogten machen, von der die nürnbergischen Geschichtschreiber der Welt so viel Blendwerk vorgespiegelt haben.

ger ihre Stadt eine Reichsstadt, und die umliegenden Wälder Reichswälder, das dasige Kaiserliche Palatium eine Reichsburg, und den darinnen angestellten Pfleger einen Reichspfleger nennen. Uebrigens ist nichts so wahr, als die Behauptung der Nürnberger Deputirten, daß Burg und Stadt zusammen gehören, nämlich die Grävliche Burg, dessen Besitzer zu dem Ende angestellt waren, um die Gerechtigkeiten, welche heutzutag landesherrliche Gerechtigkeiten genennt werden, über den ganzen Gau, Anfänglich im Namen des Reichs und des Kaisers; hernach aber in eigenem Erbschaftsnamen, zu besorgen. Wem nun aber die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten einer Gravschaft übertragen ist, dem ist gewiß auch die Pflege des Kaiserlichen Palatii anvertraut gewesen, in welchem er sowohl in Gegenwart, als in Abwesenheit des Kaisers feyerlich zu Gericht sitzen muste. Unter solchen ganz unlaugbaren Umständen läßt sich nicht absehen, wie die Burger zu Nürnberg zu der Pflege der angeblichen Reichsburg, oder vielmehr des kaiserlichen Palatii haben gelangen, noch was für Vortheile sie davon haben ziehen können. Ich führe dieses deswegen an, um meinen obigen Satz zu rechtfertigen, welcher dahin gieng, daß man in jenen finstern Zeiten Privi-

legien

legien gesucht und ertheilt hat, ohne zu wissen, was damit anzufangen war.

Die Kaiserlichen Wohnungen wurden in den ersten Zeiten Palatia und nicht Burgen genennt. Daß aber der Kaiserlichen Wohnung hier ebenfalls der Namen Burg beygelegt wurde, giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß die angeblich-Kaiserliche Burg lang nach der Grävlichen daselbst war erbaut, und a potiori, oder weil die Namen der Pfalzen schon in Abgang gekommen waren, ebenfalls Burgen genennt worden. Diese Vermuthung wird noch weiters mit andern historischen Gründen bestärkt. Es ist bekannt, daß nicht gleich Kaiser dahin gekommen sind, sich daselbst aufgehalten und Reichstäge angestellt haben. Selbst Kaiser Rudolph hat nach dem Zeugnisse der nürnbergisch-historischen Nachrichten, seinen ersten in Nürnberg angestellten Reichstag in dem Clara Kloster gehalten, und dieses ist ein deutlicher Beweis, daß daselbst damals noch keine Kaiserliche Wohnung gestanden hat. Weil nun die Pflege derselben den Graven ursprünglich zugekommen ist, stehet zu vermuthen, daß das kaiserliche Palatium unweit der Burggrävlichen Burg ebenfalls erbaut sey gewesen. Daß sie aber nicht neben, und nicht über der Burg gestanden haben könne, erweise ich damit:

mit: Die Burg ist bekanntlich in ihren ersten Zeiten mehrmalen belagert, aber nicht erobert worden. Daraus folgt erstlich, daß der Berg, so wie man ihn noch sehen kann, mit dem Castro dergestalt beschaffen gewesen ist, daß solcher durch Mauern, Gräben und Ziehbrücken ganz von dem übrigen Platze abgesondert war, sonst hätte selbiger leicht erstiegen, und das Castrum erobert werden können. Zweytens, da aus vorstehenden Klagpuncte zu ersehen ist, daß die Burger zu Nürnberg in der Einfalt ihres Herzens, die Pflege der angeblichen Reichsburg des Palatii, sich zu einer solchen Ehre angerechnet, daß sie sich haben darüber von verschiedenen Kaisern Privilegien geben lassen, und auch wirklich darum angenommen haben: so wird Niemand begreifen, wie die Burger zu Nürnberg, wenn das Palatium auf dem Berge über dem Burggrävlichen Castro gestanden ist, wider Willen der Herren Burggraven dessen Pflege sich haben unterziehen, und solches in Besitz nehmen können, es sey dann daß sie selbiges in Abwesenheit des Herrn Burggraven jedesmal bey der Nacht, wie der Hauptmann Leiniger that, erstiegen hätten. Da endlich drittens, Herzog Ludwig in Baiern nach genommener Abrede mit dem Rathe, unter Anführung des Hauptmanns Leiniger, eine

Rotte Böswichter abschicken, und an Simon-Judas Abend im Jahre 1520. die Burggrävliche Burg ersteigen, in Brand stecken, und bis auf den Grund ausbrennen konnte; *) so ergiebt sich von selbst, daß, wenn das Palatium auf dem Berge, neben den Burggrävlichen Gebäuen gestanden wäre, ein hochedler und hochweiser Rath, unmöglich dabey hätte still sitzen, und noch darzu in eben der Nacht einen Freudentanz auf dem Rathhause halten können, ohne sich der schwersten Verantwortung bey dem Kaiser und Reiche auszusetzen.

Viertens, bestättigt dieses die St. Ottmars Capelle und die Brauneckische Behaußung; davon erstere noch gegenwärtig an den sogenannten Castellans-Gebäuen, die Brauneckische Wohnung aber, auf der vordern Seite gegen dem Kornhause über, gezeigt wird. So möchte auch fünftens, dieses kein geringer Beweis seyn, daß, wenn das Palatium in der Ringmauer des Castri gestanden wäre, es keine weitere

*) Daß hierbey auch viele Urkunden zum grösten Nachtheile des Burggrävlichen Hauses, und selbst der deutschen Geschichte mit zu Grunde gegangen sind, läßt sich, da die Burg der Hauptsitz und das Stammhauß der Herren Burggraven war, von selbst vermuthen.

tere Pflege weder von den Burggraven, noch von den Burgern bedürft hätte. Es befand sich vorhin schon genugsam verwahrt; ohne zu bedenken, daß zweyerley Besatzungen, welche so großen Widerwillen gegen einander hegten, sich in einem Castro wohl niemals beysammen würden vertragen haben. Zum sechsten Beweise kann dienen, daß in dem Verkaufbriefe kein Wort von einer Reichsburg, wohl aber von vielen Thürnen, Gebäuen, Hofraithen und Gemäuern gedacht wird.

Ueber eine so schändliche That des Herzogs Ludwigs von Baiern und der Rathsburger zu Nürnberg, die durch ihr Mitwissen und Stilsitzen den grösten Antheil daran genommen hatten, hat sich Burggrav Johann, der letzte Burggrav welcher zu Nürnberg gewohnt, dergestalten gegrämt, daß er für Leyd 14. Tage hernach zu Plassenburg gestorben ist. Aus diesem einzigen Zuge läßt sich ein hinlänglicher Begriff von der großen Feindschaft machen, welche die Burger in jenen Zeiten gegen die Burggrävliche Herrschaft hegten. Die guten Leute müssen sich goldene Zeiten von ihrer neuangehenden Stadtobrigkeit versprochen haben, und sind in die eisernen zurückgesunken. Der Namen eines Burggrävlichen muß ihnen eben so verhaßt gewesen seyn, als den Katholischen

noch

noch grösten Theils anjetzo der Namen eines Protestanten ist.

In welchem Flore müste sich nicht Handlung und Gewerb in der Stadt befinden! wie glückselig müste nicht Stadt und Land seyn! wenn sie noch ihre angebohrne Herrschaft die Burggrävliche nämlich, verehren könnten! Der unseligen Kriege will ich hier gar nicht gedenken, welche den halben Fränkischen Kreis, vorzüglich aber die hiesige Gegend, in einer Zeit von hundert Jahren dreymal aller ihrer Bewohner, an Menschen, Vieh und Gebäuen, beraubt haben, und wozu die hohen Herren Burggraven durch die Eroberungssucht des Raths zu Nürnberg, ganz allein aufgefodert worden sind. Wenn der Magistrat jeden Quadratschuh ihres angeblichen Territoriums mit einer Ducaten bezahlt, oder die Herren Burggraven solches umsonst an die Stadt abgetretten hätten: würde ersterer zum wenigsten ein gewisses Stückchen Land, wenn es auch noch so klein wäre, unter einem rechtmäßigen Tittel im Besitz; leztere hingegen, würden nicht ihr gesammtes Land, dreymal mit Feuer und Schwerd verwüstet gesehen haben, davon der erlittene Schaden gar nicht zu schätzen ist.

Ich will hier nicht untersuchen, wo das erste Kaiserliche Palatium, die sogenannte Burg

mag gestanden haben. So viel scheint übrigens gewiß zu seyn, daß es anfänglich ebenfalls auf einem Berge, oberhalb der Stadt erbaut war: weil aber selbige wegen seiner Baufälligkeit und daher entstandenen großen Unglücksfälle, nicht mehr konnte bewohnt werden, so ist zu vermuthen, daß sofort unten in der Stadt, und zwar an dem Orte wo gegenwärtig das Rathhaus stehet, ein Platz dazu auserséhen wurde, oder vielmehr, daß das damalige Gemeindhaus, indem die Burgerschaft doch wohl eher ein Gemeind- als ein Rathhaus hatte, zur Wohnung des Kaisers war erweitert und hergerichtet worden. Dieses Gemeindhauß wurde nach dem gelehrten Herrn von Murr vom Jahre 1332-1340. aufgeführt: das gegenwärtige aber ist nach eben des Herrn von Murr Angeben, von Jahre 1332-1340. erbaut worden.

Die mehresten heutigen Reichsstädte haben bekanntlich ihre Freyheit dem mehrmals daselbst genommenen Aufenthalte der Kaiser zu verdanken, bey welcher Gelegenheit, und um sie nach Würden beherbergen zu können, gewisse Palatia oder Burgen daselbst aufgeführt worden sind, in welchen während der Abwesenheit der Kaiser, auch die Missi regii und Cameræ nuncii ihren Aufenthalt nahmen, wenn sie

auf

auf Untersuchung der Graven Gerichte ausgeschickt wurden. So wie aber dergleichen Gebräuche sich nach und nach verloren, und endlich ganz aufhörten, nahmen die gemeinen Burger mit ihren Burgermeistern und Vorstehern darinnen Platz: bis solche nach erhaltenen mehrern Freyheiten aus ihrem ehemaligen Urtelssprechen, Gerichtsschöpfen, Geschwornen oder wie sie sonst genannt wurden Rathsherrn machen, und die alten Palatia in Rathhäuser umschaffen konnten.

Der auf die erhobene schwere Klage des Herrn Burggraven gegen die Burger zu Nürnberg erfolgte Deputationsspruch, lautet also:

„Wir von Gottes Gnaden rc. haben entschaiden: zum dem ersten um den Walde, „genannt Nürnberger Forste, und gelegen by„nen der Terminey und Gezirk der Pfarr zu „St. Lorenzen zu Nürnberg, soll der Burg„graue beleiben, bey den Freyheiten und Rech„ten, die er und seine Eltern bey Römischen „Kaisern und Königen nutzher gehabt hant, „und mit dem Unterschied wer es, daß das „Reich in denselben Wald legte Köler, Püt„ner, Pecherer oder Pecher, was Gefälle dem „darvon gefielen, der sollen dem Burggrauen „ein Dritteil gefallen, die Burggrauen sollen „Bauholtz und Brennholtz in dem Forste hauen

„als das von alten Herkommen ist, und dar„über sollen die Burggrauen den Wald nicht „verkauffen, noch schädlich verhauen. Der „Waldstrommer und Otto Forstmeister sein des „egenandten Waldes, mit solchen Rechten, als „sie das von Alters herzebracht hant und nach „jrer Brief laut. Die Stadt zu Nürnberg, „die Dorf und alle die das von Alter herge„bracht hant, in demselben Walde sollen bey „jren Rechten, die sie von Alter untzher gehabt „haben, bleiben und gehalten werden."

Wer sieht hieraus nicht, daß die Burger der Stadt Nürnberg nicht mehr als ein Gemein Holzrecht hatten.

„Es soll jedliche Hoffstatt bynnen St. Lo„renze Pfarr den Burggrauen einen Tag in „dem Jar inn der Erndte leihen einen Schnit„ter, und einen Pfenning, es soll jedlicher „Schmidt in derselben Pfarr, der eine Esse „hat den Burggrauen geben alle Jar einen „Schillingi Pfenning. Auch mag der Burg„graue bey des Reichsschuldheissen in der Statt „zu Nürnberg einen sitzen han, und was Buß „gefallen, von Gericht wegen derselben Buß „sollen. Zwey theil der Burggrauen sein, „und das Dritteil des Reichsschultheis, und „von demselben Dritteile soll den Schultheiß „dem Burggrauen geben 10. Pfund Pfenning

„Nürn-

„Nürnberger Wehrung. Auch sollen die „Burggrauen auf den Zoll zu Nürnberg alle „Jar haben 10. Pfund Pfenning Nürnberger „Wehrung. Des zu Urkunth, und ewiger „Stettigkeit haben wir unser Insigel an diesen „Brief thun henken. Geben und entschieden „vor ein Recht zu Nürnberg, nach Christus „Geburt dreyzehen hundert Jar, und darnach „in dem zwey und sechtzigsten Jar an dem „nechsten Sambstag vor St. Benedicti Tag.

Ein jeder unpartheyischer Leser, der sich die Mühe giebt dieses Reichs Deputationsurtel mit dem Albertinischen Lehenbriefe zu vergleichen, welchen Burggrav Friederich derselben vorgelegt hat, wird finden, daß sich die Herren Deputirten weder nach diesem, noch weniger aber nach dem Rudolphinischen Lehenbriefe gerichtet, sondern auf ein gerathewohl zum äußersten Nachtheile der Burggrävlichen Herrlichkeiten ein Urtheil verabfaßt haben, bey dessen nähern Beleuchtung mich jedoch hier nicht aufhalten kann. Ob übrigens der Herr Burggrav gegen sothanes Urtheil Einwendungen gemacht habe, läßt sich nicht, wohl aber dieses ersehen, daß die Burger zu Nürnberg damit keineswegs zufrieden waren, wie aus dem weitern Hergange zu vernehmen ist.

„Und da man nun die Brief verhorts, da „lautmerten (lamentirten) die Burger, gen

 „den

„den Churfürsten und andern Fürsten, daß der „vorgenandt Articul von der Burg, in den „Briefen nicht geschrieben stunde: das sprochen „die Churfürsten, der Kaiser wolt nit hengen, „daß man des den Burgern verschrieb, sie sol„ten sich laßen genügen, an den guten Briefen, „die sie darüber hetten. *) Lautmereten die „Burger den Artickel, der in dem vorgenann„ten des Burggrauen Brief geschrieben stün„de, daß er anders Rechten nicht hatt über den „Wald hinder der Burgk in St. Sebaldspfarr. „Dann daß er Forstmeister darüber wer, und „batten deß jn die Churfürsten denselben Arti„cul verschrieben. Das verantworten sie aber „also, der Kaiser wolt das nit hengen.

Wer erstaunt nicht über die Größe der Unwissenheit, die damals auf allen Seiten herrschte!

*) Eine Probe von dem Werthe der Kaiserlichen Privilegien läßt sich aus dieser Antwort zur Genüge ersehen. Kaiser Karl ließ sich selbst verleiten, den Burgern zu Nürnberg ein Privilegium über die Pflege der angeblichen Reichsburg (woraus, wie beßer oben schon gesagt wurde, die Nürnbergischen Geschichtschreiber eine Reichsvogtey zu machen beliebt haben) zu geben, und gleichwohl, da es zur Sprache kam, wollte er solche ihnen nicht gestatten, über welchen Abschlag die Kuhr- und Fürsten die Burger damit zu trösten suchten, daß sie sagten: sie sollten sich an ihren guten Briefen darüber genügen lassen.

te! über die Unverschämtheit der Burger, den Fürsten zu zumuthen, dem klaren Buchstaben der Lehenbriefe zuwider, dem klagenden Herren Burggraven gewisse Sachen ab, ihnen aber zu zusprechen! dann über die Bereitwilligkeit der Fürsten ihnen in allen zu willfahren, wenn sie nur den Kaiser dazu hätten bewegen können. Da nun dieses in der Folge vom Kaiser Karl IV. wohl eingesehen wurde, hat er gleichsam, um die Sache wieder gut zu machen und in den vorigen Stand zu setzen, in einer 1363. im Februar eigens darüber ertheilten Urkunde, auf das neue den Herren Burggraven ihre über die Stadt habende Rechte bestättigt, dagegen die ihnen zum Nachtheil gereichende Vergleiche mit der Stadt, aufgehoben. Man muß sie aber selbst lesen, wenn man von ihrer Merkwürdigkeit urtheilen will.

„Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. tun „kund offentlich mit diesem Brief, allen den di „in sehent oder horent lesen, daß wir angesehen „haben die steten treuen Dienst die uns und „dem Reich der Edel Burggrau zu Nürnberg „unser lieber Schwer und Getreuer offt nützlich „getan hat, und fürbas tun will und meg in „künftigen Zeiten und erkennen leuterlich, und „wöllen von unsern sunderlichen Gnaden, mit „rechter Wissen nnd von Kayserlichen Macht,

 „daß

„daß solche Richtunge, und Taidunge, „die zwischen denselben Burggraven unsern „Schwer an einem Teil, und den Burgern „gemeinlich der Stadt zu Nürnberg an dem „andern, um etlich Stucke und Gebruche „geschehen sind dem egen Burggraven sein „Erben und Nachkommen an andern irre „Briefen, Handvesten, Gnaden und „Rechten, di er sein Eltern und Vorfa„ren, von uns und dem Reich gehobt haben, „keinen Schaden bringen sollen, in iren Kreff„ten ganz stet und unverrückt bleiben. Mit „Urkund dits Briefs versiegelt mit unsern kai„serlichen Insiegel der geben ist. rc.

Karl IV. ließ es jedoch hierbey nicht bewenden, sondern ertheilte mit Bewilligung aller Kuhrfürsten zwey Monathe nach diesem Aufhebungsbriefe, nämlich den 16. April 1363. den Herren Burggraven die sogenannte Bullam auream: worinnen er das Burggravthum Nürnberg, für ein ab antiquo tempore bestandenes, und den vornehmsten Fürstenthümern des Reichs, an Hoheit, Ehren und Würden, in omnibus causis et negotiis gleichgeachtetes Fürstenthum erklärt, auch die Herren Burggraven, ihre Erben und Nachkommen bey solchen gehabten Würden bestättigt, nicht weniger denselben das Privilegium de

non

non euocando homines, siue subditos, videlicet, milites clientes, das ist, Ritter und Knechte, welcher Ausdruck aber damals noch nicht allerdings bekannt war, iudices ciues, Rusticos, mit den Zusatz ertheilt hat, daß, wo jemand dem zuwider ein Privilegium vorher erhalten hätte, oder noch in Zukunft überkommen würde, solche insgesammt ungültig seyn, und keine Kraft haben sollten.

Wo bleibt aber unter solchen Umständen die Reichsstadt Nürnberg? Wenn ein Kaiser je das Recht gehabt hat, zum Abbruche der Grävlichen Gerechtigkeiten, einer Stadt gewisse Freyheiten zu ertheilen; so muß ihm noch weit mehr das Recht zugekommen seyn, ein solches Privilegium aufzuheben, und den Graven in seine alte vorige Rechte wieder einzusetzen. *)

In eben dem Jahre 1362. setzte er ihn zum Hauptmann in Franken, und befahl ernstlich allen Bischöffen, Graven, Landgraven, Prälaten, Edlen, und Unedlen im Lande zu Fran-

*) Weil Burggrav Friederich im Dienste des Reichs große Kosten aufgewandt hatte, erlaubte ihm der Kaiser zu seiner Erholung drey Jahre lang die Kloensteuer zu erheben, welche auf alle in den drey Bißthümern, Würzburg, Bamberg und Eichstätt, befindliche Klöster gelegt war.

Franken gesessen, den Herren Burggraven Gehorsam zu leisten. Er befiehlt ihm alle Raubschlößer zu zerstöhren, und verspricht ihn damit zu belehnen. Er bestättigt und erweitert ihm das vom Kaiser Ludwig erhaltene Privilegium Bergwerke anzulegen, auf alle seine Aemter, und erneuert ihm auch das Recht Münzen zu schlagen. Ao. 1364. verordnete er ihn zum Landvogt über die Landvogthey Elsas. In eben dem Jahre überließ er ihm die Gefälle von dem Zoll zu Sols am Rheine: Ao. 1365. empfahl er ihm die Kaiserliche Burg zu Nürnberg, und verordnete, daß, so lang er, (der Kaiser) leben würde, Burggrav Friederich jährlich 500. Florenzer Gulden von der Burgerschaft, und 200. Gulden von den Juden zu Nürnberg sollte aufzuheben haben.

Die Nürnberger Burger ließen sich jedoch durch alles dieses nicht abhalten weiter zu gehen, und um die Herren Burggraven zu verhindern an die Wiedererlangung ihrer verlorenen Regalien zu gedenken, suchten sie vielmehr ihre Aufmerksamkeit durch neue Beeinträchtigungen auf Gegenstände hinzuleiten: wovon sie denn im Jahre 1372. eine starke Probe damit ablegten, daß sie die Abwesenheit des Herrn Burggraven, welcher wegen eines ausgebrochenen Reichskriegs geraume Zeit abwesend war,

be-

benutzten, und sich unterstunden das Thor von der Burg, welches zur Stadt führt, abermals mit einer Mauer unter den kahlen Vorwand zu verschließen, daß die Hofbuben (nach unserer Sprache zu reden, würde man Hofcavalier sagen müssen) bey Nachtszeit in der Stadt herum schwärmten, und manchen Unfug ausübten. Dabey sie noch einen hohen Thurn aufgebaut haben, von welchem sie in alle Winkel des Burggrävlichen Hofes sehen konnten.

Im Jahre 1386. wurde abermals unter Vermittlung des Pfalzgraven Friederichs, wegen des Zolls und Geleits ein Vergleich mit ihnen getroffen. Eben dasselbe Jahr sollen den nürnbergisch-historischen Nachrichten zufolge, die Lorenzer Pfarreinwohner den von ihren Hofstetten zu bezahlen habenden Grundzins um 22000. fl. an sich gelößt haben. Der Verfasser setzt zwar hinzu, E. E. Rath hätte dieses gethan, allein da seiner bisher noch in keinem Vergleiche oder Rescripte gedacht wird, und auch hier die Pfarreinwohner das Geld zusammen geschossen haben: so wird das sicherste seyn wenn man ihn zur Zeit noch nicht auf dem Welt Schauplatze sucht.

Gleichwie sich aber ein Feind nicht leicht, zumalen da, wo noch andere Absichten, ich meine die Liebe zur Freyheit und Herrschsucht mit unter-

unterlaufen, durch Nachgeben gewinnen und zum Freund machen läßt: eben so verhielten sich auch die Burger zu Nürnberg gegen die Herren Burggraven. Es war nicht so bald ein Vergleich geschlossen, als sie schon wiederum mit neuen Ansprüchen, oder vielmehr Eingriffen hervortratten. Der landverderbliche Krieg den die Burger zu Nürnberg im Jahre 1388. mit Burggrav Friederich um deßwillen anfiengen, weil er als ein Bundsverwandter des Bischoffs von Bamberg und Würzburg, die Stadt Windsheim hat belagern helfen, kann hiervon zum stärksten Beweise dienen. Ja, als die Stadt und Dörfer noch von der Mordfackel rauchten, welche die Burger zu Nürnberg allenthalben im Lande wo sie hinkamen, aufgesteckt hatten, begiengen sie einen noch weit größern Unfug. Sie fiengen nämlich an, die Stadt zu erweitern, und mit den Gräben und Ringmauern über das Erbe der Herren Burggraven, an Häusern, Aeckern, Gärten, Wiesen, zu beyden Seiten der Pegnitz gelegen, gegen Wörd zu, mitten durchzufahren, und solches mit ihrer Mauer einzuschließen. Dieser Unfug wurde den Burgern zu Nürnberg von dem Herren Burggraven in einer im Kloster Heilsbrunn, im Jahre 1391. angestellten Conferenz, abermal großmüthig verziehen, und

noch

noch dabey die sämmtlichen Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, überlassen, welche sie mit ihrer Mauer umfangen hatten, ohne daß man daraus absehen kann, auf welche Art den Herren Burggraven für die ihnen dadurch zugefügte ganz außerordentliche Beleidigung, nur die mindeste Genugthuung geschehen, noch für die vielen abgetrettenen Güter eine Vergütung ist geleistet worden.

Wenn der Hr. G. R. Jung in seiner fortgesetzten Genealogie pag. 186. den Vertrag nicht in seiner ganzen Ausdehnung angelegt hätte; und die nürnbergisch-historischen Nachrichten pag. 186. solchen nicht ebenfalls bestättigten, würde man Mühe haben zu glauben: ob je ein solcher Remißionsvertrag von den Herren Burggraven wäre eingegangen worden. Bedenklich ist es schon, daß der Vergleich just in einem Kloster errichtet wurde. In jenen Zeiten kam selten etwas Gutes aus einem Kloster. Und man kann hier billig fragen: Wie kamen die drey

*) In dergleichen Fällen, ist weder irgend eine Fremde Macht, noch Nachbar, oder Freund, geschweige Feind, so großmüthig behandelt worden. Es läßt sich demnach kein anderer Schlus hieraus ziehen, als daß die hohen Herren Burggraven zu jenen Zeiten die Stadt Nürnberg noch als ihre Municipal Stadt müssen betrachtet haben.

drey Herren Burggraven, der Vater und die beyden Söhne, im Kloster Heilsbrunn, mit den Nürnbergischen Deputirten zusammen? Allem Vermuthen noch haben die dasigen Pfaffen die Mittelspersonen dabey machen, und die Herren Burggraven um ihre so stattlichen Güter und Gerechtigkeiten bringen helfen, indem sie von den Nürnbergern das Geld genommen, den Herren Burggraven aber den Segen dafür gegeben haben.

Er enthält verschiedene Hauptbeschwerden und Ansprüche, welche ich Auszugsweise hier einzurücken denke, um jeden meiner geehrten Leser dadurch in Stand zu setzen, selbst ein Urtheil davon fällen zu können. Es steht indessen zu vermuthen, daß die Burger nicht so gelind durch gekommen seyn würden, wenn die hohen Herren nicht eingesehen hätten, daß sie durch Anwendung gewaltsamer Mittel nichts würden gebessert werden. Der den Fürsten so fürchterliche Städtebund, war um diese Zeit schon auf die Bahn gebracht. Das Ende des 14ten Jahrhunderts war eben die Zeit wo die Burger in den großen Städten, besonders in Nürnberg, durch den Wachsthum ihrer Fabricken und Handlung, einen gewissen Wohlstand zu fühlen anfiengen. Alle ansehnliche Stiftungen daselbst, alle große Gebäue, an

Kir-

Kirchen, Klöstern und Spitälern, haben kurz vorher oder hernach, ihren Anfang genommen, und sind, welches wohl zu merken ist, von Burgern und nicht von gemeiner Stadt und Rath gestiftet und erbaut worden. Dies war eben noch die Zeit wo Gewalt für Recht ergieng, da man in der einen Hand den Degen, in der andern aber ein Privilegium oder ein Crucifix hielt, und auf solche Art von den Kaisern, mehrentheils aber von den Fürsten und Graven, Freyheiten ertrotzen konnte, welche den Bischöffen, Aebten und Städten zu keiner andern Zeit würden nachgesehen worden seyn, wie aus dem Verfolge dieser Geschichte weiters erhellen wird. Jedoch, ich kehre zu dem Vertrage zurück.

„Des ersten, heist es, als wir den vor„genannten Burgern vnd Stadt (und nicht „Rath) zugesprochen haben (das ist, zur Ver„antwortung gegeben haben) von des neuen „Thurms wegen, den sie auf das alte Thurm„stück bey vnser Vesten zu Nürnberg gemauert „und gebaut haben: Darnach als wir jne auch „zugesprochen haben vnd vnsere Meynung ist ge„weßt; daß die vorgenandt Burger etlich theil „jrer Stadtmauer, Thurn, Gräben vnd „Schütt; auf vnd durch das vnser oder der „vnsern es sey aigen, Lehen oder Erb gelegt

„vnd gebaut sollen haben, ein seit vnd hie
„disseit der Pegnitz *) auch als wir jnen zuge-
„sprochen

*) Aus dem was wegen Erweiterung der Stadt gegen Wöhrd, in angeführter Stelle verhandelt wurde, und aus dem, was besser unten von Erweiterung der Stadt gegen Gostenhof, vorkommt, findt sich meine obige Vermuthung nicht nur bestärkt, sondern sie erhält den vollkommensten Grad der Gewißheit: Nämlich daß Gostenhof und Wöhrd, eines ältern Ursprungs als die Stadt Nürnberg sind, und daß sie ursprünglich als curiæ oder curtes der Burggrävlichen Familie (wie man sich in ältern Zeiten ausgedruckt hat) zum Unterhalte gedient, und ihre Markungen bis an die Burg ausgedehnt haben.

Es erhellt ferner hieraus, daß Wöhrd im 14ten Jahrhundert bereits ein ansehnlicher Hofmark gewesen ist, der sich mit seinen Gebäuen, an Häusern, Höfen, Gärten, Fischgruben u. s. w. auf der einen Seite ohngefähr bis an die Festung ausgedehnt habe, so wie Gostenhof auf der andern Seite sich ebenfalls bis dahin erstreckt haben mag. Es ist klar daß die erste Erweiterung der Stadt Nürnberg, jenseits der Pegnitz bis an den Weißenthurn, auf Kosten des Gostenhofs geschehen ist, weil die beyden Ledergaßen durch die Mauer davon abgeschnitten werden konnten. Eben so hat es sich mit der ersten Erweiterung der Stadt bis an den Lauferthurn verhalten. Mit der zweyten Erweiterung der Stadt über den Laufer und weißen Thurn hinaus, ist es ganz keinem Zweifel unterworfen: daß sie nicht gänzlich auf Kosten des Hof-

„sprochen haben von des Dorfs wegen zu Sit-
„tenbach bey Herspruck gelegen, das sie vmb
Y 2 vnd

Hofmarks Wöhrd und Gostenhof geschehen sey. Ferner erhellt aus dem angeblichen Privilegio Kaiser Friederichs II. des ältesten, welches die Stadt Nürnberg aufzuweisen hat, daß Wöhrd, so wie Nördlingen, bereits vor dem Jahre 1219. einen beträchtlichen Markt, und einen Gold- und Silberhandel gehabt hat, weil die nürnbergischen Burger durch solches Privilegium berechtigt werden musten, auf dem Markte zu Wöhrd, mit Gold und Silber handeln zu dörfen; die Stadt Nürnberg aber selbst, erst hundert Jahre später vom Kaiser Ludwig das Marktrecht erlangt hat. Wöhrd hatte von den ältesten Zeiten her seine eigene Pfarrkirchen, sein eigenes Rath- oder Gemeinhaus, seine eigene Hofmarksgerichte, seinen Richter, seine Schöpfen, beträchtliche Tuch und andere Manufacturen.

Von gleichem Ursprunge und Beschaffenheit befand sich auch der Gostenhof. Er war, wie gedacht, eine curtis, und wurde hernach eine villa capitanea, ein Hofmark; dessen District oder Umfang beyläufig bis an die Burg sich erstreckt hat. Bey der ersten Erweiterung der Stadt Nürnberg jenseits der Pegnitz bis an den weißen Thurn, wurde ihr gedachtermaßen schon ein großes Stuck Land von ihrem Hofmarks-Districte entzogen, bey der zweyten aber, der größte Theil desselben, an Gassen Höfen und Gebäuen, mit Kirchen und Rathhaus entrissen. Der Hofmark hatte seine eigene, vermuthlich von den Burggraven erbaute, und dem hei-

„vnd die vnsern daselbst verbrennt, angegriffen
„und beschädigt sollen haben, inn dem ersten
„Krieg

heiligen Jacob geweihete Kirche, seinen Richter, seine Schöpfen, folglich auch wie Wöhrd, sein Rathhaus, dessen Gericht noch insbesondere über das Blut zu richten hatte.

Das Stillschweigen welches die Nürnbergischen Geschichtschreiber wegen Erbauung und Stiftung der Jacobskirchen beobachten, muß jedem in der Vermuthung bestärken, daß sie eines sehr alten Ursprungs, und von den Herren Burggraven selbst gestiftet seyn müsse. Der Verfasser der historischen Nachrichten von Nürnberg, wenn er pag. 66. der Stiftung des Deutschen Hauses gedenkt, welche im Jahre 1290. vorgieng, wozu die Herren Burggraven nebst den Platz, noch viele Güter gegeben haben, sagt: es wäre solches samt dem Elisabethenspitale bey St. Jacob erbaut worden, welches zum Beweise dient, daß die Kirche schon lang vorher stund.

Die Gostenhöfer Einwohner machten bis auf unsere Tage mit den Jacobiten ein besonders Gericht, eine besondere Gemeinde, und Kirchspiel aus, und hatten ihren eigenen Begräbnisort. Die noch vorhandenen Schmid, Schlößleins, und Loder oder Ludergassen, bestättigen nebst andern Nachrichten, die Vermuthung, daß daselbst im 13 und 14ten Jahrhundert ansehnliche Manufacturen sind getrieben worden, und ein Burggrävliches Schloß, oder besag der Nürnbergischen Nachrichten pag. 71., ein Burggrävliches Jagdhaus, mit andern Gebäuen
nebst

„Krieg darinn sie vnser Feind nicht waren, „darum sie vns geantwort haben: daß sie vnser „nicht wüßten zu schonen, wann die Vogthey „darüber der Heren von Baiern wäre, als sie „verstanden hätten. Als wir jnen auch zuge„sprochen haben: daß sie etzliche Höfe, Heu„ßer, Städel, Fischgruben, Hofrait, „Ecker, Gärten, Wiesen, und andere „Güter, in jr Vorstadt beidenhalben der Peg„nitz gezogen, vnd mit ihrer Mauer eingefan„gen sollen haben. Darnach als wir jnen zu„gesprochen haben, von des Thors wegen „Wördt hinaus, daß sie vermauert haben *)

 „die

nebst einem Hundszwinger, welches nun die Ludergasse genennt wird, daselbst gestanden haben. Die Sensenschmide, nach dem Zeugniße des Herrn von Murr, eines der ältesten Handwerker in Nürnberg, waren daselbst besonders zu Hause, von welchen die beyden jungen Burggraven bey ihrem Ausreiten auf die Jagd, aus dem dasigen Jagdhause, um deswillen erschlagen worden sind, weil einer von den losgekommenen Jagdhunden einen Sensenschmidsjungen zerrissen hatte.

*) Ein größerer Grad der Feindschaft und Bosheit von Seiten der Burger läßt sich beynahe nicht denken, als daß sie endlich so weit verfielen, und dem Hofmarkte Wöhrd, durch das Vermauern des Thors, versteht sich hier des Laufferthurns, die Verbindung mit der Stadt zu erschweren, wo nicht gar abzuschneiden suchten.

„die vorgenannten Zusprüch vmb die vorge-
„nannten Stück alle, sollen fürbaß ewiglichen
„gentzlich vnd gar todt ab, vnd berichtet sein,
„also daß wir alle vnser Erben vnd Nachkom-
„men den vorgenandten Burgern der Statt,
„vnd der Gemein gemeiniglich zu Nürnberg,
„allen jren Erben vnd Nachkommen darumb
„keinerley Zuspruch, Klag vnd Forderung jm-
„mermehr gethun, gewinnen noch haben sol-
„len, mit geistlichen noch weltlichen Rechten
„oder ohn Recht in kein Weis an Geferde,
„wann sie auch die vorgeschrieben Gräben fül-
„len, oder weiter machen, vnd auswerffen wöl-
„len, **würde das vns oder vnser arme Leut**
„**vndert rüren, darumb sollen si vns, noch**
„**den vnsern richten schuldig sein, wer auch**
„**in den vorgenandten Häusern und Hof-**
„**raiten**, *) die in der Mauer begriffen sein,
„als vorgeschrieben stehet. Jezund sitzet und
„wohnet, oder fürbaß in künftigen Zeiten sitzend
„und wohnend würdet, der soll vnd bedarf in
„vn-

*) Wenn man die unterstrichenen Wörter mit Nach-
denken liest, kommt es einem schwer an, zu glau-
ben, daß solche mit Vorwissen der Herren
Burggraven können eingeruckt worden seyn.
Sie überlassen darinnen auch für die Zukunft
ihr Eigenthum und ihre armen Leute gänzlich
der Willkür der Nürnbergischen Burger.

„vnser Gericht, auf vnser Burg zu Nürnberg „vnd gen Wörde nicht gehoren mit keinen Sa„chen, sondern bey ir Stadtgericht ewiglichen „bleiben. Und als wir jnen zugesprochen ha„ben von der Dienst wegen, die vns die „Closter St. Egidien zu St. Katharinen, „vnd zu St. Klaren zu Nürnberg gelegen „thun sollen, als wir meinen vnd vns die „Burger der vorgenanndten Stat geantwort „haben, daß si nicht wissen, daß wir keiner„ley (einiges) Recht dazu haben, darumb „ist nemlich geredt vnd gethaidingt worden, ob „wir ich Recht dazu haben, daß sollen vnd „mögen wir mit denselben Klöstern austra„gen. *) Hette sich auch von des Gerichts

 „vnd

*) Die Rechte und Zusprache der Herren Burggraven an die angeführten drey Klöster, bestund in der Schutzgerechtigkeit über dieselbe, welche sie mit einem gewissen Zinse jährlich verdienen mußten, aber schon lang schuldig geblieben waren. Markgrav Albrecht hat solche Rechte bey Gelegenheit des mit dem Rathe zu Nürnberg geführten schweren Kriegs, im Jahre 1449. noch auf das nachdrücklichste betrieben, an welcher er sich aber meines Erachtens dieserwegen nicht zu wenden gehabt hat: denn keines der Klöster in ganz Nürnberg, stund unter des Magistrats Schirm, noch weniger Gerichtbarkeit, weil er deren ganz unfähig gewesen ist. Der Burggrav hätte sich ohne alle Weitläuftigkeit selbst

„vnd Schuldheißen Amts wegen zu Nürem-
„berg, zwischen vns vnd den vorgenandten
„Bur-

selbst helfen können, wenn er den dreyen Ihm in Schutz befohlenen Klöstern, so viel von ihren Zehenden und Gülten, die sie in Aemtern zu erheben hatten, und noch erheben, in Beschlag genommen hätte, als sie ihm für den geleisteten Schutz schuldig waren.

Um dieses einigen meiner Leser desto deutlicher zu machen, weil ich gleich wieder von einer übertragenen Advocatie eines Klosters an die Herren Burggraven reden werde, muß ich hier noch anführen, daß die Kaiser, wie bekannt, als Advocati ecclesiæ, das ist, als allgemeine Beschützer der Kirchen und des päbstlichen Stuhls betrachtet werden. Gleichwie aber die geistlichen Stifter und Klöster anfänglich ganz keiner weltlichen Verrichtung noch Gerichtsbarkeit fähig waren, die mehresten aber zu ohnmächtig gewesen sind, sich und ihre zerstreuten Stiftungsgüter, in jenen barbarischen Zeiten, wo alle Gesetze schwiegen, zu schützen, blieben ihnen nur drey Wege übrig, für den sogenannten Plackern oder adelichen Strassenräubern, sich und ihre Güter in Sicherheit zu setzen. Der erste war, daß sie und ihre Güter unmittelbar in den Schutz desjenigen weltlichen Herren stehen blieben, der das Kloster gestiftet, oder ihnen die Güter geschenkt hatte. Der zweyte, daß sie sich selbst einen Advocaten oder Beschützer erwählten, und der dritte endlich, daß sie sich einen von dem Kaiser ausbaten. Das letztere geschah mehrentheils von den unmittel-
baren

„Burgern, ichts verlauffen, bis auf diesen „heutigen Tag, das sol gentzlich vnd gar sein „Vngefehrde und daß alle obgeschriebene Stuck „vnd Artickul ꝛc.

Aus der Kaiserlichen Empfehlung und Genießung eines besondern Schutzes von den Herren Burggraven ist jedoch nicht der Schluß zu machen: als ob die übrigen Nürnbergischen Klöster nicht ebenmäßig im Schutze der Herren Burggraven gestanden wären. Ihre Güter, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, stunden, in unserer Mundart zu reden, unter ihren Landesschutz. Dieses ist an der Deutschordens Commende Nürnberg, welche ganz auf den Burggrävlichen Eigenthum steht, zu ersehen, die sich nebst Ellingen und Virnsperg noch in unsern Tagen zu den Burggrävlichen Landständen gezehlt, und zu den landesherrlichen Bedürfnissen das ihre beygetragen haben. Ingleichen hat nach D. Beckmanns Beschreibung des Johanniter Ordens Kap. IV. p. 200. ein zeitlicher Hernmeister dem Markgraven von

Y 5 Bran-

baren Stiftern oder Klöstern; worunter das Schotten oder Egidienkloster zu Nürnberg offenbar gezehlt wurde. Ob das Clara und Catharinenkloster ebenfalls unmittelbare Klöster waren? steht zu vermuthen.

Brandenburg als Dominum Territorii, den Eyd der Treue geleistet, und sein Rothenburgischer und Reichardsrothischer Commendator hat sich den Herrn Markgraven zu Anspach zum Schutzherrn erbetten, und sich seiner mächtigen Beschirmung wider andere Benachbarte zu seinem großen Vortheile zu erfreuen gehabt.

Hierbey ist noch anzumerken, daß der Magistrat zu Nürnberg, weder selbst ein Kloster erbaut, viel weniger gestiftet, noch aber in seinem Schutze jemals gehabt hat. Da nun derselbe nicht einmal der Landeshoheit über die Stadt, noch weniger über die Gravschaft sich zu erfreuen hatte: so folgt von selbsten, daß er nach deren Secularisation auch kein Recht zu ihren Gütern kann gehabt haben, sondern daß solche dem Burggraven, als dem Landesherrn heimgefallen waren.

Unter solchen Umständen ist fast nicht zu begreifen, wie das hohe Haus Brandenburg jemals einen Proceß mit der Stadt Nürnberg, oder mit einem seiner andern Nachbarn bey aller genossenen Gunst der beyden höchsten Reichsgerichte hat verlieren können. Sie waren oben erwiesenermaßen Fürsten, und übten gleich den Kuhrfürsten, alle Hoheitsrechte aus, be-

vor noch ein anderer Stand des Fränkischen Kreises daran denken konnte. Sie besaßen alle landesherrliche Gerechtigkeiten über die Stadt Nürnberg, und über alle Deutsche Fürstenhäußer, Graven und Ritter. Wie ich am Ende des zweyten Bandes, in einem besondern Anhange zu zeigen Gelegenheit nehmen werde. Sie übten als Graven und als Kaiserliche Landrichter, die hohe und niedere, oder die so genannte fraischliche und bürgerliche Gerichtbarkeit ursprünglich aus. Sie begabten und errichteten selbst viele Stifter. Ueber alle, besonders über ihre Stiftungsgüter stund ihnen die Schutzgerechtigkeit zu. Sie hatten den Zoll, das Gelait und den Wildbann, baueten und besserten folglich die Brücken, die Stege, die Wege, die Fallhäuser, die Hochgerichte, wenn es anders in jenen entfernten Zeiten dergleichen schon gegeben hat, oder ließen solche durch die Gemeinden erbauen, ehe noch in Nürnber an E. E. Rath zu denken war, noch derselbe mehrere Rechte haben konnte, als jede andere Dorfsgemeinde ebenfalls hatte, folglich daß das Brocardicon juris hier anschlagen muß: Qui potior in tempore, potior in iure. *)

So

*) Durch Kaiserliche Privilegien haben zu keiner Zeit, wie ich anderstwo schon gezeigt habe, den Fürsten und Graven ihre ursprünglich besessene

jura

So wie auf Seiten der Burger, die hohen Befugnisse der Herren Burggraven immermehr

jura geschmählert werden können. Die in neuern Zeiten aufgestellte principia juris waren es, welche die Brandenburgische Herren Deducenten wahrscheinlich irre geführt haben. Hätten sie auf die ältere Deutsche Staats und Justizverfassung gesehen, so würden sie gefunden haben, daß eben diese so hochgerühmten Fraischfälle der Nürnberger und Bamberger, das Gegentheil von dem beweisen, was sie damit beweisen wollen.

Ehe noch die Nürnberger aus ihren Thoren sich gewagt, und die Bamberger von Herzogaurach aus, über die Brandenburgische Gränze einen Fuß in die Hofmark Fürth gesetzt, und in den Jahren 1480. und 90. drey angebliche Fraischfälle, davon Herr Hofrath Pfeufer zu Bamberg so viel Aufhebens macht, verübt haben, hat es bereits schon Leute in der Hofmark Fürth gegeben, welche einer Obrigkeit unterworfen gewesen sind: Da nun diese Obrigkeit niemand anderst gewesen seyn kann, als die Herren Burggraven, läßt sich kein anderer Schluß hieraus ziehen, als daß Nürnberg und Bamberg in fremde Befugnisse Eingriffe gewagt haben, oder wie wir heutzutage sagen, in ein fremdes Territorium gefallen sind. Daß die Herzogauracher aber gar einen Streif bis Zirndorf nach einem Viehdiebe gemacht haben sollen, ist ganz nicht zu bewundern. Man konnte damals noch auf 100 Meilwegs nach einem Verbrecher streifen. Und die Stände in Fran-

mehr eingeschränkt wurden, erhielten selbige eine Art von Zuwachs durch die bestättigte Schutzgerechtigkeit über das dem heiligen Römischen Reiche unmittelbar unterworffene Schotten-Kloster zu St. Gilgen in Nürnberg, welche Kaiser Sigismund im Jahre 1415, dem Herren Burggraven Friederich, und seinem Herrn Bruder Johann, aufs neue übertrug.

Alles dieses kann man pag. 126 — 131. aus der mehrgedachten genealogischen Fortsetzung des Herrn geheimen Raths von Jung und dem daselbst befindlichen Kaiserlichen Lehen- dann Burggrävlichen Schutzbriefe, und aus dem vom Abte und Convente ausgestellten Reverse des breitern ersehen, als wohin ich Kürze halber einen geehrten Leser will verwiesen, und mir nur dieses hier anzuführen vorbehalten ha-

Franken haben erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts sich verglichen wie weit ein jeder streifen soll. Aus dem Streifen läßt sich ganz kein Schluß auf eine ordentliche Gerichtbarkeit machen. Man verfolgte die Verbrecher, und suchte sich ihrer Personen zu bemächtigen; weil man sich auf allen Seiten von ihnen angegriffen sah, nicht aber um den rechtmäßigen Herrn dadurch in seine Befugnis zu greifen. Die Gesetze schwiegen. Der natürliche Zustand nahm also dagegen Platz.

haben, daß der Abt und sein Convent in diesem ihren Reverse nicht nur zu erkennen geben, daß die Burggrävlichen Vorfahrer bereits diese Schutzgerechtigkeit hatten: sondern sie verbinden sich darinnen feyerlich, niemals und zu keiner Zeit eine andere Schutzherrschaft zu erkiesen. Dann erhellt aus dem, dem Kloster ertheilten Burggrävlichen Schutzbriefe, daß den Herren Burggraven dergleichen Schirmgerechtigkeit über mehrere Klöster in Nürnberg zugestanden hatte.

Auch ist hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß Burggrav Friederich, nachdem ihm die Verwaltung der Mark Brandenburg vom Kaiser Sigismund einige Jahre vorher als Statthalter ist anvertraut worden, er von demselben auf dem Concilio zu Costnitz, mit der Kuhr- und Mark Brandenburg und der Erzkämmerer Würde, im Jahre 1417. den 18ten April feyerlich ist beliehen worden. In gleichen; daß er im folgenden Jahre 1418. zu Schwäbisch-werd, Sonntags nach Michaelis, vom Könige Sigismund zum Kaiserlichen Statthalter in Deutschen Landen, mit voller Gewalt zuschaffen, zu thun und zu lassen, bestellt wurde, unter der Zusicherung, alles, was er handeln würde, fest und unverbrüchlich zu

hal-

halten; gestalten er ihm nicht weniger zu einem bevollmächtigen Verweser und Procurator, über die Königlicher Majestät von dem Pabste Martin V. bewilligte Zehenden aller geistlichen Renten durch die deutschen Länder, mit der Verordnung constituirte, solchen Zehenden in den Stiftern Bamberg und Würzburg einzufangen und damit zu negotiren, als wäre der König selbst zugegen. *)

In eben dem Jahre 1418. erkannten die Waldstromayerische Söhne, Franz, Jacob und Hañs vermittelst eines ausgestellten Lehenreverses, vom Herrn Markgraven Friederich von Brandenburg, als Burggraven zu Nürnberg, „den „halben Gostenhof als ein Lehen von demselben „mit allen Rechten und Gerichten, Häusern, „Zinsen, Aeckern, Wiesen zu Dorf zu Wild ꝛc. „und auch, (wie es darinnen ferner verlautet) „die Häuser an der Ledergassen in der „Stadt

*) Hier darf man billig etwas verweilen, und den Bambergischen Geschichtschreiber fragen: Wenn der Kaiser mit oder ohne Erlaubnis des Pabstes den Zehenden von allen geistlichen Stiftern, folglich auch von den Erz- und Hochstiftern erheben, und einen andern damit begnadigen konnte, wo die so hochgerühmte Landeshoheit bleibt, welche die geistlichen Fürsten für den weltlichen sollen erschritten gehabt haben?

„Stadt zu Nürnberg gelegen, (das ist die „vordere und hintere Ledergasse,) die auch „zu den Gostenhof gehören, mit allen Zu„gehörigen, nichts ausgenommen."

Es ist bereits aus dem besser oben angeführten, und zu Heilsbronn ausgefertigten Vertrage zu ersehen gewesen, daß die Burger zu Nürnberg bey der vorgehabten Erweiterung der Stadt gegen Wöhrd, sich ermächtigt haben, mit ihrer Mauer und Graben über das Eigenthum der Herren Burggraven, an Häusern, Aeckern, Wiesen, Gebäuen rc. hinzufahren, und solche zum Theile mit in ihre Ringmauer einzuschließen. Daß nun aber dieses auf der Abendseite gegen Gostenhof ebenfalls geschehen sey; ergiebt sich aus dem vorstehenden Lehenreverse, nicht muthmaßlich, sondern mit aller Gewißheit. Hieraus ist nun abzunehmen, daß nicht nur blos der Grund und Boden worauf die beyden Ledergassen erbaut wurden, sondern auch der ganze Umfang bis an die Redniz, welches die heutige Lorenzer Pfarre ausmacht, zu dem Hofmarks-Districte oder der Markung von Gostenhof gehört hatte, folglich ein Burggrävliches Eigenthum war. Was nun darauf an Häusern gesetzt wurde, hätte demnach mit sammt dem Deutschen Hause ebenfalls

falls für Burggrävliche Lehen geachtet werden sollen.

Ein Glück für die Stadt war es, daß in jenen entfernten Zeiten der Gebrauch der Saalbücher noch nicht bekannt war; daß man noch nicht an die Ausmessung der Markungen, der Dörfer und Höfe dachte, noch aber aus etlichen Hufen Landes, minder oder mehr, damals so viel Aufhebens als jetzt gemacht hatte. Daß nun aber die Ledergasse ein Antheil von Gostenhof blieb, beweißt klar, daß solche lang vor der zweyten Erweiterung der Stadt, ja ehender als die erste Erweiterung jenseits der Pegnitz geschah muß angebaut gewesen seyn, sonst würde sie sich mehr zur Stadt gehalten haben. Uebrigens läßt sich daraus nicht undeutlich ersehen, daß Gostenhof ehemals ein sehr beträchtlicher Hofmark war, der durch die zweymalige Erweiterung der Stadt den grösten Theil seiner Gebäue verloren hat, wie nicht weniger, daß meine oben gemachte Aeußerung von dem vorzüglichen Alterthume Gostenhofs und Wöhrds, gegen das Alterthum der Stadt, noch mehr dadurch bestärkt werde.

Daß die Conrad Waldstromerischen Söhne nur den halben Gostenhof als Lehen von Markgrav Friederich erkennen, wird sich aus nachfolgender Stelle, die sich in den Nürnbergisch-historischen Nachrichten pag. 37. befindt, erklären lassen. Es heist darinnen: „Anno „1342. kaufte Conrad Waldstromer das Dorff „Gostenhoff, sonsten Gastmannshoff, oder „Sandhoff genannt, vor der Stadt Nürnberg, „von Johann und Albrecht den Burggraffen „zu Nürnberg Gebrüdern, für 1984. Pfund „Heller und 40. Heller an St. Georgen Tag, „doch vorbehaltlich das Lehen, welches Dorf „sie mit Handwerkleuten besetzten, und zu ei„nem Markt machen wolten, dawider E. E. „Roth sich setzte, bis endlich 1379. ein Ver„gleich gemacht wurde, wie es hierinn gehal„ten werden, und was für Handwerker alda „wohnen solten. Demnach nun diese Wald„stromer sich also verglichen: daß sie den Go„stenhof niemand denn dem Rath oder einem „Burger allhier verkauffen wolten, so der Land„richter Conrad von Seckendorf bestettigt, ha„ben sie noch in selbigem Jahr den halben „Theil des Gostenhoffs an ein Geschlecht zu „Nürnberg, die Großen genannt, verkaufft, „den der Roth es wieder obgekaufft, und von „den Burggraffen das Lehen darüber erlangt,

end-

„endlich 1391. den andern halben Theil auch „gar von diesen Waldstromern gekaufft, und „bey Weiterung der Stadt, diesen Gostenhoff „zu einer Vorstadt gemacht, *) und über die„ses von Marggraf Albrechten das Lehen „1453. abgekaufft und 1477. eine Pfleg da„hin verordnet."

Daß alle diese Veränderungen, wie sie hier erzählt werden, mit Gostenhof vorgangen sind, ist einigermaßen zu glauben: ob sie aber mit des Lehenherrn Bewilligung vorgiengen, daran ist sehr zu zweiflen. Die Gerichte und das Lehen über den Gostenhof, sind eine von den Hauptbeschwerungen des Markgrav Albrechts, als welchen Beschwerungen, so wenig als den andern, von der Stadt im Jahre 1353. abgeholfen wurde.

Ich komme nun auf die zween merkwürdigen Verkaufbriefe über die Burg und beyden Wälder dies und jenseits der Pegnitz. Man giebt insgemein zur Ursache an: der Kuhrfürst von Brandenburg Friederich I. habe selbige nebst

*) Das Jacobs und das Wöhrder Viertel, wurden anfänglich nur zu Vorstädten, alsdann aber, und zwar erst im 15. Jahrhundert, zur Stadt geschlagen, und mit der Mauer umgeben.

andern Gütern an die Stadt verkauft, um die Mark Brandenburg damit zu bezahlen. Allein dieses ist ganz unrichtig, die Mark Brandenburg befand sich durch verschiedene Anlehen an Kaiser Wenzel und Sigismund schon größtentheils bezahlt, bevor Sigismund solche ihm für 400,000. Goldgulden zu kaufen gegeben hat. Auch ist Kauf und Belehnung über die Mark, dem Verkaufe der Burg zehen Jahre vorhergegangen. Jener Kauf geschah vor dem Concilio zu Costnitz im Jahre 1416., und dieser Verkauf wurde im Jahre 1427. in Ordnung gebracht.

Ich will die vorzüglichsten Stücke, nebst der Kaufssumme hieher setzen, welche laut der beyden Verkaufsinstrumenten, an die Stadt überlassen worden sind.

„Nürnberg am Freytag nach St. Johannistag Baptiste Sonnwenden genannt 1427. „verkaufte Marggraf Friederich denen Burgern „des Raths und der Stadt gemeiniglich zu „Nürnberg, um 180000. fl. *) Die Burg ob „der

*) Siehe Großens Landes und Regenten Historie pag. 275., wiewohl andere Geschichtschreiber diese Summe geringer, und von beyden verkauften Stücken, Burg und Wald nur auf 120000. fl. angeben.

„der Stadt zu Nürnberg mit Thürmen, allen „Gemäuren, Gebäuen und Hofraiten, und „mit ihrem Begrif inwendig und auswendig, „gegen der Stadt Nürnberg, und auch gegen „Velden, die Freyung, die auf derselben Burg „ist, die Pflegnus und Beschliessung der Por„ten *) bey derselben Burg, die Behaussung „und Hofraith dabey, genannt des von Brau„neck Behaussung. Das Amt und Gericht „auf derselben Burg und darzu gehörend, die „zween Gärten, Häußer und Hofstette, aus„wendig, und unter derselben Burg gen Vel„de. ꝛc. Die Dörffer Werthe, mit sammt „dem Dürrenhof, Schniglingen, Puch, „Schnepfenreuth und zum Höfleins ꝛc. 4. „Mühlen, nemlich eine in der Stadt, die an„dere bey der Stadt, genannt die Papiermühl, „die dritte zu Werthe, und die vierte zu Schnig„ling gelegen, die Lehenschaft der Vicarey auf „der Burg. Das alles und jedes mit allen „ihren Ehren, Freyheiten, Privilegien, Renn„ten, Nuzen, Fällen, Steuren, Diensten,

 „Zuge-

*) Unter der Porten läßt sich kein anderes Thor verstehen, denn das Thiergärtner Thor, welches die Burggraven in ihrer Pflege hatten. Der Begriff der Burg von innen gegen die Stadt, muß demnach von einem weiten Umfange gewesen seyn.

„Zugehörungen, Gewohnheiten, und Rech-
„ten an Wassern, an Fischen, an Munne,
„an Waide, an Felde, an Ackern, an Wie-
„sen, an Holz und andern Dingen, ob der
„Erden und unter der Erden, besucht und un-
„besucht ꝛc. Doch nehmen wir uns, und be-
„halten uns, unserer Herrschaft, unsern Er-
„ben, und Nachkommen des Burggraf-
„thums zu Nürnberg, unsern Wildbahn un-
„ser Glaite auswendig der Stadt Nürnberg,
„und andere unsers Burggrafthums Herr-
„lichkeiteiten, Recht, und Güter, die un-
„sere Vordern und wir jnen, in diesen und
„andern Briefen und Käuffen nicht verkauft
„und übergeben haben.

Am nämlichen Tage wurde auch der zweyte Kaufbrief ausgefertigt, und an die Burger des Raths und gemeine Stadt, vom Herrn Mark-
„graven Friederich für 60000. fl. überlassen.

„Alle Rechte an und auf den Wald bey
„Nürnberg auf dem Lande und der Seiten St.
„Sebaldspfarr gelegen, mit samt dem Schaf-
„hoffe genannt Katzenlohe, Vorstgericht, erb-
„vorstern, Vorstern, Vorstrechten, Holzrech-
„ten, Holzkorn, Zeidlern, Zeidel, Gütern ꝛc.
„Wir geben ihm auch zu kauffen alle unsere
„Rechte

„Rechte an und auf dem Nürnberger Wald „gelegen, auf dem Land, und der Seiten St. „Lorenzerpfarr, wie das alles und jegliches auch „genannt ist und Namen haben mag, daß zu „demselben Wald und Gütern auch gehört, „nichts ausgenommen noch hint-angesezt an „beeden Wäldern, und in allen vorgeschriebe„nen Dingen, dann allein unsere Wildbahn „Lehen und Glaite, und unschedlich der Rech„ten unserer Leut und Güter um und an beeden „vorgeschriebenen Wälden, die von alter Recht „daran gehabt haben, und noch haben sollen rc. „und dazu geben wir ihnen also zu kauffen, „unsere zween Drittheil des Schuldheißen „Amts, und Gerichts zu Nürnberg *) „zehen Pfund Pfenninge jährlicher Gült auf „den dritten Drittheil desselben Schuldheißen „Amts und Gerichts zu Erbe, und zehen „Pfund Pfenninge jährlicher Gülte auf den „Zoll zu Nürnberg zu Erbe, auch alles und „jegliches mit allen Ehren, Freyheiten, Pri„vilegien, Renten, Nuzen, Fällen, Zuge„hörigen, Gewohnheiten und Rechten rc.

*) Die zween Drittheile des Schultheißenamts und Gerichts zu Nürnberg, können nur als verkauft von den Einkünften, nicht aber von dem Amte selbst, verstanden werden, welches die Herren Burggraven mit einem Officialen zu besetzen hatten.

Ich glaube nicht nöthig zu haben hier zu erinnern, daß dieser Verkauf den herrschsüchtigen Burgern des Raths zu Nürnberg, höchst angenehm und willkommen muß gewesen seyn. Auch erachte ich für überflüßig anzuführen: daß die Burger kein Recht noch Gut zu baar Geld sich werden haben anschlagen lassen, welches von den Herren Burggraven nicht besessen worden ist. Dieses alles vorausgesetzt, glaube ich meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn mich dabey noch etwas länger verweile. Zumalen die Nürnbergischen und Bambergischen Geschichtschreiber, sich ein besonderes Geschäft daraus machen, und unverschämt genug sind wider alle historische Zeugniße, das hohe Graven Geschlecht von Zollern, zu einem Freyherrlichen Geschlechte; ihre Burg zu Nürnberg, zu einer bloßen Behausung; das Burggravthum aber zu einem unbedeutenden Amte herabzusetzen, und vorzugeben: Kaiser Rudolph habe das Hohenzollerische Graven Geschlecht erst mit dem Burggravthume beliehen, und selbiges in den Fürstenstand erhoben.

Man gebe sich nun die Mühe, und vergleiche diese ihre Verleumdung, mit den mit Urkunden belegten, und vom Gegentheile selbst

ein,

eingestandenen Thathandlungen in gegenwärtiger Geschichterzählung, und vergleiche noch weiters eine Behausung mit der Beschreibung der Burggrävlichen Burg, welche in Plurali gesprochen, aus mehrern Thürnen, vielen Gebäuen und Hofraithen, mit einem innerlichen und äußerlichen Umfange gegen das Feld und die Stadt hinaus, nebst der Brauneckischen Behausung und Hofraith bestanden hat, und untersuche, ob je eine Behausung mit solchen Zugehörungen versehen gewesen ist. Da nun dieses nicht ist, sondern die Wohnungen, die Residenzen der Fürsten, in jenen Zeiten so ausgesehen haben, und um deswillen auf hohe Berge erbaut und mit so vielen Thürnen, Mauern und Gebäuen versehen worden sind, um dem Lande zur Bedeckung, den Einwohnern aber als ein Zufluchtsort zu dienen: so wird ein jeder von selbst den Schluß machen können, daß die Person welche darinnen ihre Wohnung hatte, und den Befehl führte, in unserer Mundart zu reden, ein Fürst, und derjenige dem man die Beschützung der Stadt und des Landes anvertraute, ein mächtiger Herr muß gewesen seyn. Das Kaufpretium selbst, giebt schon zu erkennen, daß die Burg als abgebrandt, noch in einem hohen Werthe stund, folglich sie auch einen grossen Umfang mußte gehabt haben. Für

180000. fl. konnte man in jenen Zeiten noch viel kaufen, und die damaligen Rathsherren und gemeinen Burger, sind noch nie, so wenig als der gegenwärtige Magistrat, bey der Welt in den Verdacht gerathen, daß sie ihr Geld, zumalen gegen die Herren Burggraven, umsonst ausgegeben haben.

Nachdem der Herr Verkäufer mit Beschreibung der übrigen Zugehörung der Burg fertig ist: fährt er mit Erzählung der andern Güter fort, und druckt sich endlich also aus; „das alles, (oder alle diese Güter), haben wir mit allen ihren Ehren, Freyheiten, Privilegien 2c. nämlich verkauft. Doch nehmen wir uns aus 2c. unsern Erben und Nachkommen, des Burggravthums zu Nürnberg, specialiter oder namentlich, unsere Wildbahn, unser Gelait, generaliter aber und ungenannt, andere unsers Burggravthums Herrlichkeiten Rechte und Güter, die unsere Vordern und wir 2c. ihnen nicht verkauft haben." Unter den Worten unsern Erben und Nachkommen des Burggravthums zu Nürnberg, muß bereits einem jeden von selbst beyfällig zugehen, daß Herr Markgrav Friederich an nichts weniger als an die Verkaufung des Burggravthums, *) das ist

*) Ich habe bereits anderstwo gezeigt: daß unter dem Worte Burggravthum, die Ausübung der

ist: der Landeshoheit über die Stadt und Grav-schaft Nürnberg, gedacht habe. Nachdem er aber gleich hernach sich des Burggravthums Herrlichkeiten Rechte und Güter vorbehält; so wird dieser Umstand gar in das helleste Licht gesetzt, indem man nicht deutlicher reden kann.

Es ist bekannt, daß die Nürnbergischen Rechtsgelehrten diesen Vorbehalt von Herrlichkeiten, nur von dem Gebrauche des Tittels verstanden wissen wollen. Allein wer sieht nicht von selbst ein, daß die Burger des Raths und der gemeinen Stadt zu Nürnberg, dem Herrn Markgraven den Gebrauch des Tittels ohnehin niemals strittig gemacht haben würden. Den Republicken ist es nicht um den Tittel, sondern um Realitäten zu thun. Der Herr Markgrav würde sich auch auf diesen Fall ganz anderst ausgedruckt haben, gleichwie er sich auch anderst ausgedruckt haben würde, wenn er ihnen das Burggravthum und dessen Herr,

der Gerichtbarkeit in der Stadt und Gravschaft allemal verstanden werde. Da nun bey dem Verkaufe des Schultheißen Amts, nichts von der Ueberlassung und Besetzung des Amts gedacht wird, welche den Herrn Burggraven zu gekommen ist, scheint nichts so gewiß zu seyn, als daß sie sich dessen Besetzung, unter des Burggravthums Herrlichkeiten und andern mit vorbehalten haben.

Herrlichkeiten verkauft hätte. Es würde alsdann nicht heißen: „Wir verkauffen und geben „zu kauffen mit Krafft dis Briefs, für ledig „und unverkümmert, und für Lehen unser Bürg ob der Stadt zu Nürnberg ꝛc.“ Ueberhaupts in den beyden Kaufbriefen sind nur Stücke und Güter, welches die eigenen Worte sind, mit ihren Ehren, Freyheiten und Privilegien, wenn nämlich welche darauf haften, aber keine Gerechtigkeiten, deren Benennung gar nicht geschieht, verkauft. Selbst die vom Kaiser Sigismund, auf Ansuchen des Raths ertheilte Bestättigung über diesen Kauf, giebt nichts anderes zu erkennen.

Die Burger des Raths waren damals so weit davon entfernt zu glauben, daß man ihnen das Burggravthum Nürnberg, sammt deßen Herrlichkeiten Rechten und Gütern verkauft habe, oder verkaufen würde, als wenig Markgrav und Kuhrfürst Friederich daran gedachte solches zu verkaufen.

Der Rath selbst hatte nur gezeigter maßen damals noch keine ordentliche Gerichtbarkeit, noch einiges Amt, weder in, noch weniger außer der Stadt. Sie sind alle erst nach dieser Zeit errichtet worden. Der Begriff von hoher und niederer Gerichtbarkeit, von Landes-

hoheit

hoheit und Vogthey, hatte sich noch nicht entwickelt. Die Art die Gerechtigkeit den Partheyen mitzutheilen, stund noch größtentheils auf den alten Fuß. Die Hofmarksgerichte, davon im fünften Kapitel ausführlich wird gehandelt werden, waren noch allenthalben in ihren Gang und Wesen, und die Graven hielten noch ihre Dingsgerichte, so wie das Kaiserliche Landgericht seine Placita hielt, vor welchem alle und jede, hohe und niedere Personen, zu Recht stehen musten. Wie war es also möglich, daß die Burger des Raths in Nürnberg eine Gerichtbarkeit gehabt haben sollten? Sie waren, wie gesagt, weit davon entfernt zu glauben, daß man das Burggravthum Nürnberg, mit seinen Herrlichkeiten Rechten und Gütern, oder in unserer Sprache zu reden, die Landeshoheit über die Grav und Burggravschaft Nürnberg an sie verkauft habe, daß sie sich für glücklich schätzten vier Jahre nach bereits verkaufter Burg, eine Verordnung vom Kaiser Sigismund an das Kaiserliche Landgericht des Burggravthums Nürnberg auszuwirken, vermög welcher dasselbe seine Gerichtstäge an den von alten vergangenen Zeiten gewöhnlichen vier Enden, nämlich zu St. Egidien in der Stadt Nürnberg; zu Gostenhof; bey der

Brucken

Brucken an der Rednitz zu dem Steine genannt; und zu Fürth, verlegen und halten sollte, widrigenfalls Sie, nämlich die Herren des Raths und ihre Burger, nicht schuldig seyn wollten daselbst Fürbott oder Kundschaft zu nehmen, in welchem demüthigen Gesuche der Burger des Raths zu Nürnberg, gedachter Kaiser nach eingenommenen Rathe der Fürsten und Edlen, wegen seiner Billigkeit, wie er sich ausdruckt, auch geheelet, und zu Gunsten derselben noch diese merkwürdige Verordnung hinzugesetzt hat: **Daß das Kaiserliche Landgericht unwiderruflich und zu ewigen Zeiten, mindert anderst als an den 4. Enden gehalten werden solle.** Wie solches aus der Urkunde des breitern zu ersehen steht, welche ich ihrer Merkwürdigkeit wegen, hier einzurucken nicht entstehen kann, so, wie ich sie in der Brandenburgischen historisch-Diplomatischen Abhandlung unter den Anlagen Nro. 13. gefunden habe.

„Wir Sigmund ꝛc. Wann uns die ersamen die Burger des Rath und der Stadt zu „Nürnberg, unser und des Reichs lieben Ge„treuen fürbringen haben lassen. Als das Land„gericht des Burggrafthums Nürnberg von „alten vergangen Zeiten her, allweg an „vier

„vier Enden, nemlich zu St. Egidien, zu
„der Stadt zu Nürnberg, zu den Gosten-
„hoff, bey der Bruck an der Redniz zu
„dem Stein genannt, und zu Fürth gelegt
„und gehalten worden sey, und wann aber
„nun bey etlichen kurzen Jahren angefängt hab,
„dasselbe Landgericht zu Zeiten in ander stett zu
„legen und zu halten, daß Ihn und den ihren
„zu merklichen Beschwernus usd Schaden kom-
„men sey, und hinfüro schwerlichen kommen
„möcht, darauf wir von ihrentwegen de-
„müthiglich gebetten worden. Sie und die
„Ihren als des reichs getreuen Unterthanen
„gnädiglich darin zu versehen, das haben wir
„angesehen, ihr redlich demüthig Bete, und
„ihr annehme willige und gntreue Dienst, da-
„mit sie sich gen uns, und den Reich vor an-
„dern mannigfaltiglich beweist haben täglich
„thun, und hinfüro thun sollen und mögen.
„Und dünkt uns wol billich, daß wir Sie
„bey guten alten herkommen, und von un-
„billiger Beschwernus, und schaden gnädiglich
„behüten, schüzen, schirmen darumb mit wol-
„bedachten Muth, gutem Rath unser und
„des Reichsfürsten, Edlen und Getreuen,
„und mit rechter wissen sezen ordiniren und
„wollen wir, von Römisch Kaiserlicher Macht
„Vollkommenheit, in krafft diß Briefs un-
„wider-

„widerrufflich, daß dasselbe Landegericht „fürbaß mehr zu ewigen Zeiten an den „vorgenannten vier Enden, und mindert „anderst gelegt und gehalten werden soll: „als das von alter herkommen ist. Wer „aber, daß diese unser Königliche Satzung ver„schmäht, und nicht geachtet, und dasselbe „Landgericht, darüber an andere stett gelegt „und geholten würde. So setzen ordiniren „und wollen wir von der vorgemelden Römisch „Königliche Macht, jetzt alsdann und dann als „itzt was also wider die vorgenannten von Nürn„berg, die Ihren, der Irr Güter daselbst für„genommen oder gehandelt wird, Fürbott oder „Kundbrief zu nehmen, Anleyt anzusagen, „Urtheil zu sprechen, oder wie das alles und „jedes nehmen hat, das alles und jedlichs als „viel, daß Sie, die Ihren oder Ihr Güter „berührt und berühren mag, ganz krafftlos „todt, und unnüz heissen, und sein, und Ihn „den Iren noch Ihren Gütern kein Schaden „noch Beschwerung bingen wie man die erden„ken, oder genennen möcht fürgen noch brin„gen soll noch mag, an keinen stätten noch in „kein Weiß noch weg, und darum gebieten wir „vestiglich, bey unsern und des Reichs Hulden „allen und jedlichen Fürsten, Geistlichen und „weltlichen Grafen, Freyen, Herren, Land-

richter,

„richter, Richtern, Urtheilern, Amtleuthen und „allen andern unsern und des Reichs getreuen „und Unterthanen, und mit Nahmen allen ge„genwärtigen und künftigen Landrichtern und „Urtheilern des vorgenannten Landgerichts des „Burggrafthums zu Nürnberg, daß Sie ob„genannte unsere Burgere zu Nürnberg, über „solche unsere Ordnung und Satzung, nicht „umtreiben noch bekümmern, in einige Wege, „als lieb einem jeglichen sey, unser und des „Reichs schwer Ungnad zu vermeiden. Wann „wer darwider thät ꝛc.

Man kann gar nicht deutlicher reden, denn hier die Burger des Raths zu Nürnberg sich ausdrucken: als deren eigene Worte dem Kaiserlichen Befehle einverleibt worden sind. Sie erkennen gleich Anfangs, daß das Kaiserliche Landgericht, das Landgericht, oder wie wir es heutzutage nennen würden, das Regierungscollegium des Burggravthums Nürnberg sey; sie gestehen ein, daß das Kaiserliche Landgericht von alten vergangenen Zeiten her, bey St. Egidien, zu Gostenhof, bey der Brucken an der Rednitz zum Steine genannt, und zu Fürth gehalten worden sey, *) und finden sich beschwert, daß

*) Da vielleicht jemand fragen möchte, warum just bey St. Egidien? Antworte ich hierauf:

daß selbiges seine Gerichtstage auch in andern Oertern halte, und sie dahin aufgebotten würden. Sie hatten und kannten kein anders Gericht, und gestunden ein, daß sie, die Raths und gemeine Burger in allen Vorfallenheiten zu Recht vor dem Kaiserlichen Landgerichte zu stehen haben, und baten sichs endlich zur größten Gnade aus, daß der Kaiser befehlen möchte, daß solches fernerhin, wie in alten vergangenen Zeiten geschehen war, seine Gerichtstäge an den gewöhnlichen vier Enden halten möchte: der Kaiser fandt nebst andern Fürsten des Reichs, die er diesfalls darüber zu Rathe gezogen hat, diese ihre Bitte für billig, und befahl daher dem Kaiserlichen Landgerichte bey 50. Mark löthigen Golds Strafe, bey der alten Gewohnheit ewiglich zu verbleiben.

Es

auf: Die Alten haben die Gewohnheit gehabt, sowohl vor, als nach eingeführter christlicher Religion, ihre Versammlungen entweder unter einem großen Baume, oder an andern vorzüglichen Plätzen, und nachdem es Kirchen und Klöster gab, auf den Kirchhöfen, oder bey den Klöstern zu halten. Da nun das Egidienkloster für eines der ältesten geistlichen Gebäue in Nürnberg gehalten wird, das Kaiserliche Landgericht aber so alt, wo nicht noch älter ist, vermuthlich daher der Gebrauch beym Kaiserlichen Landgerichte entstanden war, vor andern öffentlichen Gebäuen, bey diesem Kloster und der dasigen Kirche seine Gerichtstäge zu halten.

Es kann wohl niemand so verblendet seyn, ausgenommen wer beym hellen Tage ohne zu sehen ein Licht anzünden muß, der nicht nach diesem allen, was ich bisher vom Burggravthume Nürnberg, und deßen Hoheit beygebracht habe, den Schlus machen sollte: Also müssen die hohen Herren Burggraven die wahre Landeshoheit über die Stadt und Gravschaft Nürnberg ursprünglich gehabt, und noch haben, weil sie nicht davon verkauft, noch verschenkt worden ist, noch einseitig verkauft werden konnte, sondern sie nur an deren Ausübung durch die Präpotenz der Stadt, und die genießende Reichsrichterliche Gunst, verdrängt oder verhindert worden sind.

Zu einem anderweiten starken Beweise dient, daß das Burggravthum Nürnberg und deßen Herrlichkeiten, Rechte und Güter, nicht verkauft, sondern vorbehalten worden sind; weil das Kaiserliche Landgericht des Burggravthums Nürnberg, nach dem Verkaufe der Burg und übrigen Stücke und Güter, seine Wohnung noch wie vorher in Nürnberg, mit allen seinen Dienern fortgesetzt hat, ohne daß sich der angebliche Rath, der bißher, wie mit allen Umständen zu erweisen steht, mehr nichts als eine Municipalobrigkeit vorgestellt, sich da-

von beschwert gefunden hatte. Auch hat es seine hohen Landgerichte, mit Aufbietung der sämmtlichen Burgerschaft, zu Handhabung und Beschirmung des Kaiserlichen Landgerichts daselbst, noch lange Zeit gehalten. Dieses alles hätte nicht geschehen können, noch weniger würden die Bürger des Raths, wie wir eben vernahmen, die Fortdauer der Kaiserlichen Landgerichts-Jurisdiction sich selbst demüthigst als eine Gnade vom Kaiser Sigismund ausgebetten haben, wenn ihnen die obrigkeitliche Gewalt, die Landesherrschaft wäre verkauft gewesen, oder sie nur einigen Begriff gehabt hätten, wie die obrigkeitliche Gewalt zu handhaben wäre.

Ich will mich hier mit einer weitläuftigen Untersuchung der Grenzen der Burggravschaft Nürnberg nicht abgeben. Sie gehört eigentlich nicht zu meiner Geschichte, die Untersuchung selbst aber würde ein vergebliches Werk seyn, indem sich in den mittlern Zeiten die Gränzen zwischen den Nachbarn so genau nicht bestimmen ließen, auch dabey beständige, ja große Veränderungen fürgiengen. Da indeßen in den neuern Zeiten, der Magistrat zu Nürnberg auf den für ihn günstigen Einfall kam, aus dem zwischen den drey

Was-

Wassern, der Schwarzach, Rednitz und Schwabach gelegenen Districte, sich ein eigenes Territorium zu bilden, so ist gar kein Zweifel übrig, daß solcher ursprünglich mit znr Burggravschaft Nürnberg gehört habe.

Der dasige Magistrat war noch vor dritthalb hundert Jahren ein bloßes Nichts, ein Embryon. Alles, was er an Regalien besitzt, hat er nicht seinen so theuer erworbenen, und so hochberühmten Kaiserlichen Privilegien, sondern der Großmuth der Herren Burggraven, und der Präpotenz, welche sich die dasige Burgerschaft durch ihr Zusammenhalten zu verschaffen wuste, zu danken. Ja, es scheint, als ob die Kaiser mit ihren Privilegien den Fragern oder Geschworenen und Genannten, oder wie wir jetzt sprechen, dem Burgermeister und Rathe zu Nürnberg, nicht sowohl eine Gerichtbarkeit hätten ertheilen, als sie vielmehr fähig machen wollen, dieselbe zu erlangen, wenn nämlich solches von den hohen Herren Burggraven gestattet würde. Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn die Burger sofort alles angewendt haben, des Burggravthums Herrlichkeiten zu schmählern, und einen Theil ihrer Herrschaft an sich zu reißen. Alles dieses erhellt aus gegenwärtiger Diplomatischen

 Ge=

Geschichtserzählung, und könnte noch weiters dargethan werden, wenn hier der Platz dazu wäre. *)

Da nun dieser Satz ganz keinem Zweifel unterworfen, und der Hofmark Fürth mit dem größten Theile seiner einverleibten Ortschaften, zwischen diesen drey Gränzwassern gelegen ist: so kann auch kein Zweifel obwalten, daß sothaner Hofmark nicht ebenfalls zur Herrschaft des Burggravthums Nürnberg gehört habe. Das oben angelegte Rescript Kaisers Sigismund, legt dieses noch deutlicher an Tag. Die Burger des Raths und der gemeinen Stadt zu Nürnberg, hielten sichs für eine Beschwerde sich vor das Kaiserliche Land-

ge-

*) Seit dem Jahre 1350. bis auf diesen Tag, hat die Stadt Nürnberg beynahe keinen Streit und keinen Vergleich mit den hohen Herrn Burggraven angefangen, durch welchen sie nicht beträchtliche Vortheile zu erhalten gewußt hätten, und doch klagt sie über Bedrückung, so wie die Domprobstey in Ansehung Fürths über Beeinträchtigung: Da doch der Fall umgewendet ist, und sie immer weiter gegriffen haben. Eben dieser glücklichen Unterhandlung hat es die Stadt Nürnberg zu verdanken: Daß sie nicht noch unter der nehmlichen Unterwürfigkeit der Herren Burggraven steht, als die Stadt Aachen unter den Kuhrfürsten von der Pfalz.

gericht stellen zu müssen, wenn selbiges seine Gerichte außer den benannten vier Oertern, oder, welches eben so viel ist, außer der Burggravschaft verlegte, und baten den Kaiser sie zu befreyen, daß sie außer den gebräuchlichen Plätzen, Fürth, Stein, Gostenhof und St. Egidien, keine Vorladung annehmen dörften. Der Kaiser sah auch dieses Gesuch für billig an, und verboth dem Kaiserlichen Landgerichte, sie außer denselben aufzufodern. Den Grund davon setzen die Nürnberger darinnen: weil vor alten vergangenen Zeiten das Kaiserliche Landgericht daselbst seine Gerichte zu halten in Gebrauch gehabt hätte. Hierauß ist wohl kein anderer Schlus zu ziehen, als daß jene vier Oerter ursprüngliche Theile des Burggravthums Nürnberg waren.

Dieses kann zum Beweise dienen, daß man biß zu Ende des 15ten Jahrhunderts noch keine andere Gerichtbarkeit als die Kaiserlichen Landgerichte und der Graven ihre Dingsgerichte, ihre Placita, kannte, und daß in diesen und andern umliegenden Oertern, wo ehemals Graven um das Richteramt zu versehen, waren angestellt gewesen, nunmehr aber, und zwar im eilften und zwölften Jahr-

hunderten sich keine mehr angestellt finden, die Herren Burggraven durch das ihnen anvertraute Kaiserliche Landgericht, alle Gerichtbarkeit über die Gravschaften und Gauen an ihrer Statt ausgeübt haben. Solches war auch eine der vorzüglichsten Absichten, warum letzteres, nämlich das Landgericht, von den Kaisern angeordnet, und über alles befreyt und gesetzt worden ist.

Die Ausübung der Gerichtbarkeit wurde in jenen entfernten Zeiten für keine Wohlthat, um welche man sich stritt, sondern für eine Last angesehen, wovon der Bambergische Geschichtschreiber §. 44. sich also vernehmen läßt: „Die Jurisdictions-Ausübung erfordere ei-„Theils ein solches subjectum, welches sei-„nen Ge- und Verbott, einen werkthätigen „Nachdruck zu geben vermögend; andern „Theils, sey solche mit mehrern Ausgaben „als Nutzen, bevorab in jenen Zeiten verbun-„den gewesen.“

Da nun die Pfaffen sich von jeher als die größten Feinde von allen Arten der Ausgaben erwiesen haben, und keine solche subjecta waren, welche ihrem Ge- und Verbotte einen werkthätigen Nachdruck zu geben vermögend ge-

gewesen sind. Der Bischoff Eberhard zu Bamberg aber, mit seinen St. Georgens Brüdern, ursprünglich zum lehren, predigen, und schulhalten, gleich allen andern geistlichen Orden, keineswegs aber zum herrschen gestiftet wurde: so muß einem jeden von selbst beyfallen, daß er nach dem eigenen Geständniße des gelehrten Herrn Hofrath Lorber, zur Ausübung aller weltlichen Gerichtbarkeit unfähig war. Folglich, wenn man auch zugeben wollte, daß Kaiser Heinrich II. Fürth an der Rednitz an das Domkapitel verstiftet habe: konnte dennoch niemand anders die Gerichtbarkeit darüber zukommen, als den Herren Burggraven zu Nürnberg. Und diese besorgten sie anfänglich durch ihre Dingsgerichte, durch ihre Placita, nach alter deutscher Sitte. Nachdem sie aber mit dem Kaiserlichen Landgerichte beliehen, oder vielmehr nachdem ihnen vom Kaiser und Reiche der Auftrag war gemacht worden: Namens des Kaisers, in einem aus gewissen Personen bestehenden Gerichte, die Jurisdiction über das ganze Reich zu handhaben, welches das Kaiserliche Landgericht genannt wurde, tratt gleichsam das Kaiserliche Landgericht an die Stelle der Dingsgerichte, und versah anstatt ihrer in dem Burgggräv-

lichen Districte die landesherrliche Gerichtbarkeit zugleich mit der Reichsgerichtbarkeit.

An der Richtigkeit dieser Begebenheit ist um so weniger zu zweifeln, da selbsten die Hochstift Bambergischen Geschichtschreiber, außer dem angeblichen Grav Beringer, und Grav Heinrich, davon der erste im Jahre 1007. der andere aber im Jahre 1002. der hiesigen Gegend als Richter soll vorgestanden haben, sonst keinen andern Graven nahmhaft machen können, der in dieser Gegend herrschte.

Gleichfalls läßt sich aus dem frühzeitigen Abgange mehrerer Graven in verschiedenen benachbarten Gauen, die ursprünglich auf den Schlößern Erlang, Cadolzburg, Roßstall, Cammerstein hauptsächlich ihren Wohnsitz hatten, nicht undeutlich schließen, daß die Burggraven zu Nürnberg, bereits in den ältesten Zeiten ihre Herrschaft jenseits der Rednitz erstreckt haben. Die Ankunft von Roßstall, Roth, Langenzenn, Cadolzburg, Herolzberg rc. an die Herren Burggraven, davon die beyden erstern von den Herren von Heydeck, die zwey leztern aber, von den Herzogen von Meran sollen erlangt worden seyn, scheint mir bey weiten nicht so richtig als sie insgemein

vor-

vorgegeben wird. Ich halte sie vielmehr für ursprüngliche Güter des Burggravthums Nürnberg. Denn, daß die Herren Burggraven schon vor der Meranischen Erbschaft um Langenzenn herum begütert waren, giebt das unweit davon entlegene Dorf, der Burggraven Hof genannt, und ein daselbst gestandenes ansehnliches Castrum zu erkennen. Bey Roßstall hingegen: die Lehen welche Ramungus de Kamerstein von den Herren Burggraven bey Lütsdorf innen gehabt hatte, und bereits im Jahre 1266. an das Kloster Heilsbrunn: mit ihrer Bewilligung verschenken konnte.

Hätte der Bischoff Eberhard mit dem Bisthume zugleich die Landeshoheit auf die Welt gebracht; hätte Fürth einen ursprünglichen Theil des Hochstifts Bamberg ausgemacht; wäre das Kaiserliche Landgericht ein Judicium arbitrarium gewesen, und das Hochstift Bamberg erst in neuern Zeiten von Brandenburg aus dem Besitze der Landeshoheit über Fürth verdrängt worden, wie dieses alles die Bambergischen Geschichtschreiber der Welt ungescheut glaubend zu machen suchen. Würden wohl Eberhards hohe Nachfolger, die Herren Bischöffe von Bamberg sich haben gefallen lassen, daß das Kaiserliche Landgericht B. N. so

oft

oft es ihm beliebte und es für nöthig fand, von den ältesten Zeiten her bis auf das Jahr 1431., und von da bis auf 1544., wo dem Hochstifte Bamberg allererst einfiel, wegen Entsetzung von der Landeshoheit über Fürth gegen Brandenburg bey dem Kaiserlichen Kammergerichte zu klagen, seine Placita, seine hohen Landgerichte in Fürth gehalten, und daß selbiges auf 1. Meilwegs in Umfang bey 10. Pfund Heller Straf und Hand abhauen, alle Einwohner mit ihrer Wehr und Rüstung zur Handhabung des Kaiserlichen Landgerichts aufgebotten, somit aber die eigentliche Landeshoheit, und solche Rechte ausgeübt habe, welche zum Heerbanne sind gezählt worden.

Niemand wird und kann dieses glauben. Die Nürnbergischen Rathsburger haben doch wohl die Beschaffenheit des Kaiserlichen Landgerichts, und die Grenzen der Gravschaft Nürnberg, im Jahre 1431. besser als die Bambergischen wissen können, welche, nachdem die Landgerichte und respective ganz Deutschland, in seiner politischen Staats und Gerichtsverfassung, mehrere wichtige Veränderungen erlitten haben, und gänzlich unkenntlich gemacht worden sind, über hundert Jahre später auf den Schauplatz getretten sind, und um Fürth sich angenommen

ha-

haben. Da nun die Nürnberger Burger noch nie den Herren Burggraven Gerechtigkeit haben widerfahren lassen, gleichwohl aber im Angesichte des Kaisers und Reichs, das Kaiserliche Landgericht, als das ordentliche Burggrävliche Regierungscollegium über die Gravschaft Nürnberg erkennen, und laut des oben angeführten Kaiserlichen Antwortschreibens, um die Vergünstigung bitten, daß, wenn das Kaiserliche Landgericht außer den vier gewöhnlichen Plätzen der Gravschaft, seine Placita anstelle, sie keine Vorladung dahin anzunehmen schuldig seyn sollten: kann wohl niemand so verblendet seyn, der nicht der Wahrheit zu Steuer eingestehen muß, das Zeugnis der Nürnberger Rathsburger sey von solcher Art, welches ganz keinen Gegenbeweis zuläßt, und das Hochstift Bamberg gänzlich von seiner Anmaßung an Fürth ausschließt.

So sehr auch immerhin der hohe Ursprung und die hohen Vorzüge des Burggravthums Nürnberg, aus dem was bißher davon gesagt wurde, vor andern Fürstenthümern hervor leuchtet: würde solches dennoch einen ungleich größern Glanz erhalten, wenn die Geschichte der stolzen Nachbarn, als unter andern die Geschichte des Hochstifts Bamberg und der

Stadt

Stadt Nürnberg, besonders die Ankunft des dasigen Magistrats und ihrer beederseitiger Länder Wachsthum, aus den ersten Quellen beschrieben, bis auf die Zeit vom Jahre 1427. oder bis zu Anfang der Reformation, hier miteinander könnte verglichen werden. *)

Man würde finden, daß das Hochstift Bamberg und die Stadt Nürnberg, ursprünglich eben so wenig diejenige Beschaffenheit gehabt haben, welche sie gegenwärtig haben, und eines ungleich unedlern Ursprungs sind. Da nämlich ersteres, seinen gegenwärtigen Bestand an Gütern und Lehen, gröstentheils dem Pfaffentruge und Aberglauben, den die Geistlichkeit selbst, aus schändlicher Gewinnsucht fortzupflanzen und nach Möglichkeit auszubreiten bemüht war: leztere aber, ihre Größe der Großmuth der Herren Burggraven und ihrer gebrauchten Gewalt, besonders zu verdanken haben.

Gü-

*) Die Bambergischen und Nürnbergischen Geschreiber machen den Herren Burggraven den Vorwurf, sie hätten ursprünglich kein Fürstenthum gehabt, sondern das gegenwärtige bestünde aus einzeln erworbenen Gütern.

Güter kaufen, oder auf andere Art durch sein Wohlverhalten erwerben, ist zwar nicht jedermanns thun, doch der rühmlichste Weg zur wahren Größe: Sich aber solche schenken lassen, und nur dafür zu beten, oder solche mit Gewalt, oder durch ungerechte angezettelte Proceße, und andere krumme Wege erwerben zu wollen, ist unedel, und gehört nur für Faullenzer, Heuchler, und Paruckenstöcke.

Ende des Ersten Theils.

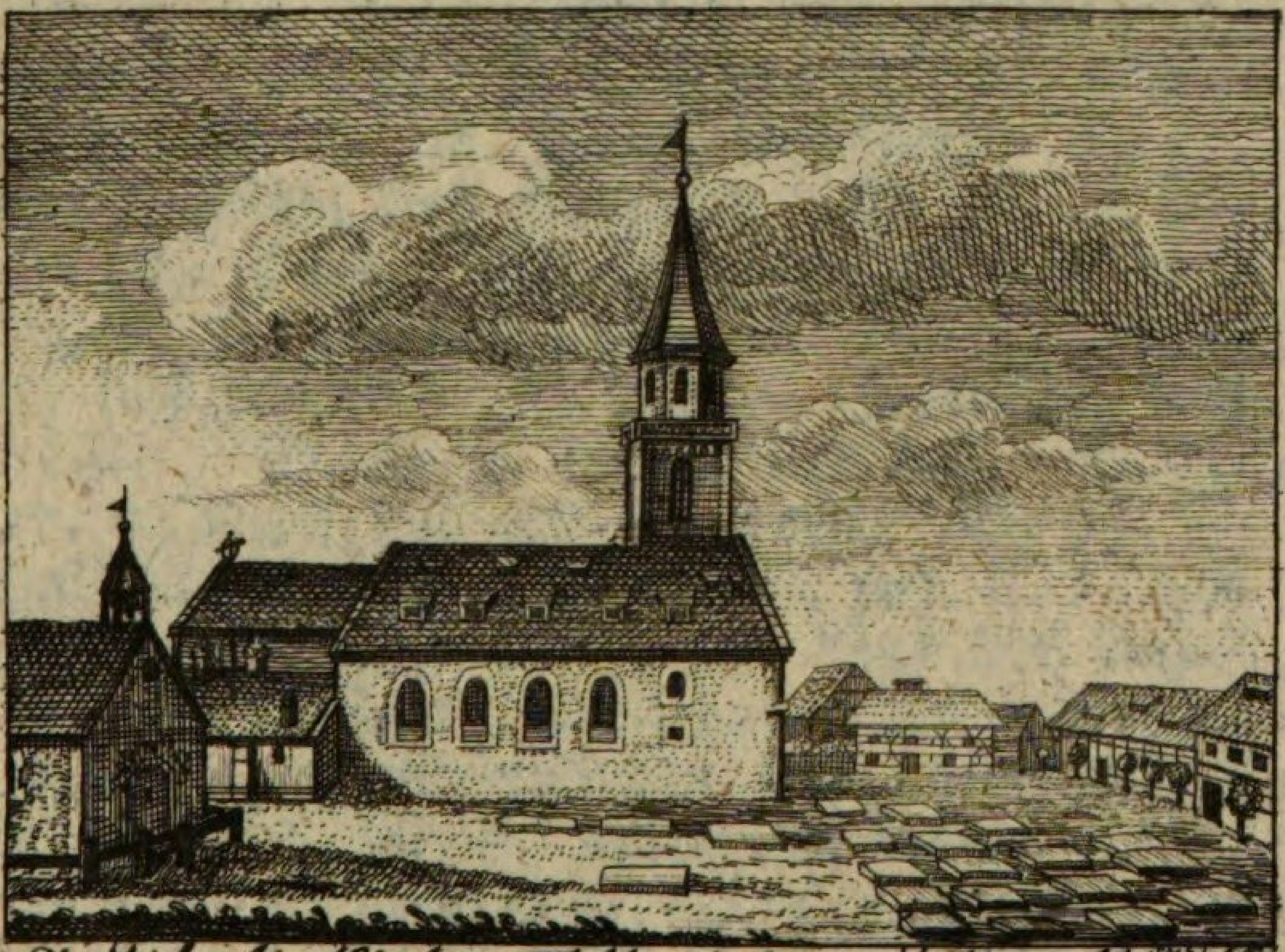

St. Michaelis Kirch in Fürth, wie sie von Mitternacht an zu sehen.

Verbesserungen des ersten Theils.

S. VII. Zeile 7. erhalten lies enthalten. Z. 20. Fürthers l. Further. S. XIX. Z. 14. werden, lies worden. S. XXVII. Z. 26. Girbert lies Giebert. S. XXXII. Z. 8. Eidelité, lies Fidelité.

S. 28. Zeile 11. außerordentliche, ließ die außerordentliche. S. 32. Z. 21. nach ließ noch. S 49. Z. 12. Armengestiftete ließ gestiftete Armenschule. S. 55. Z. 6. bemäßigt lies bemüßigt. S. 56. Z. 28. Fürth ließ Furth. S. 57. Z. 20. Hollstadt ließ Hallstadt. S. 58. Z. 22. Sache ließ Sage. S. 67. Z. 3. 10. ließ 100. S. 72. Z. 19. ein ließ sein. S. 73. Z. 8. rendilin, lies nendilin. S. 79. Z. 13. treffen, lies zu treffen. S. 83. Z. 8. der lies des. S. 93. Z. 17. mehrern lies mit mehrern. S. 95. Z. 1. Halbstatt lies Hallstatt. S. 102. Z. 2. des lies und des. S. 116. Z. 28. Lage lies Anlage. S. 117. Z. 12. verliehen, lies verirhen. S. 126. Z. 21. unterthänigst lies unterthänigst noch. S. 128. Z. 6. unter lies muter. Z. 12. wircklichen, lies ewiclichen. S. 144. Z. 17. utriuspue lies utriusque. S. 146. Z. 17. collocationem lies collationem. S. 148. Z. 5. Nordgobe lies Nordgove. S. 152. Z. 9. all, bleibt weg.

weg. S. 161. Z. 15. vormeine lies vermeine. S. 164. Z. 5. sollenden Reichlandes, lies sollende Strichlandes. S. 165. Z. 7. Elbrechts, lies Erbrechts. S. 167. Z. 7. waren lies wären. S. 168. Z. 19. vielmehr es zur, lies vielmehr zu dessen. S. 169. Z. 18. übrig, lies übrigen. S. 171. Z. 17. sine advocatus, lies sine advocato. S. 172. Z. 18. Rogot, lies Ropot. S. 178. Z. 13. wo nach Malter gemessen, lies wo noch nach Maltern das Mäß genommen. S. 179. Z. 17. Aufloßung l. Auflassung. Z. infimo Kap. im 6. lies Kap. 6. Th. 2. S. 180. Z. 9. begnügten, lies bezeugten. S. 181. Z. 23. Belohnung, lies Belehnung. S. 186. Z. 21. des Burgg. lies der Burgg. S. 189. Z. 25. einen, lies eine. S. 199. Z. 9. berichtigt, lies berechtigt. Z. 17. facere, lies facere. S. 200. Z. 3. den, lies der. Z. 4. wornoch, lies wo noch. S. 225. Z. inf. Vatter, lies von Vatter. S. 226. Z. inf. l. 9. ließ L. g. S. 231. Z. 13. zu Ende des 2ten Bandes, lies zu Anfang des zweiten Bandes. S. 234. Z. 11. N. B. lies N. N. Z. 26. 1 Buch, lies 2 Buch. Z. 26. Mitthätige, lies Mißthätige. S. 237. Z. 13. mäßig, lies müßig. S. 251. Z. 5. sondere, lies sondern. S. 261. Z. 24. vir, lies viri. S. 265. Z. 16. dieser, lies dießes. S. 266. Z. 12. unter, lies unten. S. 269. Z. 7. noch, lies nach. S. 272. Z. 3. Bauer, lies Baum. S. 283. Z. 6. Rudolpirischen, lies Rudolphinischen. S. 287. Z. 27. umständigst, lies inständigst. S. 299. Z. 4. sem, lies sein. S. 302. Z. 18. der, lies den. S. 308. Z. 19. quoque, lies quaequae,. S. 309. Z. 22. lermen, lies lernen. S. 314 Z. 4. dieseben, lies dieselben. Z. 22. Fürreutern, lies Fürreuten. S. 316. Z. 23. eine, lies inne. S. 317. Z. 16 den, lies der. S. 326 Z. 4. Forstmeister sein des, lies Forstmeister und jre Erben

sollen

sollen oberste Forstmeister sein. Z. 21. Schillinge, lies Schilling. S. 327. Z. 28. verhorts, lies verhorte. S. 328. Z. 7. lautmereten, lies auch lautmereten. S. 329. Z. 24. meg, lies mag. S. 330. Z. 10. gehobt, lies gehabt. S. 332. Z. 24. auf Gegenstände, lies auf andere Gegenstände. S. 334. Z. 14. Stadt, lies Städt. S. 336. Z. 18. Herrn lies Herrn Burggraven. S. 339. Z. 2. umb, lies uns. S. 341. Z. 12. von des Thors wegen Wördt, lies von des Thors wegen gen Wördt. S. 342. Z. 11. an, lies on. Z. 13. vrd, lies oder. Z. 15. undert růren, lies indert růren. S. 343. Z. 13. ich, lies icht. Z. 14. twir, lies wir. S 344. Z. 5. in Aemtern, lies in ihren Aemtern. S. 347. Z. 4. deutsche Fürstenhäuser, lies deutsche Häuser. Z. 5. am Ende des zweyten Bandes, lies zu Anfang des zweyten Bandes. S. 351. Z. 17. zu Wild ꝛc. lies zu Veld. S. 354. Z. 27. Roth, lies Rath. S. 367. Z. 6. angefängt, lies angefangt. Z. 9. usd, lies und. S. 368. Z. 9. geholten, lies gehalten. Z. 11. königliche, lies königlichen. Z 17. nehmen hat, lies nahmen hat. Z. 22. Beschwerung bingen wie, lies Beschwerung wie. Z. 23. fürgen, lies fůegen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Saueracker, Erhard Andreas

Erhard Andreas Sauerackers Versuch einer Chronologisch-Diplomatisch-Statistischen Geschichte des Hofmarks Fürth und seiner zwölf einverleibten Ortschaften
Bd.: 1.

Nürnberg und Leipzig (1786)

Bor. 175 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014101-5
VD18 90045955